H. lit. P.
107 i

<36640803670012 S

<36640803670012

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

einer

neuen Schulordnung

für die

gelehrten Anstalten Württembergs,
(lateinische Schulen, Lyceen, Gymnasien)

verfaßt

und mit höherer Genehmigung dem Druck übergeben

von der hierzu beauftragten

Commission von Schulmännern.

Stuttgart und **Tübingen.**
J. G. Cotta'scher Verlag.
1848.
120 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens wird der Vorschlag einer neuen Schulordnung für die lateinischen Schulen, Lyceen und Gymnasien Württembergs, wie derselbe von einer in höherem Auftrage vom Königl. Studienrath einberufenen, aus Schulmännern zusammengesetzten Commission entworfen, übrigens von der Studienbehörde noch nicht geprüft worden ist, sammt einem einleitenden Vorwort und den am Schlusse beigegebenen Motiven des Entwurfs, nebst deren Beilagen hiermit der Oeffentlichkeit durch den Druck übergeben, um Sachverständigen Gelegenheit zu verschaffen, sich über diesen wichtigen Gegenstand auszusprechen.

Stuttgart den 23sten December 1847.

Die Mitglieder der Commission:

Adam, Präzeptor zu Brackenheim.

v. Bucher, Rector des Königl. Gymnasiums in Ellwangen, Schulinspektor des Jaxtkreises.

Klumpp, Professor am obern Gymnasium in Stuttgart, Schulinspektor des Schwarzwaldkreises.

Oehler, Dr. der Theologie, Oberstudien- und Kirchenrath.

Pahl, Rector des Lyceums in Tübingen und Mitvorstand des philolog. Seminars.

Roth, Dr. der Theologie, Ephorus des Seminars zu Schönthal.

Schmid, Rector des Pädagogiums zu Eßlingen.

Schwab, Dr. der Theologie, Oberstudien- und Consistorialrath.

v. Uebelen, Rector des Gymnasiums zu Stuttgart.

Welker, Professor am Gymnasium zu Rottweil.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens wird der Entwurf einer neuen Schulordnung für die lateinischen Schulen, Lyceen und Gymnasien Württembergs, wie derselbe von einer in höherem Auftrage vom Königl. Studienrath einberufenen, aus Schulmännern zusammengesetzten Commission entworfen, [illegible] von der Studienbehörde noch nicht geprüft worden ist, sowie einem ausführlichen Vorwort [illegible] Mitglieds der Commission, [illegible] Öffentlichkeit durch den Druck übergeben, um [illegible] zu veranlassen, sich über diesen wichtigen Gegenstand auszusprechen.

Stuttgart den 20sten December 1847.

Die Mitglieder der Commission:

[illegible], Professor in [illegible].
[illegible], [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Vorwort.

Durch altes Gesetz und Herkommen, durch die im Jahr 1793 erschienene Generalverordnung für die sogenannten Trivialschulen Württembergs, durch viele seitdem je nach Bedürfniß ergangene, an das Bestehende zeitgemäße Verbesserungen anknüpfende Verordnungen, außerdem durch einige unserem Vaterlande eigenthümliche Einrichtungen, welche auf das gelehrte Schulwesen einen fortwährenden Einfluß üben, ist in den gelehrten Schulen Württembergs im Ganzen und Wesentlichen eine Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in Weg und Ziel zu erkennen, wie sie andere Länder in der Wirklichkeit kaum aufweisen dürften.

Inzwischen bestand ein allgemeiner und ins Einzelne gehender Lehrplan für die gelehrten Landesanstalten nicht. An der Stelle desselben schien es zu genügen, daß von den Vorstehern und Lehrern sämmtlicher lateinischen Schulen des Landes alle Jahre vor oder bei der Visitation dem Kreisschulinspektor und durch diesen dem Studienrathe, von den Vorstehern der Gymnasien und später der neu hinzugekommenen Lyceen alle Halbjahre unmittelbar der Oberstudienbehörde Lehrplane übergeben und eingeschickt wurden, wodurch der Studienrath in beständiger Kenntniß auch von dem ganzen Detail des Lehrplans jeder Lehranstalt erhalten wurde, und, was ihm nöthig oder zweckmäßig schien, zu jeder Zeit daran ändern

konnte, wie dieß denn auch theils auf Anträge des Visitators, der alle Jahre über jede größere, alle zwei Jahre über jede kleinere lateinische Schule, die er visitirt, zu berichten und seine Ansichten und Desiderien vorzutragen hat, theils ohne solche Anträge geschah und noch geschieht.

Ein allgemeiner Lehrplan erschien daher Vielen selbst noch im Jahr 1819 nicht nothwendig, ja kaum ausführbar. Denn bei aller innerlichen Uebereinstimmung der Schulen waren doch die Umstände, Verhältnisse, Bedürfnisse, Lokalitäten, Personen in den verschiedenen Lehrinstituten so verschieden, daß ein und eben derselbe Lehr- und Stundenplan unmöglich allen angepaßt werden zu können schien. Es hätten nach dieser Ansicht, wenn Alles, wie nothwendig war, gehörig berücksichtigt werden sollte, eben damit ganz unvermeidlich sehr verschiedene Plane entstehen müssen, und der allgemeine Lehrplan hätte sich ohne Weiteres von selbst in besondere verwandelt. Selbst in den Gymnasien schien die verschiedene Zahl der Classen, Lehrer und Schüler, und ebenso dieselbe Verschiedenheit in den größern oder kleinern lateinischen Schulen einem allgemeinen Lehrplane große Schwierigkeiten entgegen zu setzen. Ueberhaupt schien dieser Ansicht eine zu große Einförmigkeit und Beschränkung nirgends weniger räthlich, und eine gewisse Freiheit in der Anwendung der allgemeinen Vorschriften und Grundsätze (welche allerdings bestimmt seyn müssen) nirgends nothwendiger als bei wissenschaftlichen Gegenständen, und bei Anstalten, welche geistige Bildung bezwecken.

Auf der andern Seite machten veränderte Verhältnisse, trotz diesen Bedenklichkeiten, den Mangel eines allgemeinen, dem jetzigen Stande der Dinge entsprechenden Schul- und Lehrplanes immer mehr fühlbar. Die Fortschritte der philologischen Wissenschaft und die durch dieselbe modificirten Zeitansichten; die Rücksicht, welche

die lebenden Sprachen, die Muttersprache und das Französische insbesondere, beim Jugendunterricht immer gebieterischer verlangten; der Antheil, welchen die übrigen Wissenschaften, zumal auf der höhern Stufe der gelehrten Schule, für sich in Anspruch nahmen; die Vermehrung der Gymnasien, die Schöpfung der Lyceen (beides Anstalten, die in der allgemeinen Schulordnung von 1793, als zu einer Zeit ergangen, in welcher das Gymnasium illustre zu Stuttgart, neben seinen ältern Halbschwestern, den niedern Klosterschulen, die einzige höhere gelehrte Landesschule war, noch gar nicht berücksichtigt werden konnten): — das Alles zusammen stellte Forderungen an den Gesammtunterricht, welche in den bestehenden Verordnungen keine Befriedigung fanden und finden konnten. Dazu kam in neuester Zeit die beschlossene und durchgeführte Trennung der Realschule von der gelehrten Schule, welche das Ziel der letzteren in seiner ursprünglichen Reinheit erscheinen ließ und zu verfolgen erlaubte. Durch diese Trennung wurden die gelehrten Schulen auch äußerlich gleichförmiger und eben damit ein allgemeiner Schul- und Lehrplan wieder möglicher und es ließ sich, wenn auch den Lokalitäten, den Bedürfnissen und der sich an diese anschmiegenden Mannichfaltigkeit von Einrichtungen im Einzelnen aller nur mögliche Spielraum gegönnt werden wollte, doch eine Sammlung allgemein gültiger Vorschriften als etwas Wünschenswerthes, Zweckmäßiges und nicht Unausführbares denken.

Das Verlangen nach einem solchen Plane wurde in der That immer lauter und sprach sich auch in angesehenen öffentlichen Blättern aus, so daß das K. Ministerium diese Stimme nicht überhören zu dürfen glaubte und im Jahr 1841 die Frage einer weitern und umständlichen Erörterung unterworfen zu sehen wünschte, welche Bedeutung und welcher praktische Werth einem allgemeinen Schulplane für die gelehrten Unterrichtsanstalten

zukomme, wie derselbe neuerdings von Manchen in Württemberg vermißt werde.

Nach eingeholtem Gutachten der Oberstudienbehörde beauftragte das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens dieselbe im Februar 1843 zu Herstellung eines allgemeinen Schulplans für die lateinischen Schulen die Vorschriften der lateinischen Schulordnung einer umfassenden Revision zu unterwerfen und die neue Bearbeitung derselben auch auf die Lyceen und Gymnasien auszudehnen.

Der Studienrath übertrug hierauf noch in demselben Jahre einem erfahrenen Schulmanne die Bearbeitung des Entwurfs eines solchen allgemeinen Schulplans, zunächst für die lateinischen Schulen bis zum 14ten Lebensjahre, jedoch mit Berücksichtigung auch derjenigen, mit welchen Realschulen mehr oder weniger in Verbindung stehen. Dieser legte im Oktober 1844 vorerst den ersten und Hauptheil seines Entwurfes, den Lehrplan im engern Sinne, dem K. Studienrathe vor, und im März 1845 die zweite Abtheilung des Entwurfs, welche die Abschnitte über physische und moralische Erziehung durch die Schule, sowie über deren Leitung enthielt. Dazwischen hatte er im Oktober 1844 als Beilage zu dem Entwurfe eines Schulplans für die lateinischen Schulen Württembergs Bemerkungen über das Verhältniß der lateinischen Schule zur Realschule vorgelegt.

In dem Entwurf selbst hatte er überall die Motive in möglichst gedrängter Fassung in die Paragraphen selbst aufgenommen, wo ihm diese Motivirung auch für die Lehrer als Belehrung und Begründung der in den Paragraphen gegebenen Aenderungen erschien.

Diese Vorarbeit wurde sofort von einem Mitgliede des Königl. Studienraths unter Ausscheidung der Motive, Hinzufügung eines

Lehrplans für die höheren Lehranstalten, Sichtung und Einschaltung des brauchbaren Materials der alten Schulordnung von 1793, auch Herbeiziehung der einschlagenden, das gelehrte Schulwesen betreffenden Verordnungen, welche dem Verfasser jener Vorarbeit nicht zugänglich gewesen, zu einem umfassenden Entwurf einer Schulordnung für die lateinischen Schulen, Lyceen und Gymnasien des Landes benützt.

Der K. Studienrath war der Ansicht, daß dieser Entwurf nunmehr vor Allem einer Anzahl ausgewählter Schulmänner der verschiedenen Stufen zur Begutachtung und Revision unterstellt werden sollte, in der Art, daß dieselben nach Stuttgart einzuberufen wären und unter dem Vorsitze des Verfassers mündliche Berathung über den Entwurf zu pflegen hätten. Der auf solche Weise revidirte Entwurf sollte sodann nach der Ansicht jener Behörde bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der dabei vorkommenden Fragen dem Drucke übergeben werden, um die Stimme der Sachverständigen des In- und Auslandes darüber zu vernehmen, bevor derselbe in dem Collegium des Studienraths zur definitiven Berathung käme.

Das Königl. Ministerium genehmigte das von dem Königl. Studienrathe vorgeschlagene Verfahren und zunächst die Einberufung einer aus den in Vorschlag gebrachten Lehrern zu bildenden Commission zur Vorbereitung des Entwurfs, womit zugleich bei dem engen Zusammenhange des Schulplans mit den Vorschriften über die Prüfung der Universitäts-Candidaten auch die Vorschriften hierüber einer Revision unterworfen werden sollten.

Die Commission trat im April 1847 zusammen und vollbrachte das ihr aufgetragene Geschäft in 24 Tagen und 22 Sitzungen. Das Resultat ihrer Berathungen wird in

Nachstehendem der Beurtheilung des sachkundigen und bei den neuen Anordnungen interessirten Publikums übergeben.

Eine „methodologische Instruktion“ für die Lehrer aber, als zweiter Theil oder Anhang des allgemeinen Schulplans, wurde einigen Mitgliedern der Commission übertragen und wird nach Umständen später gleichfalls zuvor der öffentlichen Prüfung unterstellt werden.

Commissionsentwurf

der neuen Schulordnung für die lateinischen Schulen, Lyceen und Gymnasien.

1847.

I.

Zweck und Ziel der gelehrten Schule.

§. 1.

Die gelehrte Schule ist einmal Bildungsschule überhaupt, und dann Vorbildungsschule für das gelehrte Studium auf der Hochschule.

Sie hat somit ihren Zöglingen

1) eine allgemeine *menschliche* Bildung, und, da das Ziel aller Bildungsanstalten die Entwicklung und die Pflege christlicher Gesinnung ist, eine *christliche* Bildung,

2) durch die historische Unterlage der altclassischen Studien und die spätere Einleitung in die vorbereitenden Wissenschaften die Vorbildung für die Hochschule mitzutheilen.

§. 2.

Die Aufgabe des Unterrichts an der gelehrten Schule ist:

1) eine *formelle*, sofern er die Kräfte des menschlichen Geistes an und für sich zu bilden und zur freien Herrschaft über den Wissensstoff zu erziehen unternimmt.

2) eine *materielle*, sofern er den Schüler in den Besitz des ihm für seine allgemeine Bildung, wie für seine Bestimmung zu akademischen Studien nöthigen Wissensinhaltes zu setzen hat.

§. 3.

Im engern Sinne beginnt die gelehrte Schule mit demjenigen Bildungsabschnitte, wo der humanistisch-linguistische Unterricht als vorherrschend seinen Anfang nimmt, und sich vom vorherrschenden Realunterrichte unterscheidet; er umfaßt so die Periode vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre, wo die Bildung durch die Hochschule eintritt.

Der Vorbereitungsunterricht für die gelehrte Schule aber beginnt mit dem vollendeten 6ten Lebensjahr, und findet seinen Abschluß mit dem vollendeten 10ten Lebensjahr.

II.

Classifikation der gelehrten Schulen.

§. 4.

Die gelehrte Schule im weiteren Sinne, d. h. mit Inbegriff des Vorbereitungsunterrichts zerfällt in die niedere gelehrte (sogenannte lateinische) und in die höhere gelehrte Schule.

§. 5.

Die niedere lateinische Schule hat zu Vorbereitungsstufen

A. die Elementar-Vorschule, von vollendetem 6ten bis zum vollendeten 8ten Lebensjahre.

B. die Elementarschule, von vollendetem 8ten bis zum 10ten Lebensjahre.

Die lateinische Schule im engern Sinne besteht

C. aus dem untern Präceptoratscurs von vollendetem 10ten bis zum 12ten Lebensjahr;

D. aus dem obern Präceptoratscurs, vom vollendeten 12ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahr.

Die Elementarschule ist in der Regel mit der lateinischen Schule vereinigt.

Der Elementarschule und den Präceptoratscursen entsprechen die untern Classen der Lyceen und Gymnasien.

§. 6.

Die höhere gelehrte Schule besteht

1) aus einem ersten oder untern Curs vom vollendeten 14ten bis 16ten Jahr. Ihm entspricht die obere Abtheilung der Lyceen (Lycealclasse mit einem zweijährigen Curs) und die erste Hälfte des vierjährigen höhern Gymnastalcurses (die beiden ersten oder untern Classen der obern Gymnasien).

2) aus einem zweiten oder obern Curs vom vollendeten 16ten bis 18ten Jahre. Ihm entspricht die zweite Hälfte des vierjährigen höhern Gymnastalcurses (die beiden höhern Classen der obern Gymnasien.)

Ein Surrogat für diesen obern Curs kann in den Lyceen eine classis selecta für solche Schüler bilden, die von den Lyceen aus, ohne den Besuch eines obern Gymnasiums, sich auf den Besuch der Hochschule vorbereiten und für die Maturitätsprüfung sich befähigen wollen.

III.

Lehrplan.

1. Lehrplan für die niedere gelehrte Schule.

Die Unterrichtsgegenstände.

§. 7.

Die Unterrichtsfächer der lateinischen Schule mit Inbegriff der Vorbereitungsschule sind:

1) der Religionsunterricht.

2) der Sprachunterricht.

A. in der Muttersprache.

B. in der lateinischen Sprache.

C. in der griechischen Sprache.

D. in der französischen Sprache.

(C und D verbindlich, jedoch kann der Vorstand der Schule von der einen oder der andern dispensiren.)

3) die Geschichte.

4) die Geographie.

5) die Naturgeschichte (Elementar-Vorschule und Elementarschule.)
6) die Arithmetik.
7) Kalligraphie.
8) Gesang.
9) Zeichnen.
10) Turnen.

(Die drei letzten Fächer (8 bis 10) mit gestatteten Dispensationen.)

Eintheilung der Schule mit Inbegriff der Vorbereitungs-Classen.

§. 8.

Die Schulperiode beginnt mit dem zurückgelegten 6ten Lebensjahre, und zerfällt

1) in den Vor- und Elementarcursus bis zum vollendeten 10ten Lebensjahre.

2) in den obern Cursus bis zum vollendeten 14ten Jahre.

§. 9.

Die wöchentlichen Schulstunden vertheilen sich auf folgende Weise:

Im ersten und zweiten Schuljahre (6tes bis 8tes Jahr) 6 Vormittage mit 2, 4 Nachmittage mit 1 bis 2 Stunden, zusammen 18 bis 20 Stunden.

Im dritten und vierten Schuljahre (8tes bis 10tes Jahr) 6 Vormittage mit 3, 4 Nachmittage mit 2, zusammen 26 Stunden.

Im fünften und sechsten Schuljahre (10tes bis 12tes Jahr) 6 Vormittage mit 4, 4 Nachmittage mit 2, zusammen 32 Stunden.

Im siebenten und achten Schuljahre (12tes bis 14tes Jahr) 6 Vormittage mit 4, 2 Nachmittage mit 2, 2 andere Nachmittage mit 3, zusammen 34 Stunden.

Mittwoch und Samstag Nachmittag bleiben von Unterrichtsstunden, wenn immer möglich, ganz frei.

Die dem Singen, Zeichnen und Turnen gewidmete Zeit ist unter diesen Unterrichtsstunden nicht begriffen.

Die Privatarbeit beträgt

1) am vollen Schultag

im 1sten Schuljahr (6ten bis 7ten Lebensjahr) 0 Stunden

im 2ten bis zum 4ten Schuljahr (7ten bis 10ten Lebensjahr) . . . . 1 "

im 5ten und 6ten Schuljahr (10ten bis 12ten Lebensjahr) . . . . $1\frac{1}{2}$ "

im 7ten und 8ten Schuljahr (12ten bis 14ten Lebensjahr) . . . . 2 "

An denjenigen Tagen jedoch, wo 3 Stunden lang Nachmittagsschule ist, bei allen Schülern nur 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden.

2) Am Mittwoch

im 1sten Schuljahr (6ten und 7ten Lebensjahr) 0 Stunden

im 2ten " (7ten und 8ten) " 1 "

im 3ten und 4ten Schuljahr (8ten bis 10ten Lebensjahr) . . . . $1\frac{1}{2}$ "

im 5ten und 6ten Schuljahr (10tes bis 12tes Lebensjahr) . . . . 2 "

im 7ten und 8ten Schuljahr (13tes bis 14tes Lebensjahr) . . . . $2\frac{1}{2}$ "

3) Ueber den Sonnabend und Sonntag

im 1sten Schuljahr (6tes bis 7tes Lebensjahr) 0 "

im 2ten " (7tes bis 8tes) " 1 "

im 3ten und 4ten Schuljahr (9tes bis 10tes Lebensjahr) . . . . 2 bis 3 "

im 5ten und 6ten Schuljahr (11tes und 12tes Lebensjahr) . . . . 3 bis 4 "

im 7ten und 8ten Schuljahr (13tes und 14tes Lebensjahr) . . . . 4 bis 5 "

Die Privatarbeiten sind auf das den Kräften jeder Altersstufe entsprechende Maß zu beschränken, über welches sich die Lehrer oder Lehrercollegien mit den Vorständen, beziehungsweise mit den Lokalschulbehörden, zu einigen haben.

Vertheilung der Unterrichtsfächer.

§. 10.

Die Vorschule (vom 6ten bis 8ten Lebensjahre) mit wöchentlichen 18 bis 20 Stunden enthält den ersten Elementarunterricht in biblischer Geschichte, Muttersprache, Naturgeschichte, Rechnen, Lesen und Schreiben mit deutschen und lateinischen Lettern.

Die Elementarschule (vom 8ten bis zum 10ten Lebensjahre) hat 2 Jahrescurse mit wöchentlichen 26 Stunden.

Der erste Curs umfaßt den Unterricht in der biblischen Geschichte, der deutschen Sprache, der Naturgeschichte, dem Rechnen, dem Schreiben und der lateinischen Formenlehre.

Der zweite Curs setzt den Unterricht in den genannten Fächern fort, mit Hinzutritt der Geographie.

§. 11.

In der obern Schule (vom 10ten bis 14ten Lebensjahre) werden in wöchentlichen 32 bis 34 Lehrstunden die begonnenen Fächer fortgesetzt; nur tritt Geschichte an die Stelle der Naturgeschichte.

Mit dem vollendeten 11ten Lebensjahre beginnt darin der Unterricht in der griechischen Sprache; mit dem 12ten bis 13ten der in der französischen.

Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer.

Der Religionsunterricht.

§. 12.

Der christliche Religionsunterricht bildet einen der wichtigsten Theile des Gesammtunterrichts, welcher von hiezu qualificirten Lehrern besorgt wird. Derselbe gründet sich je nach den Confessionen auf die heilige Schrift oder auf die heilige Schrift und die Tradition.

§. 13.

Er beginnt für die Vor- und Elementarstufe mit der biblischen Geschichte, zuerst nach einem Schulbuch, und einer vornehmlich durch die Hauptereignisse des Kirchenjahrs geleitete Einführung in das kirchlich religiöse Leben; wird sodann nach einem

von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Curs von Bibellektionen fortgesetzt, und erweitert sich nach Maßgabe der Confession dahin, daß entweder bereits in diesem, oder erst im obern Präceptoratscurs die Schüler zu einer genaueren Kenntniß der heiligen Schrift nach ihren einzelnen Büchern geführt, und in die Glaubens- und Sittenlehre nach der Ordnung der kirchlichen Katechismen eingeleitet werden; beides unter fortgesetztem Lesen der heiligen Schrift, namentlich der zu erklärenden kirchlichen Perikopen.

§. 14.

Den Religionsunterricht begleitet je nach den Anforderungen der Confession durch alle Stufen das Erlernen biblischer Sprüche und Lieder, deren Auswahl von den zuständigen Behörden zu genehmigen ist. Die evangelischen Schüler lernen auf den ältern Jahresstufen den Katechismus und das Confirmationsbüchlein.

§. 15.

Jeder Morgenunterricht in der Schule beginnt, wo demselben nicht ein sogenannter Schülergottesdienst vorangeht, mit Gebet, das entweder der Lehrer oder ein Schüler spricht. Nach dem Gebet kann ein kurzer Bibelabschnitt gelesen werden. Wo es die Umstände gestatten, geht dem Morgengebet das gemeinsame Singen eines oder zweier Liederverse voraus.

§. 16.

Auf den Religionsunterricht werden auf der Vor- und Elementarstufe 3 bis 6 wöchentliche Stunden, im obern Curs mindestens 2 Stunden und zwar wo möglich je die erste Morgenstunde verwendet.

§. 17.

Die israelitischen Schüler erhalten ihren Religionsunterricht außerhalb der Schule.

Der Sprachunterricht.

§. 18.

Der Sprachunterricht auf der lateinischen Schule zerfällt

1) in Mittheilung beziehungsweise Erweiterung des Sprachstoffs (Lesen und Memoriren);

2) in Mittheilung der Sprachgesetze, theils analytisch, theils synthetisch (Grammatik);

3) in Uebung und Anwendung beider (Sprechen und Schreiben).

Diese drei Theile stehen beim Unterricht in beständiger Wechselwirkung.

Die Muttersprache.

§. 19.

Hier wird

1) der bereits vorhandene Sprachstoff erweitert und berichtigt.

A. durch den nach Form und Inhalt sprachrichtigen Unterricht der Lehrer in allen Unterrichtsfächern;

B. durch wohlgewählte Lehr- und Lesebücher in denselben;

C. durch ein deutsches Lesebuch, welches eine der Altersstufe angemessene Auswahl classischer Lesestücke in Prosa und Poesie enthält.

Angeeignet wird der Sprachstoff dem Schüler durch Vorlesen, Lesenlassen, Erklären und Auswendiglernen.

§. 20.

2) Der grammatische Unterricht im engern Sinn wird vorzugsweise mit dem Unterricht in der lateinischen Sprache verbunden.

Jedoch werden dem Schüler die grammatischen Kategorien während des Deutschlesens selbst beigebracht und zwar nicht nur die Formenlehre, sondern auch die Hauptgesetze der Syntax, wobei die Terminologie der lateinischen Grammatik beizubehalten ist.

§. 21.

3) Die Uebung in der Muttersprache ist theils mündliche (lautes und deutliches Sprechen, reine Aussprache, Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, Nacherzählen und freies Wiedergeben des Gelesenen und Empfangenen, bei allen Unterrichtsfächern), theils schriftliche Darstellung, die letztere auf Gegenstände beschränkt, die dem Schüler durchaus bekannt seyn müssen, mit Aufsteigen vom Leichteren zum Schwereren.

§. 22.

Die schriftlichen Ausarbeitungen im Deutschen beginnen in

der Regel im obern Präceptoratscurs und bestehen hier in kleineren Aufsätzen, deren Stoff gegeben wird, insbesondere Erzählungen, Beschreibung von Gegenständen der äußern Anschauung, nach ertheilter Anleitung, leichten Briefen, mit Belehrung über die anständigen Formen schriftlichen Verkehrs. Kleinere schriftliche Uebungen sind auch vom untern Präceptoratscurs nicht ausgeschlossen; doch bleibt hier die mündliche Uebung die Hauptsache.

§. 23.

Die Zahl der Unterrichtsstunden im Deutschen beträgt in der Vor- und Elementarschule 5 bis 6 Wochenstunden, und nimmt dann allmählig bis auf 2 ab.

§. 24.

Verlangt wird in der Muttersprache:

1) am Schlusse des Elementarcurses

A. Sicherheit und Fertigkeit im Lesen, mit richtiger Betonung und wörtliches und freies Wiedergeben einiger leichtern (prosaischen und poetischen) Lesestücke.

B. Vermeidung gröberer Verstöße gegen die Orthographie und Kenntniß der Grammatik, so weit sie gelehrt worden ist.

2) Am Schlusse des obern Curses

A. Richtiger und guter Vortrag des Gelesenen und Memorirten; Gedächtnißschatz poetischer und prosaischer Lesestücke in verhältnißmäßiger Anzahl.

B. Kenntniß der Hauptregeln der Grammatik.

C. Fertigkeit in sprachrichtiger Darstellung eines angemessenen Gegenstandes (mündlich und schriftlich).

Der Unterricht in den zwei classischen Sprachen.

Die lateinische Sprache.

§. 25.

Der lateinische Sprachunterricht beginnt in der Elementarclasse mit dem vollendeten 8ten Lebensjahre. Im ersten Jahre (8ten bis 9ten) wird das Wichtigste aus der Formenlehre dem Gedächtniß eingeprägt, und mündlich und schriftlich, sowohl an lateinischen als an deutschen Sätzen, eingeübt, zugleich eine Anzahl

Wörter gelernt. Im zweiten Jahr (9ten bis 10ten) wird diese Kenntniß befestigt und erweitert, namentlich durch die Anfangsgründe der Syntax. Auch tritt hier das Exponiren leichter, zusammenhängender Lesestücke ein.

Auf allen Stufen der lateinischen Schule wird der Unterricht in der fremden Sprache an die Kenntnisse in der Muttersprache angeknüpft.

§. 26.

Auf der untern und der obern Präceptoratsstufe (10tes bis 14tes Jahr) ist die Aufgabe des Unterrichts:

1) Mehrung des Sprachstoffes durch Exposition;

2) Anwendung und Uebung desselben durch Composition;

3) Einführung in die Kenntniß der Grammatik, Prosodie und Metrik.

Alle drei ergänzen und fördern sich gegenseitig.

Die Exposition.

§. 27.

Der Schüler wird angeleitet, sich auf den Expositionsstoff genau vorzubereiten, so daß er ihn, so weit seine Kräfte und Hülfsmittel reichen, versteht und übersetzen kann. Beim Exponiren werden die schwierigeren Sätze construirt, d. h. in ihre grammatischen Theile zerlegt, der Lehrer dringt auf eine vollkommen deutsche Uebersetzung und gibt dabei die nöthigen sprachlichen und sachlichen Erläuterungen.

Die Composition.

§. 28.

Die Composition zerfällt in mündliche und schriftliche. Der Stoff derselben muß den Kräften des Schülers angemessen seyn; er schließt sich möglichst an das Exponiren an, und besteht, so bald als es thunlich ist, in zusammenhängenden Aufgaben.

Die schriftlichen Ausarbeitungen müssen von dem Schüler selbstständig und ohne Nachhülfe gefertigt, vom Lehrer selbst durchgegangen oder corrigirt und die Schüler zur Rechenschaft über ihre Fehler angehalten werden.

Der eigentlichen Exercitien dürfen nicht über zwei in der Woche seyn, das eine derselben ist das regelmäßige Hebdomadar, das der Lehrer jedenfalls zu Hause zu corrigiren und von dem er eine Musterübersetzung mit den Schülern durchzugehen und denselben zu diktiren hat.

Die Grammatik.

§. 29.

Die Regeln der Sprache werden theils beim Exponiren abstrahirt, theils aus der Grammatik mitgetheilt, aber vorzugsweise als Gegenstand für die Thätigkeit der Urtheilskraft behandelt.

Von jeder Hauptregel der lateinischen Schulgrammatik werden ein oder zwei Normalbeispiele auswendig gelernt, auf welche beim Unterricht durch alle Classen immer wieder zurückzukommen ist.

§. 30.

Der grammatische Unterricht auf der obern Präceptoratsstufe zieht außer der deutschen Sprache auch die griechische und französische Sprache zur Vergleichung herbei.

Die Metrik.

§. 31.

Die lateinische Prosodie und Metrik, welche zum richtigen Lesen der Prosaiker und Dichter durchaus erfordert wird, ist auf der obern Stufe des Präceptoratscurses (12tes bis 14tes Jahr) durch das Lesen und Memoriren leichterer poetischen Stücke zu begründen und mündlich und schriftlich einzuüben, zu eigener Versifikation sind aber nur solche Schüler anzuleiten, welche Talent und Neigung dazu zeigen.

Lehrzeit, Lehrmittel und Lehrziel.

§. 32.

Dem Unterricht in der lateinischen Sprache wird wenigstens ein Drittel der ganzen Schulzeit gewidmet; in Schulen aber, in welchen mehrere Jahrescurse zu Einer Classe vereinigt sind, kann er die Hälfte derselben in Anspruch nehmen.

§. 33.

Für den Unterricht im Lateinischen bedarf der Schüler eines Elementarbuchs, welches Schulgrammatik, Vokabelnsammlung und leichte Stücke zum Exponiren und Componiren enthält. An die Stelle desselben tritt vom vollendeten 11ten Jahre an entweder eine Chrestomathie oder leichte Schriftsteller, wie Nepos, Cäsar, Justin.

§. 34.

1) Am Schlusse des Elementarunterrichts wird im Lateinischen verlangt:

A. Ein bestimmter Vorrath von Gedächtnißstoff.

B. Die Fähigkeit, leichte Stücke elementarischer Art zu exponiren und zu componiren.

C. Kenntniß der Formenlehre (ohne die Ausnahmen) und der einfachsten Regeln der Syntax.

2) Am Schlusse der obern Stufe:

A. Richtige, reindeutsche Exposition nicht gelesener Stücke eines leichteren lateinischen Schriftstellers nach kurzer Vorbereitung.

B. Bekanntschaft mit dem ganzen Inhalte der Schulgrammatik.

C. Correcte Composition eines leichten historischen Stücks, die von einiger Kenntniß des Stils zeugen muß.

Die griechische Sprache.

§. 35.

Der Unterricht im Griechischen beginnt in der Regel mit dem vollendeten 11ten Lebensjahre, dem 6ten Schuljahre, und umfaßt auf der lateinischen Schule einen dreijährigen Cursus.

Von diesen drei Jahren wird das erste auf die Formenlehre und leichten Lesestoff, das zweite und dritte auf Einübung der Syntax, Exposition und Composition verwendet. Im letzten Halbjahr werden daneben die Elemente der epischen und elegischen Metrik gelehrt.

§. 36.

Compositionen werden bei diesem Unterricht einzig um grammatischer Zwecke willen, nicht als Stilübungen, getrieben und

die Hauptzeit auf fruchtbares und ausgedehnteres Lesen (Exposition) verwendet.

§. 37.

Die Lehrmittel sind, wie bei dem Lateinischen: ein Elementarbuch, welches Schulgrammatik, Lese- und Compositionsbuch mit Wörterbuch begreift; im zweiten und dritten Jahr eine Chrestomathie.

§. 38.

Die für das Griechische bestimmte Unterrichtszeit beträgt durchschnittlich 6 bis 7 wöchentliche Stunden; wo aber mehrere Jahrescurse in Einer Classe vereinigt sind, 8 bis 9.

§. 39.

Am Schlusse des dreijährigen Curses wird verlangt:

1) Exposition: richtige mündliche Uebersetzung eines leichten historischen Stücks nach kurzer Vorbereitung.

2) Schriftliche Composition leichter, zur Ermittlung der grammatischen Kenntnisse geeigneter Sätze.

3) Grammatik: Kenntniß der Formenlehre des attischen Dialekts, mit den einfachen Bestimmungen der Syntax nach einer Schulgrammatik; Bekanntschaft mit dem metrischen Bau des Hexameters und Pentameters.

Die französische Sprache.

§. 40.

Der Unterricht im Französischen beginnt, mit durchschnittlich 4 wöchentlichen Stunden, mit dem obern Präceptoratscurs (vollendetem 12ten Lebensjahre) und erstreckt sich auf Lesen, Memoriren, Grammatik, mündliche und schriftliche Exposition und Composition.

Als Lehrbuch genügt eine Schulgrammatik mit Expositions- und Compositionsstoff und einem kleinen Lesebuch.

Auf Richtigkeit der Aussprache wird gedrungen.

§. 41.

Die Forderung am Schlusse des Curses ist:

1) Fähigkeit ein leichtes Lesestück zu übersetzen.

2) Bekanntschaft mit der Formenlehre, die unregelmäßigen Zeitwörter mit inbegriffen, und den einfachen Regeln der Syntax.

3) Einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Uebersetzen leichter Sätze ins Französische.

Der Unterricht in der Geschichte.

§. 42.

Der Geschichtsunterricht auf der Elementarstufe fällt zusammen mit dem Religionsunterrichte, der auf dieser Stufe in der biblischen Geschichte besteht.

In dem untern Präceptoratscurse (10ten bis 12ten Jahr) werden ansprechende Erzählungen aus der Geschichte mitgetheilt.

In dem obern Präceptoratscurse (12ten bis 14ten Jahr) werden concrete Schilderungen der wichtigsten Personen und Perioden aus der allgemeinen Weltgeschichte gegeben, mit welchen das Memoriren der Hauptdaten parallel läuft.

Hiebei ist es hauptsächlich um einen festen aus den wichtigsten Epochen, Begebenheiten, Thatsachen und Personen gebildeten Rahmen zu thun, der dem Gedächtniß der Schüler unverrückt einzuprägen ist, und in welchem alles künftig zu erlernende Detail leicht seinen Platz findet.

Der Schüler wird zu Festhaltung des Dargebotenen, auch zu einfacher Nacherzählung einzelner Theile in zusammenhängender Darstellung angehalten.

Er hat neben den chronologischen Tafeln ein kurzes Lehrbuch in Händen.

§. 43.

Der Zeitaufwand auf den Geschichtsunterricht beträgt wöchentlich 1 bis 1½ (mit der Geographie 2 bis 3) Stunden.

§. 44.

Gefordert wird je am Schlusse des halben Curses Kenntniß der Hauptepochen, Hauptbegebenheiten und Hauptpersonen, und Bekanntschaft mit der Chronologie.

Der Unterricht in der Geographie.

§. 45.

Der Elementarunterricht in der Geographie geht von der unmittelbaren Umgegend des Wohnorts aus; von dieser Anschauung wird zur Flurkarte und von ihr zum Kartenbild in Massen übergegangen, nämlich zur Orientirung auf dem Globus, zur übersichtlichen Darstellung der Welttheile mit besonderer Berücksichtigung von Europa, zur Bezeichnung der hervorstechendsten Meere, Hauptgebirge, Hauptflüsse, Hauptstädte, und hieran das Merkwürdigste der Weltkunde angeknüpft; die biblische Geschichte durch biblische Geographie unterstützt.

§. 46.

Auf den Präceptoratsstufen erstreckt sich der Curs auf einzelne Länder, geht von der reinen Geographie aus und schreitet zur Ethnographie und Statistik fort. Auch wird den Schülern eine Einleitung in einige Wahrheiten der mathematischen Geographie, so weit diese am Globus zur Anschauung gebracht werden können, gegeben.

Deutschland und Württemberg werden besonders berücksichtigt.

§. 47.

Karten und Reliefs ersetzen die Anschauung; Karten ohne Namen dienen als Gedächtnißmittel für den Schüler.

§. 48.

Der Unterricht in der Geographie wird nach einem für die Schulen bearbeiteten Lehrbuch ertheilt, steht übrigens in steter Wechselwirkung mit dem in der Geschichte und umfaßt für sich 1 bis $1\frac{1}{2}$ (mit der letztern 2 bis 3) wöchentliche Stunden.

§. 49.

Gefordert wird am Schlusse des obern Präceptoratscurses (beim vollendeten 14ten Jahr):

Die Bekanntschaft mit einigen Wahrheiten der mathematischen Geographie, den wichtigsten Momenten der reinen Geographie und den Hauptdaten der Ethnographie und der Statistik.

Der Unterricht in der Naturgeschichte.

§. 50.

Der Unterricht in der Naturgeschichte beginnt in der Elementar-Vorschule und wird bis zum Schlusse der Elementarschule in 2 wöchentlichen Stunden fortgesetzt. Der Lehrer zeigt die Gegenstände, wo es thunlich ist, in natürlichen Exemplaren, außerdem in Bildern, vor, und lehrt sie benennen und beschreiben. Am Schlusse der Elementarschule soll der Schüler im Stande seyn, die merkwürdigsten Gesteinarten und Pflanzen seiner Gegend zu unterscheiden und zu benennen und einiges aus der Naturgeschichte der wichtigsten Thiere zu erzählen.

Der Unterricht in der Arithmetik.

§. 51.

Der Unterricht in der gemeinen Arithmetik umfaßt:

1) die vier Hauptoperationen (Species) in ganzen und gebrochenen Zahlen.

2) deren Anwendung auf die Lösung von Aufgaben.

§. 52.

Durch alle Stufen des Unterrichts bildet die innere Anschauung der Zahlenverhältnisse mittelst des Kopfrechnens die Grundlage. Aber auch alle durch Zifferrechnen zu lösende Fragen müssen durch freies Denken immer auf die vier Grundoperationen (Species) zurückgeführt werden, d. h. alles angewandte Rechnen ist ein Rechnen nach Schluß.

§. 53.

Der Elementarcurs betreibt nur das Rechnen mit ganzen Zahlen. Auf den Präceptoratsstufen wird dasselbe weiter geführt und die Lehre von den gebrochenen Zahlen mit Einschluß der Decimalbrüche behandelt. Auf allen Stufen werden an die Uebungen mit reinen Zahlen unmittelbar auch Uebungen mit benannten Zahlen angeschlossen. Den Schluß machen praktische und Geschäftsrechnungen.

Die Lehre von den Proportionen wird auf den höhern Schulcursus aufgespart.

§. 54.

Auf der Elementarstufe wird mit 3 bis 5 Stunden angefangen und auf der höhern Stufe allmählig bis auf 2 wöchentliche Stunden zurückgegangen.

Die Forderungen am Schlusse des Unterrichts erhellen aus den Bestimmungen über denselben. Er wird in den beiden Präceptoratscursen wo möglich in die Hand Eines Lehrers gelegt.

Der Unterricht im Gesang.

§. 55.

Durch den Unterricht im Gesange sollen die Schüler das Gehör für Erfassung der Melodie und Harmonie sowie die Stimme zu deren Ausführung bilden, und die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen, namentlich die Noten lernen, auch in der Ausführung von mehrstimmigen Sätzen, vorzüglich zu Chorälen geübt werden.

§. 56.

Der vorbereitende Unterricht beginnt in der Elementarschule mit dem Singen leichter Lieder nach dem Gehör. Auf dieser Altersstufe ist Schonung der Stimme besonders nothwendig. Der eigentliche Unterricht durch erprobte Gesanglehrer beginnt auf der Präceptoratsstufe und theilt sich in methodischen Unterricht und fortwährende Gesangübung vorzugsweise durch Einübung geistlicher Choräle, Lieder und Chöre.

§. 57.

Die auf den Gesangunterricht zu verwendende Zeit beträgt durchweg 1 bis 2 Wochenstunden.

Der Unterricht in der Kalligraphie.

§. 58.

Der Unterricht im Schönschreiben wird während der ganzen Schulzeit durch einen besondern Schreiblehrer, nach einer von der Oberstudienbehörde genehmigten Methode ertheilt.

Es wird dabei nicht auf Künstlichkeit und Mannigfaltigkeit von verschiedenen Schriftarten ausgegangen, sondern allein eine deutliche und gefällige Handschrift bezweckt.

Zugleich werden alle Reinschriften als kalligraphische Uebungen betrachtet und die Lehrer in allen Classen haben darauf zu sehen, daß die schriftlichen Arbeiten überhaupt von den Schülern in einer deutlichen und guten Handschrift und in reinlich und sorgfältig gehaltenen Heften vorgelegt werden.

Der Unterricht im Zeichnen.

§. 59.

Der Unterricht im Zeichnen beginnt bei einem eigenen Lehrer auf der Elementarstufe und geht durch die ganze Schulzeit fort.

Der Unterricht im Turnen.

§. 60.

Der Turnunterricht bildet einen integrirenden Theil des Schulunterrichts.

Er wird vom 10ten Lebensjahr an bis zum 18ten allen Schülern, die nicht ausdrücklich wegen ärztlich beglaubigter, physischer Untüchtigkeit von den Eltern zurückgehalten werden, auf dem Turnplatz der Schule ertheilt, und zwar im Sommer an mindestens 2 bis 3 Abenden in der Woche; wo die Localität es erlaubt, wird auch im Winter geturnt.

Die Turnübungen beginnen, wo auch Winterturnen stattfindet, mit dem Schuljahre, sonst in der Regel nach Ostern, und endigen mit dem Schlusse des Sommersemesters.

§. 61.

Die genaueren Bestimmungen über das Turnwesen der Schule siehe in der Turnordnung.

§. 62.

Von dem Fortgange des Turnwesens überzeugen sich die Vorstände der Schulen (soweit sie nicht selbst die specielle Aufsicht führen) von Zeit zu Zeit.

§. 63.

Die Vorstände sämmtlicher gelehrten Anstalten haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß das richtige Maaß in den Leibesübungen eingehalten werde, und die Turnübungen ebensowenig vernachläſſigt, als zum Nachtheile der übrigen Lehrgegenstände ausgedehnt werden.

2. Lehrplan für die höhere gelehrte Schule.

§. 64.

Die Schulperiode der höhern Anstalten beginnt mit dem Schlusse des 14ten Lebensjahrs und zerfällt

1) in den niedern Cursus vom 14ten bis zum 16ten Lebensjahre (repräsentirt durch die obere Lycealclasse und die zwei untern Classen der obern Gymnasien).

2) in den höhern Cursus vom 16ten bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre (repräsentirt durch die zwei obersten Classen der Gymnasien).

Unterrichtsgegenstände.

§. 65.

Die Unterrichtsfächer der höheren gelehrten Schule sind

A. für den ersten niedern Curs (vom 14ten bis zum 16ten Jahr, Lyceen und die zwei untern Classen der obern Gymnasien).

a) Allgemein verbindliche Fächer.

1) der Religionsunterricht,

2) der Sprachunterricht

A. in der Muttersprache,

B. in der lateinischen Sprache (sammt Mythologie),

C. in der griechischen Sprache,

D. in der französischen Sprache.

(C. und D. verbindlich, jedoch kann der Vorstand der Schule von der einen oder der andern Sprache dispensiren.)

3) Die Geschichte.

4) Die Geographie.

5) Die Arithmetik.

6) Die Geometrie.

7) Gesang.

8) Turnen.

(Die zwei letzten Fächer mit gestatteten Dispensationen.)

b) Facultative Fächer.

9) Hebräisch (jedoch für Theologen verbindlich).

10) Italienisch und Englisch, wo es Gelegenheit gibt.

11) Freihandzeichnen.

B. Für den zweiten (obern) Cursus (vom 16ten bis zum 18ten Jahr).

(Die zwei obern Classen der obern Gymnasien.)

a) Allgemein verbindliche Fächer.

1) Der fortgesetzte Religionsunterricht.

2) Der fortgesetzte Sprachunterricht

A. in der Muttersprache und ihrer Literatur,

B. in der lateinischen Sprache (sammt Alterthümern),

C. in der griechischen Sprache,

D. in der französischen Sprache.

(C. und D. wie oben.)

3) Die Geschichte (Forts.)

4) Die Geographie (Forts.)

5) Die Algebra.

6) Die Stereometrie und Trigonometrie.

7) Die Naturgeschichte.

8) Die Physik.

9) Die Philosophie (Psychologie, Logik, Hodegetik).

b) Facultative Fächer (wie oben).

c) Fächer für die selecta der Lyceen.

1) Algebra.

2) Stereometrie.

3) Psychologie und Logik.

Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer.

Der Religionsunterricht.

§. 66.

Auf der ersten Stufe des obern Gymnasialcurses (14tes bis 16tes Jahr) wird in einem zweijährigen Curs von 2 Wochenstunden vorgetragen:

1) Geschichte der göttlichen Offenbarungen im Alten und Neuen Bunde, zugleich als Einleitung ins Alte und Neue Testament,

2) Geschichte der christlichen Religion mit ausführlicher Behandlung der Hauptmomente und der hervorragenden Persönlichkeiten.

Auf der zweiten Stufe schließt sich an diese Vorträge gleichfalls in zweijährigem Curs von 2 Wochenstunden an

3) und 4) eine Darstellung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

Auf allen Stufen werden Lehrbücher zu Grunde gelegt.

Auf den Lyceen wird im ersten Jahr Nr. 1, im zweiten Jahr Nr. 3 und 4 gleichfalls unter Zugrundlegung von Lehrbüchern vorgetragen.

Der Sprachunterricht.

§. 67.

Auf den Sprachunterricht werden an der höhern Gelehrtenschule etwa zwei Drittel des Gesammtunterrichts verwendet.

Die Muttersprache.

§. 68.

Der Unterricht im Deutschen umfaßt während des vierjährigen Curses der vollständigen höhern Gelehrtenschule eine Zahl von 2 bis 3 wöchentlichen Stunden.

Auf der ersten Stufe (vom 14ten bis zum 16ten Jahr) werden

1) mittelhochdeutsche Dichtungen, vorzugsweise das Nibelungenlied, nach vorgängiger historischer Einleitung, im Original gelesen, wobei die minder passenden Stellen umgangen werden. Die deutsche Grammatik wird nicht im Zusammenhange gelehrt, wohl aber werden die grammatischen Eigenthümlichkeiten der Zeit und des Werkes in ihrer Abweichung von der neuhochdeutschen Sprache, unter steter Hinweisung auf ein zweckmäßiges Lehrbuch, das in den Händen des Schülers ist, im Unterrichte bemerklich gemacht.

Im vierten Semester wird dann ein Theil der Zeit darauf verwandt, mit den Schülern eine Vergleichung der ihnen bis dahin bekannt gewordenen Sprachen untereinander anzustellen,

wobei das Deutsche die Grundlage bildet. Der gesammte deutsche Sprachunterricht berücksichtigt zwar den neuesten Stand der deutschen Sprachwissenschaft, jedoch mit Beschränkung auf das Wesentliche und Vermeidung alles den jugendlichen Geist irrenden und ermüdenden Details.

2) Die Uebung in deutschen Aufsätzen, deren Stoff vorzugsweise aus dem gesammten Gebiete des gleichzeitigen Schulunterrichts zu entnehmen ist und unter denen nun Charakterschilderungen und kleine Reden eine Stelle einnehmen, wird fortgesetzt.

Wenigstens alle vier Wochen wird ein zu Hause auszuarbeitender Aufsatz aufgegeben. Derselbe wird vom Lehrer zu Hause durchgelesen, die Fehler angestrichen und die Arbeit selbst schriftlich oder mündlich censirt.

Auf der zweiten Stufe (vom 16ten bis zum 18ten Jahr) wird neben Fortsetzung der deutschen Aufsätze im ersten Jahr

3) eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur seit Luther gegeben, und der Schüler mit den ausgezeichnetsten klassischen Werken des deutschen Volkes aus dieser Periode durch Proben bekannt gemacht, welche der Schüler in einer zweckmäßigen Auswahl vor sich hat.

Im zweiten Jahre der zweiten Stufe endlich werden die Schüler

4) in die allgemeine Sprachlehre und, unter Zugrundlegung eines kurzen Lehrbuchs, in die Rhetorik, mit besonderer Berücksichtigung der Theorie des deutschen Stils eingeführt, daneben die altklassischen Muster beigezogen.

Nicht nur Stil-, sondern auch Sprach- und Deklamationsübungen mit steter Rücksicht auf metrische Technik begleiten den ganzen vierjährigen Curs.

§. 69.

In der obern Lycealklasse (14ten bis 16ten Jahr), die selecta mit eingeschlossen, hält der deutsche Sprachunterricht nur in angemessenen kürzeren Cursen, unter Beschränkung des Materials, denselben Gang ein.

Der Unterricht in den zwei classischen Sprachen.

§. 70.

Die höhere gelehrte Schule baut, was Formenlehre und Syntax im Lateinischen und Griechischen betrifft, auf dem in der lateinischen Schule gelegten Grunde fort, behandelt sie aber nicht mehr als abgesonderte Lehrfächer, und die sprachliche Vorbildung ist nicht mehr ihre Aufgabe.

Die Stilübungen werden nur im Lateinischen fortgesetzt, um die erworbene Fertigkeit, die im wissenschaftlichen Leben so wie zur Erfassung des Geistes der Sprache fortwährendes Bedürfniß ist, zu erhalten.

Im Uebrigen soll von nun an die Sprache hauptsächlich als das Mittel, die Schriftsteller kennen zu lernen, betrachtet und diese sollen möglichst in ihrer Totalität und aus ihnen ihre Zeit, deren Spiegel sie sind, begriffen werden.

§. 71.

Es wird deßhalb in jeder Classe gleichzeitig immer nur ein einziger lateinischer und ein einziger griechischer Autor behandelt, und zwar, wenn auch mit Unterbrechungen, in derjenigen Ausdehnung von Zeit, daß ein in sich abgeschlossenes Ganze zum vollständigen Verständnisse gebracht wird. Excurse, welche nicht das Verständniß des Autors selbst bezwecken, sind ausgeschlossen. Alles Lesen ist beim Anfang des Pensums statarisch, wird aber im Verlaufe je nach Beschaffenheit des Inhalts immer mehr cursorisch.

§. 72.

Ebenso folgt aus dem in §. 70 Gesagten, daß eine klare und gründliche Einleitung den Schüler in die Zeit und Art des zu behandelnden Schriftstellers und den Inhalt des Werkes einzuführen hat.

§. 73.

Das Lesen der Schriftsteller in beiderlei Sprachen geschieht mittelst Exposition, d. h. mündlicher Uebersetzung der Schriftsteller durch die Schüler und zwar nach vorangegangener genauer Präparation der letzteren zu Hause.

§. 74.

In jedem Semester werden zwei Drittheile der Zeit im Zusammenhang auf den Prosaiker und ein Drittheil auf den Dichter in geeignetem Wechsel beider verwandt.

§. 75.

Das Lesen der Schriftsteller wird im Latein durch zwei wöchentliche Stilübungen, ein über den Sonntag auszuarbeitendes Hebdomadar und ein mündliches oder schriftliches Extemporaneum, unterstützt. Das Hebdomadar wird vom Lehrer schriftlich mit Rücksicht auf Grammatik und Stil durchcorrigirt und, wie das Extemporaneum, mit den Schülern in der Schule durchgegangen. Zum mindesten vom Hebdomadar wird durch den Lehrer eine Musterübersetzung diktirt.

§. 76.

Im Griechischen tritt an die Stelle der schriftlichen Composition alle acht Tage eine Stunde mündlicher Uebersetzung aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische nach einem Uebungsbuch.

§. 77.

Bei dem Lesen der Schriftsteller in beiderlei Sprachen werden von Zeit zu Zeit cursorische Repetitionen von einzelnen Stücken vorgenommen. Auch wird sowohl hierbei, als auch beim Schluß jeder Lesung das Ganze theils vom Lehrer, theils von den Schülern selbst in seinen Hauptzügen noch einmal vorgeführt.

§. 78.

Die Behandlung der einzelnen Schriftsteller muß in steter Wechselwirkung und Verbindung stehen, so daß in der Einleitung zum Einen auf die zum Andern Bezug genommen und bei jeder Gelegenheit das schon Gelesene berücksichtigt wird.

§. 79.

Auserlesene Stellen römischer und griechischer Dichter werden auf allen Stufen zum häuslichen Memoriren aufgegeben und in der Schule recitirt.

§. 80.

Im ersten Jahre wird in den Gymnasien das Lesen der Classiker

durch eine wöchentliche Unterrichtsstunde in der classischen Mythologie unter Zugrundlegung eines Leitfadens ergänzt.

§. 81.

In der Regel wird auf den Unterricht im Lateinischen auf beiden Stufen die Zahl von 8 bis 10, im Griechischen von 6 wöchentlichen Stunden, zusammen werden auf beide Sprachen etwa 16 Wochenstunden verwendet.

Wahl und Reihenfolge der lateinischen Schriftsteller.

§. 82.

Im ersten Semester des untern Curses (14ten bis 16ten Jahr) werden gelesen:

1) Livius nach einer Auswahl des Lebendigsten und geschichtlich Wichtigsten mit einer historischen Einleitung;

2) Ovids Fasten oder eine (gedruckte) Auswahl von dessen Metamorphosen mit kurzer Einleitung in das Leben des Dichters und das betreffende Werk.

Im zweiten Semester:

1) Livius.

2) Virgils Aeneis mit historischer Einleitung und kurzer Biographie des Dichters.

Im dritten Semester:

1) Sallust mit historischen Vorbemerkungen.

2) Virgils Aeneis.

Im vierten Semester:

1) Ciceros Orationes selectae, mit Einleitung in Ciceros Leben und Zeit und in die Geschichte der römischen Beredtsamkeit.

2) Virgils Georgica.

In der selecta der obern Lycealklasse kann auch noch ein Vorschmack von Horaz gegeben werden.

§. 83.

Im ersten Semester des obern Curses (16ten bis 18ten Jahr) werden gelesen:

1) Ciceros Briefe, chronologisch nach einer zweckmäßigen Auswahl, unter Herstellung der historischen Verbindung.

2) Die Oden des Horaz, mit Lebensabriß des Dichters und Einleitung in die lyrische Poesie und Metrik der Römer.

Die Oden selbst können in chronologischer Ordnung gelesen werden.

Im zweiten Semester:

1) Tacitus, mit Lebensabriß und Charakterisirung des Autors; zuerst die Germania, mit gründlichen Sacherläuterungen; dann die historischen Schriften, mit Einleitung in die Zeitgeschichte.

2) Die Oden des Horaz.

Im dritten Semester:

1) Tacitus.

2) Die Satiren und Episteln des Horaz, mit einer entsprechenden Einleitung.

Im vierten Semester:

1) Ciceros Officien, mit Orientirung über den philosophischen Standpunkt Ciceros.

2) Die Satiren und Episteln des Horaz, oder auserlesene Stücke aus Juvenal oder andern römischen Dichtern mit Einleitung.

Auf der Stufe des obern Curses wird bei der Erklärung der Autoren auch die Kritik berücksichtigt.

Wahl und Reihenfolge der griechischen Schriftsteller.

§. 84.

Im ersten Semester des untern Curses (14ten bis 16ten Jahr) wird gelesen:

Homers Odyssee, mit einem Ueberblick über das Ganze der Erzählung.

Im zweiten Semester:

Herodot, und aus ihm vorzugsweise die Perserkriege, mit biographischer und historischer Einleitung.

Im dritten Semester:

1) Homers Ilias mit einer Einleitung in den Inhalt der Dichtung.

2) Xenophons Anabasis, oder Memorabilien mit

einer Einleitung in Xenophons Leben, Charakter und Zeit, und in das betreffende Werk.

Im vierten Semester:

1) Homers Ilias, in einem Drittheil der Zeit. Am Schluß Orientirung über die homerische Frage überhaupt.

2) Biographien des Plutarch, mit Charakterisirung des Autors und historischen Einleitungen.

§. 85.

Im ersten Semester des obern Curses (16ten bis 18ten Jahr) werden gelesen:

1) Staatsreden des Demosthenes, mit einer historischen Einleitung, unter vergleichender Rücksicht auf Cicero;

2) Platos Apologie des Sokrates, mit entsprechender Einleitung.

Im zweiten Semester:

1) Staatsreden des Demosthenes und etwa des Aeschines.

2) Eine griechische Anthologie mit Einleitung in die griechische Lyrik und Metrik.

Im dritten Semester:

1) Thucydides mit entsprechender Einleitung.

2) Eine Tragödie des Euripides, mit Einleitung in das griechische Drama, und Belehrung über die griechische Bühne.

Im vierten Semester:

1) Der Phädon des Plato, mit Andeutungen über die Philosophie Platos.

2) Eine Tragödie des Sophokles oder des Aeschylus, mit entsprechender Einleitung.

Auch in den griechischen Schriftstellern werden die Schüler auf der zweiten Stufe (16ten bis 18ten Jahr) mit Auswahl in die Kritik der Texte eingeführt.

§. 86.

In beiden Cursen des obern Gymnasiums kann fortlaufend in einer wöchentlichen Stunde das neue Testament im Original gelesen und erklärt werden.

§. 87.

Die oben festgesetzte Wahl und Reihenfolge der Schriftsteller in beiden classischen Sprachen kann nach den äußern Verhältnissen eines Lyceums oder eines Gymnasiums modificirt und vereinfacht werden.

Namentlich kann in der obern Lycealclasse im ersten Jahre Homers Odyssee, im zweiten Jahre Homers Ilias, und in beiden Jahrescursen abwechselnd Xenophon und Herodot, oder Plutarch gelesen werden.

Die französische Sprache.

§. 88.

Der Unterricht in der französischen Sprache ist auf der höhern gelehrten Schule philologisch, d. h. so zu betreiben, daß neben der Fertigkeit im Gebrauche, die allerdings das erste ist, auch derjenige Gewinn für Geistes- und Gemüthsbildung erzielt wird, der von jedem höheren Sprach- und Literaturstudium erwartet werden darf.

§. 89.

Derselbe erstreckt sich in 2 bis 3 wöchentlichen Stunden während des vollständigen vierjährigen Curses gleichzeitig auf

1) Lesen und Interpretiren einer Chrestomathie, welche Fragmente aus den gedankenreichsten, ächt nationalen und dabei zugleich ächt menschlichen Classikern der französischen Nation (Prosaisten und Dichtern) enthält, mit stetem Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren.

2) Mündliche und schriftliche Composition gleichfalls zum Schwerern fortschreitender Themen.

3) Entwicklung der Sprachregeln beim Exponiren durch die Schüler und Mittheilung derselben unter Zugrundlegung einer Grammatik.

4) Beständige Sprechübungen.

Hiezu gesellt sich im letzten Halbjahre des zweiten Curses (17ten bis 18ten Jahr)

5) Ein Abriß der französischen Literaturgeschichte nach den besten Hülfsmitteln.

Die englische und die italienische Sprache.

§. 90.

Beide Sprachen werden, wo öffentliche Gelegenheit dazu gegeben ist, auf ähnliche Weise, wie das Französische, jedoch nicht als allgemein verbindliche, sondern nur als facultative Fächer gelehrt.

In der Regel können jedoch auf öffentlich angestellte Lehrer des Englischen und Italienischen nur die obern Gymnasien Anspruch machen.

Die hebräische Sprache.

§. 91.

Der hebräische Sprachunterricht, zu welchem nur die Theologen verpflichtet sind, beginnt erst in der höheren gelehrten Schule und dauert, wo ein vollständiger Curs ist, vier Jahre (vom 14ten bis 18ten Jahr).

Im ersten Jahre:

Lesen und Formenlehre mit mündlicher und schriftlicher Einübung der Formen.

Im zweiten Jahre:

Exponiren aus den historischen Büchern des alten Testaments, Fortsetzung des grammatischen Unterrichts.

Im dritten Jahre:

Auserlesene Psalmen und Stücke aus den Proverbien, nebst fortgesetztem grammatischem Unterricht.

Im vierten Jahre:

Ausgewählte Stücke aus den Propheten.

Der Unterricht in der Geschichte.

§. 92.

Das ganze Gebiet der Geschichte wird in der Lycealclasse in vier halben Jahren, in den zwei Cursen der obern Gymnasien

in vier ganzen Jahren in der Art absolvirt, daß vorgetragen wird:

in der ersten Abtheilung:

die alte Geschichte, vorzüglich der Griechen und Römer, mit Berücksichtigung der alten Geographie;

in der zweiten Abtheilung:

die mittlere Geschichte;

in der dritten Abtheilung:

die neue Geschichte;

in der vierten Abtheilung:

die württembergische Geschichte.

Die mittlere und neuere Geschichte wird so vorgetragen, daß Deutschland den Mittelpunkt der Darstellung bildet.

Im vierten Jahre des Gymnasialcurses wird außerdem noch ein Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte mit besonderer Rücksicht auf Cultur- und Literaturgeschichte gegeben.

§. 93.

Auf den Geschichtsunterricht werden auf Lyceen und Gymnasien in der höhern gelehrten Schule wöchentlich zwei Stunden (im letzten Gymnasialjahr möglicherweise auch drei Stunden) verwandt.

Römische und griechische Alterthümer.

Geschichte der classischen Literatur.

§. 94.

Diese beiden Fächer lehnen sich einestheils an den Unterricht in der Geschichte, anderntheils an die classische Literatur an. Der Vortrag der alten Geschichte und die Erklärung der griechischen und lateinischen Schriftsteller gibt den Lehrern mannigfaltige, auf zweckmäßige Weise zu benützende Gelegenheit, den Schülern Kenntnisse aus dem Gebiete der römischen und griechischen Alterthümer beizubringen, und sie hauptsächlich in den beiden letzten Jahrescursen (16ten bis 18ten Jahr) mit dem Geiste des Alterthums vertrauter zu machen.

Die Geschichte der Literatur der Griechen und Römer wird nach ihren wesentlichen Bestandtheilen in den Einleitungen zu den Schriftstellern und in den Geschichtsstunden mitgetheilt.

§. 95.

Dennoch können auf der obern Stufe der Gymnasien (16tes bis 18tes Jahr) eine oder zwei besondere Wochenstunden während eines Jahrescurses, sey es im ersten oder im zweiten Jahr, auf den zusammenhängenden wissenschaftlichen Vortrag der römischen und griechischen Alterthümer und auf Geschichte der classischen Literatur verwendet werden.

Der Unterricht in der Geographie.

§. 96.

Der geographische Unterricht wird in der Lycealclasse und dem ersten Obergymnasialcurs (14tes bis 16tes Jahr) in 1 bis 2 wöchentlichen Stunden absolvirt.

Er bildet eine wissenschaftliche Zusammenfassung des in den untern und mittlern Classen vom Schüler erworbenen Stoffes.

Auch hier vertritt ein übersichtliches Lehrbuch die Stelle von Diktaten.

Der Unterricht in den mathematischen Wissenschaften und der Physik.

§. 97.

Nachdem der Unterricht in der Arithmetik in den untern und mittlern Classen der Gelehrtenschule mehr elementarisch betrieben worden, beginnt in mehr wissenschaftlicher Form im ersten Curse der obern Gymnasien und der obern Lycealclasse ein zweijähriger Lehrcurs der Arithmetik und Geometrie nach geeigneten Lehrbüchern, in 2 wöchentlichen Lehrstunden für jedes der beiden Fächer.

§. 98.

Im zweiten obern Gymnasialcurs tritt an die Stelle der Arithmetik

die Algebra in einem einjährigen Cursus mit 2 Wochen-

stunden. Der Unterricht in derselben beschränkt sich auf die Gleichungen des ersten und zweiten Grads.

Mit der ebenen Geometrie verbindet sich im ersten Jahre (16tes bis 17tes Jahr) für die fähigern Schüler

die Stereometrie, (zusammen mit der ebenen Geometrie) 2 Wochenstunden.

Im letzten Gymnasialjahre tritt an die Stelle der zwei letzteren im ersten Semester

die ebene Trigonometrie mit 1 Wochenstunde.

Im zweiten auch die mathematische Geographie, beides in je 2 Wochenstunden.

Im letzten Jahre tritt Physik mit den nöthigsten Lehren aus der Chemie ein, in 2 wöchentlichen Stunden.

Auch hier vertreten Lehrbücher die Stelle der Diktate.

§. 99.

In der selecta des obern Lycealcurses wird ein Unterricht in der Algebra und beziehungsweise Stereometrie hinzugefügt.

Der Unterricht in der Naturgeschichte.

§. 100.

Der naturgeschichtliche Unterricht wird dem zweiten Obergymnasialcurs (vom 16ten bis 18ten Jahr) vorbehalten, und in Anstalten, wo ein eigner Lehrstuhl für dieses Fach besteht, Einleitung in die Naturgeschichte, Mineralogie sammt Geognosie, allgemeine und specielle Botanik (letzten Sommers), Zoologie (Winters) absolvirt.

Der Naturgeschichte werden in jedem Jahre 2 bis 3 Wochenstunden gewidmet und damit die nöthigen Demonstrationen verbunden.

Der Unterricht in der Philosophie.

§. 101.

Auch der Unterricht in der Philosophie, der als propädeutischer zu betrachten ist, bleibt dem zweiten obern Gymnasialcurs (16ten bis 18ten Jahre) vorbehalten, und beschränkt sich

im ersten Jahre (16tes bis 17tes Jahr) auf die Psychologie mit 2 Wochenstunden;

im zweiten Jahre (17tes bis 18tes Jahr) auf die Logik mit einem Anhange der Hodegetik (Einführung ins academische Studium) am Schlusse des Sommerhalbjahres mit gleichfalls 2 Wochenstunden.

In der selecta der obern Lycealclasse kann für die Schüler, welche der Maturitätsprüfung anwohnen wollen, ein Unterricht in der Psychologie und Logik angehängt werden.

Der Unterricht in der Philosophie kann nach eignen Heften des Lehrers in freiem Vortrage ertheilt werden. Doch bleibt dem Lehrer unverwehrt, auch kurze Lehrbücher, die der K. Studienrath bestätigt, zu Grunde zu legen.

Unterricht im Zeichnen.

§. 102.

Der Unterricht im Freihandzeichnen wird den Schülern der Lyceen und Gymnasien in 2 wöchentlichen Stunden entweder von einem eigens dazu bestellten Lehrer, oder in Gemeinschaft mit den Schülern der Oberrealschule (beziehungsweise der Kunstschule) ertheilt. Derselbe ist facultativ.

Unterricht im Gesange.

§. 103.

Der Choral- und Figuralgesang wird in 1 bis 2 Wochenstunden durch einen eigens dazu bestellten Lehrer ertheilt.

Unterricht im Turnen.

§. 104.

Für den Turnunterricht an der höheren gelehrten Schule gelten die Bestimmungen der §§. 60 ff. und der Turnordnung.

IV.

Schulbibliotheken.

§. 105.

Mit jeder gelehrten Schulanstalt ist eine kleine Büchersammlung verbunden, welche auf Kosten der Gemeinde oder aus andern Zuflüssen von Geldmitteln, worunter Ein- und Austrittsgelder oder andere Beiträge bemittelter Schüler, entweder bereits errichtet ist, oder, wo sie bisher gefehlt hat, errichtet werden soll.

In diese sind, je nach Beschaffenheit der öffentlichen Cassen jeder Stadt, entweder gleich Anfangs oder nach und nach die nothwendigsten und besten Schulbücher und Hülfsmittel (vollständige Wörterbücher, gute Sprachlehren, vorzügliche Ausgaben der alten Classiker mit Noten), in den größern und den höhern Lehranstalten zugleich die ausgezeichnetsten Handbücher für Religionslehre, Philosophie, Geschichte und Geographie, die mathematischen und Naturwissenschaften, auch classische Werke in neueren Sprachen aufzunehmen.

Einen Theil dieser Schulbibliothek, die ihrem größern Theile nach für den Gebrauch der Lehrer bestimmt ist, kann eine eigentliche Schülerbibliothek, d. h. eine Auswahl von Büchern für das Privatstudium und die wissenschaftliche Erholung der Schüler, bilden.

§. 106.

Dieser Bibliothek haben an den lateinischen Schulen die gemeinschaftlichen Oberämter und die Stadtbehörden ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe mit Geldmitteln, welche wo möglich in einer Aversalsumme auszuwerfen sind, nach Beschaffenheit der öffentlichen Cassen ausgestattet werde.

Ueber die Wahl der Schriften, bei welcher sowohl die Bedürfnisse der Lehrer als die der Schüler zu beachten sind, entscheiden vor allen Dingen die unmittelbaren Schulvorstände nach Vernehmung der übrigen betreffenden Lehrer, mit Zustimmung des ersten Ortsgeistlichen. Die Schulvorstände legen alljährlich die

mit dem Zeugnisse des Visitators über die Zweckmäßigkeit der gemachten Anschaffungen versehene Rechnung dem Ortsscholarchat zur Genehmigung vor.

§. 107.

Die Rektoren der Gymnasien und Lyceen vervollständigen die mit ihren Lehranstalten verbundene Schulbibliothek durch jährliche Anschaffungen aus der Rektoratscasse oder andern hiezu bestimmten Fonds.

Die Wahl des Anzuschaffenden wird jedesmal mit dem Lehrerconvent berathen und dem Studienrath jährlich zur Genehmigung vorgelegt.

Wo sich unerwartete Gelegenheit findet, anerkannt nützliche und in die Schulbibliothek passende Werke alt um einen billigen Preis zu erstehen, können diese Käufe von den Rektoren sofort vorgenommen und dem Studienrathe zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

§. 108.

Ueber sämmtliche Stücke der Schulbibliothek ist ein ordentliches Inventarium anzulegen, welches bei der Visitation der Anstalt vom Kreisschulinspektor, beziehungsweise vom studienräthlichen Commissär, unter Besichtigung der Bibliothek durchzusehen ist.

Ueber den Zustand der Bibliothek ist in den Schulberichten von den Schulvorständen das Nöthige zu bemerken.

V.

Einrichtung der gelehrten Schule.

Vorbereitungsschule.

§. 109.

Der Vorbereitungsunterricht, welcher dem Unterricht in der gelehrten Schule vorangeht, wird ertheilt:

1) in der (Elementar-) Vorschule vom 6ten bis 8ten Jahr, welche entweder, wo es die Verhältnisse verlangen, eine besondere Anstalt bilden oder mit einer größern gelehrten Schule vereinigt

werden soll, wo dieß nicht der Fall ist, mit dem untersten Theile der deutschen Schule zusammenfällt;

2) in der Elementarschule vom 8ten bis 10ten Jahr, welche mit dem Organismus der lateinischen Schule vereinigt ist.

Je nach zweijährigem Curse gehen die betreffenden Schüler aus der Vorschule in die Elementarschule und aus dieser in den untern Präceptoratscurs über.

Einrichtung einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 110.

Eine vollständige lateinische Schule besteht, unter Voraussetzung einer Vorschule mit den zwei Altersclassen vom 6ten bis 8ten Lebensjahre,

1) Aus einer Elementarschule mit den zwei Altersclassen vom 8ten bis 10ten Lebensjahre, unter einem eigenen Elementarlehrer.

2) Aus einer untern Präceptoratsclasse mit den zwei Jahresabtheilungen vom 10ten bis 12ten Lebensjahr, unter einem eigenen Lehrer (zweiten Präceptor).

3) Aus einer obern Präceptoratsclasse mit zwei Jahresabtheilungen vom 12ten bis 14ten Lebensjahre, gleichfalls unter einem eigenen Lehrer (ersten Präceptor).

§. 111.

An den beiden Präceptoratsclassen können einzelne Fächer je dem Präceptor der andern Classe übertragen werden.

Zu den Realien und dem Unterricht im Zeichnen kann, wenn an dem Orte, wo die lateinische Schule sich befindet, auch eine Realschule besteht, ein Reallehrer beigezogen werden.

Der Unterricht im Schönschreiben und im Gesang wird, wo es nöthig ist, einem Lehrer der deutschen Ortsschule übertragen.

§. 112.

Jede Präceptoratsclasse mit zwei Jahresabtheilungen hat theils gemeinschaftliche Fächer für beide Abtheilungen, theils solche, die nur eine Altersabtheilung beschäftigen.

In den letztern wird die ruhende Abtheilung entweder durch einen Hülfslehrer, oder durch Hereinziehung häuslicher Arbeiten in die Schule, die hier unter den Augen des Lehrers gefertigt werden, beschäftigt.

§. 113.

An den gemeinschaftlichen Unterrichtsfächern nehmen beide Abtheilungen nach Maßgabe ihrer Reife und ihrer Kenntnißstufe theils gemeinsamen Antheil, theils wird die ruhende Abtheilung ebenfalls durch hieher gehörige Arbeiten beschäftigt.

Bei denjenigen Fächern, welche eine verschiedene Anordnung und Vertheilung des Stoffs zulassen (Muttersprache, Religion und Realien außer der Arithmetik), ist diese Vertheilung so einzurichten, daß mit jeder Altersstufe von ihrem Eintritt in die Classe an bis zu ihrem Austritt das ganze Pensum, so weit es der Classe zufällt, nur in verschiedenem Stufengange, behandelt wird.

Daher muß der Unterricht so eingerichtet werden, daß je die neu eintretende Jahresabtheilung durch eine für die ältern Schüler zur Repetition dienende Uebersicht über das früher Vorgekommene gehörig orientirt, auch auf die Vorgerückteren wie auf die Schwächeren entsprechende Rücksicht genommen wird.

Einrichtung einer unvollständigen lateinischen Schule.

§. 114.

Unvollständige lateinische Schulen sind diejenigen an kleineren Orten, die mit weniger als drei Lehrern, die Elementarclasse mit eingerechnet, besetzt sind. In der Regel aber soll auch die kleinere lateinische Schule einen Elementarlehrer und einen Präceptor haben.

§. 115.

Wenn die lateinische Schule nur aus diesen zwei Classen, der Elementar- und der Präceptoratsclasse besteht, so zerfällt jede Classe in drei Jahresabtheilungen, vom 8ten bis zum 11ten Jahre, und vom 11ten bis zum 14ten Jahre.

§. 116.

Der Lehrplan hat sich diesen Abtheilungen anzupassen und

der Lehrer für gehörige Beschäftigung der ruhenden Abtheilungen nach Anleitung der §§. 112 und 113 zu sorgen.

§. 117.

Eine lateinische Schule, die ohne Elementarschule und auf einen einzigen Lehrer beschränkt ist, vervielfältigt ihre Abtheilungen nach dem jeweiligen Bedürfniß, und der Präceptor, der zugleich die Aufgabe des Elementarlehrers lösen soll, leistet, unter Zuziehung deutscher Lehrer, was die Umstände gestatten.

Indessen sind solche Schulen, wo sie noch bestehen, als Abnormitäten zu betrachten, und wird auf ihre Vervollständigung durch Elementarclassen überall mit der Zeit Bedacht genommen werden.

Einrichtung eines Lyceums.

§. 118.

Ein Lyceum ist eine erweiterte lateinische Lehranstalt, welche von der Elementarschule (zuweilen von der mit der Anstalt bereits verbundenen Elementarvorschule) bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre geht.

§. 119.

Ein Lyceum steht unter der Leitung eines Rektors, der in der Regel zugleich ordentlicher Professor an der obersten oder Oberlycealclasse ist.

§. 120.

Die untere Abtheilung eines Lyceums, vom 8ten bis zum 14ten Jahre, entspricht einer vollständigen lateinischen Schule, so jedoch, daß sich 3 bis 5 Lehrer je nach dem Umfange der Anstalt in die einzelnen Classen theilen.

§. 121.

Für diese untere Abtheilung des Lyceums gelten im Allgemeinen die Bestimmungen über die lateinischen Schulen.

§. 122.

Die obere Abtheilung des Lyceums bildet unter dem Rektor als Hauptlehrer einen zweijährigen Curs für die Altersclassen vom 14ten bis zum 16ten Jahre.

Dem Rektor wird, wenn immer thunlich, zur Vervollständigung

der Anstalt, ein zweiter ordentlicher oder ein ausschließlich für diese Abtheilung bestimmter Hülfslehrer beigegeben.

§. 123.

Außerdem werden in allen Classen des Lyceums, wo es nöthig und thunlich ist, Real- und Hülfslehrer als Nebenlehrer für einzelne Realfächer beigezogen, und namentlich unterrichten durch das ganze Lyceum Fachlehrer im Französischen, im Schönschreiben, im Gesang und im Zeichnen.

Unter dem Rektor bilden die Classen- und Fachlehrer, mit Einschluß des ständigen Hülfslehrers, den Lehrerconvent. Nebenlehrer (in der Kalligraphie, im Gesang und im Zeichnen) können für ihre Fächer zu diesem Convent beigezogen werden.

§. 124.

Aus Schülern vom 16ten bis zum 18ten Jahre, welche die Hochschule direkt vom Lyceum aus zu besuchen wünschen, kann nach eingeholter Genehmigung des Studienraths eine selecta vom Rektor gebildet werden, die von diesem, dem ihm beigegebenen Lehrer und einigen Nebenlehrern den höhern sprachlichen und wissenschaftlichen Unterricht in möglichstem Umfange in einem ein- bis zweijährigen Curse genießt.

Einrichtung eines Gymnasiums.

§. 125.

Ein vollständig organisirtes Gymnasium umfaßt die ganze niedere und höhere gelehrte Schule bis an die Schwelle der Universität, beginnt den Unterricht möglicher Weise schon mit der Elementarvorschule, jedenfalls mit der Elementarschule im 8ten Jahr, und setzt ihn bis zum 18ten Lebensjahre fort.

Es besteht aus einer untern und obern Abtheilung.

Die untere Abtheilung besteht in der Regel aus 6 Classen oder Jahrescursen und reicht vom 8ten bis zum 14ten Lebensjahre.

Die obere Abtheilung (das obere Gymnasium) umfaßt 4 Classen oder Jahrescurse vom 14ten bis zum 18ten Lebensjahr.

§. 126.

Die gesammte Gymnasialanstalt steht unter einem Rektor,

der zugleich erster ordentlicher Professor am obern Gymnasium ist.

Unter ihm bilden die Classenlehrer des untern Gymnasiums und die ordentlichen Professoren und ständigen Hülfs- und Fachlehrer des obern Gymnasiums zwei für sich bestehende, jedoch für gemeinschaftliche Angelegenheiten verbindbare Lehrerconvente.

Nebenlehrer können für ihre Fächer beigezogen werden.

§. 127.

Für die untern Classen des Gymnasiums gelten im Allgemeinen die Bestimmungen über die lateinischen Schulen, wie bei der untern Abtheilung des Lyceums. Namentlich ist auch an ihnen das Classenlehrersystem vorherrschend.

§. 128.

Am obern Gymnasium tritt an die Stelle des Classenlehrersystems theilweise das Fachlehrersystem, so daß ein Lehrer immer für ein oder mehrere Fächer besonders angestellt ist, in welchen er allen oder mehreren Classen nacheinander Unterricht gibt. Wo sich mehrere Lehrer in Ein Fach theilen (z. B. das der Philologie), behält sich der K. Studienrath die Zutheilung der Pensen vor.

Derjenige Lehrer, der die meisten Unterrichtsstunden in einer Classe gibt, ist Inspektor derselben. Er setzt sich, was die Studien der Schüler, und namentlich das Maß ihrer häuslichen Aufgaben betrifft, in Communication mit sämmtlichen Lehrern der Classe.

§. 129.

An einem vollständigen obern Gymnasium sind mehrere Lehrstühle (Professuren) ausschließlich für classische Philologie bestimmt; aber auch die Professoren der Geschichte und Geographie, der mathematischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften, der Philosophie, der deutschen, französischen und der hebräischen Sprache, welche sämmtliche ordentliche Lehrer seyn können, dürfen, wenn sie die Befähigung nachgewiesen haben, mit dem Vortrag über classische Literatur in einzelnen Pensen beauftragt werden. Für den Unterricht im Englischen und Italienischen, im Gesang, im Freihandzeichnen und im Turnen sind in der Regel Nebenlehrer am Gymnasium angestellt.

§. 130.

Ein nicht ganz vollständig organisirtes Gymnasium kann sowohl an der untern als an der obern Abtheilung zwei Altersstufen in Einer Classe in zweijährigem Curse vereinigen und an der obern Abtheilung jedes Gymnasiums können zwei und mehrere Fächer auch in den Realien Einem Lehrer anvertraut seyn.

Weitere Bestimmungen für die gelehrte Schule im Allgemeinen.

Schuljahr.

§. 131.

Das Schuljahr beginnt und schließt mit Rücksicht auf den Cursus der höheren Studienanstalten im Herbst.

Aufnahme und Translocation.

§. 132.

Die Aufnahme der Schüler in die niedere wie in die höhere gelehrte Schule erfolgt in der Regel am Anfange jeden Schuljahrs durch den Vorstand der Schule, auf den Grund einer Prüfung, welche, wo mehrere Lehrer angestellt sind, in Anwesenheit des Vorstands von dem betreffenden Classenlehrer vorgenommen wird.

Der Schulvorstand bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter.

Dem Schulvorstand wird dabei der Geburts- und Impfschein des Schülers, und, wenn derselbe bereits eine andere Schule besucht hat, auch ein Abgangszeugniß von dieser Anstalt, sowie von auswärtigen Schülern der Heimathschein vorgelegt.

Eine außerordentliche Aufnahme im Laufe des Schuljahrs kann nur aus dringenden Gründen stattfinden und hat auf die vorbezeichnete Art zu erfolgen.

Schüler, welche aus einer andern Anstalt ausgeschlossen worden sind, können nur mit Genehmigung des K. Studienraths aufgenommen werden.

§. 133.

In sämmtliche Classen können in der Regel keine jüngeren Schüler aufgenommen werden als solche, welche in dem Laufe des bürgerlichen Jahres das Normaljahr vollenden.

Die Entscheidung über Ausnahmen bleibt dem unmittelbaren Schulvorstand überlassen.

§. 134.

Schülern, die in eine Lehranstalt aufgenommen werden wollen und das Normalalter um 1 bis 2 Jahre überschritten haben, kann, wenn sie zur Aufnahme vollkommen befähigt sind, worüber die Prüfung entscheiden muß, vom Schulvorstand die Aufnahme in eine Classe jüngerer Schüler bewilligt werden.

Die Schüler der obern Gymnasien und Oberlycealclassen sind in der Regel ordentliche Schüler, d. h. solche, welche allem Unterricht in den obligatorischen Pensen anwohnen, jedoch sind Hospitanten (d. h. solche, die nur in einzelnen Fächern am Unterricht Theil nehmen) nicht auszuschließen.

Ein Pensum, für welches sich der Schüler mit der Zustimmung seiner Eltern oder ihrer Vertreter im Anfange des Semesters bestimmt hat, darf, außer in dringenden Fällen, im Laufe desselben nicht verlassen werden.

§. 135.

Das Vorrücken in eine höhere Classe oder einen höhern Curs erfolgt je zu Anfang eines Schuljahrs und richtet sich nach den Kenntnissen und dem Fleiße der Schüler.

Zu diesem Behufe ist in allen Schulen, wo mehrere Lehrer sind, von dem bisherigen und dem folgenden Lehrer unter Aufsicht des Schulvorstandes eine genaue Prüfung schriftlich und mündlich vorzunehmen, und ein gemeinschaftlicher Beschluß, auf Lyceen und Gymnasien in versammeltem Lehrerconvent, auf den lateinischen Schulen durch die betreffenden Lehrer mit Genehmigung des ersten Ortsgeistlichen, zu fassen.

Zweifelhafte Fälle, über welche sich die Lehrer nicht vereinigen können, werden dem K. Studienrathe zur Entscheidung vorgelegt.

Auch vor jeder außerordentlichen Aufnahme oder Beförderung eines oder mehrerer Schüler muß eine solche Prüfung unter Aufsicht des Rektors beziehungsweise mit Genehmigung des ersten Ortsgeistlichen durch den Lehrer, in dessen Classe der Schüler aufgenommen werden soll, vorgenommen werden.

§. 136.

Nur wegen ungenügender Kenntnisse und beharrlichen Unfleißes kann ein Schüler in seiner bisherigen Classe zurückbehalten werden; ist ein solcher auch im folgenden Jahre nicht so weit vorgeschritten, daß er translocirt werden kann, so wird er von dem Schulvorstande in den lateinischen Schulen unter Rücksprache mit dem betreffenden Classenlehrer und nach gemachter Anzeige an das Scholarchat; in den Lyceen und Gymnasien durch Beschluß des Lehrerconvents — von der Anstalt entlassen. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind sogleich bei dem Beschlusse über das ungenügende Ergebniß der ersten Translocationsprüfung von dem Schulvorstand aufmerksam darauf zu machen.

§. 137.

Gegen Verfügungen, wodurch die Aufnahme in die Anstalt oder das Vorrücken in eine höhere Classe verweigert oder die Entlassung verfügt wird, kann Beschwerde bei dem Studienrath geführt werden.

Schul- und Stundenplan.

§. 138.

Der specielle Schulplan, d. h. die Anwendung und etwaige Modification des allgemeinen Lehrplans nach den Verhältnissen einer besondern Schule, sowie der Stundenplan, d. h. die Vertheilung der in jenem bestimmten Fächer und Lektionen auf die Stunden des einzelnen Tages werden jährlich von den betreffenden Lehrern entworfen und bei den lateinischen Schulen nach vorangegangener Einsichtnahme durch die Ortsschulbehörde, in den Lyceen und Gymnasien durch das Rektorat, und zwar in den Semestral- und Haupt- oder Jahres-, beziehungsweise Schulberichten dem Studienrathe zur Genehmigung vorgelegt.

§. 139.

Kein Lehrer darf seine Schule oder Classe, wenn er sie im gehörigen Stand übernommen hat, unter der im Lehrplan bezeichneten Stufe zurücklassen, noch weniger darf er sie über dieselbe hinausführen.

Location.

§. 140.

Sämmtliche Schüler der gelehrten Bildungsanstalten werden von Zeit zu Zeit locirt, die Schüler der untern Classen (vom 8ten bis 14ten Jahre) in kürzern Zwischenräumen nach Certatorien (Proloco-Arbeiten); die Schüler der Lycealclassen (vom 14ten bis zum 16ten Jahre) und obern Gymnasien (vom 14ten bis zum 18ten Jahre) nur am Schlusse jedes Semesters, an welchem auch mit den Schülern der untern Classen dieselbe Hauptlocation vorgenommen wird.

§. 141.

Diese Hauptlocation wird nach gewissenhafter Vergleichung aller ordentlichen Schüler in allen allgemein verbindlichen Fächern von sämmtlichen Lehrern, die an einer Classe unterrichten, entworfen, vom Schulvorstande revidirt und den Semestral- und Jahres-, beziehungsweise Schulberichten beigelegt.

Beharrlich unfleißige und ungesittete Schüler werden von der Hauptlocation jedes Semesters ausgeschlossen.

Anstände werden von den Vorständen der lateinischen Schulen dem ersten Ortsgeistlichen, von den Rektoren der Lyceen und Gymnasien dem K. Studienrathe zur Entscheidung vorgelegt.

§. 142.

Nach der Hauptlocation sitzen die Schüler in den Lyceal- und obern Gymnasialclassen das folgende Semester hindurch.

Die Schüler der untern Classen wechseln ihre Sitze auch nach den Zwischenlocationen.

Doch wird jeder Lehrer die Nachlässigen, Zerstreuten und Trägen, wie die sittlich Verdächtigen, nach Bedürfniß in seine Nähe setzen, und diejenigen, deren Beisammensitzen für sie selbst und andere nachtheilig seyn könnte, trennen.

Schülerzahl.

§. 143.

Für die Schülerzahl in Einer Classe ist als Maximum in der Regel die Zahl 40 festgesetzt. Da, wo sie diese Zahl nachhaltig übersteigt, müssen in den Präceptoratscursen entweder Parallelclassen mit eigenen Lehrern gebildet werden, oder es tritt wo möglich Abtheilungsunterricht durch einen und denselben Lehrer ein.

Ist jedoch eine aus zwei Jahrescursen bestehende Vorschule oder Elementarclasse überfüllt, so wird wo möglich für jeden Jahrescurs ein eigner Lehrer bestellt.

Vertheilung der Schulstunden.

§. 144.

Die Vertheilung der öffentlichen Unterrichtsstunden auf die Tageszeiten ist in der Art vorgeschrieben, daß dieselben in der Regel täglich auf den Vormittag von 7 bis 11 Uhr im Sommer, und von 8 bis 12 Uhr im Winter, mit einer Unterbrechung von 15 Minuten (interstitium) nach den zwei ersten Stunden; Nachmittags auf 2 bis 4 oder 1½ bis 3½ (in Nachmittagen wo drei Lektionen zu geben sind, bis 5, beziehungsweise 4½) Uhr fallen.

In den untern Classen werden die Schüler bei eintretender Dämmerung entlassen.

In der ersten Elementarclasse (8ten bis 9ten Jahr) beginnt der Unterricht wo möglich Morgens um eine Stunde später.

Zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht muß in der Regel ein Zwischenraum von anderthalb bis zwei Stunden freibleiben.

Zwei Nachmittage in der Woche (Mittwoch und Samstag) oder doch einer von diesen beiden Nachmittagen, bleiben an allen gelehrten Schulen von allen Lektionen, das Turnen und den Gesang ausgenommen, frei.

Austritt und Uebertritt. Gemeinschaftliche Prüfungen.

§. 145.

Der ordentliche Austritt aus der Schule findet am Schlusse des Schuljahrs statt; in den lateinischen Schulen für diejenigen Schüler, welche nicht in höhere Lehranstalten übertreten wollen, auch an Ostern mit der Confirmation.

Die Entlassung ist mit dem feierlichen Schlusse des Schuljahrs und mit Ertheilung eines verschlossenen Entlassungszeugnisses verbunden, in welchem die Kenntnißstufen in den einzelnen Fächern, sowie das Urtheil über Fleiß und Sitten (nicht aber über die Gaben des Schülers) angegeben sind, und welches vom Lehrer und vom Ortsvorstande, oder in Lyceen und Gymnasien vom Rektor, unterschrieben ist.

Uebrigens steht es jedem Vater oder Pfleger frei, seinen Sohn oder Pflegesohn, jedoch nur nach vorhergegangener Anzeige bei dem Vorstande der Schule, jeder Zeit aus dieser zurückzunehmen. Unterläßt er die Anzeige, so ist das Zeugniß und damit das Recht, in eine andere Anstalt übertreten zu dürfen, verwirkt; auch wird dieß am feierlichen Schlusse des Schuljahrs öffentlich bemerkt.

§. 146.

Dem Uebertritt ganzer Curse von Schülern aus einer niedern in eine höhere gelehrte Schule geht in Lyceen und Gymnasien eine gemeinschaftliche Prüfung unter der Leitung des Vorstands voran, deren Tag ausgeschrieben wird, und bei welcher die Schüler anderer Anstalten, welche die betreffende Lycealclasse oder das obere Gymnasium besuchen wollen, sich (unter Erfüllung der Bestimmungen des §. 132) einzufinden haben.

§. 147.

Neben dieser Translocationsprüfung besteht für sämmtliche Schüler der untern gelehrten Schulen des Landes, welche als künftige evangelische Theologen in ein niederes evangelisches Seminar aufgenommen werden wollen, eine alljährlich im Herbst vorzunehmende Concursprüfung (das sogenannte Landexamen)

mit doppelter Stufe (im 13ten Jahr das erstemal, im 14ten Jahr das zweitemal), welche nach besondern Bestimmungen von einer Prüfungscommission unter der Oberleitung des K. Studienraths am Gymnasium zu Stuttgart vorgenommen wird.

Die Aufnahme geschieht durch den Studienrath.

(Vergl. Verordnung vom 26. Juni 1792, Erlaß vom 21. Juli 1806 und Verordnung vom 11. Sept. 1820; vom 17. April 1815, Nr. 4 und 5, vom 9. Febr. 1818, 22. April 1829 und 22. April 1834. Erlaß vom 3. Juli 1843. Verordnung vom 15. Nov. 1829. Erlaß vom 5. Aug. 1810 und 22. April 1834. Vorschr. des Studienraths vom 21. April 1825. Erlaß vom 22. April 1829; vom 7. Nov. 1840; vom 12. Dec. 1830, 8. Febr. 1841 und 20. Jan. 1844, vom 11. Juni 1845. Königl. Verordnung vom 19. Nov. 1819; Bekanntmachung des Studienraths vom 6. Nov. 1826; Verordnung vom 15. Nov. 1829.)

Ihr entspricht für diejenigen Schüler katholischer Confession, welche als künftige Theologen in die niedern Convikte aufgenommen werden wollen, eine Prüfung im Spätjahr, welche unter Oberleitung des Königl. Studienraths auf ähnliche Weise wie das Landexamen zu Stuttgart vorgenommen wird.

(Vergl. die Min.-Verordnung vom 20. Sept. 1824, §. 4 bis 7; Bestimmungen vom 9. Nov. 1839.)

Maturitätsprüfung.

§. 148.

Für die Schüler der höhern gelehrten Anstalten, welche im Laufe oder am Schlusse des letzten Gymnasialjahres die Erlaubniß zum Uebertritt auf die Universität nachsuchen, wird zweimal des Jahres, im Frühling und im Herbste, eine Maturitätsprüfung gehalten.

(Ueber die bisherige Einrichtung vergl. die neuen organischen Gesetze für die Universität Tübingen vom 17. Sept. 1811 und die Verordnung vom 8. Jan. 1812, §. 14; die Min.-Verordnung vom 17. Juni 1818, §§. 1 u. 2; die Bekanntmachung des Studienraths vom 10. August 1818; der Minist.-Erlaß vom 9. April 1822; die Bekanntmachungen des Studienraths vom 19. Febr. 1824; 6. Juni 1825; 9. Juni 1834; 15. Juli 1836. Ferner die Verordnung vom 8. Jan. 1812, Nr. 4, und die Vorschrift vom 26. Jan. 1820; endlich der Erlaß des Königl. Studienraths vom 9. März 1844 und Bekanntmachung des Studienraths vom 11. Juni 1845.)

Zu dieser Prüfung werden diejenigen zugelassen, welche zur Zeit derselben das 18te Lebensjahr entweder bereits zurückgelegt haben, oder in der ersten Hälfte des auf die Prüfung unmittelbar folgenden Semesters zurücklegen werden.

Dieselben haben ihrem Gesuche um Zulassung von dem Rektor und Lehrerconvente ihrer Anstalt

a) ein allgemeines Urtheil über ihre Reife für die Universität,

b) ein specificirtes Zeugniß über den Stand ihrer Kenntnisse nicht nur in der classischen Philologie, deutschen Sprache und Mathematik, sondern auch und vornehmlich in der Religion, der Geschichte, der Geographie, Psychologie und Logik; der Naturgeschichte, der Physik und beziehungsweise im Französischen

beizulegen.

In der Prüfung selbst bestehen die Leistungen, welche von dem Candidaten gefordert werden,

1) in schriftlicher Bearbeitung

a) eines deutschen Aufsatzes, welcher richtig gedacht und correkt gefaßt seyn muß;

b) einer lateinischen und beziehungsweise französischen Uebersetzung aus dem Deutschen, welche als correkt anerkannt und an der einige Gewandtheit im Stil wahrgenommen werden kann;

c) einiger arithmetischer, algebraischer und geometrischer Aufgaben und Fragen, wodurch diejenige Kenntniß der Mathematik beurkundet wird, welche das Gymnasium seinen Schülern beizubringen sucht;

2) in mündlicher Uebersetzung solcher Stücke, welche der Candidat im Unterrichte zuvor nicht gelesen hat,

a) aus Livius, Cicero und Virgil;

b) aus Homer; und für die vom Griechischen dispensirten Schüler

c) aus der eingeführten französischen Chrestomathie;

wobei der Candidat durch richtiges Verständniß und gute Uebertragung derjenigen Stellen, welche keine erhebliche kritische oder

reale Schwierigkeiten darbieten, einen genügenden Beweis nicht nur von dem auf das Erlernen der Sprachen verwandten Fleiße, sondern auch von der Entwicklung und Erstarkung seiner Urtheilskraft ablegt.

Die Noten der Prüfung und die Noten und Zeugnisse der Anstalt, aus welcher der Schüler kommt, bilden zusammen die Faktoren des Urtheils über seine Reife. Hiernach entscheidet der K. Studienrath über die Zulassung zum Universitätsstudium.

§. 149.

Am Schlusse jedes Schuljahrs wird, nach beendigtem vierjährigen Curs durch das niedere evangelische Seminar, zu Stuttgart eine Concursprüfung zwischen den Zöglingen des betreffenden Seminars und den übrigen Jünglingen, welche sich auf den Landesgymnasien oder auf anderem Wege zum Studium der evangelischen Theologie vorbereitet haben, vorgenommen und die dreißig tüchtigsten aus dieser Gesammtzahl (ohne Rücksicht auf den bisherigen Seminarverband oder anderwärtige Vorschule) werden in das höhere evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen aufgenommen.

Diese Prüfung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

(Vergl. Min.-Verfügung vom 17. April 1815; vom 15. Nov. 1829. Bekanntmachung des Studienraths vom 19. Dec. 1825. Bestimmung vom 19. Nov. 1819 und Verfügung vom 15. Nov. 1829, §. 12.)

Ihr entspricht bei den Katholiken die Prüfung für die Aufnahme in das K. Wilhelmsstift.

(Vergl. Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 16. Febr. 1826. K. Verordnung vom 20. Sept. 1824.)

Prämien.

§. 150.

Den durch Sittlichkeit, Fleiß und Kenntnisse ausgezeichnetsten Schülern der gelehrten Anstalten können am Schlusse des Schuljahrs aus den Mitteln der Schulfonds, beziehungsweise der Rektoratscassen, Prämien ausgetheilt werden, die aus Denkmünzen oder aus nützlichen Büchern bestehen.

An den lateinischen Schulen designiren die Lehrer und Schulvorstände diese Prämianden und der erste Ortsgeistliche bestätigt die Wahl.

Die Prämianden der Lyceen und Gymnasien werden von dem Lehrerconvent designirt und von den Rektoren dem Studienrath in dem Jahresbericht genannt.

Feier des Königlichen Geburtstags.

Reden und Programme.

§. 151.

Der Geburtstag des Landesherrn wird an allen gelehrten Schulen durch Theilnahme der Lehrer und Schüler am öffentlichen Gottesdienste, an den Gymnasien außerdem durch die Festrede eines ordentlichen Professors feierlich begangen. Zu dieser letztern wird durch ein gedrucktes Programm, das einen wissenschaftlichen Gegenstand behandelt, eingeladen.

Ferien und Vacanztage.

§. 152.

Die zwei Hauptferien an den gelehrten Schulen, im Frühjahr oder im Sommer, und im Herbst, dauern im Ganzen jährlich sechs Wochen. Die Vertheilung derselben hängt von den landwirthschaftlichen und andern örtlichen Verhältnissen ab, unterliegt jedoch bei jeder von den Ortsschulbehörden beabsichtigten Veränderung der Genehmigung des K. Studienraths.

Außerdem sind vor den hohen Festen je der unmittelbar vorhergehende Nachmittag, vor Ostern und dem Christfest der ganze Tag frei; ebenso der Geburtstag des Königs, der Tag nach der Schulprüfung, das Maienfest, wo es besteht, endlich an jedem Jahrmarkte des Orts, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der Hauptmarkttag.

Alle außerordentlichen, auch die früher etwa üblichen Vacanztage fallen weg, und mit Ausnahme von Nothfällen darf ohne Erlaubniß des K. Studienraths die Schule nicht eingestellt werden.

Statuten.

§. 153.

Jede gelehrte Schule des Landes, niedere wie höhere, hat ihre Schülerstatuten oder Schulgesetze, die in den lateinischen Schulen vom Scholarchat mit Zuziehung der Lehrer, in den Lyceen und Gymnasien vom Rektorat und Lehrerconvent entworfen, deren Entwürfe oder etwa nöthig befundenen Abänderungen jedoch dem K. Studienrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

In diesen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts zu verfassenden Statuten sollen über den Schul- und Kirchenbesuch, über häuslichen Fleiß, über Ordnung und Reinlichkeit an Körper, Kleidung, Büchern und Heften, über Schonung der Schullocalitäten und Schulgeräthe, und über das Benehmen der Schüler in und außerhalb der Schule in Kürze diejenigen Vorschriften ertheilt werden, welche zur Erhaltung eines guten Geistes der Schule sich als heilsam erweisen und den Schüler in den Schranken seines Alters und seiner Verhältnisse halten.

Jeder eintretende Schüler empfängt vom Schulvorstand ein gedrucktes Exemplar derselben und gibt ihm darauf die Hand.

Mit der Uebergabe eines Zöglings an die Lehranstalt verpflichten sich die Eltern und deren Stellvertreter (Hausväter, Hausmütter) den Schüler zu genauer Beobachtung der Statuten anhalten zu wollen.

Am Beginne jedes Schuljahrs werden die Statuten öffentlich vor den versammelten Schülern vorgelesen.

Schulgeld.

§. 154.

Ueber die Schulgelder (Größe, Zeit der Entrichtung, Casse, an welche sie zu entrichten, Antheil der Lehrer an denselben u. s. w.), so wie über die vom Schulgelde befreiten Schüler (Gratianer), besteht keine gemeinschaftliche Norm, sondern die Bestimmungen hierüber richten sich nach den Oertlichkeiten und den Verhältnissen der einzelnen Schulen.

Schulfonds.

§. 155.

Jede lateinische Schule soll mit einem Schulfonds dotirt seyn, aus welchem, so weit er ausreicht, Geräthschaften und Lehrmittel angeschafft und erhalten werden. Dieser Schulfonds wird theils aus den Stiftungscassen, theils aus den Ueberschüssen der Intercalargefälle gebildet oder vermehrt. Die Verwaltung desselben geschieht nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 22. August 1825 (Erg.-Bd. zum Regbl. 165).

In den Lyceen und Gymnasien vertritt die Stelle des Schulfonds die Rektoratscasse.

VI.

Erziehungsmittel und Disciplin; Körperpflege.

Erziehung und Disciplin.

§. 156.

Die Schule wirkt als Erziehungsanstalt theils dadurch, daß sie eine Anzahl von Knaben oder Jünglingen zu Einem Zwecke vereinigt, theils als Unterrichtsanstalt durch die nothwendige Wechselwirkung der intellektuellen und moralischen Bildung.

§. 157.

Mittel der Erziehung sind für die Schule sowohl der gesammte Unterricht und das gesammte Schulleben, als insbesondere die religiöse Unterweisung und die Pflege des religiösen Gefühls und Lebens durch Gebet und Kirchenbesuch.

§. 158.

Wie die Liebe zu Gott und zum Nächsten nach der Lehre Christi das Princip der Sittenlehre ist, so ist sie auch das Princip der christlichen Erziehung.

§. 159.

Die Wurzeln aller Frömmigkeit und aller religiösen und

sittlichen Unterweisung müssen jedoch in der Familie liegen, ohne deren Mitwirkung die Bemühungen der Schule leicht unfruchtbar bleiben. Deßwegen ist auch der Verkehr mit den Eltern oder deren Stellvertretern ein sehr wichtiges Erleichterungs- und Förderungsmittel der erziehenden Thätigkeit in der Schule und der Schulzucht. Hiezu können regelmäßige den Eltern oder Pflegern zur Unterschrift von Zeit zu Zeit mitzutheilende Zeugnißhefte über Kenntnisse, Fleiß und Sitten der Schüler, auch über einzelne Schulvorfälle und Strafen dienen.

§. 160.

Die Schule, als ein Organismus, fordert Gesetze und zu deren Handhabung diejenige Auktorität, welche durch die innere Nothwendigkeit der Gesetze selbst, durch die sittliche Persönlichkeit der Lehrer und ihre zweckmäßige und einträchtige Einwirkung auf Geist und Herz der Jugend bedingt ist. Daraus bildet sich der gute Geist einer Schule, Gehorsam, Wahrhaftigkeit, Sittenreinheit und Lernbegierde.

§. 161.

Aus diesem guten Geiste der Schule soll ferner auch hervorgehen Ordnung und Reinlichkeit, gewissenhafte Schonung des Schullocals und aller Schulgeräthschaften, Achtung fremden Eigenthums, strenges Einhalten der Schulstunden, genaues Erscheinen zur Zeit, Sorgfalt in allen Arbeiten. Aber auch alle äußern Umgebungen des Schülers sollen so beschaffen seyn, daß sie auf die Entfaltung des Sinnes für geistige und sittliche Ordnung vortheilhaft einwirken.

§. 162.

Unter den Mitteln, die Achtung vor den Schulgesetzen und damit den guten Geist der Schule zu pflanzen, ist ein hauptsächliches die Weckung des wahren Ehrgefühls, dessen Ausartung in Ehrgeiz sorgfältig zu verhüten ist, namentlich durch vorsichtigen Gebrauch der Locationen und der Preise.

§. 163.

An den oberen Anstalten sind Gegenstände besonderer Disciplinarvorschriften: der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte, der

Wirths- und Kaffeehäuser in und außerhalb der Städte, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindungen der Schüler zu unerlaubten Zwecken, das Tabakrauchen, die Kleidung der Schüler; wie überhaupt die Schule das Drängen der Jugend nach den Genüssen des reiferen Alters entschieden zurückweist.

Die Erholungslektüre des Schülers wird möglichst überwacht. Dieß alles geschieht ohne Einmischung in die häuslichen Verhältnisse, aber, wo immer thunlich, mit Hülfe der häuslichen Erziehung.

§. 164.

Versäumt ein Schüler ohne gültige und gesetzmäßige Ursache mehrmals nacheinander die Schule, so hat der Lehrer dem Rektor, beziehungsweise dem ersten Ortsgeistlichen die Anzeige zu machen, welcher sodann den Lehrer mit seiner gesetzlichen Auktorität unterstützt, um dieser Unordnung zu steuern.

Im Falle beharrlicher Schulversäumniß sind die Schüler und Eltern mit Ausweisung der ersten zu bedrohen und, wenn keine Besserung erfolgt, ist diese Drohung in Lyceen und Gymnasien durch den Rektor mit Zuziehung des Lehrerconvents, in lateinischen Schulen durch das Scholarchat, nach vorangegangener Anzeige an den K. Studienrath, zu vollziehen.

§. 165.

Nur wenn edlere Motive nicht mehr wirken, muß der Schüler theils durch Zwangsmittel, theils durch Strafen zu seiner Pflicht angehalten oder zurückgeführt werden.

Die Endabsicht aller Schulstrafen ist nicht nur Sühnung und Abschreckung, sondern durch Beides Besserung der Fehlenden selbst. Die Bestrafung darf daher nie lieblos, nie leidenschaftlich, und sie muß immer gerecht und unparteiisch seyn.

Um der Strafe die Wirksamkeit zu erhalten, muß sie mit möglichster Sparsamkeit angewendet werden. Wo und so lang Blicke und Worte helfen können, soll daher der Lehrer jede Ahndung anderer Art sparen.

§. 166.

Strafbar ist überall nur der mangelnde oder böse Wille, nie die mangelnde Kraft. Sogenannte langsame Köpfe sind daher mit besonderer Vorsicht zu behandeln, und der Lehrer hat zu untersuchen, von welchen Ursachen die Unzulänglichkeit ihrer Leistungen herrührt, um darnach in der Behandlung eines solchen Schülers mit desto sicherer Erwartung eines glücklichen Erfolges verfahren zu können.

§. 167.

Die zweckmäßigsten Zwangsmittel und Strafen sind die mit dem Vergehen selbst im innern Zusammenhange stehenden: Wiederholung oder Umarbeitung einer nachlässigen, Nachlieferung einer nicht gelieferten Arbeit, Trennung schwatzender Schüler und Aehnliches.

§. 168.

Die Strafen steigen nach der Art, dem Grade, der Wiederholung der Vergehung, von der einfachen Ermahnung bis zur Ausstoßung aus der Schule, als dem höchsten Grade. Innerhalb dieser Grenzen bewegt sich die Strafgewalt des Lehrers, namentlich was körperliche Züchtigung betrifft, mit derjenigen Mäßigung, welche ihm Pflicht und Gesetz vorschreiben.

§. 169.

In der obern gelehrten Schule findet keine körperliche Züchtigung statt.

§. 170.

Der Entfernung aus der Schule geht in der Regel die Bedrohung voran. Die Entfernung selbst hat drei Grade:

1) die den Eltern oder Angehörigen in Gestalt eines Rathes auferlegte Zurücknahme eines Schülers;

2) die Ausschließung aus der Schule;

3) die Ausstoßung aus derselben.

§. 171.

Die Dienstvorschriften der Schulvorstände bestimmen die Fälle, in welchen jeder Lehrer unmittelbar bestrafen kann, und in welchen dieses Recht dem Vorstand und Lehrerconvent, in welchen endlich es nur dem K. Studienrath zusteht.

Die Körperpflege in der Schule.

§. 172.

Die Pflege des Körpers in der Schule hat theils schädliche Einflüsse der letztern zu verhüten, theils zu unmittelbarer Förderung der Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Körpers beizutragen.

§. 173.

Zu den verhütenden Mitteln gehört die Sorge für ein gesundes Schulzimmer, für gute Haltung des Körpers und für Schonung der Augen; ein hinreichendes Maß von Freizeit, ein rechtes Maß der intensiven und extensiven geistigen Anstrengung theils beim Schulunterrichte, theils bei den häuslichen Arbeiten; die genaueste Aufsicht über die Schüler in Beziehung auf Schamhaftigkeit und Zucht.

§. 174.

Somit muß das Schulzimmer hell, luftig und trocken seyn, im Winter gehörig gewärmt, im Sommer durch Läden oder Vorhänge gegen die Hitze und das Uebermaß von Licht geschützt, stets genügend gelüftet; die Schulbänke dürfen, wenn immer thunlich, nicht die Richtung gegen die Fenster haben; das Licht muß den Schülern womöglich zur linken Seite einfallen.

Der Druck der Lehrbücher darf nicht zu klein seyn.

Verderbnissen der Phantasie und verwandten Verirrungen ist durch Verwahrung vor böser Gesellschaft und lüsternen Büchern, überhaupt durch strengste Aufmerksamkeit auf die Schüler zu begegnen.

§. 175.

Mittel zur Förderung der Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Körpers sind frisches Herumtummeln in den Freistunden und Interstitien, und besonders das Turnen und die Turnspiele.

VII.

Aufsicht und Leitung der Schule.

Unmittelbare Leitung der Schule.

§. 176.

Was die Leitung der Gymnasien und Lyceen betrifft, so sind ihre Grundzüge in der Dienstvorschrift für die Vorstände dieser Lehranstalten vom 30. September 1844 verzeichnet. (Siehe unter den Beilagen.)

Für die niedere gelehrte Schule gelten die folgenden Bestimmungen:

§. 177.

Die nächsten Aufsichtsbehörden der niedern Schule (unter der Oberaufsichtsbehörde) sind

1) da, wo dieselbe den Theil eines Lyceums oder Gymnasiums ausmacht, die Vorstände dieser Anstalten (die Rektoren);

2) da, wo dieselbe eine selbstständige lateinische Schule bildet,

A. die Ortsschulbehörden (das Scholarchat) und deren Vertreter, der erste Ortsgeistliche;

B. der Kreisschulinspektor.

§. 178.

Die Ortsschulbehörde (das Scholarchat) wird durch den Kirchenconvent gebildet, und von ihr die Aufsicht und Leitung der Schule in derselben Weise, wie bei dem übrigen Geschäftskreise des Kirchenconvents, theils von dem ganzen Collegium, theils von dem ersten Ortsgeistlichen, als dem Vorstande desselben, besorgt.

§. 179.

In solchen Städten, in welchen sich evangelische und katholische Kirchengemeinden befinden, steht die Aufsicht über die lateinische Schule den beiderseitigen Kirchenconventen zu, welche zu diesem Zwecke jedesmal zusammenzutreten haben.

§. 180.

Die Ortsschulbehörde steht unter dem gemeinschaftlichen Oberamt. Durch die Vermittlung des letzteren läßt die Ober-

aufsichtsbehörde (der K. Studienrath) seine Verfügungen an dieselbe zur Ausführung ergehen, und erstattet die Ortsschulbehörde an den Studienrath ihre Berichte.

§. 181.

Die Ortsschulbehörde und beziehungsweise ihr Vorstand hat den ganzen Gang der Schule nach Unterricht, sittlicher Erziehung, Disciplin und körperlichem Wohle der Schüler den Anordnungen der Oberbehörden und bestehenden Vorschriften gemäß gewissenhaft zu überwachen und zu leiten, Alles, was nicht der unmittelbaren Entscheidung des K. Studienraths vorbehalten ist, zu verfügen, die Schule gegenüber von andern ihr nicht vorgesetzten Behörden und von Privaten zu vertreten, für die gehörige Ausführung der höhern Anordnungen zu sorgen, und der Oberaufsichtsbehörde Alles, was zu ihrer Kenntnißnahme sich eignet und ihrer Entscheidung bedarf, theils in den regelmäßigen Berichten, theils außer der Ordnung vorzutragen.

§. 182.

An denjenigen Anstalten, welche zwei oder mehrere Hauptlehrer haben, ist der erste derselben unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde der unmittelbare Schulvorstand und das vermittelnde Organ zwischen dem Scholarchat und den übrigen Lehrern.

Er ist mit der nächsten Aufsicht über den Gang des Unterrichts und der Disciplin in der Schule beauftragt und überwacht zunächst die Lehrer der untern Classen.

Eine eigene Dienstvorschrift desselben enthält die dießfälligen Bestimmungen. (Siehe unter den Beilagen.)

An denjenigen Anstalten, an welchen mehr als zwei Hauptlehrer arbeiten, führt der Schulvorstand, wenn er eine akademische Bildung genossen hat, den Titel Rektor mit dem Rang auf der achten Stufe.

§. 183.

Die Schulvorstände, oder, wo nur Ein Lehrer bei einer lateinischen Schule angestellt ist, die einzigen Lehrer der lateinischen Lehranstalten, werden zu den Berathungen des Scholarchats über die Angelegenheiten der Schule jedesmal mit berathender Stimme

zugezogen. Auch die andern Lehrer werden, sobald es sich um besondere Angelegenheiten ihrer Schulabtheilung handelt, sofern sie nicht persönlich betheiligt sind, beigezogen.

§. 184.

Die Aufsichtsmittel über die niedere gelehrte Schule sind von Seiten der Lehrer:

das Schuljahrbuch,
die Schulberichte.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden:

die Schulbesuche und
die Visitationen.

Das Schuljahrbuch.

§. 185.

Das Schuljahrbuch enthält

1) die Grundbeschreibung der Schule;
2) die sämmtlichen Verfügungen der höhern Behörden;
3) eine kurze Angabe aller wichtigen Ereignisse im Gange der Schule;
4) ein fortlaufendes Verzeichniß
   a) der Lehrer,
   b) aller Schüler.

Eine Ergänzung des Schuljahrbuchs bilden die fortlaufenden Censurhefte der Lehrer.

Der Schulbericht.

§. 186.

Jeder Lehrer hat jährlich zu Ostern einen Schulbericht an die Ortsschulbehörde zu übergeben, welchen dieselbe unterschreibt und nebst einem mit allen Unterschriften versehenen Zeugnisse über den Lehrer und den erforderlichen Bemerkungen theils über diesen Bericht, theils über die Verhältnisse und den Stand der Schule überhaupt an den Kreisschulinspektor eingesendet. Dieser legt ihn sodann dem K. Studienrathe vor.

Insbesondere ist dem Scholarchat der vom Schulvorstande

mit den Lehrern, beziehungsweise vom Lehrer entworfene Schulplan, durch welchen die Grenze des Unterrichts in den aufeinander folgenden Classen oder Abtheilungen durch alle Lehrfächer hindurch genau bestimmt ist, vorzulegen und dem Schulberichte einzuverleiben.

§. 187.

Der Schulbericht enthält

1) die persönlichen Verhältnisse des Lehrers.
Namen, Eltern und Geburtstag; Bildungsgang und Anstellung; Familienverhältnisse, Zahl seiner öffentlichen Unterrichtsstunden, wie der an Schüler ertheilten Privatstunden. Amtseinkommen.

2) Die Schüler.
Ihre Zahl mit summarischer Angabe der Altersstufen (nach Jahren), des Stands der Eltern (öffentlich Angestellte, höherer oder niederer Gewerbsstand), der Bestimmung (academische Studien, höherer oder niederer Gewerbsstand), Ortsangehörige und Fremde (besonders Zöglinge des Lehrers).

Beigelegt wird ein Namensverzeichniß sämmtlicher Schüler mit Geburtstag, Eltern, Bestimmung und den Zeugnißnoten nach den einzelnen Fächern, auch einem genauen Verzeichnisse der unerlaubten und gesetzwidrigen Schulversäumnisse.

3) Die Unterrichtsverhältnisse.
Die Uebereinstimmung oder Abweichung des Unterrichtsplans von dem allgemein vorgeschriebenen nach Fächern, Stundenzahl, Stufen und Lehrbüchern mit Begründung der Abweichungen; Angabe der vom Lehrer selbst und von andern Lehrern ertheilten Unterrichtsstunden, und der in den Lehrbüchern beendigten Abschnitte.

Beigelegt wird der Stundenplan für das laufende und das bevorstehende Halbjahr mit angehängter summarischer Bezeichnung der sämmtlichen Unterrichtsfächer nach Stundenzahl und Lehrern.

4) Die Erziehung.
Grundsätze des Lehrers über Disciplin; sittlicher und disciplinarischer Stand der Schule, wichtige Vorkommnisse des Schuljahrs, Erwähnung der bedeutenderen Vergehungen und Schulstrafen.

5) Die Körperpflege, nach den Vorschriften der Schulordnung.

6) Schulgeld, Schulbibliothek und Ferien.

7) Wünsche des Lehrers.

§. 188.

Im Laufe des Schuljahrs hat der erste Geistliche, als Vorstand der Ortsschulbehörde, die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen, dem Unterricht in den verschiedenen Fächern anzuwohnen, von den Heften der Schüler Einsicht zu nehmen, überhaupt den Zustand der Schule im Ganzen und Einzelnen ins Auge zu fassen. Dabei hat er den Lehrer einerseits kräftig zu unterstützen, andrerseits ihm aber auch bei wahrgenommenen Mängeln, immer jedoch mit der Schonung, welche der Stellung und Wirksamkeit desselben gebührt, also nie vor den Schülern, die erforderlichen Belehrungen, Mahnungen, Warnungen und Rügen zu ertheilen, und nöthigenfalls dem K. Studienrathe darüber zu berichten. Auch die übrigen Mitglieder der Ortsschulbehörde haben das Recht zu solchen Schulbesuchen, jedoch ohne thätiges Einschreiten, welch' letzteres nur dem ganzen Collegium, oder dem dasselbe vertretenden Vorstande zukommt.

Fragen, Bedenken oder Klagen, welche Eltern oder deren Stellvertreter in Beziehung auf Schulanordnungen oder Schüler vorzubringen haben, dürfen nie in der Schule vorgebracht werden, sondern sind dem Schulvorstand oder dem betreffenden Lehrer privatim mitzutheilen.

§. 189.

Einmal im Jahre wird von der Localschulbehörde eine Visitation vorgenommen, zu welcher die Bezirks- und Ortsbehörden, sowie die Eltern, Pfleger und Erzieher der Schüler öffentlich

eingeladen werden, und zu welcher überhaupt der Zutritt jedem Erwachsenen offen steht.

Die Prüfung selbst erstreckt sich über sämmtliche Schulfächer. Die zu behandelnden Abschnitte werden von dem ersten Ortsgeistlichen aus dem während des Schuljahrs vorgekommenen Inhalte jedes Fachs erst bei der Visitation ausgewählt.

Nach Beendigung der Prüfung findet eine Sitzung der Ortsschulbehörde statt, in welcher die Hefte der Schüler, die Zeugnißbücher, das Schuljahrbuch geprüft, und der Erfund der Visitation, sowie die Wünsche und Anträge der Lehrer besprochen werden.

Am Schlusse des Schuljahrs werden die Zeugnisse in den einzelnen Fächern als Ergebnisse des letzten Zeitabschnitts und eine zusammenstellende Uebersicht über den Stand des Fleißes und der Sittlichkeit mit Angabe der bedeutenderen Vergehungen und Strafen unter angemessenen Bemerkungen, wo es thunlich ist, in einer Versammlung sämmtlicher Lehrer und Schüler von den betreffenden Lehrern vorgetragen und die austretenden Schüler unter Ertheilung der Abgangszeugnisse verabschiedet. Der ganze Akt und mit ihm das Schuljahr wird durch eine Ansprache des Schulvorstandes an die Schüler, mit Gebet und Gesang, beschlossen.

Die Visitation des Kreisschulinspektors.

§. 190.

Die Kreisschulinspektoren, welches aus dem höhern gelehrten Schulstand gewählte K. Commissarien sind, bilden keine stehende Aufsichtsbehörde, sondern sind, jeder in seinem Kreise, nur Bevollmächtigte des K. Studienraths, um einerseits mittelst regelmäßig vorzunehmender Visitationen und der dadurch erlangten unmittelbaren Kenntniß von den Anstalten des ganzen Kreises der höheren Behörde sowohl gründliche Berichte über die einzelnen Schulen, als richtige, vergleichende Zusammenstellungen und Urtheile über den Stand der sämmtlichen Anstalten vorzulegen, andererseits aber durch die unmittelbaren persönlichen und doch unabhängigen und unbefangenen Beziehungen zu den örtlichen Behörden, den Lehrern und Schülern, wirksamer handeln und

einschreiten zu können, als dieß durch bloße schriftliche Erlasse und Verfügungen möglich ist.

§. 191.

Dieselben haben zunächst die sämmtlichen lateinischen Schulen ihres Kreises, soweit nicht einzelne derselben ausnahmsweise durch unmittelbare Commissarien des K. Studienraths aus dessen Mitte beschickt werden, regelmäßig in der Weise zu visitiren, daß diejenigen Schulen, welche weniger als 25 Schüler haben, nur alle zwei Jahre, die übrigen jährlich visitirt werden.

§. 192.

Auf den Grund der auf den 15. April vom gemeinschaftlichen Oberamt einzusendenden Schulberichte entwirft der Kreisschulinspektor den Plan der vorzunehmenden Visitationen und legt ihn nebst den sämmtlichen Schulberichten dem K. Studienrathe zur Genehmigung, sowie zur Ertheilung weiterer aus den Schulberichten sich ergebender Instruktionen vor. Es werden dabei für jede Schule, für die kleineren 1 Tag, für die größeren $1\frac{1}{2}$ bis 3 Tage verwendet.

Nach erhaltener studienräthlichen Genehmigung werden die Visitationen durch die gemeinschaftlichen Oberämter an die Ortsschulbehörde ausgeschrieben und im Laufe des Sommers vorgenommen.

§. 193.

Die Visitation besteht

1) aus einer schriftlichen und mündlichen — nach den Verhältnissen und dem Bedürfnisse der Schule einzurichtenden Prüfung der Schüler mit Durchsicht der Hefte, der Zeugnißbücher, des Schuljahrbuchs u. s. w.;
2) aus einer Sitzung mit der örtlichen Schulbehörde und nach Bedürfniß mit dem ganzen Stiftungsrathe, nöthigenfalls auch mit dem Bürgerausschusse;
3) aus einem Durchgange mit den Lehrern auf den Grund ihrer Schulberichte, des Erfundes der Prüfung und der Erörterungen mit der Ortsschulbehörde.

§. 194.

Der Visitator hat durch alles dieses sich über sämmtliche Theile des Unterrichts sowohl, als der sittlichen und körperlichen Erziehung und der Disciplin, überhaupt über den ganzen Stand der Schule möglichst gründlich zu unterrichten, die besondern Aufträge des K. Studienraths auszuführen, auf Einhaltung der gesetzlichen allgemeinen und besondern Anordnungen zu achten und gegen Abweichungen davon oder gegen Pflichtversäumnisse einzuschreiten; obwaltende Hindernisse eines gedeihlichen Fortgangs, sowie die Mittel zur Abhülfe zu erforschen, der Ortsschulbehörde sein Urtheil über den Erfund seiner Beobachtungen und den ganzen Stand der Schule vorzulegen, und ihr Interesse für diesen wichtigen Zweig des Gemeinwesens auf jede Weise anzuregen und zu steigern.

§. 195.

Ueber alle diese Verhältnisse hat der Kreisschulinspektor nach der Visitation dem K. Studienrath einen gedrängten, aber umfassenden, gründlichen und gewissenhaften Bericht zu erstatten, und zwar

1) über Gegenstände, welche einer schnellen Erledigung bedürfen, einen alsbaldigen besondern Bericht;

2) über jede Anstalt (und zwar über die lateinische und die etwa von ihm auch visitirte Realschule abgesondert) je einen eigenen Visitationsbericht.

Dieser enthält

A. eine kurze statistische Angabe über den äußern Zustand der Schule: über Namen und Zahl der Lehrer, Unterrichtsfächer und Stundenzahl derselben; Zahl der Schüler; Beschaffenheit des Schullocals und der Lehrmittel;

B. eine Darstellung des innern Zustands der Schule: Nachricht über Kenntnisse, Methode, Fleiß, Disciplin, sittliches Verhalten, Privatstunden der Lehrer; über Kenntnisse und Leistungen der Schüler nach den einzelnen bei der Visitation vorgekommenen Lehrfächern; über die Behandlung der schriftlichen Arbeiten (Hefte); über Befolgung und Erfolg der allgemeinen oder

Specialrecesse des vorigen Jahres; Beurtheilung der Schule im Allgemeinen; Nachricht über Stand und Fortgang der Turnübungen; endlich Beurtheilung der von den Lehrern oder Ortsbehörden in den Schulberichten oder bei der Visitation angebrachten besonderen Wünsche.

3) Einen General- oder Uebersichtsbericht über sämmtliche von dem Kreisschulinspektor im Jahreslauf visitirten Schulen, enthaltend

a) eine statistische Uebersicht über Zahl und Arten der Schulen und ihrer Lehrer, und über die Zahl der Schüler in den einzelnen Schulen;

b) eine Werthbestimmung der Schulen und der Leistungen der Lehrer: Aufzählung der bessern, mittlern und geringern Schulen; Nachrichten über die Fortschritte oder Rückschritte in denselben; Bezeichnung der Lehrer, welche sich in einzelnen Lehrfächern oder überhaupt durch Kenntnisse, gute Methode, Fleiß u. s. w. auszeichnen, oder bei welchen es in der einen oder andern Beziehung fehlt; eine statistische Uebersicht über das Turnwesen des Bezirks; Nachricht über die Leistungen der Local- und Bezirksschulbehörden und die Theilnahme des Publikums an den Schulen; endlich Andeutung der Mängel in den Einrichtungen und Leistungen der Schulen, und geeignete Vorschläge zur Abhülfe.

§. 196.

Die Kreisschulinspektoren haben außerdem auch denjenigen Aufträgen in Berichten, Gutachten u. s. w. über allgemeine oder besondere Gegenstände des Schulwesens sich zu unterziehen, welche ihnen vom K. Studienrathe zugewiesen werden.

§. 197.

Um sie in der für ihre dienstliche Wirksamkeit nothwendigen Bekanntschaft mit den Schulen ihres Kreises zu erhalten, gehen alle Erlasse und Entscheidungen des K. Studienraths, welche sich auf die Verhältnisse der Schule beziehen, durch sie an die Ortsschulbehörde und die Lehrer, und ebenso alle derartigen Eingaben

und Berichte der letzteren, namentlich auch die Beförderungsgesuche durch sie an den K. Studienrath.

Visitation der Lyceen und Gymnasien. Semestral- nnd Hauptberichte.

§. 198.

Ganz auf dieselbe Weise wie die Landschulen von den Kreisschulinspektoren, werden die Lyceen und Gymnasien, jene in der Regel alle zwei, diese alle drei Jahre von einem Mitgliede des K. Studienraths als K. Commissär visitirt. Ueber den Erfolg der Visitation wird von diesem im Collegium referirt.

§. 199.

Die Rektoren der Lyceen und Gymnasien haben an Ostern einen Semestralbericht und im Herbst einen Haupt- oder Jahresbericht über den äußern und innern Zustand ihrer Lehranstalten, welche dieselben Rubriken umfassen, wie die Visitationsberichte der Kreisschulinspektoren, dem K. Studienrath einzusenden.

Die Rechenschaftsberichte werden von den Professoren und Lehrern der Lyceen und Gymnasien in ähnlicher Form wie von den Lehrern der lateinischen Schulen halbjährlich abgefaßt und dem Rektor übergeben, der sie seinem Semestral- und Hauptberichte beischließt.

Privatinstitute.

§. 200.

Privatinstitute haben sich bei der Vorbildung ihrer Zöglinge für Gymnasial- oder Universitätsstudien im Wesentlichen an die Bestimmungen des Lehrplans für die gelehrten Schulen des Landes zu halten.

Anhang.

1. Dienstvorschrift für die Vorstände der Gymnasien und Lyceen.

(Vergl. die gedruckte Verordnung vom 30. September 1844.)

§. 1.

Der Vorstand hat im Allgemeinen die nächste Aufsicht über sämmtliche Angelegenheiten der ihm untergebenen Anstalt, und die unmittelbare Leitung alles desjenigen, was in dem Zwecke derselben gelegen ist.

Er steht unmittelbar unter dem K. Studienrath, welcher seine Verfügungen an ihn zur Ausführung ergehen läßt; er vertritt die Anstalt gegenüber anderer, ihm nicht vorgesetzten Behörden, sowie gegenüber von Privaten; er ist der Vorgesetzte aller an der Anstalt angestellten Lehrer und Diener und die sämmtlichen Schüler derselben sind ihm untergeordnet. Die Angestellten verpflichtet er nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschrift.

§. 2.

Dem Vorstand liegt ob, für die pünktliche Beobachtung der auf die Anstalt und ihre Angehörige sich beziehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften, sowie der besonderen ihm von der höheren Behörde zukommenden Weisungen und Anordnungen Sorge zu tragen, die vorgeschriebenen Berichte und Anzeigen rechtzeitig, erschöpfend und gewissenhaft zu erstatten, das Interesse und die erfolgreiche Wirksamkeit der Anstalt stets im Auge zu behalten und zu fördern, und auch ohne besondere Aufforderung alle diejenigen Anzeigen und Anträge an die höhere Behörde zu machen, welche er hiedurch für begründet hält.

§. 3.

Insbesondere hat der Vorstand Alles dasjenige wahrzunehmen, was auf die sittlich-religiöse Bildung der Schüler von Einfluß ist, und zur Beförderung derselben dienen kann; er hat

ferner den gesammten Unterricht genau zu überwachen und zu leiten; er übt die Disciplin über die Schüler theils unmittelbar, theils mittelbar, und er sorgt endlich für das, was für die Gesundheit und körperliche Kräftigung der Schüler von Seiten der Anstalt geschehen kann.

§. 4.

In Rücksicht auf diese verschiedenen Aufgaben ist dem Vorstand der Lehrerconvent zur Seite gestellt, welcher aus den unter dem Vorsitze des Vorstands zu versammelnden Hauptlehrern der Anstalt besteht, und von welchem wichtigere Angelegenheiten zu berathen, beziehungsweise zu beschließen sind.

Wenn die Anstalt aus mehreren Abtheilungen besteht, so können die nur eine einzelne Abtheilung betreffenden Angelegenheiten vor einen nur aus den Hauptlehrern dieser Abtheilung gebildeten Convent gebracht werden.

In diesen Conventen hat jeder Hauptlehrer eine zählende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Uebrigens hat dieser, wie jeder dissentirende Lehrer das Recht, auf die Entscheidung des K. Studienraths zu provociren.

Die Nebenlehrer (Fachlehrer) haben eine berathende Stimme.

Außer den hienach bezeichneten Gegenständen und den allgemeinen und wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt überhaupt, ist über die Zuerkennung von Schulprämien, den Nachlaß des Unterrichtsgelds, sofern solcher nicht von der Ortsbehörde abhängt, und die Anschaffung von Lehrmitteln im Lehrerconvent zu berathen und beziehungsweise zu beschließen.

§. 5.

Vor dem Anfange eines Schuljahrs ist jedesmal ein Lehr- und Stundenplan für die ganze Anstalt von dem Vorstand zu entwerfen und in dem Lehrerconvent zu berathen. Derselbe wird spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs dem K. Studienrath von dem Vorstand mit gutächtlichem Bericht zur Genehmigung vorgelegt. Hiebei sind zugleich die Lehrbücher zu bezeichnen, welche in den einzelnen Fächern gebraucht werden sollen.

§. 6.

Der Vorstand ist verpflichtet, für die genaue Einhaltung des von dem Studienrath festgestellten Lehr- und Stundenplans zu sorgen, und keinerlei Abweichung von demselben zu dulden. Er hält auf den vollständigen und regelmäßigen Besuch des für die einzelnen Classen vorgeschriebenen Unterrichts von Seiten der Schüler, von welchen keiner, ohne besondere Erlaubniß des Studienraths von einem (nicht ausdrücklich für ein freiwilliges oder durch den Schulvorstand dispensables erklärten) Fache dispensirt werden darf.

Außerdem hat er nicht nur darüber zu wachen, daß von jedem Lehrer die ihm obliegenden Unterrichtsstunden rechtzeitig und vollständig ertheilt werden, sondern er hat auch die Lehrmethode eines jeden Lehrers, die richtige Auswahl des Lehrstoffes, den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrbücher und die Fortführung des Unterrichts bis zu der dem Lehrplan entsprechenden Grenze sorgfältig zu beaufsichtigen.

§. 7.

Zu diesem Behufe hat der Vorstand die Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers, und zwar in den verschiedenen Fächern desselben, mehrmals im Schuljahr, und nach Bedürfniß öfters, zu besuchen. Ueber die hiebei etwa wahrgenommenen Mängel hat er zunächst dem Lehrer (in Abwesenheit der Schüler) die erforderlichen Bemerkungen, Belehrungen, Weisungen und Ermahnungen zu ertheilen, sodann aber, wenn dieß fruchtlos bleiben sollte, dem Studienrath Bericht darüber zu erstatten.

Ebenso hat der Vorstand sich von dem Umfang und der Art der Hausaufgaben für die Schüler, sowie von der Correktur derselben fortlaufend in Kenntniß zu erhalten, und sich deßhalb die Ausarbeitungen der Schüler wenigstens Einmal in jedem Halbjahr, und nach Bedürfniß öfters, zur Durchsicht vorlegen zu lassen, auch bei den hiebei etwa gemachten Desiderien auf vorgedachte Art zu verfahren.

Dieß hat auch zu geschehen, wenn ein Lehrer in Eintheilung der ihm obliegenden Unterrichtsstunden nachläßig seyn, oder die

zu einer erfolgreichen Wirksamkeit erforderliche wissenschaftliche Fortbildung versäumen sollte.

§. 8.

Der Vorstand hat nicht minder auch den außeramtlichen und sittlichen Wandel der Angestellten auf angemessene Weise zu überwachen, und wo es erforderlich, Bemerkungen zu machen, Ermahnungen, Zurechtweisungen und Verweise zu ertheilen, oder nach Umständen dem Studienrath Anzeige zu machen.

Bei Disciplinaruntersuchungen gegen einen an der Anstalt Angestellten bildet der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann die Untersuchungsbehörde.

§. 9.

Ferner hat der Vorstand von Zeit zu Zeit, und jedenfalls einmal in jedem Monat (und zwar je an für das ganze Semester zum voraus bestimmten Tagen) den Lehrerconvent zu versammeln und den Zustand der Anstalt, die Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, das Ineinandergreifen des stufenweisen Unterrichts, die Disciplin über die Schüler und sonstige Angelegenheiten der Anstalt zum Gegenstand der gemeinsamen Berathung zu machen, wobei jedem Lehrer Gelegenheit zu geben ist, seine Desiderien, Ansichten und Wünsche vorzutragen.

Das bei den Lehrerconventen zu führende Protokoll, welches, wenn sich kein anderer dazu bereit zeigen würde, der jüngste Lehrer zu übernehmen hat, ist halbjährlich mit den zu erstattenden Zustandsberichten dem K. Studienrath zur Einsicht vorzulegen.

Die gedachten Zusammenkünfte wird der Vorstand zugleich dazu benützen, um überhaupt eine rege Theilnahme der sämmtlichen Lehrer an den Interessen der Anstalt und ein harmonisches Zusammenwirken derselben zu fördern.

§. 10.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit an Ertheilung des ihm obliegenden Unterrichts verhindert wird, so hat er dem Vorstand alsbald davon Anzeige zu machen, und dieser hat sofort unter Rücksprache mit dem verhinderten Lehrer für anderweite Versehung

des Unterrichts die angemessene Fürsorge zu treffen; nöthigenfalls sind die übrigen Lehrer zur Aushülfe verpflichtet.

Bei einer längeren Verhinderung ist die Verfügung des Studienraths einzuholen.

Der Vorstand ist befugt, den einzelnen Lehrern in dringenden Fällen bis zu drei Tagen Urlaub im Inland zu ertheilen, in andern Fällen sind die Urlaubsgesuche dem Studienrath vorzulegen; in dem einen, wie in dem andern Falle ist für genügende Versehung des Amtes zu sorgen. (Vergl. Gesetz vom 6. Juli 1842 Art. 6 und 32 Regbl. S. 396 und 406.)

Der Vorstand selbst hat sich außer den Ferien ohne besondere Erlaubniß des Studienraths nicht über Nacht vom Amtssitze zu entfernen; gleiche Erlaubniß ist zu Reisen ins Ausland während der Ferien einzuholen; bei einer sonstigen Entfernung während der Ferien aber ist Anzeige an den Studienrath zu erstatten. In seiner Abwesenheit ist der oberste Lehrer sein Stellvertreter.

Ueber alle wegen Krankheit, Urlaub oder sonst versäumte Unterrichtsstunden ist dem Halbjahrsbericht ein Verzeichniß beizuschließen, mit Angabe der Verhinderungsursache und der Art der Stellvertretung.

Außer den genehmigten ordentlichen Ferien darf ohne Erlaubniß des Studienraths der Unterricht niemals eingestellt werden, eigentliche Nothfälle (z. B. Feuersgefahr und dergl.) ausgenommen.

§. 11.

Am Schlusse eines jeden Halbjahrs hat der Vorstand in jeder Classe eine Prüfung vorzunehmen, um sich von dem Zustand der ganzen Anstalt und den Leistungen der Lehrer vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Die Herbstprüfung ist öffentlich, und sind hiezu die Bezirks- und Ortsbehörden schriftlich, die Eltern und das Publikum aber durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte einzuladen. Der Vorstand hat hiebei über die Zwecke, Leistungen und Zustände der Anstalt einen Vortrag zu halten, und die Preise zu vertheilen.

§. 12.

Die Aufnahme der Schüler in die Anstalt erfolgt, ordentlicher Weise am Anfange jeden Schuljahrs, durch den Vorstand auf den Grund einer in Anwesenheit desselben von dem betreffenden Classenlehrer anzustellenden Prüfung der Angemeldeten.

Eine außerordentliche Aufnahme im Laufe des Schuljahrs kann nur aus dringenden Gründen (z. B. Wohnungswechsel der Eltern) stattfinden, und hat auf die vorbezeichnete Art zu erfolgen. Schüler aus andern Anstalten haben ein Abgangszeugniß von der zuletzt besuchten Anstalt vorzulegen; solche, welche aus einer andern Anstalt ausgeschlossen worden sind, können nur mit Genehmigung des Studienraths aufgenommen werden.

§. 13.

Dem Vorstand steht für sich die Zulassung von Hospitirenden für einzelne Unterrichtsfächer zu, unter Voraussetzung der nöthigen Vorkenntnisse und in soweit, als dadurch der Unterricht für die ordentlichen Schüler nicht beeinträchtigt wird.

Die Hospitirenden sind den Gesetzen der Anstalt unterworfen, soweit nicht ihre besonderen Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

Ueber sämmtliche Schüler hat der Vorstand ein genaues Verzeichniß zu führen mit Bezeichnung der jedesmaligen Classe, welche der Schüler besucht.

§. 14.

Das Vorrücken in eine höhere Classe erfolgt je am Anfang eines Schuljahrs; zu diesem Behufe ist von dem bisherigen und dem folgenden Lehrer gemeinschaftlich eine Prüfung vorzunehmen, welcher der Vorstand soviel möglich anzuwohnen hat.

Ueber die Aufnahme selbst entscheidet der Rektor in einem Lehrerconvent.

Nur wegen ungenügender Kenntnisse kann ein Schüler in seiner bisherigen Classe, in welche er seinem Alter nach gehörte, zurückbehalten werden; ist ein solcher Schüler auch im folgenden Jahre nicht soweit fortgeschritten, daß er translocirt werden kann, so wird er durch Beschluß des Lehrerconvents von der Anstalt hinweggewiesen, worauf die Eltern oder Pfleger sogleich bei dem

Beschlusse über die erste ungenügende Translocationsprüfung von dem Vorstand aufmerksam zu machen sind.

Gegen Verfügungen, wodurch die Aufnahme in die Anstalt oder das Vorrücken in eine höhere Classe verweigert wird, kann Beschwerde bei dem Studienrath geführt werden.

§. 15.

Die Disciplin über die Schüler hat zunächst jeder Lehrer während des Unterrichts selbst zu handhaben; der Vorstand aber hat darüber zu wachen, daß dieß mit liebevollem Ernst und einer würdigen Haltung geschehe (vergl. §. 7). Als Strafmittel stehen jedem Lehrer zu: Verweise, Noten, Herausstellen des Schülers aus den Bänken, Zurückbehalten in der Schule außer der Schulzeit, namentlich über Mittag (jedoch unter Aufsicht und nicht bei Nacht), und wiederholte oder vermehrte Aufgaben zu Ausarbeitungen (welche übrigens nicht rein mechanisch seyn sollen), auch findet gegen Schüler bis zum 14ten Jahre die Anwendung körperlicher Züchtigung statt, welche jedoch in der Regel nur wegen unmoralischer Handlungen oder grober Widerspenstigkeit zuerkannt werden und nur in einer mäßigen Anzahl von Ruthen- (nicht Stock-) Schlägen auf die flache Hand (Tatzen) bestehen darf. Wegen beharrlichen Unfleißes kann eine solche Züchtigung nur dann zur Anwendung kommen, wenn die übrigen Strafen ohne Erfolg geblieben sind. Bei sehr groben Verfehlungen kann eine körperliche Züchtigung durch Stockschläge ad posteriora durch den Schuldiener in Anwendung kommen, was jedoch nur von dem Lehrerconvent der betreffenden Abtheilung unter Zustimmung des Vorstands beschlossen werden kann.

Bei den Schülern der oberen Abtheilung (über 14 Jahre) findet keinerlei körperliche Züchtigung statt, und es tritt dafür Carcerstrafe ein, welche von dem Rektor bis auf zweimal zwölf Stunden (bei Tage) und von dem Lehrerconvent bis auf zweimal vierundzwanzig Stunden (bei besonders groben Verfehlungen gegen wenigstens 16jährige Schüler auch über Nacht, unter den geeigneten Vorsichtsmaßregeln) erkannt werden darf. Der einzelne Lehrer ist befugt, wenn es sich von Aufrechthaltung seines

Ansehens oder Verhinderung grober Ordnungsstörung handelt, den schuldigen Schüler sofort in den Carcer abführen zu lassen; er hat jedoch dem Vorstand hievon alsbald zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

§. 16.

Glaubt ein Lehrer einen Exceß nicht selbst abrügen zu können, so hat er hievon dem Vorstand alsbald Anzeige zu machen, welcher sofort die geeignete Strafe selbst verfügt, oder eine Verfügung des Lehrerconvents veranlaßt.

Uebrigens ist der Vorstand befugt, eine Sache selbst im Widerspruch mit dem Lehrer sogleich vor sein Forum zu ziehen oder dem Convente vorzulegen, wobei jedoch auf die Erhaltung der Autorität des Lehrers sorgsam Bedacht zu nehmen ist. Der Vorstand und der Convent sind außer den obgedachten Strafmitteln auch zu Ertheilung von Verweisen (namentlich vor dem Convente) und zur Wegweisung von Hospitirenden aus der Anstalt befugt.

§. 17.

Excesse eines Schülers außerhalb der Anstalt sind dem Vorstand anzuzeigen, und soweit dieselben eine Verfehlung gegen die Statuten enthalten, und nicht von andern Behörden abzurügen sind, geeigneten Falls unter Rücksprache mit dem betreffenden Classenlehrer, entweder vom Vorstand selbst zu bestrafen, oder dem Convent zur Bestrafung zu übergeben.

Der Vorstand und sämmtliche Lehrer haben es sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, auch auf ein sittliches und wohlanständiges Betragen der Schüler überhaupt nach Möglichkeit einzuwirken; sie haben sich zu diesem Zwecke von dem Betragen derselben außerhalb der Anstalt auf angemessene Weise Kenntniß zu verschaffen, nach Umständen Warnungen und Ermahnungen zu ertheilen und Excesse dem Vorstand anzuzeigen; den Eltern und Pflegern ist durch den letzteren in geeigneten Fällen Mittheilung zu machen.

Diejenigen Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Pflegern wohnen, haben dem Vorstand von der Wahl (auch von jeder

Veränderung) ihres Wohn- oder Kosthauses Anzeige zu machen, und der Vorstand ist befugt, ihnen solche Wohn- und Kosthäuser zu untersagen, von welchen Nachtheil für ihre Sittlichkeit zu besorgen ist.

§. 18.

In jeder Classe ist ein Heft (Lektorheft) zu führen, in welches täglich die sämmtlichen Versäumnisse, Unordnungen, Unfleiß und Excesse der Schüler und die dafür etwa ertheilten Strafen von den betreffenden Lehrern eingetragen, und welche am Schlusse jeder Woche dem Vorstand vorgelegt werden, welcher auf den Grund derselben die nöthigen Ermahnungen, Warnungen oder Verweise ertheilt, oder die geeigneten Strafen verfügt, oder Vortrag darüber im Convent erstattet.

§. 19.

Ueber Strafverfügungen des einzelnen Lehrers kann bei dem Vorstand, und gegen Verfügungen des letzteren oder des Convents kann bei dem Studienrath Beschwerde geführt werden, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§. 20.

Der Ausschluß aus der Anstalt aus einem disciplinären Grunde (vergl. §. 14) kann bei den ordentlichen Schülern (vergl. §. 16) nur von dem Studienrath erfolgen; die dießfälligen Anträge sind im Lehrerconvent zu berathen und vom Vorstand mit gutächtlichem Bericht vorzulegen. Grobe Verfehlungen sind überhaupt, wenn der Convent seine Strafbefugniß nicht für ausreichend hält, sogleich dem Studienrath zur Bestrafung vorzulegen, was unter Anschluß eines von dem Vorstand und zwei Lehrern aufzunehmenden Vernehmungsprotokolls mit Bericht des Vorstands geschieht.

§. 21.

Die Zeugnisse über die Schüler, sowohl die periodischen als die Abgangs-Zeugnisse, werden den Schülern von dem Vorstand unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer auf den Grund der dem Studienrath vorzulegenden Zeugnisse unentgeldlich ausgestellt.

§. 22.

In Beziehung auf die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt hat der Vorstand zunächst für die Einhaltung der Dotation der Lehrstellen und die regelmäßige Bezahlung der Besoldungen zu sorgen, und über die dießfälligen Anstände Bericht an den K. Studienrath zu erstatten. Durch ihn werden alle Gesuche um Gehaltserhöhung und sonstige Besoldungsangelegenheiten, deßgleichen Alles, was sich auf die Pensionsverhältnisse der Angestellten bezieht, dem Studienrathe vorgelegt; kein Lehrer ist befugt, sich unmittelbar an eine andere Staats- oder Corporationsstelle in solchen Angelegenheiten zu wenden.

§. 23.

Der Vorstand überwacht ferner die normalmäßige Behandlung, Eintreibung und Vertheilung oder Ablieferung der Unterrichtsgelder und duldet bei den Lehrern keinerlei Nebenbezüge, welche ihnen nicht bei ihrer Anstellung ausdrücklich als Einkommenstheile zugestanden wurden; Contraventionsfälle in dieser Beziehung sind dem Studienrath sogleich anzuzeigen.

Derselbe wacht ferner über die pünktliche Befolgung der Vorschrift des §. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 (Reg.Bl. S. 44), vergl. mit Art. 4 und 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 (Reg. Bl. S. 396 und 401), bezüglich der Nebenbeschäftigung der Lehrer; insbesondere liegt ihm ob, jeden Mißbrauch und jederlei Nöthigung der Schüler bei den von einem Lehrer ertheilten Privatstunden zu verhüten; er hat keinem Lehrer, ohne ausdrückliche Genehmigung des Studienraths, ein Local in der Anstalt zu Privatstunden zu überlassen, noch zu gestatten, daß ein Lehrer eine größere Anzahl von Schülern, als sich mit dem Begriff und Zwecke einer Privatstunde verträgt, gleichzeitig in einer Stunde Privatunterricht ertheile. Mit jedem Halbjahrsberichte ist ein Verzeichniß über die von den einzelnen Lehrern ertheilten Privatstunden unter Angabe der Zeit, der Zahl der Wochenstunden, der Unterrichtsfächer, der Zahl der Schüler, der Classe, in welcher sich dieselben befinden, und der Belohnung, welche der Lehrer dafür bezieht, dem Studienrath vorzulegen.

§. 24.

Der Vorstand hat für die Erhaltung und geordnete Aufbewahrung des Eigenthums der Anstalt an Geräthschaften und Lehrmitteln zu sorgen, deßgleichen für die richtige Fortführung der Inventare und für den periodisch vorzunehmenden Sturz. (Verfügung vom 4. September 1827. Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 328.)

Wegen Ausbesserung oder neuer Anschaffung von Geräthschaften wendet er sich nach Umständen entweder unmittelbar an die dießfalls verpflichtete Verwaltung, oder erstattet er Bericht an den K. Studienrath.

§. 25.

Er hält auf pünktliche Abgabe der für Anstaltszwecke ausgesetzten Beiträge an Geld und Naturalien aus Staats- oder örtlichen Mitteln, sorgt für die richtige Verwendung derselben nach den besonderen dießfalls bestehenden Vorschriften, und legt die darüber zu führenden Rechnungen dem Studienrath rechtzeitig vor.

§. 26.

Ueber die der Anstalt eingeräumten Gebäude hat der Vorstand, unter Mitwirkung der Lehrer bezüglich der ihnen angewiesenen Unterrichtslocale, sorgfältige Aufsicht zu führen, jede Beschädigung möglichst zu verhindern, die Beseitigung von Gebrechen durch Communication mit der baupflichtigen Verwaltung oder durch Anzeige bei dem Studienrath zu bewirken, und jede unbefugte Benützung oder Störung durch Andere abzuwehren.

Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet auf Alles, was auf die Gesundheit der Schüler von Einfluß ist, wie auf die Erhaltung der möglichsten Reinlichkeit und Ordnung in den sämmtlichen Gelassen und Zugehör ein genaues Augenmerk zu richten.

Zu diesem Behuf hat der Vorstand halbjährlich eine vollständige Visitation der Gebäude und Zugehör unter Beiziehung des Beamten der baupflichtigen Verwaltung und eines öffentlichen Arztes vorzunehmen, und das darüber aufzunehmende Protokoll seinem Halbjahrs- und Hauptberichte beizuschließen.

§. 27.

Der Vorstand bedient sich des Anstaltsdieners und dessen Gehülfen nur zu Zwecken der Anstalt; er hält denselben zu pünktlicher Erfüllung seiner Obliegenheiten an, und rügt Versäumnisse oder Vergehen desselben entweder selbst durch Verweise und Geldstrafen bis zu 3 fl., oder bringt er die Sache vor den Lehrerconvent, welchem die Ertheilung von Verweisen (vor dem Convent) und die Erkennung von Geldbußen bis zu 6 fl. zusteht; in wichtigeren Fällen erfolgt Anzeige bei dem Studienrath.

Der Vorstand kann den Dienern auf drei Tage Urlaub ertheilen, und bestellt hiebei den erforderlichen Stellvertreter. Gesuche um längeren Urlaub werden dem Studienrath vorgelegt.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Halbjahrs hat der Vorstand über den ganzen Zustand der Anstalt, insbesondere auch über die Fortschritte, das Verhalten und den ganzen Geist der Zöglinge, deßgleichen über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer, unter Anschluß der Rechenschaftsberichte der letzteren über den von ihnen ertheilten Unterricht, umfassenden Vortrag an den Studienrath zu erstatten.

Am Ende des Schuljahrs ist zugleich der Betrag der Unterrichtsgelder anzuführen, und die Fortsetzung der Matrikeln der Lehrer, sowie die Zeugnißtabelle der Schüler vorzulegen.

§. 29.

Ueber alle wichtigeren Vorfälle in der Anstalt hat der Vorstand sogleich Bericht an den Studienrath zu erstatten, ebenso in allen Angelegenheiten, welche nicht ihm selbst oder dem Lehrerconvent zur Erledigung überlassen sind; auch hat er, so oft er einen Nachtheil für die Anstalt befürchtet, oder eine Maßregel zu Verbesserung derselben für begründet hält, dem Studienrath darüber Vortrag zu machen.

Alle Eingaben der an der Anstalt Angestellten in dienstlichen Beziehungen sind von dem Vorstand mit Beibericht dem Studienrath vorzulegen; eine Ausnahme hievon findet nur bei etwaigen Beschwerden gegen den Vorstand selbst statt.

§. 30.

Endlich liegt dem Vorstand ob, die sämmtlichen Erlasse der vorgesetzten Behörde, nachdem sie betreffenden Falles den Lehrern oder den Betheiligten eröffnet worden (was jederzeit darauf zu beurkunden ist), sorgfältig zu sammeln, und mit den übrigen die Anstalt angehenden Akten sicher und geordnet aufzubewahren.

2. Dienstvorschrift für den Vorstand einer lateinischen Schule.

§. 1.

Der Rektor oder erste Lehrer solcher lateinischen Landschulen, die mehr als Einen Hauptlehrer haben, ist unter der Aufsicht des Scholarchats der unmittelbare Vorstand der Schule und das vermittelnde Organ zwischen der Ortsschulbehörde und den übrigen Lehrern.

§. 2.

Er ist mit der nächsten Aufsicht über den Gang des Unterrichts und der Disciplin beauftragt, und ihm ist eine Inspektion über die übrigen Lehrer und das ganze Institut eingeräumt.

§. 3.

Der Schulvorstand hat somit für die Erhaltung der Ordnung und die Befolgung der bestehenden Gesetze in dem ganzen Institute dermaßen zu sorgen, und die sämmtlichen übrigen Lehrer sind ihm in der Art untergeordnet, daß er das Recht und die Pflicht hat, ihre Classen zu besuchen, ihnen (jedoch nicht öffentlich und vor den Schülern, und immer mit der Schonung, welche ihrem Amt und ihrer Person gebührt) wegen alles desjenigen in ihrer Amtsführung und ihrem Betragen, was einem bestehenden Gesetz oder einer gegebenen Norm zuwider ist, Erinnerungen zu geben, und Anordnungen, welche zur Ausführung der bestehenden Verordnungen dienen, zu treffen.

§. 4.

Ebenderselbe hat das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit, wie die Angelegenheiten der Schule es erfordern, Zusam-

menkünfte der Lehrer (Convente) zu Besprechungen über Gegenstände, die das Institut betreffen, zu veranstalten, und dabei den Vortrag zu machen.

Ueber diese Zusammenkünfte wird ein Protokoll aufgenommen, das der jüngste Lehrer zu führen hat, und das von sämmtlichen Lehrern zu unterschreiben ist.

In solchen Conventen hat jeder Hauptlehrer eine zählende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Dieser, wie jeder dissentirende Lehrer, hat übrigens das Recht, auf die Entscheidung des Scholarchats zu provociren.

Fachlehrer haben eine berathende Stimme; Nebenlehrer können für ihre Fächer beigezogen werden.

In denselben Zusammenkünften wird auch über die Zuerkennung von Schulprämien, den Nachlaß des Unterrichtsgeldes, sofern solcher nicht von der Ortsbehörde abhängt, und die Anschaffung von Lehrmitteln berathen. Die Beschlüsse sind dem Scholarchat zur Genehmigung vorzulegen.

§. 5.

Der Schulvorstand hat an den Berathungen des Scholarchats nach den in §. 183 des Entwurfs gegebenen Bestimmungen Theil zu nehmen.

§. 6.

Die Schulberichte der untern Lehrer sammelt er und übergibt sie mit seinem eigenen dem Scholarchat.

Diese Berichte werden sodann dem Kreisschulinspektor durch das gem. Oberamt überschickt, um sie an die Oberstudienbehörde zu übersenden.

§. 7.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit an Ertheilung des ihm obliegenden Unterrichts verhindert wird, so hat er dem Schulvorstande dieses alsbald anzuzeigen, und dieser hat die übrigen Lehrer zur Aushülfe, so weit es möglich ist, herbeizurufen, übrigens bei mehrtägiger Abhaltung dem Scholarchat Anzeige zu machen.

Bei einer noch längern Verhinderung ist durch das gem. Oberamt die Verfügung des Studienraths einzuholen.

§. 8.

Die Disciplin über die Schüler hat zunächst jeder Lehrer für seine Schüler zu handhaben, der Schulvorstand hat sie jedoch zu überwachen. Hiebei gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in der Dienstvorschrift der Lyceal- und Gymnasialvorstände in Beziehung auf die untern Classen in §. 15 aufgezählt sind.

§. 9.

Der Schulvorstand hat für die Erhaltung und Bewahrung des Eigenthums der Schule an Geräthschaften und Lehrmitteln zu sorgen. Wegen Ausbesserung oder neuer Anschaffungen wendet er sich an das Scholarchat.

§. 10.

Er hat die Aufsicht über die Schulbibliothek nach den im §. 106 des Entwurfs gegebenen Bestimmungen und führt das Inventar.

§. 11.

Der Schuldiener steht unter seinem unmittelbaren Befehl.

§. 12.

Der Vorstand sammelt die sämmtlichen Erlasse der vorgesetzten Behörden, und bewahrt sowohl sie als sämmtliche die Anstalt angehende Akten sorgfältig auf.

§. 13.

Er ist mit der ganzen Schule der Visitation durch das Scholarchat und der durch den Kreisschulinspektor unterworfen.

§. 14.

Findet das Scholarchat etwas zu desideriren, so hat der Schulvorstand, wenn es bloße Ausführung bereits bestehender Verordnungen betrifft, den Desiderien des Scholarchats zu entsprechen, bei neuen Einrichtungen aber durch das Organ des Scholarchats an die höhere Behörde zu berichten.

3. Turnordnung.

§. 1.

Die Gymnastik bildet einen integrirenden Bestandtheil des Unterrichts in den gelehrten und Realschulen des Landes.

§. 2.

An jeder Schule wird deßwegen aus denjenigen Mitteln, aus welchen die Anstalt überhaupt erhalten wird, ein Turnplatz errichtet und unterhalten, und für einen bedeckten Raum dazu bei ungünstiger Witterung und im Winter gesorgt.

§. 3.

An den Uebungen nehmen alle Schüler, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, Antheil.

Jüngeren wird die Theilnahme nur auf Wunsch der Eltern oder Erzieher und unter der Bedingung hinlänglicher körperlicher Erstarkung gestattet. Ebenso bedarf es, wenn Schüler, welche das gesetzliche Alter haben, von der Theilnahme entbunden werden wollen, der ausdrücklichen Bitte der Eltern oder ihrer Stellvertreter, die ihnen aber bei Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses nicht versagt werden darf.

§. 4.

Die Oberaufsicht liegt den Schulvorständen und den vorgesetzten Schulbehörden ob, von welchen besonders die gemeinschaftlichen Bezirksämter in gesundheitspolizeilicher Hinsicht sich des Beiraths der Oberamtsärzte zu bedienen haben.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung haben die sämmtlichen Hauptlehrer einer Anstalt in einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Wechsel zu besorgen. Auch den Unterricht ertheilt wo möglich ein Hauptlehrer.

§. 6.

Bei größeren Anstalten wird ein eigener Turnlehrer aufgestellt, für dessen Belohnung die betreffende Kasse (wie bei §. 2) zu sorgen hat. Es bleibt den örtlichen Behörden überlassen, diese Kosten oder einen Theil derselben durch eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes mit Genehmigung des Studienraths aufzubringen.

§. 7.

Die regelmäßigen Uebungen werden mindestens an zwei bis drei Abenden in der Woche vorgenommen. Es ist aber wünschenswerth,

daß dieselben noch öfter getrieben werden. Baden (im hohen Sommer) und Schlittschuhlaufen kann als Aequivalent des Turnens betrachtet werden. Um den Schülern außerdem noch die nöthige Zeit zu eigentlicher Erholung und zu Spielen zu gestatten, müssen die häuslichen Arbeiten darnach ermäßigt werden.

§. 8.

Die Uebungen selbst zerfallen in das Schulturnen, die Freiübungen und die Turnspiele.

§. 9.

Das Schulturnen hat einen streng geordneten methodischen Gang zu verfolgen.

§. 10.

Es müssen deßwegen die Elementarübungen, oder die sogenannten Vorübungen, als die Hauptbedingung sicherer und belohnender Fortschritte, genau und sorgfältig betrieben werden.

§. 11.

Die Uebungen sind in einem aufsteigenden Stufengange der Entwicklung des jugendlichen Körpers in Absicht auf Kraft und Gewandtheit anzupassen.

§. 12.

Theils um des gehörigen Fortgangs willen, theils zu Vermeidung der Gefahren ist auf sorgfältige Ordnung und strengen Gehorsam zu dringen.

§. 13.

Bei keiner Uebung darf die Kraft des Turnens überboten, keine Uebung darf bis zur Erschöpfung getrieben werden.

§. 14.

Bei allen Uebungen ist streng und sorgfältig auf Anstand der Haltung und Schönheit der Bewegungen zu sehen, zu welchem Zwecke besonders auch Exercierübungen einzuführen sind.

§. 15.

Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers ist immer als Hauptaufgabe im Auge zu behalten, und es sind deßwegen alle diejenigen Uebungen zu vermeiden, welche als bloße Kunststücke und Künsteleien erscheinen.

§. 16.

Um nach der strengen Ordnung und Haltung des Schulturnens eine freiere Bewegung zu gestatten und dadurch die Freude an der Sache zu fördern, treten nach diesem immer Freiübungen ein, d. h. jeder Turner darf sich selbst eine ihm zusagende Uebung wählen, so jedoch, daß auch diese unter gehöriger Aufsicht getrieben wird.

§. 17.

Noch wichtiger für die Nährung und Belebung des jugendlichen Frohsinns und für die naturgemäße freie Entwicklung des jugendlichen Charakters sind die Turnspiele. Diese gehören zwar in die eigentlichen Freistunden der Jugend, aber da sie die strengern Turnübungen ergänzen, und neben der obenbezeichneten Wichtigkeit für die Jugend dem Lehrer auch eine günstige Gelegenheit darbieten, dieselbe unbefangen zu beobachten und vielfach wohlthätig auf sie einzuwirken, so werden gewissenhafte Lehrer gerne auch dieser Spiele sich annehmen und sie so weit möglich überwachen, fördern und — übrigens ohne beengendes Eingreifen — leiten.

§. 18.

Eben dahin gehören die Turnfahrten, welche jedoch immer nur unter der unmittelbaren Aufsicht eines Lehrers oder wenigstens eines der Aufgabe gewachsenen, Vertrauen verdienenden Mannes, unternommen werden dürfen.

§. 19.

Bei allen diesen strengeren und freieren Uebungen wird der Lehrer auch den mit dem körperlichen Zweck eng verbundenen ethischen Einfluß derselben auf Anfrischung des jugendlichen Geistes, auf Gewöhnung an Anstrengung und Ausdauer, auf Geistesgegenwart und Stärkung der Willenskraft, auf Uebung freien Gehorsams und sittlicher Ordnung, auf Belebung des wahren Ehrgefühls wohl im Auge behalten und auf jede Weise zu fördern suchen.

Bei den Uebungen ist wohl darauf zu achten, daß nichts vorkomme, was Zucht und Ehrbarkeit verletzen könnte.

§. 20.

Theils zur Förderung dieser Zwecke, theils zur Erleichterung der Aufsicht für den Lehrer ist es angemessen, die Jugend durch selbstgewählte Unteraufseher zur Mitaufsicht beizuziehen.

§. 21.

Da der mit dem Turnen von jeher verbundene Gesang nicht nur auf Erheiterung und Hebung der jugendlichen Stimmung einen vortheilhaften Einfluß übt, sondern mittelst dieser Anregung durch angemessenen Inhalt der Lieder auch zur Belebung und Befestigung sittlicher Ideen im Allgemeinen und insbesondere vaterländischer Gesinnungen einen wohlthätigen Beitrag geben kann, so wie er endlich schon als Gesangübung einigen Werth hat, so werden die Lehrer ihn deßwegen begünstigen und nur durch sorgfältige Auswahl der Lieder leiten und regeln.

§. 22.

Zur nothwendigen Schonung der gewöhnlichen bessern, mitunter auch bei den Uebungen hinderlichen Kleidung, ist es wünschenswerth, daß die gewöhnliche Turnkleidung von ungebleichter Leinwand (im Winter von starkem grauen Tuche) gebraucht werde. Da sie dadurch leicht zur gewöhnlichen Tracht der Knaben wird, so empfiehlt sie sich außerdem noch für die Eltern als Ersparniß, für die Knaben durch das Wohlgefallen an der Uniformität, und gewährt endlich den sittlichen Vortheil der Einfachheit und der Gleichstellung des Aermeren mit dem Reicheren.

§. 23.

Am Schlusse des Sommers, oder wenn die Witterung es erlaubt, bei der Visitation des Kreisschulinspektors findet ein Probeturnen nach Umständen mit Reden und Turnpreisen statt, zu welchem sich auch je einige benachbarte Schulen vereinigen können. Das Publikum hat zu solchen Turnfesten freien Zutritt. Zu größeren Centralturnfesten muß jedoch von dem Vorstande der Schule, an welcher ein solches Fest abgehalten wird, zuvor die Genehmigung des Studienraths eingeholt werden.

Motive des Entwurfs der Commission.

I. und II. Zweck und Ziel, Classifikation der gelehrten Schulen.

§. 1—6.

Diese Einleitung in das Ganze behielt, bis auf wenige Fassungsänderungen, ihre Gestalt, wie der Referent des Studienraths auf den Grund der ersten Vorarbeit sie vorgeschlagen hatte. Die Commission war einverstanden damit, allgemeine, formelle und materielle, Bildung, und christliche Bildung insbesondere, als Aufgabe der gelehrten Schule an die Spitze des Entwurfs zu stellen; sie war nur bemüht, in der Fassung recht entschieden hervorzuheben, daß die Vorbildung auf die Hochschule ein unterscheidendes Merkmal der gelehrten Schule gegenüber von andern parallel mit ihr laufenden höheren Unterrichtsanstalten sey, und in ihrem ganzen Organismus dieß ausgeprägt bleiben müsse.

III. Lehrplan.

1. Für die niedere gelehrte Schule.

2. Für die höhere gelehrte Schule.

Die erste Streitfrage, die der Commission beim Eingang in diese beiden Abschnitte in §. 7 und §. 65 entgegentrat, war die über

Die allgemeine Verbindlichkeit des Griechischen und Französischen für den Unterricht in der gelehrten Schule.

Diese Frage, die das Publikum seit geraumer Zeit bewegt und spaltet, wurde in Folge der Debatte durch die Abstimmung der Majorität mit der Beschränkung bejaht, daß es dem Vorstand

der Schule zustehen solle, von der einen oder der andern Sprache zu dispensiren.

Zunächst erklärte sich die Commission für die allgemeine Verbindlichkeit des Griechischen. Nach der Ansicht der Majorität war die Aufgabe der Commission nicht die, unter den Lehrmitteln die Fächer herauszufinden und zusammenzustellen, welche von der jedenfalls nicht mit sich selbst einigen öffentlichen Meinung gefordert oder geduldet werden; auch nicht die, ihre Rathschläge den bereits bestehenden Anordnungen über den Unterricht anzubequemen: sondern sie hatte lediglich nach bestem Wissen aufzufinden und darzulegen, was dazu dienen möge, der zu academischen Studien bestimmten Jugend diejenige Vorbildung zu gewähren, wodurch dieselbe eben zu den genannten Studien fähig gemacht wird. Das Gymnasium kann also diejenigen Schüler bei dem Lehrplane nicht besonders berücksichtigen, welche den Gymnasiallauf machen wollen, ohne nachher die Universität zu beziehen.

Ebendadurch wird auch die andere Rücksicht, die auf das Material des Wissens, welches für das eine oder andere der besondern akademischen Berufsfächer nothwendig erscheint, an und für sich beseitigt. Es fragt sich nur: welche Lehrmittel oder Lehrgegenstände sind, und welche Behandlung derselben ist nothwendig, um dem zu academischen Studien bestimmten Jüngling die rechte Vorbildung für die Universität zu gewähren? Ueber die Beantwortung der ersten Frage wird gestritten: die Einen halten das Griechische, die Andern die Naturwissenschaften, wieder Andere die Mathematik und Physik für nothwendige Lehrmittel; Andere wieder sehen einzelne dieser Fächer für unwesentlich an. Wenn nun aber Niemand die Mathematik vom gelehrten Unterrichte der künftigen Theologen, Juristen, Mediciner oder Philologen darum ausschließt, weil diese Wissenschaft zum künftigen Berufe derselben entbehrlich ist, und also hier die Rücksicht auf diesen von vorn herein aufgegeben und nur die formale festgehalten wird: so ist, was hier recht, auch billig beim Griechischen. Die allerwenigsten brauchen diesen Stoff bei ihrem künftigen Beruf. Aber alle brauchen den Weg zur Bildung, um auf denjenigen Standpunkt des geistigen Vermögens zu gelangen, von dem aus der Uebergang zu academischen Studien gemacht werden soll. Dieser Weg aber führt durch das Griechische. Die gelehrte Schule soll und kann kein Vorbereitungsfach freigeben, was an erster Stelle zur Gymnastik des Geistes gehört, was zur möglichst vollständigen und tiefen Auffassung und Aneignung der Wissenschaft erfordert wird. Die Scheidung des gelehrten und des praktischen Berufs der Wissenschaft vollzieht sich meist erst später, und wie leicht würde mit Preisgebung des Griechischen demjenigen, dessen Talent und

Neigung sich für den gelehrten Betrieb der Wissenschaft erst später entscheidet, eines der schönsten Bildungsmittel, was dem Charakter des Gelehrten am wenigsten abgehen sollte, entzogen.

Die gelehrte Schule ruht auf dem Boden des classischen Alterthums, wie die Realschule auf der Mathematik und den Naturwissenschaften. So wenig die Realschule diese letztern Fächer ausscheiden kann, ohne ihr Wesen und ihren Grundcharakter zu zerstören, so wenig kann die gelehrte Schule die beiden classischen Sprachen verbannen; die eine ohne die andere aber ist ein Ende ohne einen Anfang. Mit der Verbannung des Griechischen wäre der Verflachung und Ungründlichkeit Thür und Thor geöffnet und an den Grundpfeilern der gelehrten Schule gerüttelt, die lateinische Schule, der Stolz Altwürttembergs seit Jahrhunderten, wäre dem frivolen Zeitgeiste geopfert; die Krone und Vollendung unsers linguistischen Bildungsstoffes wäre gefährdet, wenn das Griechische zur freien Disponibilität gestellt würde. Man darf der materiellen Richtung der Zeit, nur das zu lernen, was nützt oder unmittelbar auf das Berufsfach sich bezieht, keine Concessionen machen. Im Gegentheil soll dem schlimmen Geist auf unsern Universitäten, der, im ausschließlichen Jagen nach den Brodstudien, die propädeutischen vernachlässigt, gesteuert, es sollen diese letztern durch gesetzliche Bestimmungen zu einer in der Regel unerläßlichen Bedingung der Brodstudien gemacht werden.

Zu dem Ende aber muß den gelehrten Anstalten ihr Charakter als Schule, als Vorbildungsschule erhalten, oder, wo sie davon abgewichen sind, so viel möglich zurück gegeben werden. Je mehr eine Lehranstalt ihre Aufgabe nur als die Darbietung eines Aggregats von Lehrpensen betrachtet, desto mehr verliert sie den Charakter der Schule, und eben damit das Vermögen, ihre Schüler zu bilden. Das Wesen der Schule fordert eine gemeinsame Richtung auf das gleiche Ziel hin, und eben damit eine gleiche Führung der Schüler. Dieß ist der Hauptvorzug des öffentlichen vor dem Privatunterricht, und der Grund dieses Vorzugs ist, daß der Schüler durch seine Mitschüler ebensoviel lernt, als von dem Lehrer. Jene gemeinsame Richtung auf dasselbe Ziel wird aber dadurch immer unterbrochen, wenn ein merkbarer Theil der Schüler eines der Hauptpensen entbehrt: die Erlassung des Griechischen schadet der Wirkung der Schule.

Die classischen Studien sind auch bei einem Theile des Publikums dadurch um ihren Credit gekommen, weil man da und dort das Ziel der höhern gelehrten Schule (der Gymnasien) nicht mehr vollständig erreicht hat. Dieß geschah aber gerade zum Theil dadurch, daß die Gymnasien mit zu viel fremdartigen Dingen überhäuft worden sind.

Man muß es ihnen daher wieder möglich machen zu zeigen, was diese Anstalten, rein aus ihrem Princip construirt, leisten können. Dazu dient vorzüglich, was das Griechische betrifft, nicht, daß man es preisgibt, vielmehr, daß man die Schüler recht tüchtig in griechisches Leben und Schriftenthum einführt. Wer das nicht will, oder für überflüssig hält, der mag keine classische Bildung bedürfen und keine haben wollen; er soll also von der gelehrten Schule weg bleiben. Wer sie aber bedarf und haben will, der wählt eben damit — denn nur das heißt classische Bildung — das Studium des Lateinischen und Griechischen, und ergibt sich in die Consequenzen seiner Wahl. Ein classisch gebildeter Mann ist darum keineswegs für das Leben untauglich: so lange die classischen Studien vorherrschten, hat es mehr Männer gegeben, welche Realfächer aus Neigung cultivirten, als seitdem man angefangen hat, den Forderungen der Zeit nachzugeben. Gerade die Vielartigkeit der Studien begünstigt die Zerstreutheit und Uebersättigung bei der Jugend.

Der Einwurf: das Griechische, wie es auf den Schulen getrieben werde, habe keinen Werth; man lerne nicht viel, man vergesse es bald u. s. w., beweist zu viel; denn wenn nichts gelernt werden dürfte, was die Schüler einst wieder vergessen, so wäre wenig zu lehren. Auch vom Latein, von geschichtlichen Daten, von mathematischen Lehrsätzen, von andern Fächern wird Vieles wieder vergessen. Wer wollte alle diese Fächer darum facultativ machen? Sie alle miteinander dienen zur Weckung und Stärkung der geistigen Anlage. Wenn also welche klagen, vom Griechischen gar keinen Nutzen gehabt zu haben, so liegt die Schuld entweder am Lehrplan, oder an ihnen selbst, oder an den Lehrern, oder an zweien dieser Momente, oder an allen dreien zugleich. „Ich habe, sagte Lord Chatam, zwar die griechischen Sprachformen und Wörter meist vergessen: aber das Griechische ist aus meinem Gedächtniß in meinen Geist übergegangen."

Noch darf nicht verschwiegen werden, daß angesehene Stimmen von Juristen und Medicinern unsres Landes sich im Publikum für die obligatorische Natur des Griechischen aussprechen; ja, selbst höhere Industrielle hört man klagen, daß sie in ihrer Jugend nicht in der Lage gewesen seyen, die griechische Literatur kennen zu lernen.

Diese Gründe, welche die Majorität der Commission bestimmten, die allgemeine Verbindlichkeit des Griechischen festzuhalten, hätten freilich folgerecht zu der Beschlußnahme geführt, diese Verbindlichkeit in dem Entwurfe ganz unbedingt und ohne Zulassung von Ausnahmen mittelst Dispensation in dem Entwurf auszusprechen.

Indessen konnte sich die Commission doch den Gründen der Minorität nicht ganz verschließen, welche, mit Inbegriff des studienräthlichen Referenten, für alle Nichttheologen eine freie Wahl zwischen dem Griechischen und Französischen verlangt hatte und nur die eine oder die andere der beiden Sprachen für allgemein verbindlich in Beziehung auf den Unterricht in der gelehrten Schule erklärt wissen wollte.

Die Motive dieser Minorität waren folgende:

Schätzt man den Werth des Griechischen nach der besondern Art allgemeiner Bildung, welche die Kenntniß der griechischen Sprache und des griechischen Alterthums gewährt, so ist dieselbe allerdings hoch anzuschlagen, wo sie unter günstigen Umständen und bei gehöriger Empfänglichkeit der Gemüther erzielt wird; doch nicht so hoch, daß jede andere Art von Bildung, jeder andere Weg zur Wissenschaft verschmäht werden dürfte. Auch außerhalb des classischen Bodens ist Großes geschehen, in den Fortschritten und Entdeckungen der Wissenschaft, in Erzeugnissen der Kunst, in der großartigen Entwicklung und Fortbildung des Staatenlebens. Auch hier kann Bildung gesucht und gefunden werden. Ein ganz unbedingt nothwendiger Theil der allgemeinen gelehrten Schulbildung scheint deßwegen die Kenntniß der griechischen Sprache nicht zu seyn, um so weniger, da einerseits die Bekanntschaft mit der römischen Sprache und dem römischen Alterthum einigen Ersatz für das Griechische bildet; andrerseits die Kenntniß der griechischen Sprache nicht sofort auch griechischen Geist und edle griechische Menschlichkeit zu gewähren vermag; die letzteren schließt oft eine Antikenhalle, oder die Uebersetzung eines griechischen Dichters schneller und sicherer auf, als ein mühevoll errungenes grammatisches Verständniß der griechischen Sprache.

Immerhin ist es wahr, daß durch die griechische Sprache die Kenntniß des Lateinischen tiefer begründet und ergänzt werde; dem fertigen Gebrauche der Sprache geht doch dadurch wenig Vortheil zu. Es hat treffliche lateinische Stilisten gegeben, die wenig oder kein Griechisch verstanden, und umgekehrt. Das Griechische hat für das Latein seinen Werth hauptsächlich durch die Theorie, durch die Erkenntniß mancher sprachlichen Erscheinungen. Dieß ist aber nicht Requisit der allgemeinen Bildung, sondern nur der speciellen Bildung des Philologen als Fachgelehrten.

Dem Studium der griechischen Sprache aber dürfte in der That dadurch, daß es aufhört ein absolutes Zwangsfach zu seyn, kein allzugroßer Schaden erwachsen. Die bessern Talente werden, durch richtigen Instinkt und die Ermunterung der Lehrer geleitet, auch bei dargebotener Wahl nach wie vor sich dem Studium dieser Sprache und ihrer Literatur

zuwenden, ohne das Französische deßwegen zu verschmähen. Die minder Empfänglichen werden vom Griechischen ferne bleiben, und ein Hinderniß weniger für die übrigen bilden. Durch das Latein ist auch ihre Bildung in einer soliden Grundlage gesichert, und, genöthigt das Französische zu wählen, mögen sie nun es versuchen, statt auf dem halb verlassenen antiken Wege (durch das Griechische), den Fortbau ihrer Bildung durch die moderne Sprache zu bestellen.

Die Kenntniß des Französischen aber ist in unserer Zeit eine Nothwendigkeit geworden, der sich der Gebildete, der Gelehrte, insbesondere auch der künftige Staatsdiener nicht mehr entziehen kann: der Gebildete und der Staatsdiener nicht, wegen der Stellung, welche die französische Sprache im Leben und in der Gesellschaft aller Völker Europa's einnimmt; der Gelehrte nicht, weil er das überreiche Material, das die französische Literatur der Wissenschaft darbietet, nicht ungenützt lassen kann. Wenn ehedem der Jurist einzig aus römischer und deutscher Quelle zu schöpfen hatte, so hat er jetzt auch von den französischen Rechtszuständen Kenntniß zu nehmen; der Arzt findet für seine Wissenschaft nicht leicht wo größere Ausbeute als in Frankreich; die mathematischen und Natur-Wissenschaften erfreuen sich daselbst einer Bearbeitung, deren Form als Muster, namentlich für die Deutschen, gelten kann. Die Klarheit, Leichtigkeit und Gewandtheit, womit man in Frankreich auch die schwierigsten Materien zu behandeln versteht, erregt Bewunderung, und seine besten Schriftsteller machen so gut, als Griechen und Römer, den Eindruck classischer Vollendung auf den Leser.

Hieraus folgt freilich zunächst nur, daß auch das Französische, so gut als das Griechische, Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit hat.

Es fragt sich aber nur: kann man Allen alle drei Sprachen, Latein, Griechisch und Französisch zumuthen; ist es namentlich den Theologen, wenn sie nicht ausgezeichnetes Sprachtalent von Natur mitbringen, bei der Unerläßlichkeit des Hebräischen für sie, möglich, vier fremde Sprachen auf einmal ernstlich zu treiben?

Endlich ist zu bedenken, daß Regiminalisten, Cameralisten, Forstleute de facto jene freie Wahl zwischen dem Griechischen und Französischen beim Maturitätsexamen bereits seit Jahren ausüben. Wird es einer Verordnung gelingen, gewaltsam in das Rad der Zeit einfallend, ihnen Allen das Studium des Griechischen aufzunöthigen?

Und ist die Gefahr wirklich so groß, wenn vollends auch den Juristen und Medicinern die Wahl freigegeben wird? Werden nicht Eltern und Söhne genug von freien Stücken, wenn nicht beiden

Sprachen, so doch der alten antiken Heerstraße durchs Griechische sich zuwenden? Künftige Aerzte zumal werden, schon um des mechanischen Gebrauchs willen, das Griechische nicht gerne dahinten lassen.

Diese Gründe der Minorität wirkten als doppeltes Motiv auf die ganze Commission, daß sie einerseits dem Französischen gleiche Rechte mit dem Griechischen einräumte und beide Sprachen an und für sich für gleich verbindlich erklärte; andrerseits den Zusatz zu den genannten Paragraphen genehmigte, durch welchen den Schulvorständen offen bleibt, je nach Umständen Schüler, die es wünschen, von der einen oder der andern Sprache zu dispensiren, was in Zukunft, wenn es die höhere Sanktion erhält, denjenigen Nichttheologen, welche nicht beide Sprachen erlernen wollen, und das Griechische dem Französischen nicht vorziehen, immerhin zu Gute kommen, auch die Theologen, da sie nicht von der absoluten Verbindlichkeit des Französischen bedroht sind, vor Ueberbürdung schützen wird.

1. Lehrplan für die niedere gelehrte Schule.

Eintheilung der Schule; Zahl der Unterrichtsstunden. §. 9.

Die überwiegende Majorität der Commission unterstützte die Stundenzahl, wie sie jetzt in dem Entwurfe steht.

Allerdings ist in dem derselben auf höhern Befehl, um darauf die geeignete Rücksicht zu nehmen, mitgetheilten Gutachten der zur Prüfung der bestehenden Schuleinrichtungen vom gesundheitlichen Standpunkte aus niedergesetzten Commission der Wunsch ausgesprochen, daß zwar in den Elementarclassen die mäßige, bisher angeordnete Stundenzahl beibehalten, für das 9te bis zum 11ten Lebensjahr aber die wöchentliche Stundenzahl auf nur 26, für das 11/12te bis zum 14ten auf 30 normirt werden möchte.

Der Entwurf aber sah sich genöthigt, in Berücksichtigung der unabweislichen Lehrpensen, wie die Zeit sie gebieterisch fordert, die Stundenzahl vom 6ten bis 8ten Lebensjahr auf 18 bis 20 Wochenstunden, vom 8ten bis 10ten auf 26, vom 10ten bis 12ten auf 32, vom 12ten bis 14ten auf 34 Stunden für den eigentlichen Schulunterricht festzusetzen; daneben setzte aber die Majorität eine sehr mäßige Scala für das Maaß der häuslichen Tagesarbeit fest, um jeder möglichen Ueberbürdung der Schüler durch allzueifrige Lehrer ein Ziel in der Verordnung selbst zu stecken.

Nur eine vereinzelte Ansicht wünschte, daß auf keiner Stufe über 28 bis 30 Stunden, daß ferner weniger Fächer nebeneinander und diese mehr in Wechselbeziehung zu einander gesetzt und eines durch das andere gelernt, und so für das wahre Wohl und Gedeihen der Erziehung gesorgt werden möchte.

Dem Ausführbaren an diesen Vorschlägen glaubt der Entwurf, wie er aus den Händen der Commission hervorgegangen ist, im ganzen Lehrplane die gehörige Rechnung getragen zu haben. In Beziehung auf die Stundenzahl aber erschien eine Ermäßigung, sobald der Unterricht nicht mehr auf Latein und Griechisch, wie in den alten Zeiten, beschränkt werden wollte, als geradezu unmöglich.

Man kann neben den classischen Sprachen von den Präceptoratscursen nicht gründliche Behandlung der Muttersprache, ernstliche Beschäftigung mit der Religion, genügende mit der Geschichte, Geographie und Arithmetik verlangen und die Zahl der Wochenstunden nicht über 28 bis 30 steigen lassen wollen.

Bei der Beschlußnahme über diesen Lehrplan ward übrigens dafür gesorgt, daß die im §. 9 bestimmte Normalzahl der Wochenstunden nirgends überschritten wurde.

Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer der niedern gelehrten Schule.

Naturgeschichte. §. 10.

Der Entwurf der Commission beschränkt den Unterricht darin auf die Elementar-Vorschule und Elementarschule, d. h. auf das 6te bis zum 10ten Lebensjahr. Für diese Stufe erscheint derselbe wirklich sehr wünschenswerth; er soll lediglich darauf hinarbeiten, den Knaben zu genauerer Anschauung von Naturgegenständen zu gewöhnen, ihn für ihre Benennungen zu interessiren und ihm überhaupt Theilnahme an der Natur einzuflößen; worauf man ihm sofort selbst überlassen kann, seine Kenntnisse hierin durch Erholungslectüre, Anlegung von Sammlungen u. dergl. zu erweitern.

Den Unterricht jedoch bis zum 14ten Lebensjahr als öffentliches Schulpensum fortzusetzen, schien nicht gerathen. Für einen zweckmäßig fortgeführten und dadurch bildenden Unterricht in dem Fache fehlt es für dieses Alter offenbar an Lehrern, und man wird sie in der Regel nie haben. Wer die Naturgeschichte nicht tiefer studirt hat, und nur aus einem Buche lernt, was er in der nächsten Stunde lehren will, der wird den Unterricht nur verderben, und, was immer die Folge

des unzulänglichen Lehrens ist, die natürliche Wißbegierde für das Fach auch auf spätere Zeiten abstumpfen.

Religion. §. 12—17.

Für den Entwurf schien die jetzige Fassung dieses Abschnitts, mit der gehörigen Rücksicht, die dabei auf die Confessionen genommen ward, zu genügen; den präceptiven Theil glaubte man in die methodologische Instruktion für die Lehrer verweisen zu müssen.

Zu §. 15 veranlaßte der Vorschlag eines Zusatzes, daß nach dem Morgengebet in der Schule täglich ein Abschnitt aus der h. Schrift gelesen werden solle, einiges Bedenken. Die assertorische Fassung dieses Vorschlags wurde nicht gebilligt; denn man fürchtete, daß er trägen Lehrern Vorschub thun, und bei gleichgültiger Behandlung des Pensums mehr Schaden als Nutzen bei den Schülern stiften könnte. Endlich beruhigte man sich bei dem facultativ gefaßten Zusatze: „Nach dem Gebet kann ein kurzer Bibelabschnitt gelesen werden."

Der Sprachunterricht.

Die Muttersprache. §. 18—24.

Die Formulirung dieser Paragraphen im Commissionsentwurf stützt sich auf folgende Motive:

Der Unterricht in der Muttersprache ist von dem in andern Sprachen wesentlich unterschieden dadurch, daß der Stoff der ersteren schon im Besitze des Schülers ist, und nur der Ordnung, Berichtigung und Erweiterung bedarf; zugleich dadurch, daß die Muttersprache das gemeinsame Mittel ist, durch welches der Stoff der andern Sprachen und jede wissenschaftliche Erkenntniß den Schülern mitgetheilt wird.

Hieraus ergibt sich die Art des Unterrichts in der Muttersprache. Derselbe besteht lediglich in der fortgehenden Uebung dessen, was der Schüler schon besitzt. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf die allgemeinen grammatischen Kategorien, welche vor dem Beginn einer fremden Sprache dem Schüler an der Muttersprache gezeigt werden müssen.

Die Elementarvorschule sucht dem angehenden Schüler vor Allem die Schriftsprache geläufig zu machen. Auf dieser Stufe nimmt der Unterricht in der Muttersprache noch einen bedeutenden Theil der Zeit ein. Die Aufgabe ist hier, vorzugsweise Orthoepie, Orthographie und ein schwacher Anfang mit den grammatischen Kategorien; im zweiten Jahre deutsch Decliniren und Conjugiren; Herausfinden der Redetheile in den gelesenen Perioden. Für alle grammatischen Kategorien bedient man sich der lateinischen Terminologie, als einer Wohlthat, die schon

conventionell für die ganze gebildete Welt existirt und die man nicht erst neu erfinden zu wollen sich anmaßen soll. Auch Subjekt, Objekt und Prädicat wird gelegentlich gezeigt.

In der Elementarschule wird dieser Unterricht fortgesetzt und in der Art erweitert, daß das Augenmerk des Schülers auf die Rektion gerichtet und er gelehrt wird, den einfachen Satz in seine Bestandtheile zu zerlegen. Hierin besteht der ganze syntaktische Unterricht in der Muttersprache, welcher zugleich die Grundlage desselben Unterrichts im Latein und in andern Sprachen bildet.

Im zweiten Jahre des Elementarcurses beginnt das Diktiren leichter Stücke, an welchen die Orthographie geübt wird.

Bis hierher vindicirt der Entwurf dem Deutschen 5 bis 6 Wochenstunden.

Im untern Präceptoratscurs, von wo an der Unterricht allmählig auf 2 Wochenstunden herabgeht, besteht die schriftliche Uebung lediglich in den Uebersetzungen des Schülers aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Die Leseübungen und vornehmlich das mündliche Reproduciren des Inhalts werden mit Hausaufgaben fortgesetzt.

Im obern Präceptoratscurs ist der Unterricht auf gleiche Weise fortzusetzen, jedoch gesteigert und erweitert, so daß selbstständige schriftliche Ausarbeitungen eintreten, deren Stoff jedoch nicht sowohl aus dem täglichen Leben, als vielmehr aus den gleichzeitigen Unterrichtsgegenständen, vorzugsweise der lateinischen, theilweise auch der griechischen und französischen Lectüre und dem geschichtlichen Unterricht, als welcher erfahrungsmäßig die dankbarsten Stoffe für derlei Arbeiten liefert, hergenommen wird.

Das Lateinische auf der niedern gelehrten Schule.

Der Beginn desselben. §. 25.

Die verschiedenen Ansichten über das Anfangsjahr des Lateinischen in der Schule bewegen sich zwischen dem vollendeten 7ten und dem vollendeten 10ten Lebensjahre.

Die Commission entscheidet sich für den Beginn mit dem vollendeten 8ten Lebensjahre.

Gegen das 7te Jahr wird geltend gemacht, daß die Knaben durchschnittlich die nöthige Reife noch nicht besitzen, um eine fremde, nach grammatischer Methode zu erlernende Sprache anzufangen, daß sie noch nicht einmal Fertigkeit und Sicherheit in der Muttersprache oder Einsicht in deren Formenlehre und Satzbildung haben, daß ein um ein Jahr älterer Knabe in der Hälfte Zeit das lernt, was der jüngere in

einer doppelten; daß mithin die Lernzeit unnöthig verlängert, die Freiheit des Knaben vor der Zeit beschränkt würde, auch seinem Lerneifer der Sporn rascherer Fortschritte fehlte.

Würde dagegen das Latein erst mit vollendetem zehnten Jahre begonnen, so könnte die lateinische Schule ihre mit dem Schlusse des vierzehnten Lebensjahrs zu vollendende Aufgabe nicht mehr ausrichten. Denn bis dahin soll das Formelle der Sprache zu einem gewissen Abschlusse gebracht, Gewandtheit in leichterer Exposition, Correktheit im Componiren erreicht, mit dem Stil ein Anfang gemacht seyn. Und diese Aufgabe darf nicht niedriger gestellt werden. Dieselbe kann aber in einem Zeitraum von vier Jahren nicht gelöst werden.

Auch bekennen die Norddeutschen, die wirklich so spät beginnen, einstimmig, daß ihre Schüler am Schlusse des 14ten Lebensjahrs nicht so weit seyen, als die unsrigen. Auch in Bayern versuchte und erkannte man die Unmöglichkeit, das Pensum der mittlern lateinischen Schule in vier Jahren zu vollenden. Seltene Knabennaturen, die es möglich machen, sind Ausnahmen und nicht Normen.

Somit bliebe für den Beginn des Lateinischen nur die Wahl zwischen dem vollendeten achten und dem vollendeten neunten Lebensjahre.

Da nun ein großer Theil des Geschäfts bei Erlernung fremder Sprachen eine Aufgabe für das Gedächtniß ist, da namentlich Sprachvorrath und Formenlehre ausschließlich dieser Seelenkraft anheimfallen, und selbst die Regeln der Syntax, wenn auch vom Verstande aufzufassen, doch vom Gedächtnisse festzuhalten sind: warum sollte man bei'm Latein die Arbeit nicht mit demjenigen Alter beginnen, in welchem das Gedächtniß noch am frischesten, nicht durch allzuviele anderweitige Eindrücke präoccupirt, wo es noch die vorherrschende Seelenkraft ist?

Dieses Alter beginnt aber unstreitig mit dem vollendeten 8ten Lebensjahre. Wenn der achtjährige Knabe gewöhnlicher Art in der Elementarschule richtig geführt worden, so hat er vom Material der Muttersprache genug in sich aufgenommen, hat genügende Fertigkeit in ihrem Gebrauche und Ausbildung des Sprachsinns erworben, um allmählig auf diese Grundlage auch die Pfeiler einer fremden Sprache zu construiren, sobald diese neue Grundlegung nicht in abstrakten Formeln geschieht, mit welchen der Knabe unbedingt zu verschonen ist. Aber gewiß ist es nicht naturwidrig, wenn der Knabe den Gebrauch der Casus und ihre Form im Deutschen erkannt hat, und nun auch den gleichen Gebrauch der lateinischen Casus und ihre vom Deutschen abweichende Zahl und Form kennen, wenn er das lateinische Verb mit dem deutschen vergleichen lernt. Lateinische Wörter auswendig zu

lernen ist vollends ein Spiel und eine Freude für den achtjährigen Knaben; ja manche Väter, die selbst lateinisch können, vermögen dem Drange aufgeweckter Knaben schon lange vor diesem Zeitpunkt nicht zu widerstehen, und prägen ihrem zarten Gedächtnisse, zuweilen sogar vom 6ten Lebensjahre an, ohne Mühe eine Reihe von lateinischen Haupt- oder Wurzelwörtern ein. Soll nun die Schule das Eisen verglühen lassen, ehe sie es schmiedet?

Sobald man aber die Reife des Knaben für den Unterricht im Lateinischen mit vollendetem 8ten Lebensjahre anerkennt, so fällt damit auch der vermittelnde Versuch, der im Schooße der Commission gemacht worden ist, erst das vollendete 9te Jahr als Anfangspunkt festzusetzen.

Die in der Minorität gebliebene Ansicht rückt die Reife des Knaben für das Latein in das vollendete neunte Lebensjahr hinab. Zu Protokoll gegebene Gründe sind in den mitfolgenden Beilagen enthalten.[1]

Methode des lateinischen Unterrichts. §. 25—34.

Es konnte von dem Lehrplan nicht verlangt werden, daß er eine vollständige Didaktik in sich aufnehme, theils weil man voraussetzen muß, daß jeder Lehrer mit derselben bekannt sey, theils weil man, soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, gar nicht wissen könnte, wo anzufangen, wo aufzuhören wäre; ebensowenig durfte hereingezogen werden, was die Manier des Lehrers ausmacht, weil diese von der Individualität des Einzelnen abhängt, und Vorschriften, welche man in dieser Hinsicht geben wollte, zu beengenden Fesseln werden könnten.

Die Commission war daher darüber einig, daß der Lehrplan nur über Gang und Richtung des Unterrichts im Allgemeinen Bestimmungen festzustellen habe.

Zu §. 25 ist zu bemerken, daß der Entwurf der Commission den Vorschlag, die angehenden Lateiner zunächst nur Wurzelwörter auswendig lernen zu lassen, verwerfen zu müssen glaubte, weil dieß eine Aufgabe wäre, welche, ein Jahr lang fortgetrieben, den Knaben allzuwenig anzöge, und sein Gedächtniß, sofern sie in keine Verbindung mit andern Wörtern träten und er nichts weiter mit ihnen anfangen lernte, auf eine zu schwere Probe setzen würde. Der Knabe soll deßwegen nicht ausschließlich Wurzelwörter, sondern auch abgeleitete und zusammengesetzte Wörter, welche er zum Exponiren und Componiren nöthig hat, auswendig lernen.

Dieselben Gründe, welche gegen die Isolirung der Wurzelwörter sprechen, gelten auch gegen die Isolirung der Formen: sie sind an

[1] Siehe Beilage I. a. b. c.

Sätzen einzuüben, damit sie lebendig werden und sich dem Gedächtnisse dadurch erst recht einprägen.

Unter den Anfangsgründen der Syntax versteht die Commission nur die einfache Syntax, soweit das Lateinische mit dem Deutschen ganz oder beinahe ganz übereinstimmt.

Der §. 29 und 30 erhalten in dem Entwurf ihre jetzige Fassung aus dem Hauptmotiv, das auch auf §. 26 bis 28 gewirkt hat, daß dem eigentlichen Memoriren der grammatischen Regeln entgegen gearbeitet werden soll, da dieselben ihrem Begriffe nach abstrakt gefaßt seyn müssen, also auch, wenn sie anfangs gehörig erläutert worden sind, dennoch um so gewisser im Geiste des Knaben absterben, je mehr der Lehrer darauf dringt, daß die Worte pünktlich behalten werden. Nur wenn der Schüler sie dem Sinne nach wiederzugeben, also die Einkleidung immer wieder selbst zu wählen hat, bleibt die Regel in seinem Geiste lebendig und sein wirkliches Eigenthum. Vom gedankenlosen Memoriren kommt es zum Theil, daß manche Schüler Regeln, gegen welche sie im Schreiben alle Augenblicke sündigen, wörtlich herzusagen wissen.

Die Umgestaltungen des §. 28 durch die Commission, nach welcher der Stoff der Composition sich möglichst an die Exposition anschließen soll, erregt von Einer Seite Bedenken, auf den Grund der Erfahrung: „daß Lehrer lediglich Paraphrasen bereits exponirter Stücke als Compositionsstoff benützten, was die nachtheilige Wirkung hat, daß die Schüler bei Anwendung der Regeln es nie zur Sicherheit des Urtheils bringen und große Verlegenheit zeigen, wenn sie sich mit einem Texte befassen sollen, der etwas mehr als eine Paraphrase bekannter Lesestücke ist." Dieser Votant zieht daher die Fassung des Paragraphen im Entwurfe des Referenten vor.

Die Commission aber beruhigt sich dabei, daß der §. 28 in seiner jetzigen Fassung von intelligenten und gewissenhaften Lehrern nicht mißverstanden und nicht mißbraucht werden werde; solche aber, die sich einen solchen Mißbrauch aus Irrthum oder Trägheit dennoch zu Schulden kommen lassen sollten, von ihrem Visitator oder dem Schulvorstande leicht auf die rechte Bahn werden gewiesen werden.

Die Composition überhaupt betreffend, rechtfertigt sich ihre Aufnahme in dem §. 28 in der dort beliebten Ausdehnung durch das Motiv, daß dieselbe das sicherste Mittel und die beste Probe tüchtiger Kenntniß einer fremden Sprache ist. Der alte Ruhm der Gründlichkeit, in welchem die altwürttembergischen Schulen stehen, ist vornehmlich durch die Benützung dieses Mittels erworben worden. Einer unsrer tüchtigsten Lehrer erzählt, er sey sieben Jahre lang durch anderweitige

Umstände auf 2 wöchentliche Compositionen in der Schule beschränkt gewesen und die Gesammtbildung seiner 14jährigen Schüler habe damals nur der Bildungsstufe seiner jetzigen 12jährigen Schüler entsprochen. Ein auswärtiger Schulmann, der nicht besonders geneigt schien das Gute unsrer Schulen hoch anzuschlagen, fand kürzlich in der häufigen Composition doch etwas, was er von uns entlehnen und in seine Heimath verpflanzen wolle. Man vergleiche auch G. Rümelins Schrift: „Die Aufgabe der Volks-, Real- und Gelehrtenschulen" S. 144 bis 146.

Deßwegen dürfen dem Lehrer in Bezug auf die Composition nicht zu beengende Schranken gesetzt werden.

Um aber den Geist des Knaben auch durch den Inhalt des Componirten zu nähren, sollen die Aufgaben bald möglichst aus vereinzelten Sätzen übergehen in zusammenhängende Themen, wie der §. 28 des Entwurfs dieß vorschreibt.

Ein vortreffliches Mittel die Knaben zu lehren, wie sie das Deutsche anzufassen haben, um es ins Lateinische überzutragen, ist die mündliche Composition. Da sie aber viele Zeit kostet und deßhalb vorzugsweise nur da geübt werden kann, wo eine Classe nur Einen Jahrescurs enthält, so ließen sich keine allgemeine Bestimmungen hierüber dem Entwurf einverleiben. Bei combinirten Jahrescursen ist, um die Schüler vom Lexikon zu emancipiren und zur raschen Auffassung und schnellen Besinnung zu gewöhnen, die Exception zu empfehlen, die implicite im §. 28 enthalten ist.

Um Sicherheit und Selbstständigkeit des Urtheils beim Schüler zu fördern, soll derselbe ohne Nachhülfe arbeiten (§. 28); er macht zwar dann mehr Fehler; aber um so ernstlicher wird er sich nachher besinnen, um sie zu vermeiden. Wenn die Aufgaben vorher, wie man sagt, construirt, d. h. unter der Leitung und nach den Angaben des Lehrers mündlich übersetzt werden, so wird die nachherige Arbeit des Schülers reine Gedächtnißsache. Sorgfältige Correktur von Seiten des Lehrers ist eine Hauptsache; sie ist der lästigste Theil seines Amtes, aber er kann auch durch nichts mehr wirken. Der Berichterstatter zu diesem Abschnitte des Entwurfs ist daher der Meinung, man sollte bei der Prüfung der Lehramtscandidaten für die höheren und niederen Stufen auch die Correktur von einem Stoß solcher Hefte verlangen (ein Vorschlag, der am Zeitaufwande scheitern dürfte). Die Forderung einer strengen Correktur soll übrigens den Schüler nicht von aller Selbstthätigkeit dabei befreien. Was der Schüler selbst finden kann, wird von dem Lehrer nur unterstrichen. Wenn dann der Lehrer beim Durchgehen der Composition in der Schule die Fehler klar und bestimmt

erkennen und das Rechte finden lehrt, so wird die Schule in solchen Stunden zur bildendsten Paläſtra für den Knabengeist.

Der von der Metrik handelnde §. 31 nimmt das Lesen und Memoriren leichterer poetischen Stücke auf, als etwas für den Knaben Erfrischendes und Anregendes; zugleich, um den Uebergang auf die höhere Stufe im 12ten Jahre durch den Eintritt eines neuen und anziehenden Faches zu bezeichnen.

Die Anleitung zur Fertigung lateinischer Verse dient demselben Zweck, wird aber eben durch diese Lektüre bedingt und jedenfalls wesentlich erleichtert.

Zu dem §. 33, der von dem Elementarbuch handelt, wird von Einer Seite der Wunsch ausgedrückt, daß auch zu einem Compositionsbuch für den obern Präceptoratscurs eine Concurrenz eröffnet werden möchte, von einer andern selbst gegen ein gemeinschaftliches Elementarbuch Einsprache erhoben.

Beide Ansichten werden zu Protokoll gegeben, die Commission beharrt aber auf der jetzigen Fassung des Paragraphen. Namentlich scheinen ihr die Klagen über die Vielfältigkeit und den Wechsel kostspieliger Lehrbücher insbesondere bei Ortsveränderung der Eltern und dadurch herbeigeführtem Uebertritte der Schüler in eine andere Anstalt zu entschiedene Stimme des Publikums zu seyn, als daß nicht demselben durch Einführung eines allgemein gültigen und dadurch wohlfeilen Hauptschulbuchs sollte Rechnung getragen werden. In diesem soll aber ein Compositionsbuch bereits enthalten seyn.

Das Griechische auf der niedern gelehrten Schule. §. 35—39.

Nachdem die Hauptfrage, betreffend die obligatorische Eigenschaft des Unterrichts in der griechischen Sprache, entschieden war, einigte sich die Commission leicht über diesen Abschnitt.

Der Beginn des Griechischen mit dem vollendeten 11ten Jahre und dessen dreijähriger Curs wurde einstimmig genehmigt.

Nur über den Sinn, in welchem der Ausdruck Componiren und Compositionen in den §§. 36, 37, 39 gebraucht sey, erhoben sich im Schooße der Commission Bedenken.

Förmliches Componiren, wurde bemerkt, worunter nicht die Uebersetzung kleinerer Sätze und Perioden zum Behufe der Einübung grammatischer Regeln und einfachster Wendungen, auch nicht das Retrovertiren, sondern eigentliches, freies Umsetzen eines Gedankens aus einer Sprachform in die andere zu verstehen ist, kann auf der Präceptoratsstufe nicht verlangt werden. Soll dieser möglich seyn, so muß man

zuvor vom Geiste beider Sprachen schon wenigstens einen Instinkt haben. Diesen erwirbt man nicht, außer durch vieles Lesen. Wie kann aber das bei diesem Fache der Fall seyn, da das Griechische erst mit vollendetem 11ten Jahre begonnen werden soll und kann? Es gibt kein sichereres Mittel, eine Sprache zu entleiden, den Geist derselben dem Lernenden in unnahbare Ferne zu rücken, als zu frühzeitiges Componiren in derselben, mag dieses auch für Weckung des Verstandes und zu Einübung einzelner Wörter noch so gute Dienste thun.

Dieses Bedenken wurde jedoch durch die Hinweisung auf die Fassung des §. 36 gehoben, welche gar keinen Zweifel darüber lassen kann, daß für diese Stufe unter griechischen Compositionen in keiner Weise Exercitien selbstständiger Art (sogenannte Argumente) verstanden seyn können.

Der Unterricht in der französischen Sprache in der niedern gelehrten Schule. §. 40 — 41.

Der Anfang des Unterrichts im Französischen ist auf das vollendete 12te Lebensjahr im Entwurfe ausgesetzt. Später kann der Unterricht in dieser Sprache nicht begonnen werden, weil mit zunehmendem Alter die Sprachwerkzeuge immer ungeschmeidiger werden, und das Ohr stets unempfänglicher für das Erfassen der eigenthümlichen Laute des fremden Idioms, so daß keine gute Aussprache mehr zu erzielen ist. Früher aber läßt sich das Französische nicht anfangen, da das gleichfalls obligatorische Griechische den gleichzeitigen Beginn einer andern fremden Sprache nicht zuläßt.

Ueber die Stundenzahl des Französischen wurden Bedenklichkeiten laut: in Folge der Debatte erklärte sich die Commission bei Stimmengleichheit durch Entscheidung des Vorstands für 4 Wochenstunden. Die in der Minderheit gebliebene Hälfte der Commission für 4 machte als Motiv geltend, daß der Zweck einer Gelehrtenschule nicht seyn könne, Mittheilung von Fertigkeit im Französischsprechen, sondern nur Lesen und Verstehen französischer Schriftsteller, was völlig in 2 Wochenstunden erreicht werden könne, weil der Schüler den Schlüssel zu der romanischen Sprache im Latein schon in Händen hat. Ersteres aber könnte nicht einmal durch die beantragten 4 Stunden erreicht werden. Bei der ohnedieß schon zum Erdrücken gesteigerten Stundenzahl sollte nicht auf Kosten wesentlicher Fächer die Zahl der Lehrstunden noch erhöht werden.

Da der Vorstand für die größere Stundenzahl ist, indem ihm zwei Wochenstunden durchaus unzulänglich erscheinen, um eine neue — wenn auch durch die Bekanntschaft mit dem Lateinischen einigermaßen

vorbereitete — Sprache anzufangen, und eine Ueberbürdung deßwegen nicht zu fürchten ist, weil bei vergönnter Dispensation wohl nur von ganz fähigen Köpfen oder doch sehr fleißigen Schülern das Griechische und Französische zugleich erlernt werden wird: so werden in dem Entwurfe dem Französischen auf dieser Stufe durchschnittlich 4 wöchentliche Stunden zugetheilt.

Am Schlusse des §. 41 beschloß die Majorität „die ersten Anfänge der Sprechübung," wie sie der Referent im ursprünglichen Entwurfe den Schlußforderungen beigefügt hatte, wegzulassen, was Eine Stimme bedauerte, weil sich diese Uebungen so natürlich an den grammatischen Unterricht anknüpfen und für die Jugend einen besondern Reiz haben, auch die Sprachübungen bei den lebenden Sprachen weder mit den Schwierigkeiten noch mit den Uebelständen verbunden sind, wie bei den alten classischen Sprachen.

Der Unterricht in den Realfächern an der niedern gelehrten Schule. §. 42—63.

In Beziehung auf die Geschichte beschloß die Majorität der Commission, auf die umfassenden Anträge eines Mitglieds über den Unterricht in derselben auf der Gelehrtenschule überhaupt, an die Stelle eines förmlichen Curses der allgemeinen Weltgeschichte, der für dieses Alter nicht passend erscheint, für den untern Präceptoratscurs „die Mittheilung ansprechender Erzählungen aus der Geschichte," für den obern „concrete Schilderungen der wichtigsten Personen und Perioden aus der allgemeinen Weltgeschichte, mit welchen das Memoriren der Hauptdaten parallel lauft," zu setzen.

Betreffend die Geographie, so erhebt sich gegen den ursprünglich vorgezeichneten Gang des Entwurfs, der auf der Elementarstufe von der unmittelbaren Anschauung (der Umgegend) zum Kartenbild in Massen hinüber leitet, und im Präceptoratscurs von der reinen Geographie ausgehend auf einzelne Länder übergeht, zur Ethnographie und Statistik fortschreitet und mit einer Einleitung in einige Wahrheiten der mathematischen Geographie endet, kein Widerspruch.

Von einer Seite her wurde das Kartenzeichnen als eines der fruchtbarsten, bildendsten und die Jugend anziehendsten Mittel des geographischen Unterrichts unter Berufung auf K. Ritter u. A., welche diese Methode preisen, und mit fruchtbarem Erfolge bis jetzt angewendet haben, unter zu Protokoll gegebenen Gründen empfohlen; indessen fand sich die Commission nicht bewogen, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in den Lehrplan aufzunehmen, da von anderer

Seite Beispiele angeführt werden, wie das Kartenzeichnen an manchen Schulen bis auf den heutigen Tag auf eine Zeit tödtende Weise mit den Schülern getrieben wird. Verständigen Lehrern bleibt ohnedem, auch ohne Winke im Lehrplan, freie Hand in der Sache.

Der Unterricht in der Naturgeschichte wird auf die zu §. 10 angeführten Motive gegründet.

Die §§. 51 bis 54 über den Unterricht in der Arithmetik sind auf folgende Motive gegründet:

Die Zahl und ihre Verhältnisse bilden eine eigenthümliche und wesentlich ergänzende Seite des Denkens, und das Rechnen, wenn es in dieser seiner Beziehung zur Entwicklung des jugendlichen Geistes aufgefaßt wird, hat nothwendig auf die Ausbildung desselben und zwar insbesondere auf eine feste Richtung der Aufmerksamkeit, auf strenge Ordnung des Denkens, auf Uebung des Urtheilens und Schließens und somit auf geistige Selbstthätigkeit einen ungemein wichtigen Einfluß.

Diesen Anforderungen sucht denn die Fassung der hieher gehörigen Paragraphen möglichst zu entsprechen und zwar um so zuversichtlicher, als mit dieser Sorge für die Bildung des Denkens auch die Sicherheit in der Anwendung, also die Rücksicht auf das praktische Bedürfniß, Hand in Hand geht. Darum wird §. 52 die innere Anschauung der Zahlenverhältnisse mittelst des Kopfrechnens als fortlaufende Unterlage aller Belehrung und aller Anwendung hervorgehoben, und auch das schriftliche Rechnen immer wieder darauf zurückgeführt; darum ist als Norm für das angewandte Rechnen das „Rechnen nach Schluß" verlangt, sofern dieses von der neueren Methodik angewandte Verfahren das einfachste Mittel ist, mit überraschender Klarheit und Sicherheit ganze Reihen von Operationen zu bewältigen.

Um den bezeichneten Gewinn für die geistige Thätigkeit zu erzielen, hielt man es für unerläßlich, daß nicht extensiv, desto mehr aber intensiv gearbeitet werde, weßwegen der Umfang des Pensums möglichst beschränkt worden ist.

Die Proportionenlehre ist in Uebereinstimmung mit den tüchtigsten neueren Bearbeitern dieses Faches aus dem unteren Cursus weggelassen worden, weil die wissenschaftliche Begründung derselben doch mehr Reife fordert, ohne sie aber leicht ein Mechanismus eintritt, welcher nicht nur der formellen Geistesbildung nachtheilig ist, sondern auch materiell gerade bei schwierigen Aufgaben dennoch nicht vor Mißgriffen sichert.

Der Wunsch des §. 54, daß der Unterricht in der Arithmetik in beiden Präceptoratscursen wo möglich in die Hand Eines Lehrers gelegt werden soll, motivirt sich dadurch, daß dieses Pensum auf der Präcep-

toratsstufe offenbar dasjenige ist, bei welchem um seines streng wissenschaftlichen Zusammenhangs willen am meisten auf die Methode ankommt. Dieser Unterricht war seit langer Zeit in unsern lateinischen Schulen eine wahre crux scholae, insofern die Präceptoren in der Regel schlechte Arithmetiker waren: daher schlechte Erfolge und Klagen. Neuerdings wird nun, wo immer möglich, das Lehrfach der Arithmetik einem erfahrnen Fachlehrer, sey es ein Reallehrer oder ein aus den vaterländischen Volksschulen herübergenommener, übertragen und in mehrgliedrigen Anstalten durch die niedern und höhern Curse hindurch in Eine erfahrene und geschickte Hand gelegt, eine Maßregel, die überall gute Früchte getragen hat. Besorgt dagegen in den verschiedenen Classen eines Lyceums oder untern Gymnasiums jedesmal der betreffende Classenlehrer dieses Fach, so wird der Schüler durch drei- oder viererlei Methoden mehr removirt und gehemmt, als rationell gebildet; eine Methode zerstört das Gute der andern, und der Schüler gelangt zu keinem festen Ziel. Eine allgemeine Bestimmung der Schulordnung erschien daher sehr wünschenswerth.

Den Unterricht im Gesang anlangend (§. 55 bis 57) fiel im §. 55 die Forderung des ursprünglichen Entwurfs, daß der Schüler die leichteren Intervalle treffen lernen solle, durch Majoritätsbeschluß aus. Hiergegen verwahrt sich das Separatvotum eines Commissionsmitglieds.[1]

Ursprünglich wollte der Entwurf das weltliche Lied dem Turnplatz ausschließlich zuweisen. Diese Beschränkung wird aber in §. 56 aufgehoben mit dem Motiv, daß das weltliche Lied nicht aus dem Schulunterricht verbannt werden könne, weil durch dasselbe die Lust der Schüler an dem Gesang immer wieder von neuem erfrischt, somit auch die Cultivirung des geistlichen Lieds gefördert werde. Für den Turnplatz dagegen paßt kein Theil des Gesangsunterrichts, wenn man nicht ein bloßes Singen mit einem Natursecond will; sonst müßte jedesmal auch ein Singlehrer dabei seyn. Zudem eignet sich manches Lied nicht für den Turnplatz, welches doch wohl verdiente gelernt zu werden, z. B. Morgenlieder, ein Theil der Naturlieder u. dgl.

Inzwischen wird im Entwurfe doch vorzugsweise die Einübung geistlicher Choräle verlangt, und dadurch dem weltlichen Liede nur ein secundärer Platz im Schulunterricht angewiesen.

In dem Paragraphen, der dem Unterricht in der Kalligraphie gewidmet ist (§. 58), schien es der Commission gerathen, im Hinblick auf eine in Bayern gemachte Erfahrung und durch diese dort hervor-

[1] Siehe Beilage II.

gerufene Verordnung alle Künstelei aus diesem Unterrichte zu verbannen.

Das Verbot der Stahlfedern, für und gegen welches sich in der Commission Stimmengleichheit ergeben hatte, bleibt vorerst aus dem Entwurfe weg.

Für dasselbe schien die dem Referenten des Studienraths von mehreren Seiten her zu Ohren gekommene Behauptung tüchtiger Schul- und Geschäftsmänner, daß das allgemeine Verderben der Handschriften durch den Gebrauch der Stahlfedern bedeutend gefördert werde, sowie der Umstand zu sprechen, daß aus den besten Comptoiren einer der ersten Handelsstädte Deutschlands dieselben verbannt sind.

Der Unterricht im Zeichnen (§. 59) wurde von der Commission für obligatorisch erklärt, weil dieses Fach offenbar als allgemeines Bildungsmittel zu betrachten sey. Uebrigens wurden schon zu §. 7 bei demselben, wie beim Gesang und Turnen, Dispensationen durch die Schulvorstände gestattet; beim Turnen jedoch (§. 60) wird ärztlich beglaubigte, physische Untauglichkeit zur Bedingung der Dispensation gemacht, weil ein so unentbehrliches Gesundheitsmittel den Schülern, selbst wenn sie darauf verzichten wollten, so wenig als möglich entzogen werden sollte.

2. Lehrplan für die höhere gelehrte Schule.

Der Religionsunterricht in der höhern gelehrten Schule. §. 66.

Eine lebhafte Debatte über die Reihenfolge der Religionsvorträge auf dem vierjährigen obern Gymnasialcurs ging der zuletzt von der Commission beliebten Feststellung dieses Paragraphen voran.

Der Vorschlag des studienräthlichen Referenten hatte dieselbe so festgestellt, daß im ersten Jahre eine wissenschaftliche Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes, im zweiten Jahre ein Umriß der christlichen Glaubenslehre, im dritten die christliche Sittenlehre, im vierten endlich die Geschichte der christlichen Religion vorgetragen werden sollte.

Das erste Bedenken erregte die von Einer Seite aufgeworfene Frage, ob Kirchengeschichte überhaupt beim Unterricht auf der höheren gelehrten Schule in irgend einer Form vorkommen solle, und nachdem diese Frage von einer ansehnlichen Majorität bejaht worden war, da die reifere Jugend unsrer gelehrten Schulen ein Anrecht auf dieses Fach habe, auch dasselbe z. B. am hiesigen obern Gymnasium seit dessen Gründung, d. h. seit 160 Jahren gelehrt werde, so fragte sich, ob die Ordnung der Religionsfächer nach dem Vorschlage des

Referenten beibehalten werden solle. Als ein Motiv für die Beibehaltung wurde geltend gemacht, daß, wenn die Geschichte der christlichen Religion als nichts anderes behandelt werden wollte, denn als eine Geschichte der allmähligen Ausbreitung derselben, sey es durch äußere begünstigende Umstände, sey es durch große Persönlichkeiten, sie kein für sich bestehendes Fach, sondern ein Element der Weltgeschichte bilde; sollte sie dagegen zugleich Geschichte der innern Fortbildung und Entwicklung des christlichen Lehrbegriffs seyn, was für alle Schüler, welche später auf der Universität nichts mehr von Religion hören, wünschenswerth wäre, so würde dieselbe besser erst im vierten Jahrescurse des obern Gymnasiums ihre Stelle finden, wo die Schüler zu diesem Unterricht eine geübte Urtheilskraft und mehr philosophische Vorbildung brächten.

Ein anderer Vorschlag glaubte jedoch die Geschichte der christlichen Religion nicht von der ohne Widerspruch dem ersten Jahre des obern Gymnastalcurses zugewiesenen Einleitung in die Geschichte der göttlichen Offenbarungen im alten und neuen Bunde, als Einleitung ins alte und neue Testament, trennen zu sollen, und wies deßwegen die Geschichte der christlichen Religion, mit ausführlicher Behandlung der Hauptmomente und der hervorragenden Persönlichkeiten, dem zweiten Jahre zu, verwies dagegen die Darstellung der Glaubens- und Sittenlehre in die Curse des dritten und vierten Jahres.

Bei der Beschlußnahme erhielt dieser Vorschlag überwiegende Majorität und hiernach ist jetzt der §. 66 des Entwurfs formulirt.

Der Sprachunterricht in der höhern gelehrten Schule.

Die Muttersprache. §. 68. 69.

Der Lehrplan für die Muttersprache auf der höhern gelehrten Schule schloß sich an die Grundsätze an, auf welche die Commission die Bestimmungen des durch dieselben modificirten Entwurfs bei dem gleichen Abschnitt im Lehrplan für die niedere gelehrte Schule gegründet hatte.

Hienach beginnt der Unterricht auf der ersten Stufe (14tes bis 16tes Jahr) nicht mit einer theoretischen Unterweisung, sondern praktisch mit der Lesung und Erklärung mittelhochdeutscher Dichtungen, ohne daß dabei die deutsche Grammatik im Zusammenhange gelehrt würde; im vierten Semester soll dann zugleich mit den Schülern eine Vergleichung der ihnen bis dahin bekannt gewordenen Sprachen angestellt werden.

Bei der Bestimmung über die Fertigung deutscher Aufsätze schien es nicht überflüssig, einen Fingerzeig über deren Inhalt zu geben, und kleine Charakterschilderungen und Reden als besonders geeignet zu bezeichnen. Der Commission schwebte dabei die Gefahr vor Augen, daß theoretische Abhandlungen, oder Studien über einzelne altdeutsche Gedichte, Sagen u. s. w. den Schülern angemuthet werden könnten, was dem eigentlichen Zwecke, einer Uebung im deutschen Aufsatze, nicht förderlich seyn dürfte.

Dem dritten Jahre wurde die Literaturgeschichte zugetheilt, wobei die Commission vorzugsweise die Geschichte der neuen deutschen Literatur und ihrer Glanzperiode im 18ten Jahrhundert, fortgeführt bis zur neuesten Zeit, im Auge hatte, ohne einen Abriß über die Geschichte der Literatur der alten Zeit und des Mittelalters auszuschließen; nur setzte sie voraus, daß dieser Theil der Literaturgeschichte nie auf den höhern Lehranstalten eine ungebührliche Ausdehnung erhalte.

Das vierte Jahr soll den Schüler in die allgemeine Sprachlehre, die Rhetorik und die Theorie des Stils einleiten.

Die Einführung eines grammatischen und eines rhetorischen Lehrbuchs schien unerläßlich. Auf Sprech- und Declamationsübungen, als ein für unsere Zeit hochnöthiges Pensum, dringt der Entwurf, und erläßt sie keinem Theile des vierjährigen Curses.

Der Vorstand der Commission, der in dem von ihm vorgeschlagenen Entwurfe die Lektüre des Mittelhochdeutschen in das vierte Jahr des obern Gymnasialcurses verlegt hatte, verbarg der Commission nicht, daß er durch den Beschluß derselben dieses Pensum ungerne in das erste und zweite Jahr jenes Curses verlegt sieht. Er ist der Ueberzeugung, daß das Interesse für die ältere deutsche Sprache und Dichtung bei dem vierzehnjährigen Jüngling noch nicht rege genug für diese frühzeitige Behandlung jenes Studiums ist, und glaubt, daß siebzehn- bis achtzehnjährige Jünglinge, vorbereitet durch ihren Homer und Virgil, das Nibelungenlied und die Gudrun mit ganz andern Augen mustern werden, als wenn sie neben jenen classischen Epikern auch das vaterländische Epos, das sich überhaupt in mancher Beziehung dem Verständnisse schwerer aufschließt, genießen und in ihrem Innern verarbeiten sollen. Auch bedenkliche Stellen sind bei einem reiferen Alter leichter zu behandeln, als auf einer dem Knabenalter noch näher stehenden Stufe. Er würde daher in dieser Beziehung die Vorschläge seines Entwurfs noch immer vorziehen, selbst auf die Gefahr hin, daß dem Lehrplane, gegenüber von der Behandlung des Unterrichts in den Classikern, der Vorwurf der Inconsequenz gemacht würde.

Im Uebrigen fand sich die Commission durch eine von einem Lehrer

der deutschen Sprache an einer höhern Lehranstalt des Landes bei ihr eingelaufene und dem Protokoll einverleibte Darstellung und Vertheidigung seiner bisherigen Methode, die weder mit dem ursprünglichen, noch mit dem vorliegenden, durch die Beschlüsse modificirten Entwurf übereinstimmt, nach angehörter Berichterstattung eines Mitglieds über dieselbe, nicht veranlaßt, von ihren Beschlüssen abzugehen.

Der Unterricht in den zwei classischen Sprachen auf der höhern gelehrten Schule. §. 70—87.

Dieser Abschnitt erhält nach den Beschlußnahmen der Commission die jetzt vorliegende, (verglichen mit dem ursprünglichen Entwurf) ganz neue Gestaltung durch den Antrag eines Commissionsmitglieds, das mit siegenden Gründen gegen die bisher an den Gymnasien übliche gleichzeitige Behandlung verschiedenartiger Schriftsteller einer und derselben Sprache ankämpft und welchem mit Inbegriff des Referenten und Coreferenten des Studienraths die ganze Commission beitritt, indem sie die Motive dieser Anträge, welche in einer besondern Beilage[1] hier mitgetheilt werden, großentheils zu den ihrigen macht, und sich auch über einzelne Bedenklichkeiten beruhigt.

Nach diesem Plane sollen in Zukunft in jeder Classe gleichzeitig Monate lang immer nur ein einziger lateinischer und ein einziger griechischer Autor behandelt werden, und zwar, wenn auch mit Unterbrechungen, in derjenigen Ausdehnung von Zeit, daß ein in sich abgeschlossenes Ganze zum vollständigen Verständnisse gebracht wird.

Auf diese Weise erhalten die Schüler vom 14ten bis zum 16ten Jahr im ersten Semester des obern Gymnasialcurses in einer ansehnlichen Reihe von Wochenstunden zuerst Livius und nachher Ovids Fasten oder Metamorphosen, daneben die Odyssee; im zweiten Semester die Fortsetzung von Livius; nachher Virgils Aeneis, daneben ein gutes Stück aus Herodot, namentlich die Perserkriege; im dritten Semester Sallust, und nachher die Fortsetzung von Virgil; daneben die Ilias und nach ihr Xenophons Anabasis oder Memorabilien, im vierten Semester Ciceros auserlesene Reden, nachher Virgils Georgica; daneben die Fortsetzung der Ilias, nachher Biographien des Plutarch.

Die Schüler vom 16ten bis zum 18ten Jahr erhalten im fünften Semester Ciceros Briefe, nachher die Oden des Horaz, daneben die Staatsreden des Demosthenes, nachher Platos Apologie des Sokrates; im sechsten Semester Tacitus (zuerst die Germania), nachher

[1] Siehe Beilage III.

Fortsetzung der Oden des Horaz; daneben die Staatsreden des Demosthenes, und nachher eine griechische Anthologie; im siebenten Semester Fortsetzung des Tacitus, nachher die Satiren und Episteln des Horaz, daneben Thucydides, darauf eine Tragödie des Euripides; im achten Semester Ciceros Officien, nachher die Fortsetzung der Satiren und Episteln des Horaz, oder an ihrer Stelle auserlesene Stücke aus Juvenal und andern römischen Dichtern; daneben den Phädon des Plato, darauf eine Tragödie des Sophokles oder des Aeschylus.

Diese Uebersicht zeigt, daß die Schüler, was die Auswahl von Schriftstellern betrifft, bei dem neuen Plane keineswegs zu kurz kommen; zugleich ist für die nöthigen wissenschaftlichen Einleitungen Sorge getragen, nur (nach Maßgabe der in der Beilage aufgeführten Motive) in der Art, daß der Einleitung, welche der Erklärung der Schriftsteller vorangeht, dasjenige zugetheilt ist, was zum historischen (bei Dichtern auch zum metrischen) Vorverständnisse des Autors und seines Werkes gehört, während das ästhetische und organische Verständniß einem Epimetron aufbewahrt ist. Das letzte Jahr des obern Gymnasialcurses nimmt mit Recht auch Berücksichtigung der höhern Kritik für sich in Anspruch. Endlich werden Mythologie und Alterthümer womöglich als abgesonderte Pensen gewahrt. (§. 80. 94.)

Betreffend die Motive des Antragstellers, so findet sich die Commission nur mit der Behauptung im Widerspruch, daß zwischen cursorischer und statarischer Lektüre kein vernünftiger Unterschied gedenkbar sey. Kann doch auch an einer höhern Schule ein Schriftsteller ganz von zweierlei Gesichtspunkten aus gelesen werden, und muß es unter gewissen Voraussetzungen: entweder um an ihm hauptsächlich noch für den Organismus der fremden Sprache fortzulernen, oder aber mit dem mehr realistisch-philologischen Interesse, den allgemeinen Charakter des Autors, den Geist und das Leben eines Volkes und einer Zeit, sowie die Entwicklungsphase einer Volksliteratur kennen zu lernen; jenes erstere erfordert offenbar eine von Zeile zu Zeile, ja von Wort zu Wort durch Erklärungen und grammatische (bei Dichtern auch metrische) Entwicklungen aufgehaltene, recht eigentlich statarische Lektüre, bei welcher nur zu verhüten ist, daß sie nicht zur stagnirenden werde; das letztere aber, wo die verweilende Betrachtung nur mehr ganzen Capiteln und Abschnitten gilt — denn Realbemerkungen, selbst zahlreiche, nehmen verhältnißmäßig nur wenige Zeit weg — kann durch eine wenigstens vergleichungsweise cursorische Lektüre erreicht werden.

So wurden denn bei der Fassung des §. 71 die Ausdrücke statarische und cursorische Lektüre unbedenklich von der Commission beibehalten.

Durch §. 76 des Commissionsentwurfs wurde nach lebhaftester Debatte die griechische Composition für die höhere gelehrte Schule mit 6 gegen 2 Stimmen aufgegeben. Das Motiv der Majorität für diesen Beschluß beruht darauf, daß es mit der griechischen Composition eine ganz andere Bewandtniß hat, als mit der lateinischen. Die lateinische Sprache ist gewissermaßen, als Sprache selbst, bei unserer großentheils durch dieselbe bedingten europäischen Bildung Selbstzweck der ganzen gelehrten Schule, nebendem, daß sie das Hauptmittel zum Verständnisse des Alterthums und seiner Autoren ist; sie muß also auch auf der höhern gelehrten Schule fortwährend an und für sich als Sprache getrieben werden. Auch können bei der größern Sprachfertigkeit, welche der Schüler mittelst der ungleich größeren auf das Latein verwendeten Schulzeit in der lateinischen Composition erlangt, an diese stärkere Anforderungen gemacht werden, und so kommt es, daß sie auf dieser Stufe einen nicht unwesentlichen Beitrag zur scharfen Auffassung der Begriffe und zur Bildung des Urtheils und Geschmacks gibt, während erfahrungsmäßig bei der griechischen Composition, mit seltener Ausnahme talentvollerer Schüler, von einer solchen Behandlung kaum die Rede ist, und diese selbst nicht weit über eine ängstliche Mosaikarbeit hinausgeht. Die griechische Sprache ist nicht mehr Selbstzweck, sie ist nur noch Mittel, Instrument zur vertrauten Bekanntschaft mit dem hellenischen Alter- und Schriftenthum; nur als solches ist sie, sobald sie einmal in ihren Elementen erlernt ist, zu handhaben; sie braucht also auf der höhern gelehrten Schule auch nur in soferne getrieben zu werden, soferne dieser Zweck erreicht werden kann. Dieß kann aber gewiß mit Hülfe der grammatischen Studien, der Exposition und der Retroversion (vergl. §. 76) geschehen, ohne daß das Hülfsmittel der eigentlichen Composition herbeigezogen werden müßte.

Diejenige Fraktion der Commission, welche sich aufs Tapferste für die Beibehaltung der griechischen Composition wehrte, hat ihre Beweggründe durch das Organ eines Mitglieds zu Protokoll gegeben, und eine Beilage [1] legt dieselben der Beurtheilung des Publikums vor.

Uebrigens ist auch die Majorität der Commission fortwährend der Ansicht, daß tüchtige Lehrer des Griechischen ihre gründliche Kenntniß dieser Sprache nur durch Composition in derselben erwerben können. Wer daher zu einem Lehrfache der classischen Sprachen sich frühzeitig heranbilden will, wird wohl daran thun, schon auf der höhern gelehrten Schule Compositionsübungen in der griechischen Sprache zu einem

[1] Siehe Beilage IV.

besondern Gegenstande seines Privatstudiums zu machen und sich zur Fertigkeit in derselben sogar durch Privatstunden bei Philologen von Profession fördern zu lassen.

Der Unterricht in den lebenden Sprachen auf der höhern gelehrten Schule, nebst dem Hebräischen. §. 88—91.

Der Entwurf glaubte, da das Französische nach dem Lehrplan an Dignität dem Griechischen gleichgestellt wurde und in gewissen Fällen an der Vorbildung der Jugend für die academische Laufbahn seine Stelle zu vertreten berufen seyn kann, es recht bestimmt aussprechen zu müssen, daß dieses Pensum von den Lehrern nicht aus dem Gesichtspunkte des bloßen Sprachmeisters, und von den Schülern nicht als ein Lückenbüßer angesehen werden darf. Der §. 88, der von der Commission einstimmig bestätigt wurde, erinnert deßwegen entschieden daran, daß der Unterricht in der französischen Sprache auf der höhern gelehrten Schule philologisch zu betreiben ist. Die Commission überzeugte sich aus vorgelegten Proben, daß ein solches Schulbuch zugleich eine classische Chrestomathie aus den Schätzen dieser reichen Literatur zu bilden berufen seyn kann, welche die Unterrichtenden selbst zu der oben verlangten Behandlung des Französischen gewissermaßen nöthigen wird, indem ein solches Buch vom Lehrer, ohne die Fähigkeit im weitern Sinne philologisch zu interpretiren, gar nicht gebraucht werden kann. Der §. 89 hat die Erwartung eines solches Lehrbuchs ausgesprochen.

Daß beständige Sprechübungen auf dieser Stufe mit dem Unterricht in der französischen Sprache verbunden werden müssen, fand keinen Widerspruch.

Für die englische und italienische Sprache, die nur auf vollständig ausgerüsteten Gymnasien Lehrstühle an den obern Cursen haben, konnte nicht mehr als facultative Theilnahme stipulirt werden; übrigens wird für sie dieselbe höhere Behandlungsweise wie für das Französische in Anspruch genommen (§. 90).

Zum hebräischen Sprachunterricht können der Natur der Sache nach nur die Theologen verpflichtet seyn. Wenn hier (§. 91) die Stilübungen im Commissionsentwurfe weggefallen sind, so ist dieß nur eine consequente Folgerung aus den zum Unterricht im Griechischen auf der höhern Stufe angeführten Motiven. Dagegen mußte die mündliche und schriftliche Einübung der Formenlehre hier so gut gefordert werden, als auf dem Präceptoratscurs ähnliche Uebungen im Griechischen.

Der Unterricht in den Realien u. s. w. auf der höhern gelehrten Schule. §. 92—104.

Geschichte. §. 92, 93. Die Commission glaubte diese Paragraphen, gegenüber von dem später mit ausführlicher Motivirung zu Protokoll gegebenen Antrag eines Mitglieds, der darauf abzielte, den Geschichtsunterricht auf dem ganzen obern Gymnastalcurs auf die deutsche Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, zu beschränken und epochemachende Begebenheiten anderer Länder nur synchronistisch einzufügen, beibehalten zu sollen. Ihr schien die reifere Jugend ein Anrecht an den vollständigen Vortrag der alten, mittlern und neuern Geschichte, neben einem abgesonderten Vortrag über die württembergische Geschichte, zu haben. Jedoch wurde der Zusatz dem Entwurfe einverleibt, daß die mittlere und neuere Geschichte so vorgetragen werden sollen, daß Deutschland den Mittelpunkt der Darstellung bilde.

Geographie. Von dem ihr gewidmeten §. 96 wurde die mathematische Geographie ausgeschieden und dem §. 98, wegen ihrer Unzertrennlichkeit von der Mathematik, zugewiesen.

Mathematik und Physik. §. 97—99. In der Behandlung der, der gelehrten und der Realschule gemeinsamen, Mathematik tritt der Unterschied der Aufgabe, die von beiden Anstalten zu behandeln ist, auffallend hervor. Denn der Wissensinhalt der Mathematik hat für die erstere trotz aller seiner materiellen Wichtigkeit doch nur eine untergeordnete Bedeutung; die Uebung der geistigen Kraft und die Einführung in logisches Denken durch Schärfe der Begriffe, strenge Consequenz und Evidenz der Beweise u. s. w., wofür die gelehrte Schule in der Mathematik eine so eigenthümliche und ausgezeichnete Ergänzung ihrer übrigen Fächer findet, ist auch auf dieser Stufe die Hauptsache. Wenn sie deßwegen die Geometrie, trotz dieser formellen Wichtigkeit, nicht schon in ihre untere Stufe aufgenommen hat, so ist dieß bloß aus Mangel an zureichender Zeit geschehen. Uebrigens bedarf es auch zur Erreichung dieses formellen Zweckes keines besonders großen Umfanges. Deßwegen ist das ganze Gebiet der höheren Mathematik ganz und unbedenklich weggelassen, ja sogar die Elementarmathematik auf die möglichst enge Gränze beschränkt worden. Denn für die formelle Geistesbildung liefert bekanntlich auch die Elementarmathematik für sich allein den reichsten und umfassendsten Stoff, und zwar in ihrem geometrischen Theile vorzugsweise durch die alte Euclidsche Behandlung, deren von längsther erwiesene geistbildende Kraft hier keiner Erörterung mehr bedarf.

Deßwegen wird die Arithmetik einestheils, wenn sie gleich schon

vom Elementarcursus an vorgekommen ist, doch noch einmal neu aufgefaßt, um durch eine mehr wissenschaftliche Behandlung, für welche jetzt die Schüler durch die bisherige Gewöhnung an klares arithmetisches Denken einigermaßen reif geworden sind, und als allgemeine Arithmetik eben jener Aufgabe zu genügen; anderntheils aber geht sie, nachdem sie in die Lehre von den Gleichungen übergegangen ist, doch nicht über die des zweiten Grads hinaus. In der Geometrie aber beschränkt die Mathematik sich vorzugsweise auf die ebene Geometrie, und weist dieser zwei Jahrescurse an. Denn bei der eigenthümlichen Schwierigkeit, welche die geometrische Anschauung und das geometrische Denken für manche Individualitäten hat, bedarf es längerer Zeit und ruhigen Gewährenlassens, um auch den einfachen Stoff gehörig zu gewältigen und sich anzueignen, während derselbe zu gleicher Zeit für die günstiger organisirten eine kaum zu erschöpfende Fülle der anregendsten und fruchtbarsten Erweiterungen und Anwendungen darbietet, so daß ein umsichtiger und gewandter Leser beiderlei Bedürfnisse aus demselben Stoffe befriedigen kann.

Wenn die (ebene) Trigonometrie am Schlusse des ganzen Cursus doch auch noch aufgenommen worden ist, so geschah dieß, theils um der Gymnasialjugend von der großen Wichtigkeit der berechnenden Geometrie wenigstens auch eine Anschauung zu geben, theils weil gerade die Anwendung in der Trigonometrie eine für die Wissenschaft und das Leben besonders wichtige ist. — Es konnte sich fragen, ob sie sich nicht unmittelbar an die ebene Geometrie anschließen und die Stereometrie auf das letzte Jahr verschoben werden sollte? Es schien aber theils zweckmäßiger, die rein geometrische Darstellung im Zusammenhange zu verfolgen, theils war mit den schwächeren Schülern die ebene Geometrie auch im dritten Cursus noch fortzusetzen und gehörig zu begründen.

Die Beschränkung der Stereometrie auf die Fähigeren dürfte ihre genügende Rechtfertigung in der oben bezeichneten vielfachen Wahrnehmung finden, wie langsam man mit manchen für die geometrischen Wahrheiten minder empfänglichen Schülern fortschreitet, wenn es mit einiger Sicherheit und einigem Erfolge geschehen soll, weßhalb es gewiß vortheilhafter ist, in der ohnedieß sparsam zugemessenen Zeit mit diesen die ebene Geometrie recht zu begründen, zumal sie auch für formelle Bildung die Fundamentallehre bildet, während die der Stereometrie eigenthümliche Aufgabe, die drei Dimensionen des Raums in der Darstellung auf zwei zu reduciren, der Auffassung unmathematischer Köpfe nur noch weitere Schwierigkeiten entgegenstellt.

Da die Wahrheiten der mathematischen Geographie der Begründung durch Stereometrie und Trigonometrie bedürfen, so ist es wohl

hinlänglich gerechtfertigt, wenn sie von dem Vortrage der eigentlichen Geographie, mit welcher sie ohnedieß nur durch ein äußeres Band zusammenhängen, getrennt und hieher verlegt wurden.

Die Aufnahme der Physik in das Gymnasium trägt vom Standpunkte der Wissenschaft wie des Lebens ihre Motivirung in sich selbst, so wie denn auch von jeher und neuestens gewichtige Stimmen aus der Mitte der gelehrten Schule selbst sich dafür ausgesprochen haben.

In der Debatte erhob sich besonders Eine Stimme gegen die Trigonometrie, als eine unnütze Last. Der Erfahrung zufolge gehe für denjenigen Schüler, welcher die Mathematik nicht nachher noch zu seinem Privatstudium macht, alles mathematische Wissen später gänzlich verloren, mit Ausnahme des praktischen Rechnens; alle Extension sey hier schädlich; Weniges, gründlich getrieben, lasse einen tieferen Eindruck zurück, der später aufgefrischt werden kann. Selbst für einen künftigen Mathematiker sey ein tiefgelegtes Fundament wichtiger als ein schon hoch hinaufgeführter Bau. Die Stereometrie möge mit besonders guten Abtheilungen noch angefangen werden, mit gewöhnlichen nicht; sie fordere eine andere Art von Anschauung, welche nicht Jedem so leicht eingehe. Dagegen soll der ebenen Geometrie die gebührende Zeit gewidmet werden, damit der Schüler ihre Sätze als wirkliches Eigenthum inne habe, und sie zur Auffindung der Beweise für andere Lehrsätze, sowie zur Construktion von Aufgaben, namentlich durch geometrische Analysis, gewandt benützen lerne. Strenge Anforderungen in der Mathematik seyen auch aus dem Grunde zu verwerfen, weil bei ihr vorzugsweise viel auf den Lehrer ankomme. In philologischen Fächern könne sich ein Schüler durch Privatstudien helfen; wer aber in der Mathematik einen ungeschickten, vielleicht allzu gelehrten Lehrer habe, dem bleibe sie allezeit ein Buch mit sieben Siegeln.

Bei der Abstimmung ergaben sich für und gegen die Stereometrie Stimmengleichheit; der Vorstand entschied für die Beibehaltung derselben; doch wurde auf den Antrag eines Mitglieds beigefügt, daß Stereometrie nur für die fähigeren Schüler gelehrt werden solle. Hiegegen verwahrt sich ein anderer Votant zu Protokoll, der nicht will, daß eine Ermäßigung der Anforderungen bei Lehrpensen eintrete, welche nach ihrem innern Gehalte, und bei dem Einflusse, den sie auf die Bildung und Veredlung des Geistes ausüben, es wohl verdienten, in der gelehrten Schule den classischen Sprachen mit gleicher Berechtigung zur Seite zu stehen.

Zur Physik wird die Chemie herbeigezogen; bei der selecta der Lyceen nöthigt die Beschränkung der Zeit, auch die Trigonometrie wegfallen zu lassen.

Bei dem Unterricht über die Naturgeschichte (§. 100) erhebt sich das Bedenken: „ob derselbe denn wirklich obligatorisch behandelt werden könne. Daß derselbe nur auf solche Anstalten beschränkt werden könne, wo ein eigener Lehrstuhl für das Fach besteht, gibt sich ohnedem von selbst. Auch dürfte es große Schwierigkeiten haben, bei dem ungeheuren Umfange dieser Wissenschaft immer tüchtige Lehrer für sie aufzutreiben. Allerdings ist es für den künftigen Naturforscher und Mediciner sehr wünschenswerth, bei einem guten Lehrer schon auf dem Gymnasium Einiges von dem Material dieser Wissenschaft zu gewinnen. Aber soll man auch die andern dazu nöthigen, die ihre Kraft und Zeit zusammenhalten müssen, um eine gründliche Vorbildung für die Universität durch die ächten Gymnasialfächer zu erhalten? Zu den letzteren gehört die Naturgeschichte nicht; ihre eigentlich bildende Kraft kann sie auf den Gymnasien doch nicht entfalten, wohl aber Anlaß zu eitlem Gedächtnißkram geben.

Man wendet ein, daß der Schüler neben den philologischen und historischen Objekten auch noch andere kennen lernen müsse, die eine andere Anschauungsweise fordern. Aber hiefür sorgt einerseits die Elementarstufe, verbunden mit der immer mehr der Seele sich erschließenden Natur; andererseits genügt dafür die Mathematik mit der Physik, ja die letztere ist unter den exakten Wissenschaften die wirksamste für diesen Zweck.

Die Natur kennen und lieben lernen, soll zur Humanität gehören: aber dazu führt das Studium der Dichter und die im Jüngling wohnende Phantasie weit sicherer, als die Zergliederung der einzelnen Naturgegenstände.

Aus dem Umfang und der Wichtigkeit der Naturwissenschaften folgt auch noch nicht, daß sie schon auf dem Gymnasium zu betreiben seyen, sonst würden noch viele Wissenschaften auf das Gymnasium gehören. Die gelehrten Schulen können nicht zugleich Realschulen seyn."

Die Commission entgegnet diesem von mehreren Mitgliedern getheilten Bedenken durch ihre Majorität, daß die Naturgeschichte an dem Gymnasium, welches so glücklich ist, einen eigenen Lehrstuhl dieses Fachs zu besitzen, gewiß nicht zum Nachtheile der Schüler, vielmehr zum entschiedenen Vortheil ihrer allgemeinen Geistesbildung zum obligatorischen Fach erklärt werde, was jedoch nicht nothwendig so zu verstehen sey, daß dieses Pensum auch von den Schülern beim Maturitätsexamen gefordert werden müsse. Dieses sey vielmehr, so lange die Naturgeschichte nicht auf allen Gymnasien und selbst an den Seminarien ihren Lehrstuhl habe, geradezu unmöglich. So werden denn diejenigen Schüler, die sich mit vielen andern, zur Aktivität aufforderndern-

den Stunden belastet fühlen, die Vorlesungen der Naturgeschichte mehr als Hospitanten und Zuhörer besuchen, ohne Präparation und Privatrepetition. Der Nutzen werde für sie freilich auf diese Weise geringer seyn, doch nicht ganz und gar Null. Jedenfalls aber können, so gehört, diese Vorlesungen nur eine Erholung für sie seyn und keine Last.

Zum §. 101 (Unterricht in der Philosophie) wird die Frage aufgeworfen, ob der stolze Titel Philosophie nicht aus der Liste des Gymnasialunterrichts verbannt werden sollte. Da aber Logik und Psychologie in ihrer Unentbehrlichkeit für diesen Unterricht einstimmig anerkannt werden, und doch unstreitig philosophische Pensen sind, so sieht die Majorität der Commission nicht ein, warum der Name der Sache entzogen werden soll.

Zeichnen, Gesang nnd Turnen werden consequenter Weise auch auf der höhern gelehrten Schule (§. 102—104) dispensabel-obligatorisch gemacht; beim Unterricht im Gesang wird ebenso consequenterweise das weltliche Lied nicht vom Unterricht ausgeschlossen, nicht auf den Turnplatz verwiesen.

IV. Schulbibliotheken.

§. 105—108.

Der ursprüngliche Entwurf hatte an der Spitze dieses Hauptstücks ein Capitel über die Lehrbücher, das aber nicht zur Berathung mitgetheilt worden ist, da die Entscheidung hierüber der ausschließlichen Competenz des K. Studienraths vorbehalten werden muß.

Der §. 106 des Entwurfs handelt von den Anschaffungen für die Schulbibliotheken und erhält seine jetzige Gestalt durch das von der Commission adoptirte Motiv: „daß die Wahl der Schriften für die Schulbibliothek zunächst in die Hände der Lehrer gelegt seyn sollte, weil sie allein wissen, was ihnen gerade zur Fortbildung für ihr Fach am nöthigsten ist; der Eine fühlt in diesem, der Andere in jenem Lücken in seinen Kenntnissen oder auch in seiner eigenen Büchersammlung, welche er im Interesse seines Berufs ausfüllen möchte. Soll dieß in jedem einzelnen Falle den Behörden vorgelegt werden, so verursacht es viele und dazu unnöthige und zeitraubende Schreibereien, und meist wird doch nach dem Berichte des Lehrers entschieden werden müssen. Einige Freiheit der Bewegung ist den betreffenden Lehrern wohl zu gönnen, und, bei der ausgesprochenen Verpflichtung, die Rechnung vorzulegen, nicht gefährlich. Auch dürfte die Auswahl nicht an den Kirchenconvent, der die Sache doch nicht versteht, sondern an die Zustimmung

der Kreisschulinspektoren zu binden seyn, damit namentlich der Lehrer in Fällen, wo keine Zeit zu verlieren ist (z. B. bei Ankäufen alter, von Antiquaren ausgebotener Bücher), sich nicht auf unzweckmäßige Weise beschränkt sieht. Uebrigens soll in allewege die jährliche Rechnung, mit dem Zeugnisse des Visitators über die Zweckmäßigkeit der Anschaffungen, dem Ortsscholarchate zur Genehmigung vorgelegt werden, damit die Gemeinden ihre Rechte gewahrt finden."

V. Einrichtung der gelehrten Schule.

§. 109—130.

Der §. 109 des Entwurfs, die Vorbereitungsschule betreffend, hat sein Motiv in der Nothwendigkeit, diese so viel als möglich von der deutschen Volksschule zu scheiden.

Die §§. 110 bis 117 sind auf bestehende Verhältnisse und Verordnungen basirt, und unterliegen keiner Anfechtung von Seiten der Commission.

Der Ausdruck „vollständige lateinische Schule" wird, obwohl angefochten (da nur diejenige Anstalt, bei welcher die Bestimmungen des Entwurfs vollständig zur Anwendung kommen können, welche also für jede Jahresabtheilung einen eigenen Lehrer hat, was nur bei einigen vollständigen Gymnasien der Fall ist, als vollständige lateinische Schule, als Normalanstalt bezeichnet werden könne), dennoch als in relativem Sinne gebraucht, — die Landschulen nach ihrer organischen Einrichtung untereinander verglichen — beibehalten.

Auch wird bemerkt, daß alle in den §§. 114 bis 117 aufgezählte Schulen nach ihrem mangelhaften Organismus, selbst bei den rühmlichsten Anstrengungen der Lehrer, nicht so viel leisten können, als diese selbst wünschen und sich vorsetzen, es sey denn, daß der Lehrer durch ein Pensionat sich die Mittel verschaffe, die Lehrkräfte zu vermehren, und daß, was freilich nicht überall ausführbar ist, die Reallehrer und die deutschen Schullehrer in Succurs gezogen werden. Aber auch den letztern Fall angenommen, laste immerhin ein so großes und hartes Geschäft auf den Lehrern, daß sich die physische und geistige Kraft derselben frühe aufreiben muß, und von ihrer Fortbildung aus Mangel an Zeit nicht mehr die Rede seyn könne.

Da indessen die von Einer Seite vorgeschlagene allmählige Aufhebung sämmtlicher Schulen der Art die Auflösung einer oder der andern guten Landschule, deren gestählte Lehrer auch in spätern Jahren das kaum Glaubliche leisten, zur Folge haben müßte, so beruhigt sich die

Commission bei den Worten des Entwurfs (§. 117): „daß solche ganz unvollständige Schulen (die nur Einen Lehrer haben) Abnormitäten seyen und auf ihre Vervollständigung überall werde Bedacht genommen werden."

Zur Einrichtung eines Lyceums (§§. 118 bis 124) legt ein Commissionsmitglied sein Gutachten über die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der Lycealanstalten nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung der Commission vor und nachher ins Protokoll nieder.[1]

Nach Anhörung dieses ausführlichen Vortrags beschloß die Commission einstimmig: „daß das Gutachten in seinem Hauptmomente als Ansicht der Commission von dieser adoptirt und dem K. Studienrathe zur Erwägung und Vorlegung höhern Orts empfohlen werden soll."

Eben so einstimmig aber erklärte sich die Commission dafür, daß die fraglichen Paragraphen des Entwurfs dennoch vor der Hand stehen bleiben sollen. Doch wird der bedeutende Zusatz zu dem §. 122 beschlossen, daß dem Rektor, wenn immer thunlich, zu Vervollständigung der Anstalt ein zweiter ordentlicher Lehrer, oder ein Hülfslehrer für die Oberlycealclasse beigegeben werden solle.

Die §§. 125 bis 130, die sich über „Einrichtung eines Gymnasiums" verbreiten, fußen gleichfalls auf bestehenden Verordnungen und bleiben daher im Commissionsentwurfe nach den wesentlichen Bestimmungen unverändert.

Inzwischen regen sie in der Commission den alten Streit über das Classenlehrer- und Fachlehrersystem wieder auf, und ein Commissionsmitglied gibt seine Bemerkungen gegen das Fachlehrersystem zu Protokoll,[2] worauf der Vorstand der Commission sich zu bemerken erlaubt:

„Was der Herr Votant vom Fachlehrersystem an Gymnasien als der Erbschaft „einer ziemlich rückwärts liegenden Zeit" sagt, bedarf insoweit einer nähern Bestimmung und vielleicht Berichtigung, als jenes System einer noch viel ältern Zeit angehört; denn es geht bei uns in Württemberg auf die Gründung des ersten und damals einzigen Gymnasiums im Lande, des Stuttgarter Gymnasii illustris zurück, d. h. bis ins Jahr 1686.

Die beiden gymnastischen Classen, d. h. das damalige obere Gymnasium, wurde (für Schüler oder Zuhörer — wie es damals hieß — von 14 bis 18 Jahren) mit sechs in nachstehender Reihenfolge aufgezählten Lehrern besetzt:

1) der Rektor und Professor der Theologie, praktischen

[1] Siehe Beilage V.

[2] Siehe Beilage VI.

Philosophie, weltlichen und Kirchengeschichte, M. Essig;

2) der Professor der Logik und Metaphysik, auch der hebr. Sprache, M. Schellenbaur;

3) der Professor der Mathematik, Joh. Schuccard;

4) der Professor der lateinischen Sprache und Beredtsamkeit, M. Meurer;

5) der Professor der französischen Sprache, M. F. Bartol;

6) der Professor der griechischen Sprache und der Poesie, M. Seiz.

Die Erbschaft stammt also von unsern Urahnen, und das Stuttgarter Gymnasium hat, sogar was die Trennung der lateinischen und griechischen Prosa in zwei Lehrstühle betrifft, ein altes Anrecht an das Fachlehrersystem.

Uebrigens reducirt der Herr Antragsteller selbst das Classenlehrersystem in den obern Gymnasien auf nicht einmal die Hälfte der Lektionen, indem er es auf die griechische und lateinische Sprache beschränkt wissen will. Nun ist es recht gut, wenn man diese beiden Fächer in Eine Hand legen kann. Aber besser ist doch besser. Wenn nun auch jeder Obergymnasialprofessor im Stande seyn muß, dem Unterricht in beiden Fächern zu genügen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß nicht ein und derselbe Gelehrte beide Sprachen und Literaturen in gleichem Maße cultivirt, und man wird ausgezeichnetere Professoren für die lateinische, und ausgezeichnetere für die griechische Sprache und Literatur erhalten, wenn man nicht schon im Voraus durch die Einrichtung der Schule genöthigt ist, beide Fächer immer in Eine und dieselbe Hand zu legen. Nicht um der Mängel der Personen, sondern um ihrer Vorzüge willen ist es wünschenswerth, daß das Fachlehrersystem auch in Beziehung auf die classischen Sprachen wenigstens möglich bleibe.

Durch die einstimmig von der Commission genehmigten Vorschläge einer neuen Einrichtung der classischen Lektüre auf den obern Gymnasien wird es sich übrigens von selbst geben, daß der classische Unterricht wenigstens für jede der beiden Sprachen, zuweilen aber auch für beide an jeder Classe in Eine Hand kommt, und nicht selten wird der Lehrer des Lateinischen oder des Griechischen auch das eine oder andere Realpensum neben seinem Hauptfach übernehmen.

So wird sich auch mit dem Fachlehrersystem immer eine Art Classenlehrerstelle für die einzelnen Abtheilungen des obern Gymnasiums bilden. Classenlehrer ist eben dann derjenige, der die meisten Stunden in einer Abtheilung hat."

Auf diese Motive gründet sich die Beibehaltung des §. 128 im Commissionsentwurfe; doch wird derselbe durch den Zusatz verstärkt, „daß derjenige Lehrer, der die meisten Unterrichtsstunden in einer Classe gibt, Inspektor derselben seyn, und sich, was die Studien der Schüler und namentlich das Maaß ihrer häuslichen Aufgaben betrifft, in Communication mit sämmtlichen Lehrern der Classe setzen soll;" ein Zusatz, der übrigens die Anhänger des Classenlehrersystems nicht zufrieden zu stellen vermag, während von einer andern Seite bemerkt wird, daß die Einrichtung der Classeninspektoren vor etwa 20 Jahren am obern Gymnasium zu Stuttgart eingeführt worden, übrigens weniges geleistet und faktisch bald wieder eingeschlafen sey.

Die Competenz dieses Classeninspektors wird in den methodologischen Theil verwiesen.

Noch kommt zum §. 125 der Wunsch zur Sprache, daß in Gymnasien, wo die Qualification der gegenwärtig angestellten Lehrer es nicht verhindere, schon jetzt die Einrichtung getroffen werden möchte, daß jeder Lehrer die nämliche Abtheilung von Schülern zwei Jahre lang fortführe, und, wo jene Voraussetzung nicht zutreffe, wenigstens darauf hingewirkt werden sollte, daß diese Einrichtung möglich würde.

Die Commission, welche die Schwierigkeit der Ausführung bedenklich macht, läßt übrigens diesen Antrag dahingestellt, und will weder gegen denselben noch zu Gunsten desselben etwas präjudiciren.

Weitere Bestimmungen für die gelehrte Schule im Allgemeinen. §. 131—147.

Das Wesentliche dieser Paragraphen stützt sich wiederum auf bestehende Verordnungen und Instruktionen.

Der Schluß des §. 134, nach welchem ein Pensum, zu dem der Schüler sich im Anfange des Semesters bestimmt hat, im Laufe desselben, außer in dringenden Fällen nicht verlassen werden darf, beruht auf dem Motiv, daß, so wenig der Ein- oder Austritt in die Schule den Schülern oder ihren Eltern willkürlich überlassen werden kann, ebenso wenig diese Willkür dem Schüler in Beziehung auf den Besuch der Lehrstunden eines bestimmten Pensums im Lauf des Semesters eingeräumt werden darf. Diese Nachgiebigkeit würde in den Augen der übrigen Schüler den Werth des Pensums schwächen und durch das Beispiel sehr nachtheilig wirken; auch würde die Schulordnung dadurch gestört.

Der §. 140 des Commissionsentwurfs spricht sich absichtlich über

die Modalität der im Allgemeinen festgehaltenen Location sämmtlicher Schüler der gelehrten Bildungsanstalten nicht aus.

Für und gegen die Bejahung der Frage: soll in obern Gymnasien und Lyceen die Classenlocation an die Stelle der Zahlenlocation treten, hatte sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit ergeben, und der Vorstand entschied dafür, die Frage im Entwurf selbst unberührt zu lassen und somit den Modus der Location den einzelnen Anstalten anheimzugeben.

Für die Fachlocation wurde in der Debatte angeführt, daß dieselbe ein weit sichereres Resultat gebe, als die Zahlenlocation, daher die letztere auch auf einer höhern Stufe, im evangelischen Seminar zu Tübingen, seit längerer Zeit abgeschafft sey.

Daß übrigens in der lateinischen Schule, die oft ab instanti locirt, jedenfalls die Zahlenlocation vorzuziehen sey, und daher von Einführung der Classenlocation überall nur in der höheren gelehrten Schule die Rede seyn könne, darüber herrschte Einigkeit in der Commission.

Von Einer Seite wird den zu Protokoll gegebenen Gründen für Fachlocationen und der Verwahrung gegen Zahlenlocation die Bemerkung beigefügt, daß Locationen überhaupt sittlich nachtheilig seyen, weil sie durch das mächtige Motiv des Ehrgefühls wirken, und dieses meist und beinahe nothwendig in das gefährliche Motiv des Ehrgeizes umschlägt."

Der §. 141 des Commissionsentwurfs gestattet dem Fleiß und den Sitten der Schüler keinen Einfluß auf die Hauptlocation, weil diese ausschließlich das Resultat der Fortschritte des Schülers in den Kenntnissen zu geben bestimmt sey und jedes fremdartige Element eine Trübung und Unsicherheit in dieselbe hineinbringe, die vermieden werden sollten.

Dieses Motiv gibt bei Stimmengleichheit über die Frage durch Entscheidung des Vorstandes den Ausschlag, doch wird der Beschluß durch die bei Stimmengleichheit ebenfalls mittelst Entscheidung des Vorstandes in den Paragraphen aufgenommene Bestimmung, vermöge welcher beharrlich unfleißige und ungesittete Schüler von der Hauptlocation des Semesters ganz ausgeschlossen werden sollen, gemildert.

Der §. 143 verdankt seinen Schluß, nach welchem bei einer aus zwei Jahrescursen bestehenden Vorschule oder Elementarclasse, wenn sie überfüllt ist, wo möglich für jeden Jahrescurs ein eigner Lehrer bestellt werden soll, dem Motive, daß Parallelclassen mit zwei Jahrescursen für ganz junge Schüler nicht passen; hier ist der nach Jahrescursen getrennte Unterricht dem combinirten (von zwei Jahrescursen unter Einem Lehrer) unbedingt vorzuziehen. Der

combinirte Unterricht weist in der Regel einen Theil der Schüler auf Selbstbeschäftigung an, die aber auf Knaben von 6 bis 10 Jahren immer eine schwierige und in der Regel nutz- und fruchtlose Anwendung findet. In diesem zarten Alter bedarf der Schüler stets einer unmittelbaren Assistenz der Lehrer.

Aus Anlaß einer von der Commission verworfenen Bestimmung über die öffentliche Stundenzahl der Schüler legte die Commission einstimmig in ihrem Protokoll die Bitte an den K. Studienrath nieder, ein Maximum von Lehrstunden festsetzen zu wollen, welches den Lehrern der gelehrten Schule nach ihren verschiedenen Kategorien auferlegt werden dürfe.

Wenn die Commission diese Bitte zunächst im Hinblick auf eine bestimmtere Feststellung der Rechte des Lehrers sich erlaubt, so könnte der Zweifel entstehen, ob dieselbe über eine Frage Anträge stellen dürfe, welche streng genommen außer dem Bereich ihrer Berathungen liegt. Allein auch abgesehen hievon stellt die Commission jene Bitte im Interesse der Schule. Und hierauf stützt sich auch die Norm, welche in dem neuen Regulativ für die gelehrten Schulen im Königreiche Sachsen (§. 27) enthalten ist.

Eine Ueberladung des Lehrers mit Schulstunden ist sein langsamer Tod; sie reibt frühzeitig seine Kräfte auf; oder sie lähmt seinen Eifer und seine Thätigkeit, sie macht ihn zuletzt bequem und verwandelt sein Thun und Treiben in der Schule in einen an Nebendinge sich haltenden Schlendrian. Auf der andern Seite verkümmert sie ihm die Zeit der Vorbereitung auf die Schule, bringt Nachlässigkeit in die häuslichen Correkturen und untergräbt allmählig die Lust und die Gelegenheit zur geistigen Fortbildung.

Die Maturitätsprüfung. §. 148.

Die Besprechung über die Frage, ob für sämmtliche Abiturienten aus den gelehrten Schulen, welche die Universität beziehen wollen, eine Centralprüfung fortbestehen soll, oder an ihrer Stelle die Maturitätsprüfung mit Abiturientenprüfungen an den einzelnen Landesgymnasien verbunden werden sollen, schloß sich an die vermöge eines hohen Ministerialerlasses vom K. Studienrathe den Commissionsmitgliedern in Abschriften mitgetheilten Collegialverhandlungen über diese Prüfung, welche in Form eines Berichtes dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vorgelegt worden sind, unter Berichterstattung eines Commissionsmitglieds in etwas freierer Form an.[1]

[1] Siehe Beilage VII.

Auf die Frage, „ob eine Maturitätsprüfung überhaupt auch in Zukunft bestehen soll," lassen sich die studienräthlichen Berathungen nicht ein; sie wurde von dem Collegium als eine voraus bejahte betrachtet, und auch die Commission bejahte sie mit 7 gegen 1 Stimme.

Die zweite Frage, welche aufzuwerfen war, lautet: „Soll die Maturitätsprüfung, wie bisher, in Form einer zu Stuttgart vorzunehmenden Centralprüfung bestehen?"

Eine Minorität des Studienraths war in Beziehung auf diese Frage für Beibehaltung der Centralprüfung; die Majorität des Collegiums für deren Aufhören.

Die Motive der studienräthlichen Minorität für Beibehaltung der Centralprüfung sind:

a) Weil ohne sie ein allgemein richtiger Maßstab für Beurtheilung der Reife der Universitätscandidaten verloren gehen könnte;

b) weil dem K. Studienrath eine vergleichende Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gymnasien abhanden käme;

c) weil in den einzelnen Anstalten Mißbräuche zu besorgen wären, die sich an die Aufhebung der Centralprüfung knüpfen könnten.

Die Motive der Majorität des K. Studienraths für das Aufhören der Centralprüfung sind:

a) weil die Centralprüfung eine ebenso thörichte als schädliche Art der Vorbereitung bei den Schulen zur Folge gehabt hat;

b) weil dieselbe, namentlich in neuerer Zeit, durchaus kein befriedigendes Resultat gab;

c) weil mit derselben zunächst für das hiesige Gymnasium, dann aber auch für die übrigen Gymnasien bedeutende Nachtheile, mit ihrer Aufhebung aber unverkennbare Vortheile für diese Lehranstalten verbunden sind.

Zu diesen Motiven fügt der Berichterstatter der Commission als eines der wichtigsten noch hinzu:

d) weil bei der Centralprüfung die Unmöglichkeit stattfindet, einestheils für die Examinatoren, die Kenntnisse der Candidaten, sowie es geschehen soll, zu schätzen, anderntheils für die K. Oberstudienbehörde, über die Reife des Candidaten überhaupt ein richtiges Urtheil zu fällen.

Während des Zeitraums einer Woche sollten von 6 bis 8 Examinatoren (Stuttgarter und auswärtigen Professoren) 60 bis 100 ihnen größtentheils fremde Candidaten in 9 Examinationsfächern, in einigen doppelt und dreifach, schriftlich und mündlich geprüft und 600 bis 800 oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten mußten corrigirt werden. Wenn auch der schriftlichen Prüfung etwas mehr Raum gestattet werden konnte, für die mündliche mußten wenige Minuten ausreichen. Der

eine Examinator prüfte in diesem, der andere in jenem Fache. Keiner konnte sich ein Bild von dem ganzen Mann entwerfen, kaum davon, wie es um den Candidaten in dem Fache, worin er prüfte, etwa stehe. Er konnte nicht sagen: seine Kenntnisse darin sind gut oder gering; sondern nur: was er bei mir leistete, war gut oder schlecht. Dazu kam, daß eben wegen der Menge der Candidaten und der Correkturen, wegen der Hast und Eile in der Betreibung der Sache, wegen des plötzlichen Uebergehens von einem Fach in das andere, auch dem tüchtigsten Examinator beim Zeugnißgeben zuweilen etwas Menschliches begegnen mußte. Und diese unter solchen Umständen ertheilten Zeugnisse waren es nun, nach welchen die Oberstudienbehörde über die Reife der Candidaten für Universitätsstudien zu entscheiden hatte. Daß mancher als reif durchschlüpfte, der es nicht war, lag in der Natur der Sache; aber auch das war unvermeidlich, daß der eine oder der andere für die Universität Geeignetere durchfiel.

Deßhalb also hauptsächlich trug der Berichterstatter der Commission bei dieser darauf an, daß sie sich für das Aufhören der Centralprüfung entscheiden möchte, weil nach seiner Ueberzeugung es unmöglich sey, daß dieselbe ihren Zweck erreiche.

Die Ueberzeugung der Commission theilte sich in diese Motive für und wider in der Art, daß zuerst die Frage des Vorstandes:

„Soll eine Centralprüfung in der bisherigen Form fortbestehen?“

mit einem einstimmigen Nein! beantwortet; dagegen die weitere Frage:

„Soll eine Centralprüfung unter gewissen Modalitäten statt finden“

mit starker Majorität bejaht wurde.

Durch diese Abstimmung war eine dritte Frage: „Soll statt der bisherigen Centralprüfung eine Abiturientenprüfung in den einzelnen Gymnasien statt finden?“ mit ihren vom Berichterstatter zusammengestellten Motiven und Folgerungen beseitigt.

In Folge dieser Entscheidung wurden sodann auch folgende eventuelle Anträge des K. Studienraths an das K. Ministerium theils einstimmig, theils mit überwiegender Majorität gutgeheißen.

1) Es wird für zweckmäßig erachtet, daß im Falle der Beibehaltung des Centralexamens sämmtliche Prüfungscandidaten dem K. Studienrathe rechtzeitig ein von dem Lehrerconvent in Folge der Abschiedsprüfung ihrer Anstalt mit Rücksicht auf ihren bisherigen Studienlauf abgefaßtes Maturitätszeugniß vorlegen sollen, je nach dessen Inhalte sie zur Prüfung für befähigt erklärt und einberufen werden sollen.

2) An die Stelle des jetzigen sich als unzulänglich ausweisenden Prüfungsmodus soll eine ständige Prüfungscommission treten.

3) Der K. Studienrath hat diese Commission nach seinem Gutdünken mit Rücksicht auf die Qualification der Examinatoren zu wählen.

4) Die Schätzung der Prüfungsresultate betreffend, ist die dermalige arithmetische Berechnung bei der Würdigung derselben ganz zu verlassen, und die Behörde soll sich nicht durch ein starres Normativ ihrer Cognition in einer Sache begeben, die ihrer Natur nach einen absoluten Maßstab nicht verträgt, und in welcher alle möglichen Combinationen unmöglich vorhergesehen werden können.

Vielmehr sollte als Regel gelten, daß in jedem Prüfungsfache ein gewisses Minimum (die Note ziemlich gut) zur Aufnahme erfordert werde; ausnahmsweise aber müßte der Behörde vorbehalten bleiben, in dem einen und andern Fache, welches für den betreffenden Beruf von minder entscheidender Wichtigkeit ist, ein Minus in der Note durch ein vorhandenes Notenplus im wichtigeren Fache zu compensiren, und zugleich auf das Zeugniß der von dem Candidaten besuchten Lehranstalt Rücksicht zu nehmen. Allein hiebei wäre unerläßlich, die freie Cognition für jeden einzelnen Fall sich zu wahren, da es reinhin unmöglich ist, im Voraus ganz ausreichende Normen festzusetzen.

Dagegen erklärte sich die Commission für nicht übereinstimmend mit folgenden Vorschlägen des Studienraths:

1) Betreffend die Zusammensetzung der Prüfungscommission aus den Rektoren der sechs Landesgymnasien, einigen Professoren des Stuttgarter Gymnasiums oder andern tauglichen Männern vom Fache und zwei Angehörigen des Studienraths.

Die Commission ist gegen diese Zusammensetzung, weil sie ihr theilweise nicht die gehörige Garantie für die Qualification der Examinatoren (s. oben Nr. 3) zu enthalten scheint.

2) In Betreff des Stehenbleibens bei den im studienräthlichen Bericht unter Ziffer 1 aufgeführten bisherigen Prüfungsfächern. (Vergl. das unten Folgende.)

3) Betreffend die Eintheilung der Geprüften in drei Classen, je nach dem höhern oder niedrigern Grad ihrer Reife.

Der studienräthliche Bericht sieht in dieser Classeneintheilung einen Sporn für die Candidaten, die Commission aber abstrahirt davon auf die Bemerkung mehrerer Mitglieder, daß dem Vernehmen nach diese in Preußen angeordnete Einrichtung eben in jenem Lande vielfachen Anstoß errege.

Hierauf entwickelt ein Commissionsmitglied seinen Vorschlag zu einer neuen Organisation des Centralexamens:

§. 1.

Die Maturität zu academischen Studien wird anerkannt für diejenigen Candidaten, welche

a) das 18te Lebensjahr entweder zur Zeit der Prüfung zurückgelegt haben oder in den nächsten drei Monaten nach der Prüfung zurücklegen werden;

b) von dem Rektor und Lehrerconvente eines Landesgymnasiums, Seminars oder Lyceums die Anerkennung ihrer Maturität nebst den übrigen näher zu bezeichnenden Zeugnissen beibringen;

c) in der Centralprüfung diejenigen Kenntnisse und den Grad der Geistesbildung nachweisen, welche als nothwendige Bedingung des Uebertritts auf die Universität erkannt werden.

§. 2.

In den vom Rektor und dem Lehrerconvente der obengenannten Anstalten ausgestellten Zeugnissen muß auf den Grund der am Candidaten während seiner ganzen Laufbahn durch die gelehrte Schule gemachten Beobachtungen, wie auf den Grund der letzten Semestralprüfung

a) ein allgemeines Urtheil über seine Reife für die Universität,

b) ein specificirtes Urtheil über den Stand seiner Kenntnisse nicht nur in der Philologie, sondern auch in der Religion, der Geschichte, der Geographie, der Psychologie und Logik, der Naturgeschichte, der Physik und beziehungsweise im Französischen abgegeben werden.

§. 3.

Mit diesem Zeugnisse hat der Candidat bei der Centralprüfung zu erscheinen. Diese selbst ist schriftlich und mündlich. Schriftlich wird geprüft über Kenntnisse in der Muttersprache, im Lateinischen, in der Mathematik und beziehungsweise im Französischen. Es muß daher vom Candidaten

a) ein deutscher Aufsatz, dessen Thema aus dem Bereiche des Gymnasialunterrichts, vorzugsweise dem geschichtlichen, genommen ist, geliefert werden; der Aufsatz muß richtig gedacht und correkt gefaßt seyn; ferner muß

b) ein leichteres historisches Thema aus dem Deutschen ins Lateinische in der Art übersetzt werden, daß die Uebersetzung als correkt anerkannt, und einige Gewandtheit im Stil an derselben wahrgenommen werden kann.

Bei Fertigung des Aufsatzes und der Uebersetzung dürfen keinerlei Hülfsmittel, namentlich nicht Wörterbuch und Grammatik, gebraucht werden. Ferner sind

c) einige mathematische Aufgaben richtig zu lösen, deren Schwierigkeit nicht über den in den §§. 97 und 98 des Entwurfs für den mathematischen Unterricht angegebenen Bereich hinausgeht. Außerdem haben

d) die vom Griechischen dispensirten Candidaten eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische unter den ad a und b gestellten Anforderungen und Bedingungen zu liefern.

Mündlich wird geprüft über die Kenntnisse in beiden alten Sprachen, beziehungsweise im Lateinischen und im Französischen, und die Prüfung geschieht durch Uebersetzung aus genannten Sprachen in die Muttersprache. Derselben werden

a) im Lateinischen solche Stücke aus Livius, Cicero oder Virgil,

b) im Griechischen aus Homer,

c) im Französischen aus der eingeführten Chrestomathie

zu Grunde gelegt, welche der Candidat nach Ausweis der beigebrachten amtlichen Zeugnisse über das Gelesene im Unterrichte zuvor nicht gelesen hat. Jeder Candidat muß ein hinreichendes Pensum, nicht unter zehn Versen oder Linien, in allen denjenigen Stellen, welche keine erheblichen kritischen oder realen Schwierigkeiten darbieten, richtig und mit Erschöpfung des Sinnes übersetzen, und seine Uebersetzung grammatikalisch und lexikalisch rechtfertigen können.

§. 4.

Die Noten, welche der Candidat in dieser schriftlichen und mündlichen Prüfung erhält, bilden zusammen mit dem in §. 2 näher bezeichneten Zeugnisse des Lehrerconvents nach einem Modus, welcher vom K. Studienrathe bestimmt wird, die Faktoren für die Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zum Uebergang auf die Universität.

§. 5.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und lauten, ohne Unterscheidung nach Graden der Befähigung, einfach dahin, daß der Candidat zum Uebertritt auf die Universität reif oder nicht reif befunden worden sey.

§. 6.

Wer zweimal für nicht reif zum Uebertritt auf die Universität erklärt worden ist, kann nur noch einmal, und auch dann nur mit besonderer Erlaubniß des K. Studienraths zur Maturitätsprüfung erscheinen. —

Bei der Berathung durch die Commission werden diese Vorschläge so modificirt, wie sie jetzt den Inhalt des §. 148 im Commissionsentwurf bilden, in welchem namentlich die Bestimmung des §. 6 in obigem Vorschlage, als dem K. Studienrathe ganz zu überlassen,

wegbleibt, und der Paragraph selbst wird im Protokoll von folgenden Motiven begleitet:

Die Commission ist von der allseitig beglaubigten Wahrnehmung ausgegangen, daß bei dem bisherigen Modus der Maturitätsprüfungen einerseits die große Anzahl der Candidaten, andererseits die Menge der Lehrfächer, in welchen geprüft werden muß, das Resultat der Prüfungen nicht mit derjenigen Sicherheit erheben läßt, mit welcher ein so wichtiges Urtheil, wie die Anerkennung oder das Absprechen der Maturität, gegeben werden sollte. Denn durch die Menge der Lehrfächer und der Examinanden ist der Prüfungscommissär genöthigt, bei der mündlichen Prüfung allzusehr zu eilen, als daß er sich vom Stande der Kenntnisse und vornehmlich auch von dem Grade der Urtheilskraft jedes einzelnen Candidaten genau unterrichten könnte; während die schriftliche Prüfung wieder an eigenthümlichen, großen, von der Collegialverhandlung näher bezeichneten Mängeln leidet, welche sogar noch in höherem Grade die Sicherheit des Urtheils über die Examinanden beeinträchtigen. Während nun die Commission erkannte, daß nur eine bedeutende Beschränkung in der Zahl der Lehrfächer, welche in der gemeinschaftlichen Prüfung aller Abiturienten vorkommen, dem bemerkten Uebelstande abhelfen kann, glaubte dieselbe allerdings auch das in Erwägung ziehen zu müssen, daß bei der Fassung des Urtheils über die Befähigung für die Universität die Kenntnisse der Examinanden in allen wesentlichen Stücken des Gymnasialunterrichts Anspruch auf Berücksichtigung haben. Bei diesen Anforderungen, die einander wechselseitig auszuschließen scheinen, glaubte die Commission ein Mittel der Ausgleichung darin zu finden, daß den Resultaten der Semestralprüfungen bei den einzelnen Gymnasien und den Urtheilen der Rektoren und Lehrerconvente über die Abiturienten ein größerer Antheil an der Maturitätserklärung als bisher eingeräumt werden könnte und sollte, was auch in dem studienräthlichen Berichte bereits anerkannt worden ist. Wenn nämlich das Urtheil der Rektoren und Lehrerconvente über die Kenntnisse der Candidaten in der Mehrzahl der Fächer, welche bisher bei der Maturitätsprüfung in Betracht kommen, als gültig und maßgebend anerkannt wird, was allerdings der Billigkeit angemessen ist, so können die Lehrfächer für eine gemeinschaftliche Prüfung der Abiturienten auf wenige beschränkt, und kann eben dadurch eine gründliche, wirkliche Prüfung, vornehmlich auch rücksichtlich der Entwicklung der Urtheilskraft, erzielt werden.

Betreffend die Gegenstände und die Weise der gemeinschaftlichen Prüfung glaubte die Commission diejenige Einrichtung beantragen zu müssen, von deren Genehmigung und Anwendung sie die Wirkung

erwartet, daß die bisher so oft wahrgenommene, nur scheinbare und illusorische Vorbereitung auf die Prüfungen beseitigt, das Bestehen der Candidaten im Examen durch bloße Dressur und Auswendiglernen unmöglich gemacht, und dagegen durch die Prüfung selbst Gewißheit darüber erlangt wird, ob der Examinand den Gymnasialunterricht auch wirklich zur Gewinnung desjenigen geistigen Standpunkts benützt habe, auf dem ein jeder stehen soll, welcher sich den academischen Studien widmen will. Von einer solchen Prüfung, welche vorzugsweise zu ermitteln sucht, auf welcher Stufe der Geistesbildung der Examinand stehe, hofft die Commission die beste Rückwirkung auf den Unterricht in den gelehrten Schulen des Landes, und ebenso auch heilsame Folgen für den Geist der Studirenden auf der Landesuniversität. Alles aber, was von dieser gemeinschaftlichen oder Central-Prüfung erwartet wird, kann natürlicherweise nur dann erzielt werden, wenn die Prüfung selbst mit unnachsichtlicher Strenge vorgenommen wird; und diese Strenge selbst kann nur dann mit Recht und Billigkeit angewandt werden, wenn alle Anforderungen an den Examinanden so gestellt sind, daß jeder Gymnasialschüler, auch von mittelmäßiger Anlage, welcher den Unterricht mit redlichem Fleiße benützt hat, am Ende des Laufs durch die gelehrte Schule in der Prüfung wohl bestehen kann. Es wird deßhalb zu gleicher Zeit eine Verstärkung und eine Ermäßigung in den bisherigen Anforderungen an die Examinanden eintreten müssen.

Aus diesen Ansichten der Commission sind die in §. 148 des Entwurfs enthaltenen Anträge rücksichtlich der Maturitätsprüfungen hervorgegangen.

Die ausführlichen Motive des ganzen von der Commission adoptirten Antrages liegen dem Protokolle bei.

Durch den §. 148 hat die Commission in den Worten: „zu dieser Prüfung werden diejenigen zugelassen, welche zur Zeit derselben das 18te Lebensjahr entweder bereits zurückgelegt haben, oder in der ersten Hälfte des auf die Prüfung unmittelbar folgenden Semesters zurücklegen werden," zugleich den studienräthlichen Vorschlag, betreffend die Festsetzung einer Altergränze (s. die Beilage. Bericht ꝛc.) berücksichtigt, indem sie den Motiven des Collegiums zu dieser Bestimmung ohne Rückhalt beitritt.

Endlich erklärte die Commission durch einen weiteren Beschluß, daß „wenn eine Centralprüfung im Wesentlichen mit diesen Modalitäten nicht genehmigt werde, sie sich für Abiturientenprüfungen an den einzelnen Gymnasien und gänzliche Aufhebung der Centralprüfung ausspreche."

Auch macht dieselbe auf dasjenige aufmerksam, was in der

Sammlung der württembergischen Schulgesetze, IIte Abtheilung, von Professor Hirzel (Einleitung S. CXLV.) über Maturitätsprüfungen, und zwar gegen die bisherige Centralprüfung gesagt wird.

Die §§. 149 bis 155, die Fortsetzung und den Beschluß der weiteren Bestimmungen für die gelehrte Schule im Allgemeinen enthaltend, und über Concursprüfungen, Prämien, Feier des Königlichen Geburtstags, Ferien und Vakanztage, Statuten und Schulfonds sich verbreitend, sind auf bestehende Verordnungen begründet und dadurch hinreichend motivirt.

In dem Entwurfe des Referenten war hinter dem §. 149 (evangelische Concursprüfung) auch der katholischen Concursprüfung für die Aufnahme ins K. Wilhelmsstift zu Tübingen ein entsprechender Paragraph gewidmet, der aber auf den Wunsch des studienräthlichen Coreferenten vorerst auf wenige Worte reducirt wurde, weil die definitive Festsetzung der Form dieses Examens der Rücksprache mit dem katholischen Kirchenrathe bedarf.

VI. Erziehungsmittel und Disciplin. Körperpflege.

§. 156—175.

Anfangs zeigte die Commission merkliche Neigung, dem Gedankenzuge eines ihrer Mitglieder zu folgen, dessen schriftlich zu Protokoll gegebener Vortrag es für wünschenswerth erklärte, daß die Wichtigkeit der Materie auch bei der Darstellung recht schlagend hervortrete, daß der Beruf zum Erziehen nicht als bloßes Postulat hingestellt, sondern aus dem Begriffe, Wesen und Zwecke der Schule abgeleitet und damit zugleich Art und Sphäre der Schulerziehung festgestellt werde. Derselbe hatte zu dem Ende eine solche Ableitung in 9 Paragraphen versucht, welche er dem ursprünglichen Entwurfe zu substituiren vorschlug.

Indessen bildete sich bei dem Versuche, den Entwurf nach diesen Vorschlägen umzuschmelzen, das Urtheil der Commission mit überwiegender Majorität dahin aus, daß die Fassung dieses Abschnittes im Ganzen als zureichend erkannt, jedoch einzelne Paragraphen, zu allernächst der den ganzen Abschnitt einleitende, der sofort in die §§. 156 und 157 zertheilt wird, mit genaueren Begriffsbestimmungen über die Schule als Erziehungsanstalt und über die Mittel der Erziehung ausgestattet werden.

Zu dem letztern Paragraphen, in welchem der Kirchenbesuch der

Schüler erwähnt ist, nahm die Commission gerne Notiz von dem Wunsche eines Mitglieds, den dasselbe mit vielen Lehrern theilt, daß, da der auf Erwachsene berechnete Gottesdienst in der Regel für die Jugend wenig ansprechend ist, und selbst die Kinderlehre meistens den Eindruck auf das Gemüth verfehlt, ein eigens für die Jugend eingerichteter, zwischen Predigt und Katechisation die Mitte haltender, durch kirchliche Feierlichkeit, namentlich Kindergesang, gehobener Kindergottesdienst eingeführt werden möchte, der wohl mit den sonntäglichen Katechisationen und den gewöhnlichen Abendpredigten abwechseln dürfte, und bei welchem theologisch gebildete Lehrer gewiß den Geistlichen, wenn diese sich minder geneigt zeigen sollten, gerne an die Hand gehen würden.

Die Commission glaubt jedoch, die weitere Verfolgung dieses an und für sich allerdings beachtenswerthen Wunsches würde ihre Competenz überschreiten, und der Vorstand erinnert nur daran, was kürzlich in dieser Richtung für das mittlere Gymnasium in Stuttgart auf Antrag des Studienraths, Dank der hohen Fürsorge des K. Ministeriums, gerade durch die Einführung eines solchen Knabengottesdienstes, geschehen ist.

Der §. 158 des Entwurfs, der an die Spitze der christlichen Erziehung das Princip der christlichen Sittenlehre (Gottes- und Nächstenliebe) stellt, wurde als ein in unserer Zeit besonders unentbehrliches Zeugniß von der Commission fast einstimmig bestätigt, als ein Programm, in welchem Sinne der christliche Staat von seinen Lehrern die Erziehung der Schuljugend behandelt und nach welchem er das Verhalten der Lehrer in dieser Hinsicht beurtheilt und gerichtet wissen wolle.

Den §. 168, der von den Strafen handelt, findet die Commission gerathen, so allgemein als möglich zu halten, um die Lehrer gegenüber von weichlichen, klügelnden oder böswilligen Alten nicht in unverdiente Verlegenheit zu bringen. Es wird deßwegen beschlossen, genauere Bestimmungen der methodologischen Instruktion für die Lehrer einzuverleiben.

Der §. 170, der von der Entfernung aus der Schule handelt, wird auf den Antrag eines Mitglieds möglichst milde gefaßt, und an die Stelle der schimpflichen Ausstoßung (welche der Verfasser des ursprünglichen Entwurfs inzwischen nur groben jugendlichen Verbrechern, als Schuldieben und schamlosen Verletzern der Zucht, zugedacht hatte) die einfache Ausstoßung gesetzt.

Zum §. 171 gibt ein Mitglied ein schriftliches Fürwort[1] für selbstständigere Stellung der Lehrercollegien zu Protokoll.

[1] Siehe Beilage VIII.

Der §. 174 glaubte bei der Sorge für die Zucht der Schüler auf Verderbnisse der Phantasie der Schüler durch schlechten Umgang und lüsterne Bücher ein besonderes Augenmerk richten zu müssen.

VII. Unmittelbare Leitung der Schule.

§. 176—189.

Diese Paragraphen sind nur ein Auszug bestehender höherer Verordnungen.

Zum §. 177 hält es ein Commissionsmitglied nicht für unangemessen, das Verhältniß des Kirchenconvents auch vom Standpunkte der (lateinischen) Schule aus zu betrachten, und darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe von vielen und beachtungswerthen Stimmen als ein unangemessenes bezeichnet werde. Auch daß unter den betreffenden Lehrern der Wunsch, von dem Kirchenconvent als ihrer Aufsichtsbehörde emancipirt und dagegen unter eine wirksame Aufsicht von Fachmännern gestellt zu werden, ziemlich allgemein sey, werde man nicht in Abrede ziehen können.

Die Commission erkannte zwar sogleich, daß ein großer Theil der in dem ausführlich zu Protokoll gegebenen Antrage,[1] der jene Frage abhandelt und den wir um des vielen Beherzigenswerthen willen, das er enthält, der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, inbegriffenen Anträge ihre Competenz überschreite, und vermochte daher nicht weiter auf dieselben einzugehen; aber sie trug denselben doch, so weit die Rechte der Gemeinden es erlaubten, in der Fassung der betreffenden Paragraphen die billig verlangte Rechnung, besonders in den §§. 186, 188, 189, wo durchweg das Scholarchat in seiner Gesammtheit bei innern (rein doktrinellen) Angelegenheiten der Schule zwar eine überwachende, aber nicht eine befehlend einschreitende Thätigkeit auszuüben ermächtigt wird.

Das Zeugniß des Scholarchats aber über den Lehrer (§. 186), auf welches diese Behörde ein altes Anrecht hat, glaubte die Commission aus dem Entwurfe nicht verbannen zu dürfen. Eben so wenig stand es in ihrer Macht, die Befugnisse der Kreisschulinspektoren zu erweitern. Ueberdieß würde in der Ausdehnung, in welcher der Antrag dieses wünscht, jene Befugniß ohne Schöpfung ganz neuer Aemter und Besoldungen für dieselben in diesem Maße gar nicht ausgedehnt werden können.

Unter den Aufsichtsmitteln über die niedere gelehrte Schule hatte

[1] Siehe Beilage IX.

die vorläufige Arbeit zu §. 184 auch ein auf mehreren Erfahrungen beruhendes Schultagebuch der Lehrer vorgeschlagen. Auf gegebene Erläuterungen der mit der lateinischen Schule vertrauten Mitglieder der Commission wurde jedoch dieser Gedanke als nicht frei von manchen Bedenklichkeiten von dem Antragsteller selbst zurückgenommen und von der Commission verlassen.

Der §. 188 des Commissionsentwurfes glaubte in seinem Schlusse den freien Zutritt der Eltern und Erzieher zur Schule beschränken zu müssen. Derselbe ist für die Schule im Allgemeinen nicht zuträglich, denn er lenkt die Aufmerksamkeit der Schüler ab, auf den eintretenden Fremdling; er ist auch schädlich für den einzelnen Schüler, dem der Besuch gilt. Ist der Vater oder Erzieher streng und der Sohn oder Zögling besteht nicht gut, so wird der letztere schüchtern und in Angst versetzt. Ist aber der Lehrer streng, und der Vater oder sein Stellvertreter gelinde, so wird sich wieder ein Mißverhältniß herausstellen. Auch werden Lehrer und Schüler durch solche Besuche leicht in eine Stimmung versetzt, welche den ruhigen Gang des Unterrichts, die Fassung des Gemüths stört, beengt und befangen macht. Namentlich veranlassen Besuche von Vätern, welche etwas gegen den Lehrer haben, oder zu schwach gegen ihre Söhne und nicht ganz urtheilsfähig sind, leicht schiefe und ungerechte Urtheile über den Lehrer und die Schule. Der Vater selbst unterwirft in solchem Falle leicht die Auktorität des Lehrers vor den Schülern seinem eigenen, väterlichen Examen; selbst wenn der Vater nicht sprechen darf, so werden die Schüler doch bald in seiner Miene die Unzufriedenheit lesen. Diese Besuche erreichen aber nicht einmal ihren Zweck: ambitiöse Lehrer werden den Schüler vor dem Gaste glänzen lassen; ein gereizter Lehrer wird ihn in ungünstigem Lichte darstellen; hat er Ursache, die Rückschritte des Schülers zu verbergen, so wird er ihn gar nicht aufrufen. Leicht könnten auch diese Besuche Anlaß zu nutzlosen Unterhaltungen zwischen dem Fremden und dem Lehrer geben, welche dem Schüler nur die kostbare Zeit stehlen. Endlich würde dieß Recht dem demokratischen Princip den Weg auch in die Schule bahnen, wo doch unstreitig nur das monarchische gelten soll; es würde für die Stellung des Lehrers gefährlich werden.

Die Verbindung von Schule und Haus rechtfertigt dasselbe nicht. Beide sollen zu harmonischer Einheit verbunden werden, aber nicht in einander aufgehen. Es gibt bessere Mittel jene Verbindung zu erhalten, als die Schulbesuche der Eltern, die wohl unter gewissen Umständen gestattet seyn mögen, aber nicht als ein Recht sollen verlangt werden können.

Aus diesen Motiven sind Inhalt und Fassung des Schlusses von

§. 188 hervorgegangen, der dem unbefugten Schulbesuche der Väter und Erzieher steuern soll, ohne den natürlichen und befugten abzuschneiden.

Die Visitation des Kreisschulinspektors; die der studienräthlichen Commissäre; Semestral- und Hauptberichte.
§. 190—199.

Sämmtliche Paragraphen sind auf ältere und neuere Verordnungen des K. Studienrathes gegründet.

Privatinstitute. §. 200.

Dieser letzte Paragraph des Ganzen ist von der Commission in Berücksichtigung der Verbindung, in welcher Privatinstitute in ihrem eigenen Interesse mit dem eingeführten Lehrplane der gelehrten Schulen des Landes bleiben müssen, hinzugefügt worden, soferne ihnen daran gelegen seyn muß, ihren Zöglingen, die doch wenigstens zum Theil für den Dienst des Vaterlandes bestimmt sind, die im Lande als Norm geltende allgemeine Vorbildung zu geben. Namentlich dürften sie dieses sich selbst zum Gesetze machen, solange diejenigen ihrer Schüler, welche die academische Laufbahn machen wollen, gehalten sind, die Befähigung hiezu durch die Theilnahme an der Maturitätsprüfung zu erwerben.

Hierwider gibt ein Commissionsmitglied seine rechtlichen Zweifel zu Protokoll, die wir in einer Beilage [1] mittheilen.

Den Anhang des Commissionsentwurfs bildet

1) Die gedruckte, durch den Entwurf in wenigen Worten modificirte, Dienstvorschrift für die Vorstände der Gymnasien und Lyceen vom 30. Septbr. 1844.

2) Der Entwurf einer Dienstvorschrift für den Vorstand einer lateinischen Schule, aus den bestehenden Verordnungen mit Zuziehung der voranstehenden (Nr. 1) und einigen Beisätzen der Commission zusammengesetzt.

3) Die Turnordnung, von dem Commissionsmitgliede, welchem der Ruhm gebührt, das Turnwesen zuerst in Württemberg in Schwang gebracht zu haben, entworfen und von der Commission durch Zusätze aus dem Gutachten eines andern Mitglieds, das einer der eifrigsten jüngeren Beförderer des Turnwesens ist, und dessen Ansichten eine Beilage [2] mittheilt, erweitert.

[1] Siehe Beilage X.

[2] Siehe Beilage XI.

Beilagen

zu den

Motiven des Entwurfs.

Beilage I, a. b. c.

Motive der Minorität zu Gunsten des spätern Anfangs im Lateinlernen.

Zu §. 25 des Entwurfs.

Erstes Votum.

Ein zu frühes Beginnen des Lateinlernens, nicht nur wie früher in Württemberg im 6ten und 7ten Jahre, sondern auch noch, wie der Entwurf es vorschlägt, im 8ten Jahr, ist nach meiner Ueberzeugung mit dem Entwicklungsgange des kindlichen Geistes nicht recht vereinbar, ist für ihn sogar nachtheilig, und dabei doch verhältnißmäßig erfolglos. Ich beantrage daher statt dessen das 10te oder mindestens das vollendete 9te Jahr.

In einer fremden Sprache sind dem Anfänger Sprachstoff und Sprachgesetze noch gleich unbekannt, bei einer antiken Sprache ist der Sprachbau überdieß noch ein von dem modernen ganz verschiedener; die Aufgabe ist also zumal für das zartere Alter eine sehr bedeutende. Das rationelle Erlernen einer solchen Sprache, denn von einem andern kann und darf ja nicht die Rede seyn, erfordert deßwegen bereits

1) eine gewisse Bekanntschaft und Uebung in der Muttersprache, als natürliche und unerläßliche Unterlage für das Erlernen einer fremden;

2) eine der Schwierigkeit der Aufgabe entsprechende Uebung und Erstarkung der geistigen Kraft.

Beide Bedingungen aber fehlen in einem so zarten Alter noch in ziemlichem Grade. Dem 8jährigen Kinde fehlt es nicht nur an Kenntniß der Sprachgesetze, welche es auf dieser Stufe allerdings noch entbehren kann, sondern bekanntlich vielfach an Sprachstoff, schon weil es ihm an den Begriffen fehlt, und es muß ihm nach dem natürlichen Entwicklungsgange des kindlichen Geistes daran fehlen. Ja es

fehlt ihm sogar noch an einer der ersten Prämissen, der Fertigkeit im guten Lesen, und noch mehr an der Orthographie. Was kann da beim Unterricht in einer fremden Sprache Ersprießliches herauskommen? Es fehlt ihm aber zweitens auch und muß ihm fehlen an der nöthigen geistigen Reife und an derjenigen Kraft, welche unentbehrlich ist, wenn das Unterrichtsverfahren ein seiner Aufgabe entsprechendes und fruchtbares seyn soll. Dieß ist es aber nur dann, wenn der Lernende dabei möglichst rasche Fortschritte macht, und durch das Gefühl dieses Fortschreitens im Wissen so wie der wachsenden Kraft sich befriedigt, ermuthigt und angespornt fühlt und dadurch nicht nur Freude am Gegenstande, sondern auch Freude am Lernen überhaupt bekommt. Beides aber ist einerseits der kräftigste und nachhaltigste Sporn des Lernens selbst und zwar kräftiger und zugleich reiner und sittlicher als alle Steigerung des Ehrgeizes, andererseits ein nicht hoch genug anzuschlagender geistiger und sittlicher Gewinn, aus welchem sich dann später von selbst die reine Freude an geistiger Thätigkeit, das höhere wissenschaftliche Interesse entwickelt. Auf dieses allgemeine psychologische Gesetz sollte der erziehende Unterricht ein viel größeres Gewicht legen, als es gewöhnlich geschieht. — Aus ihm ergibt sich aber noch ein weiterer hieher gehöriger Grundsatz der Methodik, gegen den freilich oft genug noch gefehlt wird. Um wesentlich diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, und den Schüler besonders anfangs rasch zu fördern, muß auf ein neu eintretendes, zumal ein wichtigeres oder schwierigeres Unterrichtsfach die Aufmerksamkeit und Kraft des Schülers möglichst concentrirt und deßwegen mindestens eine Zeit lang auch verhältnißmäßig mehr Zeit darauf verwendet werden. Denn was mit concentrirter Kraft geschieht, das geschieht an sich schon auch besser, und die Fortschritte wachsen dann nicht mehr bloß in dem Verhältniß der aufgewendeten Zeit, sondern in einer Progression, der Schüler aber lernt, und das ist abermals wichtig, eben seine Kraft concentriren.

Wie ist nun aber dieß Alles in dem zarten Alter des noch 8jährigen Knaben möglich? Wollte man etwa mit Talentvolleren nach diesem Grundsatze verfahren, und also nicht nur die lateinische Formenlehre rasch absolviren, sondern, was durchaus nothwendig ist und eben die meiste Lust und Freude erzeugt, neben ihr auch in das Exponiren zusammenhängender Stücke und ein rasches Fortschreiten darin einführen, so wäre dazu eine Anstrengung der kindlichen Kraft erforderlich, welche für die geistige und leibliche Organisation gleich nachtheilig werden müßte. Doch nicht dieser Fehler ist es, den man gewöhnlich begeht, wohl aber der entgegengesetzte. Man bringt nicht bloß Ein, sondern zwei und drei Jahre mit dem Erlernen der Formenlehre und dem

Uebersetzen kleiner inhaltloser Sätze zu, und der natürliche und nothwendige Erfolg davon ist, daß dem Knaben das befriedigende Gefühl des Fortschreitens fehlt, daß seine Wißbegierde, welche ihn anfangs die neue Sprache begierig ergreifen ließ, mehr und mehr erlahmt und die Freude am Lernen, diese hochwichtige Ausstattung, welche die Schule ihren Zöglingen mitgeben soll, überhaupt die Frische und Spannkraft des Geistes auf diese Weise beinahe methodisch untergraben wird.

Ich weiß wohl, man wird meiner Behauptung Uebertreibung vorwerfen, denn diese Nachtheile treten nicht so schnell und so schlagend hervor, und die frische jugendliche Kraft erträgt bekanntlich mancherlei Unbilden ohne alsbaldigen sichtlichen Schaden; aber ein unbefangener Beobachter erkennt sie doch, und sie werden jedenfalls später um so gewisser fühlbar. Freilich sind wir diesen schleppenden, mühselig fortschreitenden und häufig mit der Behauptung eines recht gründlichen Verfahrens sich legitimirenden Gang des lateinischen Unterrichts während der drei und vier elementarischen Jahre, zumal da vielfach schon im 7ten Jahre und noch früher damit begonnen wurde, seit Generationen so gewohnt, daß wir die Vorstellung eines lebendigen, rasch fördernden und dadurch so sehr ermuthigenden Betreibens desselben beinahe ganz verloren haben. So viel ist aber wenigstens gewiß und ebenfalls Erfahrungssache, daß das, was unsere Knaben vom 7ten Jahr an in diesen drei bis vier ersten Jahren bisher gelernt haben, daß dieß bei späterem Beginnen, etwa im 10ten Jahre erst, dann aber mit frischer, geschonter Kraft und in zweckmäßiger Behandlung, in einem einzigen Jahre gelernt und dann eben deßwegen nothwendig mit größerem Gewinn für geistige Kraftentwicklung und Gesundheit gelernt werden könnte. Auch könnte ich mehr als einen Lehrer dieser Stufe selbst und zum Theil ausgezeichnete Lehrer anführen, welche dieß bestätigen.

Ein späteres Beginnen ist deßwegen eine Forderung, welche in der Theorie, auf der naturgemäßen Entwicklung des kindlichen Geistes und den darauf gebauten Grundsätzen einer vernünftigen und gesunden Methodik beruht, welche aber auch durch eine ganze Reihe von Erfahrungen bei Einzelnen, wie an Gesammtheiten bekräftigt wird.

Ich spreche nicht von Einzelnen, weil gewöhnlich darauf erwiedert wird: das seyen talentvolle Knaben, die als Ausnahmen zu betrachten seyen, wiewohl sich auch eine eben so große Anzahl bloß mittelmäßig begabter anführen ließe. An ganzen Classen dagegen beweist es sich in den gelehrten Schulen Norddeutschlands, an welchen das normale Eintrittsalter und der Anfang des Lateinlernens das 10te Jahr ist;

und doch hat sich Norddeutschland bekanntlich seiner Philologen und seiner wissenschaftlichen Männer nicht zu schämen. Dieselbe Erfahrung ist seit Jahren in der Erziehungsanstalt in Stetten gemacht worden, wo die Anfängerclasse des Lateinischen (im 10ten Jahre) meist aus 12 bis 15 und noch mehr Knaben besteht. Aber auch unsere öffentlichen lateinischen Schulen Württembergs geben genug Belege dafür, nur ist diese Erfahrung nicht genug bekannt und beachtet. Vor zwei Jahren hatten in fünfzehn lateinischen Schulen des Neckarkreises 171 Knaben das Lateinische angefangen und unter ihnen waren nur 91 unter neun Jahren. Aus dieser Berechnung habe ich überdieß einige ganz geringe Schulen, sowie zwei katholische, in welche die Schüler bekanntlich meist erst später eintreten, absichtlich weggelassen, sonst wäre das Verhältniß ein noch günstigeres geworden. Wenn also in unserem eigenen Vaterlande trotz der alten Observanz beinahe die Hälfte der Schüler erst nach vollendetem 9ten Jahre das Latein beginnt, so ergibt sich doch wohl daraus, daß auch die andere Hälfte es könnte und daß also von diesem Alter an noch das gesteckte Ziel gar wohl erreicht werden kann.

„Aber, sagt man, die erste Frische des Gedächtnisses ist in diesem Alter schon vorbei.“ Ich verneine dieß, denn es widerspricht allen Gesetzen der geistigen Entwicklung und ist offenbar nur als künstlicher Beweisgrund für eine verkehrte Maßregel herbeigezogen. Es wäre doch traurig, wenn im 10ten Jahre, wo alle Geisteskräfte noch in ihrer frischesten Entwicklung sich befinden, das Gedächtniß bereits Noth gelitten haben sollte.

Oder glaubt man die Forderung auch mit der Frage zu entkräften: „was man denn in den vorausgehenden Schuljahren mit den Kindern treiben solle?“ Dieser Einwurf datirt sich offenbar noch aus den Nachwehen einer Zeit her, in welcher der Elementarunterricht überhaupt noch im Argen lag. Ich möchte umgekehrt fragen: wie wagt man es nur, eine solche unpädagogische Frage zu stellen, welche in der That höchstens beweist, daß wir den natürlichen Maßstab für die Entwicklung des kindlichen Geistes verloren haben? Für 7-, 8- und 9jährige Kinder sollte es also keine ansprechenden, bildenden und zwar ernsthaft bildenden Unterrichtsgegenstände außer dem Latein geben? — Lehre man sie doch nur vor Allem gut und fertig lesen, schön und correkt schreiben, und — zwar nur elementarisch, aber wenigstens mit Bewußtseyn und sicher — rechnen. Sodann aber benütze man für sie den köstlichen Unterrichtsstoff der biblischen Geschichte, guter deutscher Lehrbücher und der Naturgeschichte. Dieß gibt, wenn es nur recht behandelt wird, genügende Gelegenheit, um die Aufmerksamkeit zu üben, den Verstand

zu bilden, das Gemüth zu befruchten, die geistige Kraft zu stärken und bei all dem Lust und Freude am Wissen zu nähren und zu erhalten. Beginnt man dann mit solchen Knaben im 10ten Jahr das Latein, so werden sie im 12ten doch an positivem Wissen im Latein eben so weit, an geistiger Frische aber und geistiger Bildung weiter seyn als bisher. Sollte aber dennoch je noch Zeit übrig bleiben, welche man mit Unterricht nicht auszufüllen wüßte, nun so wäre das ja ein wahres Glück. Gestatte man diese dem noch zarten Alter zu geistiger und leiblicher Erstarkung. Klagt man doch später über Ueberbürdung und weist dennoch wie absichtlich eine mögliche Erleichterung in dem früheren Alter, wo sie gerade doppelt wichtig ist, ab. Der verständige Landwirth spannt sein junges Pferd nicht eher ein, als bis es erstarkt ist, und doch will man dieses Gesetz an der unendlich edleren menschlichen Organisation nicht anwenden.

Man hat auch schon gesagt: „eben die bezeichneten Fächer verlangen, wenn sie wirklich die gehofften Früchte tragen sollen, eine besonders zweckmäßige methodische und anregende Behandlung. Diese fehle aber häufig auf den Elementarstufen, und da sey das Latein doch immer noch besser, in welchem sich der Unterrichtsgang und die Methode seit lange her festgestellt haben und deßwegen auch von geringeren Lehrern doch mit einigem Erfolge gehandhabt werden könne.“ Ich erwiedere: ein guter Lehrer behandelt alles gut, ein schlechter alles schlecht; über die elende, geisttödtende Behandlung des lateinischen Elementarunterrichts von geringen Lehrern aber liegen nur zu viele und schlagende Beweise vor.

Beilage I, b.

Zweites Votum.

Man verbietet mit vollem Recht, unreif, d. h. vor dem 18ten Lebensjahr, die Universität zu beziehen, und gebietet, unreif das Gymnasium zu besuchen: welch eine Inconsequenz! Das Stuttgarter Gymnasium, sowie die protestantischen Landpräceptorate können unmöglich als Norm dienen für alle Landesanstalten. Non uno modo in disparibus causis etc. In der Gegend von Stuttgart z. B. kann man ohne Schaden sehr frühzeitig säen und gärteln, im Schwarzwald und Heuberg u. s. w. gedeihen nur spätere Pflanzensorten, oder

Spätobst: unsere deutschen Dorfschulen sind keine so trefflichen Vorhallen fürs Gymnasium, wie die Elementarvorschule zu Stuttgart; unsere Schüler (namentlich in katholischen Orten) kommen in der Regel nicht aus so gebildeten Familien, haben nicht vorher ihre Hofmeister, mit Einem Wort: sie sind nicht so vorbereitet, sondern mehr verwahrlost und später reif. Und wäre auch da einer oder der andere reif: warum etwas anfangen und vor der Zeit erzwingen wollen, was später bei erstarkter Kraft und gehöriger Reife doppelt so schnell und ohne physische, geistige und moralische Nachtheile eingeholt werden kann? Spannt doch der vernünftige Bauer sein Fohlen auch nicht an den Wagen, ehe es zu den Jahren gekommen und stark genug geworden ist!

Sit mens sana in corpore sano. Solange aber der Körper nicht die gehörige Entwicklung hat, gebricht es auch dem geistigen Leben am nöthigen Organ. Wenn nun unreife Leute ins Gymnasium treten, so sollen sie springen, ehe sie gehen können: da sind nur zwei Fälle möglich: entweder strengen sie sich an oder nicht. Im ersten Falle sind die Folgen gerade dieselben, wie bei der Onanie, was die Erfahrung unumstößlich beweist. Wenn nämlich solche Treibhauspflanzen anfangs auch manchmal auf die ersten Locationsplätze in ihrer Classe künstlich sind geschraubt worden, später rächt sich die Sache und sie sitzen in der Regel unter den Proletariern und Allerletzten. Es ist kein Gedächtniß, kein Judicium, keine natürliche Frische, keine Lebenskraft mehr da — nur Ermattung und Erschlaffung! — Starke einzelne Ingenia brechen sich freilich Bahn, aber nicht durch, sondern trotz des frühen Anfangens.

Während man also (und dieß gewiß mit vollem Rechte) durch Turnen den Körper zu kräftigen, zu stärken und zu stählen sucht, ertödtet und erdrückt man hier auf eine widernatürliche und höchst unpädagogische Weise seine Kraft schon im Keim.

Im zweiten Falle aber gewöhnen sich die mißbrauchten jungen Geschöpfe an Gedankenlosigkeit und Theilnahmslosigkeit: diese wird nach und nach zur andern Natur, und naturam expellas furca, tamen usque recurret: wie viel weniger wird man sie austreiben können durch die Ruthe, und noch obendrein durch die mit äußerster Vorsicht applicirte Ruthe? So leitet man also, gleich von vornherein, wahrhaft methodisch zur Oberflächlichkeit, zum Schlendrian und langsamen Fortschritt: und doch ist es Thatsache, daß nur das begeisternde Gefühl des raschen Fortschritts und der Kraft den Eifer, die Lust, die Liebe wecken kann, welches die Grundbedingungen sind, ohne die kein gedeihliches Lernen und späteres selbstständiges Fortstudium möglich.

Aber noch weit gefährlicher stellt sich das zu frühe Anfangen in moralischer Hinsicht heraus. In der Familie, sagt der Entwurf mit Recht, liegt die Wurzel der sittlichen Erziehung: und doch reißt man den Knaben mit acht Jahren heraus aus der Familie und gibt ihn, fern von der sorgsamen Mutter, wie ein Lamm zur Schlachtbank, in Kosthäuser zu meistens (ich übertreibe nicht) nachlässigen und sorglosen Kostherren (die mehr ihr eigenes Interesse, als das Wohl ihrer Pflegbefohlenen im Auge haben) und zu nicht selten leichtsinnigen, sogar verdorbenen Stubenkameraden. Hier wird er nur zu häufig das Opfer, die Beute der Verführung, was ich leicht mit einer Menge der bejammernswerthesten Beispiele aus meiner 24jährigen Erfahrung zur Evidenz beweisen könnte. Hier also nicht auf Abhülfe anzutragen, hieße nach meiner auf Erfahrungen gestützten Meinung den gewissenlosesten Verrath an der Jugend begehen.

Anders ist es freilich auf protestantischen Landpräceptoraten, wo die Schüler meistens ex loco und also bei ihren Eltern sind, wo überhaupt nicht so viel Gelegenheit zur Verführung sich darbietet und die etwaigen Fremden beim Präceptor logiren und unter gehöriger Aufsicht stehen.

Man wende mir nicht ein die abgedroschene leere Phrase: „zu alte und zu junge Schüler passen nicht zusammen, theils wegen der ungleichen Fassungskraft (und also Behandlungsart), theils wegen sittlicher Gefahren.“ Ums Himmels willen! wenn man auch lauter gleichalterige Leute zusammen brächte, würden sie nicht an Fassungskraft dennoch um etliche Jahre verschieden seyn? Ueberhaupt sind „zu alt“ und „zu jung“ relative Begriffe und die geistige Begabung und deren Entwicklung ist nicht an die Jahre gebunden! Warum sollte also ein reich begabter 12jähriger, unter ungünstigen Verhältnissen aufgewachsener junger Mensch nicht mit einem minder begabten 10jährigen in Einer Classe sitzen können und umgekehrt?

Was aber die sittliche Gefahr betrifft, so läßt sich diese in keinerlei Weise beseitigen (man müßte denn nur das pennsylvanische Absperrungssystem einführen), indem stets ungleichalterige Schüler in dieselben Häuser und Wohnzimmer zusammen kommen werden, wenn sie auch nicht dieselbe Classe besuchen. Man lasse also die jungen Menschen lieber noch im Elternhause: denn Mancher wäre, wenn er einige Jahre später das Gymnasium bezogen hätte, der sittlichen Gefahr eher entgangen.

Man wende mir nicht ein die Militärpflicht: ein älterer, gereifter Mensch mit gutem deutschem Schulsack, studirt, wie die Erfahrung beweist, aus leicht begreiflichen Gründen, in Einem Jahre mehr,

als ein jüngerer, unvorbereiteter in zwei bis drei Jahren: er kann also abkürzen, was besonders für die ärmeren Bürgerclassen eine nicht hoch genug anzuschlagende Wohlthat wäre, wenn man anders nicht faktisch bloß den Reichen den Zutritt zu höheren Studien öffnen will. Kürzt er aber auch nicht ab, nun so bildet gerade die Militärpflicht einen neuen Stimulus zum Fleiß und Wohlverhalten für ihn. Denn wie es kein Gesetz, keine regula sine exceptione gibt, so könnte man auch hier solche militärpflichtigen Schüler vor der Hand spielen lassen, und falls sie keine guten Zeugnisse beibrächten, sogleich unters Militär einreihen, sonst aber das Resultat ihres Examens abwarten, und dann, wenn dieses gut ausfällt, sie vom Militär dispensiren.

Wie gut wäre es endlich für unsere katholischen Theologen, wenn sie reifer und also erfahrner mit sich selbst in ihren Beruf träten: so würden sie nicht oft die Stunde verfluchen, wo sie den unseligen Entschluß zu einem Stande faßten, der eine Entsagung auferlegt, welcher ihre Natur vielleicht nicht gewachsen ist.

Endlich ist bekannt, daß in Baden, in Hessen, in vielen andern der aufgeklärtesten Länder auch später angefangen wird: und sind deßwegen die Früchte und Ergebnisse geringer oder unbedeutender als bei uns in Württemberg? gewiß nicht!

Folglich sollte man vor dem 10ten Jahre (beziehungsweise 12ten Jahre, dieß jedoch nur als Ausnahme bei talentvollen, aber durchs Lehrerconvent dispensirten) einen Schüler ins Gymnasium gar nicht mit zulassen. Entweder muß der Lehrer der 1sten Classe die Rolle des deutschen Schulmeisters und der Kindsmagd übernehmen, oder ein großer Theil der Schüler bleibt zurück, verkrüppelt an Geist und Körper und geht völlig zu Grunde. Tausend Erfahrungen sprechen für diese meine Behauptung.

Beilage I, c.

Drittes Votum.

Der Anfang des Lateinlernens sollte mit vollendetem neunten Jahre gemacht werden. Nach den Beobachtungen, welche zu machen ich Gelegenheit hatte und habe, sind die Knaben mit dem 8ten Jahre weder im Schreiben noch im Lesen fest. In der lateinischen Schule

verlernen sie beides oft mehr, als daß sie merkliche Fortschritte machten; es wird da zu viel und zu schnell geschrieben; daher — docti male pingunt. Das Lesen allerdings lernt sich in der lateinischen Schule geläufiger, ob aber immer auch richtiger und schöner, bezweifle ich; nicht sehr viele lesen so gut, wie es von gebildeten Männern zu erwarten ist. Dieß ist, so bedeutend es auch ist, von untergeordneter Wichtigkeit gegen einen andern Schaden. Wir müssen die zarte Kraft des kindlichen Alters schonen, wir müssen sie nicht zu frühe schulmeistern, nicht zu bald dem Verkehr mit der Natur entziehen. Das Pferd erreicht ein Alter von 24—30 Jahren, der Mensch von 70. Jenes lassen verständige Züchter den siebenten Theil ihres Lebens frei laufen und gewinnen ihm dadurch 12 Jahre längerer Tauglichkeit ab. Sollte man dem Menschen nicht wenigstens den zehnten Theil seines Lebens ganz frei geben, und ihn am Morgen seiner Tage mit schonender Berücksichtigung seiner Kraft in die Arbeit des thätigen Lebens einführen, nicht aus weichherziger Schwäche, sondern um einen recht tüchtigen Arbeiter zu bilden für des Tages Last und Hitze? Die selbstständigen Charaktere, die originalen und genialen Köpfe würden dann, glaube ich, weniger selten werden. Goethe[1] sagt irgendwo — dem Sinne, nicht den Worten nach: „wir hätten lauter Genie's, wenn Jeder so fortmachte, wie er als Kind ist." Die Schule streift gewöhnlich, weil sie und je mehr sie eine Einheit bildet, die Eigenheit und die Eigenthümlichkeit ab: sie könnte es weniger, wenn sie in ihrer Eigenthümlichkeit erstarktere Zöglinge überkäme.

Auch würde sich in unsern Lateinern nicht sobald ein aristokratisches Bewußtseyn bilden, wenn sie mit den ärmern ihrer Altersgenossen länger auf denselben Bänken säßen; diese wiederum würden einen weniger feindseligen Geist annehmen gegen diese. Dieß ist nicht alles, was sich zu Gunsten des im Eingang aufgestellten Grundsatzes sagen läßt, mir aber ist es das Wichtigste.

[1] Aber eben dieser Goethe hat im achten Lebensjahre schon lateinische Exercitien gemacht. Red.

Beilage II.

Zu §. 55 (Gesang).

Separatvotum eines Mitglieds.

Bei §. 55 haben wir etwas Wesentliches, was der Entwurf hatte, ausgeschlossen, nämlich das „Treffen der leichteren Intervalle." Dieses muß, wie mir jeder Gesanglehrer bezeugen wird, bei Knaben besonders geübt, es darf nicht auf die Einübung der Melodien beschränkt werden. Es wurde ausgelassen, weil es schon in der Vorschrift liege: „die Schüler sollen das Gehör für Erfassung der Melodie und Harmonie, so wie die Stimme zu deren Ausführung bilden," indem man ja nichts ausführen könne ohne Intervallen; allein 1) kann und soll man die Intervallen auch ohne Melodie treffen lehren; 2) ist im Anfang des §. nur von der Stimmbildung die Rede, nicht von der gleich richtigen Uebung im Treffen; also muß auch diese noch ausdrücklich verlangt werden. Ich glaube, daß man in letzterem Betracht die Fassung des Entwurfs wieder herstellen muß, dagegen im Anfang abkürzen und setzen kann „Gehör und Stimme bilden;" man sagt ohnehin nicht richtig „die Stimme führt eine Harmonie aus." Es fällt durch diese Abkürzung nichts weg, als was sich von selbst versteht, also gar nicht in der Vorschrift stehen sollte.

Beilage III.

Zu §. 70 ff. (Unterricht in den classischen Sprachen an obern Gymnasien).

Entwicklung des von der Commission adoptirten Antrags.

Wenn die gleichzeitige Betreibung vieler verschiedenartiger Lehrfächer ein Uebel ist, das den Zweck der Bildung beeinträchtigt, das wir aber unter der Herrschaft der Zeitrichtung nicht beseitigen können: so ist die gleichzeitige Behandlung verschiedenartiger Schriftsteller einer und derselben Sprache ein noch viel größeres Uebel, das wir selbst und ohne Noth in denjenigen Lehrstoff hereinbringen, welcher für unsere gelehrten Schulen die Einheit her- und vorstellen soll. Wir wollen nicht mehr und zwar mit Recht, daß die lateinischen und griechischen Autoren für unsere Schüler die Fundorte lateinischer und griechischer

Phrasen seyen: der Geist des Volkes und des Schriftstellers soll durch das Medium der Darstellung dem Geiste des Schülers nahe kommen; der Eindruck soll ein ganzer seyn. So oft wir unsere classischen Studien nach irgend einer Seite hin zu vertheidigen haben, ebenso oft stellen wir diesen Eindruck als den Hauptschild auf gegen die Vorwürfe, die unsern gelehrten Schulen gemacht werden, und behaupten mit gutem Grunde, daß unter allen andern Lehrstoffen, die man uns etwa statt des Lateinischen und Griechischen aufnöthigen könnte, nicht ein einziger sey, der eine Vergleichung mit den classischen Autoren auch nur von ferne aushielte. Wir können das aber nur dann mit Recht behaupten, wenn wir unsern Schülern jenen Eindruck auch wirklich gönnen, nicht wenn wir denselben paralysiren und verwischen. Die griechische und römische Welt sind in gewisser Hinsicht ein Ganzes; aber ein solches, das aus einer Mannigfaltigkeit von Individualitäten besteht; der Eindruck, den das Ganze machen kann und soll, hängt lediglich ab davon, daß jede dieser Individualitäten ihren Eindruck für sich macht. Deßwegen hören wir möglichst bald auf, Chrestomathien im Unterricht zu gebrauchen: wir woll n, daß der Schüler die Individualitäten der Autoren möglichst erfasse. Die Erfassung einer solchen Individualität aber geschieht nicht sowohl durch das Bemerken der eigenthümlichen Einzelnheiten, namentlich des Sprachgebrauches, als durch eine gewisse Stimmung, worein der Umgang des Lesers mit dem Schriftsteller das Gemüth versetzt; jene eigenthümlichen Einzelnheiten können nur dazu dienen, daß man sich bei größerer Reife des Geistes, als die unsrer Schüler ist, die Gründe der Stimmung erklärt, worein der Schriftsteller uns versetzt. Die Stimmung selbst besteht darin, daß der Geist unwillkürlich der Richtung folgt, die dem Autor eigenthümlich ist, daß er durch eine gewisse Illusion mit demselben lebt und denkt. Wir suchen deßhalb gewisse Autoren auf, von denen wir glauben, daß ihre Eigenthümlichkeit eine solche Illusion mehr als die der andern zulasse. In keinem Gymnasium, das ich kenne, wird Polybius behandelt, ob er gleich der beste Geschichtschreiber des Alterthums ist, und dem vorhandenen Stoffe nach einladend genug wäre: man weiß, daß er der Jugend zu ferne steht, ob er gleich der Sprache nach nicht schwerer ist, als andere, die auf Schulen gelesen werden. Auch andere Schriftsteller, vorzugsweise griechische, kommen in Schulen nicht vor, so wichtig auch ihr Stoff für die Kenntniß des Alterthums wäre: man glaubt, daß die Beschäftigung mit denselben die jugendlichen Leser nicht in die Stimmung versetzen würde, welche durch den Verkehr mit den classischen Autoren erzeugt werden soll. Aus demselben Grunde räth man der Jugend, den einen und den andern der Alten, z. B.

Homer, ganz zu lesen: je mehr der Geist sich dem des Autors assimilire, desto fruchtbarer werde das Lesen seyn. So oft der Schüler einen Rath wegen seiner Privatstudien von uns haben will, bekennen wir uns zu Seneca's Ansicht: Illud vide, ne ista lectio multorum auctorum et omnis generis voluminum habeat aliquid vagum et instabile. Certis ingeniis immorari et innutriri oportet, si velis aliquid trahere, quod in animo fideliter sedeat. Nusquam est, qui ubique est. Der ganze zweite Brief an Lucilius ist ein Verdammungsurtheil über unsere jetzt herrschende Eintheilung der classischen Lektüre. Denn wenn ein solcher Rath, dem Einzelnen gegeben, richtig und naturgemäß ist, so muß eine Schuleinrichtung für Alle, welche dem entgegengesetzten Grundsatze huldigt, falsch und naturwidrig seyn.

Wenn jeder Autor bloß dadurch wirkt, daß der Verkehr mit ihm eine eigenthümliche Stimmung mittheilt, welche natürlicherweise desto weniger entstehen kann, je verschiedenartigere Stimmungen nebeneinander hergehen sollen, so kann das Lesen verschiedener Autoren nebeneinander nicht vertheidigt werden. Nehmen wir z. B. das griechische Pensum für Cl. VIII. nach dem (ursprünglichen) Entwurfe:

2 Wochenstunden Plutarch,
2 desgleichen Xenophons Memorabilien,
1 desgleichen griechische Anthologie, wozu noch für Theologen,
2 desgleichen N. T.

Ich will das letztgenannte, als allein für sich stehend — es gehört zum Religionsunterricht, nicht zur griechischen Literatur — unberührt lassen. Es bleiben demnach für die Schüler von 15—16 Jahren dreierlei Richtungen in der Erfassung des griechischen Geistes, die sie alle Wochen zu nehmen haben. Denn, wie oben bemerkt: die Sprache ist ja nicht Zweck, sondern Mittel; wir lesen den Plutarch, den Xenophon, die Lyriker, nicht damit wir uns Ausdrücke merken, sondern wir merken uns die Ausdrücke, um den Geist des Autors, der Zeiten, des Volkes zu erfassen. Wir können diesen Geist nur erfassen, indem wir uns dem eigenthümlichen Zuge hingeben, den jede bedeutende schriftstellerische Individualität auf uns ausübt. Nun wird Niemand läugnen, daß Plutarch und Xenophon ganz verschiedenartige Naturen, und ebenso, daß die kleinen Gedichte, welche die griechische Anthologie gibt, wieder von anderer Art seyen, als die Stoffe Plutarchs und Xenophons. Wenn in der einen Stunde Plutarch den Anfang eines Eindrucks hinterlassen hat, so wird in der nächsten derselbe durch einen neuen Eindruck, den des Xenophon, verwischt; und auch dieser darf nicht bleiben, da die Anthologie gleich nachher das Gemüth für sich anspricht. Die Folge davon ist, daß gar kein Eindruck gemacht

wird. Dabei läugne ich nicht, daß die besondere Lebendigkeit, überhaupt die mächtigere Persönlichkeit des einzelnen Lehrers dazu dienen kann, daß von dem einen Autor dem Schüler mehr bleibt, als von andern; aber dieser letztere wird dadurch vollends ganz spurlos vorübergehen. Ich möchte wohl, daß man Studirende, welche einen solchen vielgestalteten Unterricht empfangen und mit aufgewecktem Geiste benützt haben, zu einer Erklärung darüber veranlaßte, ob 2 Stunden Plutarch und 2 Stunden Xenophons Memorabilien und 1 Stunde Anthologie neben 2 Stunden N. T. sie jemals für den einen oder den andern Gegenstand habe warm werden lassen? Von meinen eigenen Schuljahren her habe ich noch eine sehr deutliche Erinnerung über das Lesen Plutarchs bei dem trefflichen Professor Drück, neben welchem wir bei einem Lehrer, der in keinem Stücke mit jenem zu vergleichen war, den Homer zu lesen hatten.

Drück las auch in 2 Wochenstunden, wenn mir recht ist, und mehr waren's gewiß nicht, mit uns Plutarchs Demosthenes und Cicero, zwei Lebensbeschreibungen, welche ihrem Inhalt nach ebenso, wie die Art des Lehrers, der sie behandelte, uns hätten auf's Lebhafteste beschäftigen können und sollen. Das geschah aber nicht, trotz der vorzüglichen Behandlungsart, und zwar vorzugsweise darum, weil wir bei jener Vertheilung der Richtung und der Zeit mit der Art des Autors niemals recht bekannt und vertraut wurden.

Nicht ein einziger der alten Autoren — auch kein tüchtiger unter den neuern, wenn man's genau betrachtet — fesselt den Geist durch die bloße Unterhaltung oder durch die angenehme Abwechslung des Stoffes und der Form, die er uns entgegenbringt, sondern man gewinnt Interesse an jedem durch Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche er darbietet; ist man dann einmal so weit gekommen, daß der Schwierigkeiten, auf welche man anfangs bei jedem Schritte stößt, wenigere werden, so hat auch schon die Assimilation begonnen, von welcher oben gesprochen worden; bisher hat man mit lauter Einzelnheiten gerungen, ohne vom Autor einen Eindruck zu haben; jetzt versteht man den Autor. Dieß ist bei einzelnen Autoren nach ihrer Eigenthümlichkeit ganz besonders einleuchtend. Wer von uns z. B. hat je Xenophons Memorabilien in der Schule gerne gelesen? Und doch ist es ein Buch, das auch für die Jugend anziehend seyn könnte. Ich getraute mir, auch dieses als langweilig verschrieene Buch mit einer Classe mittelmäßiger Art so zu lesen, daß am Ende nur ein guter Eindruck zurückbliebe; aber nicht in zweien, sondern in sechs Wochenstunden, nicht neben Plutarch oder einem andern, sondern allein. Das Gleiche ist mit Plutarch, wiewohl aus andern Gründen: er ist

voll von Thatsachen, welche auch die Jugend anziehen können. Aber seine Sprache bietet durch seine Satzbildung, wie auch in lexikalischer Hinsicht allerlei Schwierigkeiten dar: ich habe noch keinen Schüler gesehen, dem nicht Plutarch besonders schwer erschienen wäre. Wenn ich nun im Unterricht bei Plutarch bleiben kann, so daß er ein Viertels- oder ein Drittelsjahr alle Tage vorkommt, so überwinden meine Schüler diese Schwierigkeiten in Wirklichkeit: sie lernen den Autor verstehen, und die Sachen, die sie bei ihm vorfinden, interessiren sie. Wenn ich aber denselben Plutarch in zwei Wochenstunden ein ganzes Jahr lang behandle, so kommen meine Schüler weder in die Sachen, noch in die Formen hinein, um so weniger, wenn daneben her noch andere Autoren gehen.

Der gleiche Fall ist aber auch bei solchen Autoren, welche die Phantasie mehr anregen, z. B. Homer. Dieser ist, wie Gottfr. Hermann sagt, schwer oder leicht, je nachdem man ihn nimmt. Man kann und muß hinzusetzen: er erfüllt den Zweck des Lesens in Schulen nur, wenn er schwer ist. Dem Anfänger im Lesen Homers erscheint von vorn herein alles fremdartig; er weiß — ich spreche aus eigener Erfahrung — gar nicht, wo er anfangen soll. Kann er nun aber, und namentlich an der Hand eines kundigen Führers, bei Homer bleiben und einen Tag um den andern auf demselben Wege fortgehen, so ordnet sich allmählig die Menge der fremdartigen Dinge in gewisse Kategorien; es wird Licht um ihn und er findet sich mehr und mehr zurecht. Indem er der verschiedenartigen Sprachformen Herr zu werden beginnt — wiewohl G. Hermann andere Schwierigkeiten meint — findet er auch, daß er schon mehr Wörter von Homer wußte, als er selbst dachte, und sieht unvermerkt seinen Vorrath anwachsen. Erst von da an liest er den Homer mit Antheil und Lust; jetzt fängt der Dichter an, auf seinen Geist einzuwirken. Auf diesen Standpunkt wird der Schüler niemals gelangen, welcher nach dem (ursprünglichen) Entwurf im 16—17ten Jahre in 2 Wochenstunden die 2—3 Rhapsodien der Odyssee und im 17—18ten Jahre ebenfalls in 2 Wochenstunden 2—3 Rhapsodien der Ilias zu lesen bekommt; wobei noch gelegentlich zu bemerken, daß die geforderte Einleitung in die Kunstgestalt nur da fruchtbar werden könnte, wo durch das Lesen eines der beiden Epos schon derjenige Gesammteindruck bei den Schülern erweckt wäre, auf welchen allein Vorstellungen über die Kunst des Dichters basirt werden können. Das Erkennen dieser Kunst setzt einen Eindruck voraus, den die Eigenthümlichkeit des Dichters nicht erst machen wird, sondern bereits gemacht hat. Keine Einleitung vor dem Lesen kann etwas fruchten, wenn sie nicht rein historisch ist, d. h.

den Hörer oder Leser durch Darlegung der äußern Umstände, unter welchen ein Kunstwerk entstanden ist, oder deren Kenntniß dasselbe voraussetzt, mit der Scene derjenigen Vorstellung bekannt macht, welche durch das Werk des Dichters, Geschichtschreibers oder Philosophen, das man lesen will, dem Leser vor Augen kommen werden. — Im Vorstehenden ist besonders darauf hingewiesen worden, daß allzuhäufiger Wechsel der Autoren in kürzeren Zwischenräumen keinen Eindruck der Form aufkommen lasse. Man wird aber noch weiter gehen und sagen müssen: keine Erzählung, keine Abhandlung, kein Gedicht wird jemals nach Stoff und Inhalt in den geistigen Besitz des Schülers übergehen, wenn wir in einer und derselben Woche von Plutarch zu Xenophon, von diesen zur Anthologie, und von der Anthologie wieder zu Plutarch eilen. Wie wird es erst bei dem platonischen Dialog gehen? Wenn wir einen solchen in einem Zuge durchlesen, so ist es allerdings möglich, daß auch der Schüler dem Gedankengang folge, das Bewiesene festhalte, und was weiter darauf gebaut wird, im Zusammenhang erkenne. Mit unsern zwei Wochenstunden aber ist das rein unmöglich: es wird nichts als ein mühseliges Durchschleppen übrig bleiben.

Ich habe absichtlich die griechische Lektüre gewählt, um das zu zeigen. Es ist aber bei den Lateinern ganz dasselbe. Was im Entwurf im Allgemeinen als Zweck des classischen Unterrichts aufgestellt ist, daß die Sprache hauptsächlich als das Mittel betrachtet werden soll, die Schriftsteller kennen zu lernen, daß die Schriftsteller möglichst in ihrer Totalität und aus ihnen ihre Zeit erfaßt werden sollen — das wird bei dieser Theilung derselben in kleine Zeitpartikeln bei den Lateinern so wenig erreicht, als bei den Griechen. Livius bekäme zwar in der jüngsten Classe des obern Gymnasiums vier Wochenstunden; aber daneben Cicero auch zwei, und Virgil oder Lucan ebenfalls zwei.

Was die beiden letztern betrifft, so kann mit Fug behauptet werden, daß es ganz zweifelhaft sey, ob Lucan mit Recht eine Stelle im Gymnasialunterricht einnehme; daß aber jede höhere gelehrte Schule sich einem sehr gegründeten Tadel aussetzen würde, welche ihren Zöglingen die Kenntniß von Virgils Aeneïs vorenthielte. Von Livius würden die Schüler durch ihre vier Wochenstunden mehr Eindruck empfangen können, als wenn er auch nur zwei bekommen hätte. Aber dennoch würde auch diesem das Nebenhergehen des Cicero und Virgil Eintrag thun; und diesen beiden würde hinwiederum Livius schaden. Was namentlich den Virgil betrifft, so fordert er, wie Homer im Griechischen, wie Livius im Lateinischen, die Verwendung einer möglichst ungetheilten Kraft und Aufmerksamkeit auf das Lesen seiner

Schriften. Wenn Gellius und Macrobius im Lateinischen, wenn Phlegon Trall. oder Paläphatus oder Aelian im Griechischen neben einem Hauptautor in derselben Woche hergehen sollten, so wäre hiegegen vielleicht nur das einzuwenden, daß die solchen Autoren zu widmende Zeit von der Jugend besser angewandt werden könnte; denn außerdem würde man in der Zusammengesellung selbst erkennen, wie es gemeint sey: daß man nämlich für die angewiesene Zeit eigentlich nur von dem einen Hauptautor eine Wirkung erwarte, und die andere, was aber keineswegs richtig wäre, nur zur Abwechslung und gewissermaßen zur Unterhaltung zugegeben habe. Aber drei Hauptautoren neben einander, wie Livius, Cicero, Virgil; Cicero, Sallust, Virgil; Tacitus, Cicero und Satiriker; Demosthenes, Plato, Homer u. s. w. sind dieser Zusammenstellung nach durchaus räthselhaft.

Welcher gereifte Philologe fände es möglich, sich zu gleicher Zeit mit der Ausarbeitung von einem Commentar zu Livius, Cicero und Virgil, oder zu Demosthenes, Plato und Homer zu beschäftigen? Wenn er's versuchte, so würde er alsbald finden, daß, wenn er heute für Demosthenes ganz ernstlich gearbeitet hat, morgen nicht die rechte Stimmung für Plato da ist, und daß, wenn er sich in Plato vertieft hat, Homer wieder eine ganz andere Richtung fordert, von der er dann nicht minder schwer zu Demosthenes zurückkehrt. Was nun für den Gereiften schwer, ja unmöglich ist, — denn wer solche Commentare schriebe, wäre nur ein Compilator — werden wir mit doppeltem und dreifachem Unrechte der unreifen Jugend auferlegen. Ich habe hiebei die Einwendung nicht zu erwarten, daß es ja bisher so gegangen sey. Die Nothwendigkeit eines neuen Schulplans zeigt ja, daß es nicht gegangen ist, man müßte denn das ein Gehen heißen, daß der Unterricht in solcher Weise gegeben worden ist.

Was die Unterscheidung zwischen statarischem und cursorischem Lesen betrifft, so bekenne ich, daß ich diesen Unterschied nicht verstehe, wofern man nicht unter cursorischem Lesen ein solches Lesen begreift, bei welchem man darauf ausgeht, einen flüchtigen Eindruck von dem Inhalte des Gelesenen zu erlangen. Ein cursorisches Lesen zum Verständniß der Sprache scheint mir einen Widerspruch zu enthalten. Bekanntlich fordert der Eintritt in die Lektüre Homers wegen der Neuheit der Formen für die Schüler, welche nur die attischen Formen bis dahin kennen gelernt haben, einen steten, sehr gemessenen Gang von Seiten des Lehrers, wovon es dann lediglich abhängt, ob der Schüler weiterhin den Dichter wirklich verstehen und empfinden, oder ob er mit Unmuth immer an den gleichen Schwierigkeiten sich abmühen, und entweder zu einer Uebersetzung greifen, oder den ganzen Homer

wegwerfen, jedenfalls aber von der auf Homer verwandten Zeit und Mühe keinen Nutzen haben wird. Darum kann das Lesen Homers nicht cursorisch seyn, am wenigsten da, wo der Schüler die erste Bekanntschaft mit dem Dichter macht. Aber die ganze Unterscheidung zwischen statarischem und cursorischem Lesen muß, glaube ich, dem Gesetze der Interpretation weichen, unter welchem wir stehen, und welches also lautet: Deine Aufgabe ist, den Autor mit deinen Schülern so zu behandeln, daß sie ihn wirklich verstehen, wovon das Ziel und das Merkmal eine gute, treffende Uebersetzung in die Muttersprache ist. Du sollst weder zur Rechten, noch zur Linken abschweifen — wovon Commentare, wie Herzogs zu Cäsar, Garatoni's zu Ciceros Philippiken, Mitscherlichs zu Horazens Oden Exempel geben — sondern dafür sorgen, daß deine Schüler das Vorliegende wirklich verstehen. Wenn sie's verstehen, wird sie's auch interessiren; und wenn du im Stande gewesen bist, vier Jahre lang (nach der Vorbildung durch die lateinische Schule) deine Schüler fortwährend zum wirklichen Verständniß der classischen Autoren und zum Interesse für sie zu bewegen, so bringen sie von der Schule denjenigen Grad classischer Bildung auf die Universität, welcher hier gefordert werden muß. Eben darum aber, weil das Verständniß die conditio sine qua non ist, weiß ich zwischen cursorischer und statarischer Lektüre nicht so zu unterscheiden, daß ich mir getraute zu bestimmen, was schneller, was langsamer soll gelesen werden. Allerdings wird ein aufmerksamer Lehrer, welcher vielleicht 1½ bis 2 Monate lang in jeder Stunde nur etwa fünfzehn bis zwanzig Verse im Homer zu Stande gebracht hat, später bis auf achtzig zu Stande bringen. Aber dieses Lesen wird seinem Wesen nach nicht minder statarisch seyn, als das anfängliche: das völlige Verständniß wird nach wie vor der Zweck seyn. Ich wünsche nie einen Schüler zu bekommen, welcher mit einer cursorischen Lektüre Homers begonnen hat: lieber will ich einen noch ganz ununterrichteten; ich kann auf einem noch ganz rohen Boden eher etwas zu Stande bringen, als eine unrichtige Anpflanzung reformiren. Aber am schlimmsten ist, glaube ich, das Loos des Lehrers, welcher nach dem (ursprünglichen) Entwurf eine Tragödie des Aeschylus oder Sophokles in einer Wochenstunde zu erklären hat, welches Loos durch Erhöhung der Stundenzahl auf zwei nicht verbessert wird. Bei einer Stunde wird der Lehrer, wenn man fünfunddreißig Verse auf die Stunde rechnet, an der Antigone nahezu ein Jahr hängen bleiben, sofern man die Ferien und zufällige Hindernisse einrechnet, und bei zwei Stunden wird er an den 1353 Versen ein Halbjahr lesen. Es ist nicht möglich, daß dieses langsame Durchschleppen durch ein

Kunstwerk, das uns einen raschen Verlauf der Handlung vergegenwärtigen will, einen andern Eindruck, als den einer nicht belohnenden Mühseligkeit zurücklasse.

Es kann in der classischen Lektüre nicht nur alles das, was der Entwurf als classischen Stoff vorlegt, sondern es kann noch viel mehr geleistet, es kann z. B. ein ganzes homerisches Epos ohne Beeinträchtigung des Uebrigen gelesen werden, wenn man immer nur einen Griechen und einen Lateiner liest. Dieß aber, das reichlichere Lesen, so wichtig es auch an sich ist, verdient erst nicht als Grund vorangestellt zu werden, sondern vielmehr die Wahrheit, daß man mit dieser Vereinfachung der classischen Lektüre deren Zweck erreicht, und daß man mit der Spaltung der Zeit, nämlich der Wochenstunden, für das gleichzeitige Lesen mehrerer Autoren derselben Sprache jenen Zweck nicht erreicht. Hiebei wird natürlicherweise nicht geläugnet, daß ein aufgeweckter Kopf auch die Schwierigkeit, die ihm diese Spaltung in den Weg gelegt hat, überwinden, und daß ein fauler Schüler trotz der Förderung, die jene Vereinfachung gewährt, vom classischen Unterrichte unberührt bleiben könne. Obige Behauptung gilt, wie alles, was man vom Unterricht sagt, der durchschnittlichen, mittelmäßigen Mehrzahl. Aber alle, die überhaupt etwas lernen können und wollen, und namentlich diejenigen, welche für die Betrachtung eines Ganzen, eines lyrischen, epischen, dramatischen Gedichts, einer Rede oder Abhandlung, natürlichen Sinn haben, werden in dem, was die classische Lektüre ihnen leisten kann und soll, allein dadurch gefördert, daß man sie einige Zeit, Monate oder Viertels- oder Drittelsjahre demselben Eindrucke ganz überläßt. Dieß wird ohnedieß durch das Nebenhergehen anderer alter und neuer Sprachen, sowie wissenschaftlicher Lehrstunden gar sehr beschränkt: wir können keinen unserer Schüler dem Eindrucke eines edeln antiken Geistes so überlassen, wie etwa ein Künstler seinen Kunstjünger dem Studium der Antiken oder eines einzigen großen Meisters aus dem 16. und 17. Jahrhundert ganz überlassen kann; das Ganzüberlassen betrifft nur die Fernehaltung dessen, was innerhalb des engen, der griechischen oder der lateinischen Literatur gegönnten Kreises noch störend neben der einen zum Vorwalten berufenen Individualität, z. B. Homer oder Virgil, einwirken könnte. Wenn wir dieses thun, daß man also eine ganze längere Zeit von den Lateinern nur Livius, dann wieder nur Virgil u. s. w. und von den Griechen ebenso immer nur einen liest, so haben wir folgende Vortheile, für deren Wirklichkeit ich nach vieljähriger Beobachtung einstehe. Es wird erstens diejenige Zerstreuung der Vorstellungen ferne gehalten, welche die nothwendige Folge des gleichzeitigen Lesens mehrerer Schriftsteller

derselben Sprache ist; und der Geist des Schülers nimmt den Eindruck von dem eben vorliegenden Autor williger und mit Theilnahme auf.

Zweitens überwindet der Schüler die Schwierigkeiten des Ausdrucks, der Satzbildung, auch die des Stoffes, welche bei den Autoren nach ihrer Zeit und Individualität verschieden sind, leichter und in kürzerer Zeit, oder vielmehr: er kann auf diese Weise jene Schwierigkeiten wirklich überwinden, während er sie bei jener vielfachen Theilung niemals überwindet. Eben dadurch kann man drittens schneller und dadurch mehr lesen, ohne der Gründlichkeit der Erklärung Eintrag zu thun. Viertens ist es im Unterricht ein großer Gewinn, nach der Aneignung und Bewältigung des einen Stoffes den Schüler zu einem ganz neuen führen zu können, so daß derselbe mit einer gewissen Neugierde den neuen Stoff erfaßt. Endlich ist am Ende des Gymnasialcurses ein vollständigerer Erfolg des classischen Unterrichts zu erwarten, so daß durch denselben der Schüler auf die Universität in dem Grade vorbereitet ist, welcher eben durch den classischen Unterricht erzielt werden soll.

Was gegen diese Einrichtung gesagt werden kann, beschränkt sich in Wahrheit auf die Einwendung, daß die eine zeitlang allein behandelten Dichter einen nachtheiligen Einfluß auf die Composition ausüben könnten. Denn daß aus verschiedenen zugleich gelesenen prosaischen Autoren ein Stil hervorgehe, wird niemand behaupten wollen; vielmehr wird der Stil dadurch erzeugt, daß man ein einziges Muster längere Zeit unausgesetzt vor sich hat, und daß das Ohr sich an dasselbe gewöhnt. Aber jene Einwendung, welche von der Poesie hergenommen wird, verdient erstlich gegenüber den Vortheilen, die mit der Behandlung eines einzigen Autors gegeben sind, nicht berücksichtigt zu werden; und zweitens ist der gefürchtete Nachtheil nicht ein wirklicher, sondern ein bloß scheinbarer.

Einmal fällt die Einwendung ganz weg, hinsichtlich des Griechischen. Zweitens angenommen, unsere Zöglinge kämen in der Zeit, wo Virgil allein gelesen wird, bei ihren lateinischen Compositionen auf einige Zeit in die poetische Diktion hinein, was wäre das für ein Nachtheil? Man muß bedenken, daß jeder Stil, und vor allem der Stil, welchen die Jugend etwa hat, etwas Werdendes, nicht etwas Gewordenes und Fertiges ist, das verschiedene Stadien durchlaufen muß, um zu einer Art von Abschluß zu gelangen. Das ausschließliche Lesen des Dichters gibt im Gegentheil einen Stoff mehr an die Hand, um die Urtheilskraft zu üben; gerade wie bei Sallust, wie bei Tacitus fast in jedem Capitel, wie auch nicht ganz selten bei Livius theils Ausdrücke, theils Construktionen vorkommen, bei welchen wir den

Schüler aufmerksam machen, daß er sie in der Composition nicht anwenden dürfe. Dazu kommt noch, daß die drei Dichter, welche eigentlich allein gelesen werden, Ovid, Virgil und Horaz ihrer Sprache nach so gut sind, wie Cicero, Cäsar und Livius, und daß man wirklich Latein aus ihnen lernen kann. Würde aber in Folge dieser Lektüre das Latein des einen und des andern Schülers auf etliche Monate poetisch gefärbt, so hätte, wie bemerkt, der Lehrer nur eine Gelegenheit mehr, die Unterscheidungskraft des Schülers zu üben; und die Rückkehr zur Prosa, welche im Lesen ohnedieß vorherrschen muß, würde jene Färbung alsbald verwischen. Von der mehr oder weniger verbreiteten Gewohnheit, immer etliche Autoren derselben Sprache neben einander zu lesen, wird man keine Einwendung gegen obigen Antrag da herholen wollen, wo man veranlaßt ist, auf Mittel zu sinnen, wodurch bei der unter gegenwärtiger Einrichtung gleichgültig gewordenen Jugend wieder eine regere Theilnahme am Unterricht überhaupt und an dem Lesen classischer Autoren insbesondere erweckt werden möchte. Endlich noch weniger wird eine von mangelhaften Besetzungen dieser oder jener Lehrstelle herzunehmende Einwendung erwartet werden dürfen, da durch eine solche Einwendung durchaus nichts gegen die aufgestellte Ansicht, sondern nur für die Nothwendigkeit einer Personalveränderung bewiesen werden würde. Hätte diese Ansicht in der Ausführung bedeutende Schwierigkeiten, die nicht von dem Lehrer mittlerer Art, sondern nur durch eine überlegene Kraft und Gewandtheit überwunden werden könnten, so würde man daher mit Recht einen Einwurf nehmen, welcher derselben entgegengestellt würde. Aber dieß ist so wenig der Fall, daß es vielmehr dem Lehrer von mittlerer Kraft und Bildung weit eher möglich wird, einen einzigen Schriftsteller und dann wieder einen andern fruchtbar zu behandeln, als mehrere neben einander, so daß die bei dem einen oder andern Lehrer hervortretende Unfähigkeit bei Durchführung dieser Ansicht etwas auszurichten, nichts weiter, als ein Beweis seiner allgemeinen Untauglichkeit zum Lehramt wäre.

Beilage IV.

Einzelvotum für die griechische Composition am obern Gymnasium.

§. 76 des Entwurfs.

Es ist mir nicht möglich, für das Aufgeben der griechischen Composition zu stimmen. Sie ist allerdings nicht als Zweck, sondern als Mittel anzusehen, aber als ein wichtiges Mittel, das Verständniß der griechischen Classiker zu unterstützen, wie dieß §. 75 in Bezug auf die lateinische Composition anerkennt. Es kann doch nicht bestritten werden, daß, wer den Geist eines alten Schriftstellers erfassen will (§. 70), auch seine Sprache, sowohl was die grammatische, als was die lexikalische Seite betrifft, erfassen muß. Daß aber hiezu die Composition ein ganz vortreffliches Mittel, so wie für den Lehrer, welcher die Bildungsstufe seiner Schüler kennen lernen, welcher wissen will, wie es mit ihnen steht, was er auch beim Exponiren von ihnen verlangen kann und wie er sie führen muß, die beste, ja eine unersetzliche Probe ist, davon bin ich für meinen Theil lebhaft überzeugt. Bei jeder fremden Sprache hält man die Uebung in ihrem Gebrauch für unerläßlich — bei der griechischen sollte sie entbehrlich seyn? Das Retrovertiren, welches man statt der schriftlichen Composition vorschlägt, ist gewiß kein irgend genügender Ersatz; dabei wird derjenige Schüler am besten bestehen, welcher das treueste Gedächtniß hat, während er sonst ferne davon ist, in den Geist der Sprache wirklich einzudringen. Will aber der Lehrer dieses vermeiden, und glaubt er deßwegen sich nicht streng an das Original halten, sondern allerlei abändern zu dürfen, so nähert er sich eben wieder dem verlassenen Wege der Composition.

Ebenso wenig bietet die grammatische Behandlung der Schriftsteller für den Zweck der Erhaltung der grammatischen Kenntnisse einen genügenden Ersatz; denn einmal ist es gewiß eine niedrigere Stufe der Erkenntniß, wenn der Schüler die in einer vorliegenden Stelle ausgeprägte Regel sicher erkennen und aussprechen kann, als wenn er sie im Componiren sicher anwendet, und dann würde man den Zweck der Lektüre, Verständniß und Genuß der classischen Werke, weiter gefährden, wenn der Lehrer mehr Grammatisches geben und besprechen wollte, als zum Verständniß der einzelnen Stelle erforderlich ist; vielmehr geschehe Jegliches suo loco: was die Erklärung des Schriftstellers fordert, bei der Besprechung der einzelnen Stelle, was das Sprachbewußtseyn im Allgemeinen erhält und belebt, bei der Composition.

Man wendet ein, die Composition entziehe den griechischen

Studien einen bedeutenden Theil der Schul- und Arbeitszeit — ich behaupte nach dem Gesagten: die wöchentliche Stunde, welche man darauf verwendet, ist kein Verlust, sondern ein Gewinn; die dadurch erhöhte Sicherheit der Sprachkenntnisse kommt der Lektüre so zu gut, daß die darauf verwendete Zeit doppelt und dreifach hereinkommt.

Man sagt, die Schüler thun es nicht gerne. — Das widerspreche ich; ich weiß es aus meiner eigenen Jugend, daß wir gerne griechisch componirten; das Gefühl des Weiterkommens, das Bewußtseyn der zunehmenden Kraft und Gewandtheit, der sich erweiternden Herrschaft über den Stoff war uns hinlängliche Belohnung für die damit verbundene Anstrengung; der strebsame Jüngling arbeitet gerne, und die Unlust des schlaffen und weichlichen muß man zu überwinden suchen, nicht aber maßgebend seyn lassen. Ich weiß von einer Classe des hiesigen Gymnasiums, in welcher sich, nachdem etwas von dem Vorschlag verlautet hatte, alle braven Schüler für die Beibehaltung der griechischen Composition ausgesprochen haben. Und umgekehrt weiß ich von Schülern (einer andern Anstalt), welche sich über die Leichtigkeit der vom Lehrer aufgegebenen griechischen Compositionen zu Hause beklagten, indem sie äußerten: da lernen sie nichts, da brauche man nicht zu arbeiten, könne sich aber auch keines Wachsthums der Kraft erfreuen.

Man sagt ferner, die bisherigen Resultate seyen so gering; allein sind sie es wirklich bei Allen? sind sie es auch bei allen denen, welche wenigstens mäßig begabt und dabei fleißig sind (und nur solche dürfen wir bei unsern Berathungen in's Auge fassen)? Und war es immer so? liegt nicht die Schuld, daß es jetzt so ist, wo anders? und muß es so bleiben? Ich habe allerdings auch schon Schüler von Gymnasien gekannt, welche im 18ten Jahre im Componiren weniger leisteten, als sie im 14ten geleistet hatten; aber ich habe mich auch überzeugt, daß die Schuld an zufälligen Uebelständen lag, von denen wir uns nicht bestimmen lassen dürfen; gewöhnlich waren auch die grammatischen Kenntnisse ebenso zurückgegangen, und beim Exponiren ging es ebenfalls schlecht, wenn auch die Ungründlichkeit durch das Errathen des Sinns aus dem Zusammenhang und dergl. mehr verdeckt werden konnte.

Ich fürchte, der Sturm gegen die griechische Composition ist ursprünglich von trägen Schülern ausgegangen, welche ihre schwachen Väter, die die Sache nicht zu beurtheilen wußten, vielleicht selbst kein Griechisch verstanden und doch ihre eigene Bildung für ganz unmangelhaft hielten oder gehalten wissen wollten, dagegen einnahmen, und die Menge solcher Stimmen hat allmählig auch einsichtige Männer, ja begeisterte Kenner und Verehrer des Alterthums übertäubt, ermüdet, zum

vorzeitigen Aufgeben einer Sache gebracht, die sie im Grunde ihres Herzens selbst für gut hielten.

Die der Composition ungünstige Ansicht ist auch nicht überall gleich verbreitet; wenn man ihr nachgibt, so möchte man diejenigen in ihrer Meinung bestärken, welche glauben, die privilegirten Stände mißgönnen den andern etwas, was beinahe gleichfalls ein Privilegium dieser ist, das der gründlichen classischen Bildung, und wollen ihnen dieses Vorrecht entreißen; eine Palme, um die sie selbst nicht ringen wollen oder können, soll auch den Plebejer nicht schmücken. Aber der Sachse Köchly, der doch gewiß den sogenannten Forderungen der Zeit genug Einräumungen macht, will dennoch das Fortbestehen der griechischen Composition (S. 43 seiner ersten Schrift).

Ich weiß es wohl, das Loos der griechischen Composition ist besiegelt, aber ich will es nicht besiegeln helfen. Jetzt wirft man, in der Meinung, das vom Sturm der Zeit bewegte Gymnasialschiff zu retten, die griechische Composition über Bord — aber „einst wird kommen der Tag," da die Zeit — möge ich ein falscher Prophet seyn! — mit dieser Concession sich nicht begnügen und eine andere Verwaltung, als die jetzige, gedrängt von dem Geschrei, daß das Alles ja nichts nütze, die griechische Sprache und am Ende die classischen Studien überhaupt opfern wird.

Wenn nun der griechischen Composition das Urtheil gesprochen wird, wer wird sich dessen freuen? Von den Jünglingen einmal gewiß nicht die tüchtigen und strebenden, sondern die untüchtigen, welche nur ein schädlicher Ballast auf den Gymnasien sind, und die trägen.

Gegen den in der Debatte geltend gemachten Grund, die griechische Composition werde abgeschafft zu Gunsten des Lateinischen, berief ich mich auf die allgemeine Erfahrung, daß die im Lateinischen tüchtigen Schüler es auch im Griechischen seyen und umgekehrt.

Gegen die Entgegnung, man erspare Zeit, welche dem Eindringen in den Gehalt der Schriftsteller zufalle, behauptete ich, die Befestigung der Sprachkenntnisse durch die Composition fördere das Verständniß der Schriftsteller mehr, als eine weitere wöchentliche Stunde.

Gegen die Hervorhebung der längstberührten Vortheile der Lektüre erwiederte ich, daß ich davon selbst auch überzeugt sey, aber in der Composition eine wichtige Unterstützung der Lektüre erkenne.

Aber „nicht die Schüler, sondern die Lehrer wollen die griechische Composition aufgegeben wissen". — Nun, den hiesigen Lehrern, welche diese

wollen, stehen Andere, ebenfalls Hiesige, gegenüber, welche es entschieden nicht wollen, und ebenso denken Alle auf dem Lande, deren Ansicht ich kenne.

„Die schriftliche Uebersetzung ist ein voller Ersatz" — gewiß nicht; denn es ist etwas ganz Anderes, setzt eine weit genauere Kenntniß der fremden Sprache, weit größere Beherrschung ihres Materials voraus, in die fremde, als aus der fremden Sprache zu übersetzen.

„Die Erfolge waren gar zu kläglich." — Soweit dieß nicht schon oben erledigt ist, dient zu bemerken, daß das nicht anders seyn konnte, wenn man nur alle 14 Tage eine Stunde der Composition widmete; es gibt kein sicheres Mittel, ein Pensum unnütz zu machen und den Leuten zu verleiden, als wenn man es so an der Schwindsucht sterben läßt.

Gegen den vermittelnden Vorschlag der mündlichen Composition stimmte ich deßwegen, weil ich keine Frucht und keinen Genuß davon für die jungen Leute erwarte und weil mir ein schneller Tod der griechischen Composition lieber ist, als ein langsames Hinsterben — sie kann dann eher wieder erweckt werden.

Beilage V.

Zu §. 118 — 124.

Vortrag über die Lyceen.

Von einem Commissionsmitgliede.

Die Lyceen sind Mittelanstalten zwischen den lateinischen Schulen und zwischen den Gymnasien.

Ihre Aufgabe ist: die Schüler in ihren unteren und mittleren Classen bis zum Lehrziel des 14ten und in ihrer oberen Classe bis zum Lehrziel des 16ten Jahres zu führen, welches im Entwurf nicht besonders ausgesetzt ist.

Es fragt sich: kann diese Aufgabe auf eine naturgemäße und genügende Weise gelöst werden; die Entscheidung dieser Frage hängt im Wesentlichen ab von der Beschaffenheit der organischen Lehrkräfte, auf welche die Anstalt angewiesen ist.

Soweit es sich um das untere und mittlere Lyceum handelt, trage ich kein Bedenken diese Frage zu bejahen. — Eine andere Ansicht dringt

mir die Betrachtung der Oberlycealclasse auf. In dieser beschränken sich die Lehrkräfte auf einen Hauptlehrer und einen Nebenlehrer oder Fachlehrer. Diese beide sollen die Aufgabe des ersten Obergymnasialcurses lösen, des Obergymnasialcurses, an dem in der einfachsten Gymnasialanstalt wenigstens zwei ordentliche und ein Hülfslehrer arbeiten.

Der Hauptlehrer ist nach den neuesten Normen zu 24 Lehrstunden verpflichtet. Dabei ist er der Vorstand der Anstalt und als solchem kommen ihm alle, gewiß nicht unbedeutende Rektoratsgeschäfte zu; hie und da verbindet sich damit noch ein Nebenamt, z. B. in Tübingen und Ludwigsburg. Er hat als Lehrer alle Wochen die lateinischen, griechischen, beziehungsweise hebräischen, und deutschen Correkturen zu besorgen. Er muß in einer solchen Pluralität von Lehrfächern dociren (in der Regel in der lateinischen, griechischen, hebräischen und deutschen Sprache, in der Religion, Geschichte, Geographie, Philosophie, während die Mathematik und das Französische in der Regel durch einen Hülfslehrer bedient wird), daß, ich gestehe es offen, derjenige Lehrer gewiß gar nicht vorhanden ist, oder unter die seltensten Erscheinungen gehört, der in all diesen Pensen zugleich auf dieser Lehrstufe genügen dürfte. Non omnia possumus omnes. Woher soll namentlich bei dieser Stundenmasse der Vorstand die Zeit gewinnen, den Gang der Anstalt, die Lehrthätigkeit der Lehrer und die Leistungen der Schüler mit fortlaufender Sicherheit zu controliren? Wie kann bei dieser Extension der Berufsgeschäfte die intensive Thätigkeit eine tiefe Wurzel fassen?

Hält man mir entgegen: diese Anstalten haben nicht so viele Schüler — verursachen also auch nicht so viel Mühe, so würde sich diese Erleichterung nur auf die schriftlichen Correkturen beziehen — denn ob ich in einer Stunde 10 oder 20 Schüler vor mir habe, kann meine Mühe weder vermindern noch vermehren, wohl aber die Mehrzahl der Schüler meiner Arbeit mehr Reiz und Gewinn verleihen. Allein diese Minderzahl der Schüler findet faktisch nicht einmal überall statt. Z. B. das Lyceum in Tübingen erfreut sich in seiner obern Classe seit 25 Jahren einer festen Frequenz von 30 Schülern, einer Frequenz, welche die manches Obergymnasiums übersteigt (z. B. Heilbronn). Sodann, soll ein Lehrer dieser Kategorie mit nachhaltiger Gedeihlichkeit wirken, so muß ihm auch noch die nöthige Zeit zur Lehrvorbereitung und zu seiner geistigen Fortbildung bleiben. — Wenn schon in jeder niederen Schule der Unterricht um so fruchtbarer wirkt, und um so tiefer eindringt, je sorgfältiger er vorbereitet ist, wo darf diese Vorbereitung weniger fehlen, als in derjenigen Sphäre des Unterrichts, welche das Lebensalter des Jünglings umfaßt; dazu muß ihm aber ein

erkleckliches Maaß von Zeit eingeräumt werden. Mit Recht hebt die neue sächsische Schulordnung diesen Punkt besonders hervor, wenn sie sagt (§. 27) „damit den Lehrern zur Vorbereitung auf ihre Lektionen, zur Correktur der Schülerarbeiten und zu ihrer eigenen Fortbildung die nöthige Zeit verbleibe, so ist die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden wöchentlich für die Rektoren auf 12—16 zu beschränken rc.“ Vielfache Erfahrungen liefern uns den Beleg, daß, wo für die Vorbereitung, besonders für die geistige Fortbildung des Lehrers der nöthige Spielraum verkümmert wird, die körperliche so wie die geistige stets der frischen Nahrung bedürfende Kraft des Lehrers früher oder später erlahmt, und seine Thätigkeit leicht in einen den jugendlichen Geist langweilenden und abstumpfenden Schlendrian ausartet.

Der Entwurf bestimmt selbst für den Obergymnasialunterricht das Fachlehrsystem; die erste Stufe desselben aber repräsentirt der zweijährige Oberlycealcursus. Dieser Tausch des Fachlehrsystems gegen das Classenlehrsystem beruht offenbar auf nichts anderem als auf der erfahrungsmäßigen Wahrheit, daß die Pluralität der Lehrfächer und die für diese Altersstufen nöthige extensiv und intensiv weiter und tiefer gehende Mittheilung und Auffassung des Lehrstoffs nicht Einem Lehrer zugemuthet werden darf, sondern daß für eine besondere Gattung von Fächern besondere Lehrer zu bestellen sind. — Dieser in seinen Folgen so wichtige Grundsatz wird hier verlassen und man hält hier das Prinzip des Classenlehrsystems so fest in derselben Weise aufrecht, wie (wo es am Platz ist) in der lateinischen Schule, die bekanntlich das Fachlehrsystem auch nicht ganz ausschließt.

Die Anforderung an die Oberlycealclasse bleibt aber im Wesentlichen dieselbe wie in dem ersten Curs eines Obergymnasiums. — Soll ihr entsprochen werden, so erfordert dieselbe zwei ordentliche Lehrer, von welchen immerhin demjenigen, der zugleich die Vorstandschaft führen soll, mehr auferlegt wäre, als jedem ordentlichen Gymnasialprofessor. Gesetzt aber auch, diese organische Verbesserung würde höhern Orts beliebt, so würde auch so noch die Anstalt an einem wesentlichen Gebrechen leiden. Die gelehrte Schule, über deren organische Einrichtung wir hier berathen, theilt sich, entsprechend den Hauptentwicklungsstufen des jugendlichen Geistes, so weit sie zu unserem Ressort gehört, in zwei Hauptabschnitte; der eine umfaßt die Altersstufen bis zum 14ten, der andere bis zum 18ten Lebensjahr. Was soll nun mit einer lateinischen Lehranstalt viel gedient seyn, deren oberer Spitze noch eine Obergymnasialclasse angeschiftet ist? Welches Bedürfniß hat sie hervorgerufen? Ich kenne der Hauptsache nach kein anderes als das finanzielle Interesse weniger, vielleicht unbemittelter, dabei einflußreicher Familien,

die entweder die Aufgabe einer höhern gelehrten Schule nicht kennen, oder wenn sie sie auch kennen, den doktrinellen und educatorischen Gesichtspunkt dem ökonomischen unterordnend, zur Ersparung der Kosten ihre Söhne, so lange als möglich am häuslichen Herde zurückzubehalten wünschen.

Mag es auch immerhin solche Väter geben, die es in mehrfachen Beziehungen wünschenswerth finden, die häusliche Erziehung und Pflege ihrer Söhne auch über das 14te Jahr hinaus selbst zu überwachen, um sie gegen die sittlichen Gefahren auswärtiger Aufenthaltsorte zu bewahren, so ist auch diese Rücksicht immer nur eine individuelle und untergeordnete und wird aufgewogen durch die Ansicht anderer Väter, die es aus triftigen Gründen wünschenswerth finden, ihre Söhne dem väterlichen Herde bald zu entwöhnen. Wie oft habe ich schon in Tübingen von Vätern hören müssen: „Mein Sohn muß ein paar Jahre aus dem elterlichen Hause — ich darf ihn nicht von der Geburt an bis zum Schluß der Universität bei mir behalten — sonst wird er weder selbstständig, noch brauchbar für's Leben.“ — Die Hauptfrage für die betreffende Entscheidung eines vernünftigen Vaters wird immer die bleiben: Ist die Lehranstalt so organisirt, daß mein Sohn eine genügende und vollständige Ausbildung durch dieselbe gewinnen kann? Dann erst wird der Kostenpunkt und die sittliche Rücksicht zur Erwägung kommen.

Beide auf jeden Fall nicht allgemein geltende und ganz untergeordnete Momente verlieren ihre Bedeutung um so mehr, je näher man die Organisation der Anstalt in ihrem Verhältnisse zur Aufgabe betrachtet, wobei ich mich auf das schon Gesagte berufe. Diese Classe steht nach oben isolirt, es fehlt die sich anreihende Fortsetzung. Ohne auf das Moment ein besonderes Gewicht legen zu wollen, daß dieselbe in Beziehung auf das quantum und quale des Unterrichts, die erste Stufe des Obergymnasialcurses nicht vollständig ersetzt und daher auch in den obersten Curs nicht vollständig und sicher eingreifen kann, mache ich doch auf das gewiß zugestandene Erforderniß aufmerksam, daß der ganze Obergymnasialunterricht ein harmonisch gegliedertes System bilden soll, wobei es zur Nothwendigkeit wird, gewisse Lehrpensen von ihrem Anfang bis zu ihrer Vollendung in Eine Hand zu legen, um durch das gleiche Maaß und durch die gleiche Methode des Unterrichts ein klares und festes System des Wissens wo nicht zu gründen, so doch anzubahnen. Ich erinnere hier an die Arithmetik, Mathematik, Geographie rc. Wie übel sind in dieser Beziehung Schüler daran, die currente rota in die Mitte eines Obergymnasiums eingeschoben werden! Wieviel Zeit geht für sie verloren, bis sie sich zurecht

finden und orientiren! Es ist gerade derselbe ja noch tiefer gehende Nachtheil, welcher jüngere Schüler trifft, wenn sie in der Periode der lateinischen Schule die Anstalt wechseln.

Und so erscheinen denn unsere Lyceen als dürftige, als unvollständige Lehranstalten, als halbgeborene Organismen, denen zu ihrer Ergänzung nach oben der vollendende Schlußstein, der Kopf fehlt. Wozu sollten wir aber Anstalten das Wort reden, deren Aufgabe einer so zweifelhaften Lösung unterliegt, und auf jeden Fall mit ihren Lehrkräften nicht im Verhältniß steht? — Wozu solche Anstalten neben vollkommenen Organismen, die außer Stuttgart noch Raum genug zur Beherbergung von Schülern bieten?

Sollen diese mangelhaft organisirten Lycealanstalten zu einiger Frequenz gehoben werden, so legen sie, was in der Natur der Sache liegt, dem Vorstande die Versuchung nahe, zu nachsichtig bei den Aufnahmen zu seyn, oder ein Schülerwerbsystem anzuwenden, was so leicht zu einer ungleichen colluvies discipulorum führt. Auf jeden Fall aber ist nach den gemachten Erfahrungen eine nachhaltige Frequenz nur auf die Voraussetzung zu stützen, daß sie als ein Aequivalent des Obergymnasiums überhaupt gelten, und ihre Schüler über ihr Ziel hinaus bis zur Universität vorzubereiten im Stande sind.

Die Erreichung dieses über der eigentlichen Aufgabe liegenden Ziels aber ist nicht das Resultat der allgemeinen Anforderungen oder des allgemeinen Maßstabes, der an die Erfolge der Thätigkeit jedes an sich immerhin brauchbaren Lehrers gelegt werden darf, sie ist nur das zufällige Ergebniß der außerordentlichen Anstrengung eines gewandten, tüchtigen und kräftigen Lehrers. Und selbst diese vorausgesetzt, wird immerhin dabei eine ausgedehnte Privathülfe zum unabweisbaren Bedürfniß, und da und dort wird sich leicht eine unzweckmäßige, dem natürlichen Entwicklungsgang entweder störende oder übereilende oder zu sehr beschwerende Combination und Dressur des Unterrichts ergeben, die zwar wohl für die fähigen und fleißigen Schüler ein genügendes Resultat der Maturitätsprüfung erzielen mag, der ganzen Schulbildung des Jünglings aber doch den Charakter und Stempel des Unreifen und Lückenhaften aufdrücken muß.

Referent selbst, der in einer 25jährigen Dienstlaufbahn schon über 250 Schüler zur Universität vorbereitet hat, wandelt beim Abgange seiner Schüler immer ein schmerzliches Gefühl an, wenn er sich Rechenschaft darüber gibt, was für das Abgehen dennoch hätte geschehen sollen, aber nicht geschehen konnte. In welch schwere Collision kommt hiebei ein Vorstand mit sich selbst, wenn ihn Eltern befragen, ob sie ihre Söhne der obern Classe übergeben sollen, oder nicht. Soll er

seiner Stellung als Vorstand folgen, so muß er die Schwächen und Gebrechen der Anstalt verdecken und den Schülern zusprechen, einzutreten; soll er aber seine Ueberzeugung aussprechen, so muß er seiner eigenen Anstalt das Zeugniß der Unzulänglichkeit ausstellen, und sie in eine höhere Anstalt weisen. Aus diesem Allem geht hervor, daß diese Anstalten weder in der beschränkteren noch in der ausgedehnteren Sphäre aufgefaßt, ihre Aufgabe naturgemäß lösen können. Darum geht meine Ansicht und mein Wunsch dahin, die hohe Commission möchte an die hohe Behörde den Antrag stellen, diese Anstalten als ihrem Zweck und dem allgemeinen Bedürfnisse nicht entsprechend allmählig aufzuheben.

Welch nützlichere und zweckmäßigere Verwendung würden die hiedurch disponiblen Staats- und Localfonds finden, wenn man sie entweder für die Ergänzung und Verbesserung der lateinischen Schulen oder für eine Erweiterung der einen oder der andern dieser Anstalten für eine sichere Erzielung des bis jetzt von ihnen verfolgten Zwecks bestimmte. Zu Gunsten der letztern Verwendung glaube ich nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß nach den von mir eingezogenen statistischen Notizen die Oberlycealclasse in Reutlingen durchschnittlich 10—15, die in Ludwigsburg etwa 15—18, die in Tübingen 30 Schüler zählt, und daß bis jetzt die letztere im Durchschnitt jährlich etwa 10, die Ludwigsburger 5—6, die Reutlinger 4—5 Studiencandidaten zur Maturitätsprüfung entlassen hat. Man wird allerdings dem Referenten entgegenhalten: die Städte, welche solche Anstalten haben, werden gegen die Suppression dieser Oberlycealclasse seyn, dieselbe werde scheitern an Hindernissen besonderer Localinteressen und Localfundationen; — allein mein Vorschlag hebt nicht die ganze Anstalt auf, sondern nur die oberste, unzweckmäßig angeschiftete Classe. Die vollständige lateinische Schule bedingt zwar das Lyceum, erhält sich aber auch ohne eine Erweiterung zu dem letzteren. Sodann möchte ich die Wahrheit dieser Instanz allgemein gefaßt, noch sehr bezweifeln, die Oberlycealclasse hat in unsern Städten nur einen zufälligen und beschränkten Werth, höchstens für einige unbemittelte Beamte oder Honoratioren. Der Werth der lateinischen Schule ist allgemeiner und greift weiter. Einige Städte werden daher diese Fonds, wenn sie es nicht vorziehen sie ganz einzuziehen, der lateinischen Schule zutheilen. Andere dagegen, welche dem Princip des Realismus huldigen, würden sich eine solche Aenderung gerne gefallen lassen, um die dadurch disponiblen Localfonds der Realschule, dem Schooßkinde unserer liberalen Bourgeoisie, zuzuwenden; wieder andere würden sich geneigt zeigen, noch mehr in die Casse zu greifen, wenn die Lycealanstalt erweitert würde. Auf jeden Fall aber ständen die betreffenden Staatsfonds der Regierung zu freier Disposition und

könnten überall im wahren Interesse der Schulen verwendet werden. Sollte jedoch mein Vorschlag zu radikal erscheinen, so bitte ich die Hauptmomente wohl zu erwägen, durch welche das naturgemäße Bestehen einer Lehranstalt ausschließend bedingt ist. Diese Momente liegen aber in den Hauptpunkten der bisherigen Ausführung und ergeben sich von selbst aus derselben, und es ist gewiß überflüssig im Kreise so erfahrener Schulmänner dieselbe noch weiter auszuführen. Dabei erinnere ich nur an frühere Maßnahmen unserer Regierung, an die Aufhebung der Gymnasien in Hall, Oehringen, Biberach, Ravensburg, Ehingen (welches erst durch den Convikt wieder hergestellt wurde).

Was anders hat ihre Aufhebung mit Recht herbeigeführt, als die durch ihren mangelhaften (Real- und Personal-) Organismus entstandene Infrequenz. Ebenso erinnere ich an die in ihrer Verwaltung gewiß nicht als radikal verrufene, sondern streng conservative sächsische Regierung, welche ihre Lyceen in Marienberg, Löbau, Camenz, Chemnitz und Schneeberg in neuerer Zeit nacheinander aufgehoben hat, wozu sie durch nichts bestimmt wurde, als durch das aus dem unvollständigen Organismus entstandene Herabkommen derselben.

Sollen jedoch diese Ansichten und Wünsche des Referenten bei hoher Commission keinen Anklang finden, so stimmt derselbe allerdings für den Vorschlag des Entwurfs, der eine selecta da gegründet wissen will, wo sich das Bedürfniß darnach herausstellt, aber nur für eine solche selecta, welche den Lyceisten der gesetzlichen Nothwendigkeit überhebt, noch in ein Obergymnasium zu treten. Tritt aber diese Nothwendigkeit gesetzlich ein, oder wird nur die gesetzliche Bestimmung gegeben, daß jeder Lyceist an einem Gymnasium seine Maturitätsprüfung zu erstehen hat, so ist über die Lyceen der Stab gebrochen, und nach dem gewöhnlichen Gange menschlicher Dinge werden bei einer solchen Prüfung die Lyceisten als Stiefkinder erscheinen, auf denen nicht immer der richtige und günstige Blick der Examinatoren ruhen wird, denen ohnedieß die sichere Totalschätzung der Befähigung des fremden Schülers fehlt, während dieser gegen die übrigen Gymnasisten noch in dem Nachtheil steht, daß ihm die dem Einheimischen bekannte, vertraute Art und Methode des Examinators neu und ungewohnt ist. Welcher vernünftige Vater wird da, wenn ihn nicht besondere Mittellosigkeit drängt, seinen Sohn auch nur ein Jahr einer Oberlycealclasse anvertrauen? Von auswärtigen Schülern kann ohnedieß nicht mehr die Rede seyn — alle unsere Schüler werden, und zwar mit Recht, den Gymnasien zueilen, und Referent setzt Alles für die Behauptung ein, daß z. B. die betreffende Schülerzahl in Tübingen, die gegenwärtig der des ganzen Obergymnasiums von Heilbronn gleichkommt, sich auf 5—6 reduciren wird,

und einer so geringen Schülerzahl soll der Staat und die Gemeinden einen jährlichen Aufwand von 2000 fl. zum Opfer bringen?

Was endlich die vorgeschlagene selecta weiter anbelangt, so kann solche ohne eine besondere Erweiterung der Lehrkräfte, sey es von Seiten des Staats, oder durch Zuziehung der Oberrealclassen, wo eine solche ist, und auf dem Wege der Privatergänzung nicht gedacht werden. Zieht man aber die ohnedieß meist schlecht bevölkerten Oberrealclassen zum Succurs, wo z. B. Trigonometrie, Physik, deutsche und französische Sprache, vielleicht auch Geschichte oder Geographie zu benützen wären, so läßt sich dieß nicht anders bewerkstelligen und zu einem gedeihlichen Erfolg bringen, als wenn, wie in Ludwigsburg, beide Anstalten unter Einen Vorstand gestellt werden, was ohnedieß auch, wo nicht sehr große und ausgedehnte Anstalten beider Art bestehen, in vielfacher Beziehung heilsam wäre. Trennung in kleinen Verhältnissen schadet immer, nur die Einheit führt zum Gedeihen.

Beilage VI.

Separatvotum.

Zu §. 128 des Entwurfs (Fach- oder Classenlehrer an obern Gymnasien?).

Das Fachlehrersystem ist eine Erbschaft aus der ziemlich rückwärts liegenden Zeit, wo man solche Gymnasien für zweckmäßig hielt, die zwischen der Schule und der Universität in der Mitte ständen, dergleichen das academische Gymnasium in Hamburg noch heute eine bei trefflichen Lehrern doch infrequente Anstalt ist. In unserer Zeit strebt man mit großem Rechte danach, den Gymnasien ihren Charakter als Schule zurückzugeben, wie das namentlich in Preußen geschieht. Man erkennt, daß die Einheit der Richtung, welche zum Bildungsgeschäfte unerläßlich ist, um so mehr durch die Personen der Lehrer hergestellt werden müßte, je manchfaltiger die Lehrpensen sind, womit man eine und dieselbe Altersclasse zugleich beschäftigt. Kann dieses nun eben wegen der Manchfaltigkeit der Lehrpensen nur in einer gewissen Annäherung geschehen, so bleibt es um so mehr eine dringende Forderung, daß es in denjenigen Lehrpensen wirklich geschehe, welche von der Lehranstalt selbst als ihre Hauptfächer und vornehmsten Bildungsmittel erklärt werden. Dieß sind in Gymnasien die lateinische und griechische

Sprache. Daß Religion und Realien durch alle vier Classen der obern Gymnasien von besondern Fachlehrern gelehrt werden, liegt in der Natur dieser Lehrfächer. Aber Lateinisch und Griechisch gehören durchs ganze Gymnasium in dieselbe Hand: erst auf der höhern Stufe der Universität mögen sie gesondert seyn. Ein Gymnasiallehrer verdient nicht auf seiner Stelle zu bleiben, welcher dem Gymnasialunterricht nicht in beiden Sprachen genügt: was ja auch durch die Anforderung anerkannt ist, welche man in den Prüfungen für's Gymnasiallehramt stellt. Ueberdieß können Mängel bestimmter Personen niemals in die Wagschale gelegt werden, wo von allgemeinen Einrichtungen die Rede ist, wenn die Einrichtungen nur an sich zweckmäßig und ihre Anforderungen der durchschnittlich anzunehmenden Kraft der Personen angemessen sind. Die Schule bedarf der Classenlehrer, und wenn dieß in höheren Abtheilungen sich nicht so ausführen läßt, wie in den jüngsten, so müssen ihre Classenlehrer doch wenigstens die Hauptfächer in ihrer, in einer und derselben Hand haben. Classeninspektoren, wie sie das Protocoll vom 19. April annimmt, werden ein ungenügendes Surrogat darbieten: sie werden die Ueberbürdung der Schüler verhindern, in ihre Arbeiten vielleicht eine gewisse Gleichförmigkeit bringen können, welches Beides allerdings besser ist, als wenn gar kein Versuch dazu gemacht würde. Aber, was im Bildungsgeschäfte unsere vornehmste Thätigkeit abgeben muß, die Erziehung durch den Unterricht, werden Classeninspektoren nicht leisten; das können nur diejenigen Lehrer, welche wenigstens in den Hauptpensen die gesammte Thätigkeit der Schüler einer und derselben Classe in einer durch die Person des Classenlehrers vorgestellten Einheit bestimmen.

Beilage VII.

Bericht des K. Studienraths an das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Bestimmungen über die Maturitätsprüfung.

I.

Normirung der Prüfungsfächer, Schätzung der Leistungen im Einzelnen. Grenzen des Gymnasialunterrichts und des academischen Studiums.

Das Erste, was uns zu berathen oblag, war die Normirung der bei den einzelnen Facultäten zu erfordernden Vorkenntnisse so wie der Prüfungsfächer bei dem Maturitätsexamen; und zwar hatten wir zunächst unser Augenmerk auf die Erfordernisse in den Sprachen zu richten und zu fragen, in wie fern eine Modificirung der bisher bestehenden Normen wünschenswerth wäre.

1) In vorderster Linie steht hier die lateinische Sprache, welche bisher in ihren dreierlei Prüfungsformen:

der lateinischen Composition, schriftlichen Exposition
und mündlichen Exposition

von allen Candidaten gleichmäßig verlangt wurde.

Die Prüfungscandidaten des Maturitätsexamens bestehen, mit Ausschluß der künftigen evangelischen Seminaristen und evangelischen Stadtstudirenden der Theologie, so wie der katholischen Studirenden der Theologie im Wilhelmsstifte, welche je bei den betreffenden Concursprüfungen zu erscheinen haben, aus künftigen Studirenden der mosaischen Theologie, Candidaten der Philosophie und höhern Philologie, künftigen Juristen, Regiminalisten, Medicinern, Cameralisten, Forstmännern und Bergcandidaten. Daß aus dieser Zahl bei den Theologen, Philosophen und Philologen keine Aenderungen in den bisherigen Anforderungen eintreten könne, wurde von uns vorausgesetzt.

Aber auch in Betreff der Forderungen, welche an die übrigen Prüfungscandidaten in Beziehung auf die lateinische Sprache zu stellen wären, vereinigte sich letztlich die Majorität in dem Collegialbeschlusse Nr. I. 1., „daß bei sämmtlichen Candidaten die lateinische Sprache und zwar Composition, jedoch mit einem leichtern historischen Thema und ohne die bisherige Präponderanz (wovon unten), ferner schriftliche und mündliche Exposition gefordert werden soll, wobei neben den Grammatikalien auch die sächliche Seite zu berücksichtigen wäre."

Die Motive dieser Ansicht der Majorität stützten sich auf Folgendes:

A. Das Abiturientenexamen ist als die letzte Probeablegung der Gymnasialschulen anzusehen, daß sich während der Gymnasialstudien die Geistesgaben der Schüler gehörig entwickelt, und sie es nicht an dem erforderlichen Fleiß haben mangeln lassen; es soll auch kein Fach, welches zu den ordentlichen Lehrpensen gehört, ausgeschlossen werden, weil zu besorgen wäre, daß sonst nur träge gleichgültige Schüler gezogen und die höheren Bildungsanstalten mit talentlosen Schülern gefüllt werden möchten, die zu einer höheren wissenschaftlichen Bildung keinen andern Beruf haben, als den Stand oder den Reichthum oder die Eitelkeit der Eltern.

B. Die Schüler, welche sich der in Rede stehenden Prüfung zu unterziehen haben, stehen noch sämmtlich auf dem Boden der allgemeinen Bildung.

Dieselbe Gymnasialbildung, dieselbe classische Bildung ist für alle in Anspruch zu nehmen und die Bethätigung dieser Bildung durch dieselben Mittel der schriftlichen Composition, schriftlichen und mündlichen Exposition von allen zu fordern. Schon vom 10ten — 12ten Jahre an gehen unsere jungen Leute nach der humanistischen und realistischen Richtung getrennte Wege. Die humanistische Richtung selbst wieder nach verschiedenen Seitenwegen zu vertheilen, je nachdem Einer Theolog, Jurist ꝛc. werden will, wäre gefährlich und würde diese Bildung in sich selbst zu zerstören drohen. Der schönste Schmelz des wahrhaft jugendlichen Strebens würde über der frühen speciellen Vorbereitung auf einen speciellen Beruf abgestreift und die brodsuchende Altklugheit würde ein reiches Leben allmählig zur Verödung bringen.

C. Die Aufhebung der lateinischen Composition namentlich für die Juristen u. s. w. würde auf's Schädlichste auf die obern Gymnasialclassen zurückwirken.

In diesen kann die lateinische Compositionsübung auch rein als formelles Bildungsmittel nicht entbehrt werden, möge der junge Mann später auch nie in den Fall kommen, von seinem lateinischen Stil im Leben Gebrauch zu machen.

Die geistige Arbeit, mit welcher der Versuch verbunden ist, die bei der Muttersprache vorliegenden Gedanken und Sätze richtig und genau im Latein wiederzugeben, wird nicht ersetzt durch die Uebung im Uebersetzen aus dem Latein ins Deutsche; erst beides zusammen führt zum Ziele, nämlich zum Denkenlernen in einer Sprache und durch eine Sprache.

Dieser Majorität gegenüber zerfiel eine Minorität in zweierlei Ansichten. Die eine ging dahin, daß von den Candidaten der

Theologie, Rechts-Regiminal- und Arzneiwissenschaft, deren Berufsstudien eine durchweg gründliche humanistische Unterlage verlangen, die dreifachen Proben in der lateinischen Sprache auch in Zukunft gefordert werden sollten, während von den Prüfungscandidaten des Studiums der Cameral-, Forst- und Bergwissenschaften, die zu ihrem ausschließlich praktischen Berufe eine allgemeine philologisch-philosophische Vorbildung nicht bedürfen, nur so viel Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache vorausgesetzt werden dürfe, als schon zur Correktheit im deutschen Ausdrucke, an der man den gebildeten Mann erkennt, durchaus erforderlich ist. Von ihnen sollte nach dieser Ansicht nur eine schriftliche und mündliche Exposition gefordert und ihnen das sogenannte Argument erlassen werden.

Die andere Ansicht in der Minorität sprach sich dahin aus, daß bei aller Anerkennung des hohen Werthes einer classischen Bildung für alle Stände und Berufsarten, doch die Forderungen der Neuzeit ins Auge gefaßt und auf die bloße Sprachkenntniß ohne das, was durch dieselbe vermittelt werden soll, ein so großer Werth nicht gelegt werden sollte. Namentlich schreibe sich das Uebergewicht der Composition im Examen aus der Zeit her, in welcher das Latein überhaupt die Sprache der Gelehrten war, während jetzt mit alleiniger Ausnahme der Theologen, Philosophen und Philologen von sämmtlichen Candidaten der übrigen Berufsfächer nicht Einer je in die Lage komme, in seiner Wissenschaft durch lateinische Arbeiten etwas wirken zu können.

Nöthiger und wichtiger für alle Berufsarten sey nunmehr die Kenntniß der einen und der andern neuen Sprache (neben den Realien und der höheren Ausbildung in der Muttersprache), und zwar sowohl für die Möglichkeit persönlichen Verkehrs, als für die Verständniß der fremden Literatur. Die ächt humane Bildung überhaupt sollte über dem lateinischen und griechischen Schulsack nicht versäumt werden.

Nach dieser Ansicht sollte nicht nur die griechische Sprache mit Ausnahme der Theologen ꝛc. bei keiner der fraglichen Berufsarten gefordert, sondern auch in der lateinischen Sprache die Prüfung ohne Probe-Exercitium, auf die Exception beschränkt, dabei jedoch von der schriftlichen Arbeit verlangt werden, daß der Candidat das Grammatikale und das Sächliche näher entwickle, um seine Sprach- und Stoffkenntniß zu zeigen; auch sollte von jedem der nicht theologischen Candidaten Eine neuere Sprache verlangt werden, und zwar hier auch eine Composition und vielleicht auch einige Fertigkeit in der mündlichen Rede, so ferne die Fähigkeit zu schriftlicher und mündlicher Mittheilung in den neueren Sprachen immer mehr Bedürfniß wird.

2) Die griechische Sprache betreffend, schien der letztgenannten,

in der Minorität gebliebenen Ansicht diese Sprache zunächst nicht nur, was schon jetzt anerkannt ist, dem Cameralisten, Forstmann und Berg-Candidaten, sondern auch dem Regiminalisten entbehrlich, der seine neue Wissenschaft vorzüglich in Frankreich und England zu studiren habe, und dem vielmehr eine neue Sprache als das alte Griechische Bedürfniß sey. Das Gleiche gelte von dem Juristen, so fern er sich zum eigentlichen Gelehrten bilden wolle; das Griechische sey diesem zum Studium der recipirten Rechte entbehrlich, da er auch die ursprünglich griechischen Novellen in der lateinischen Uebersetzung, in der sie recipirt sind, lesen könne, wogegen für den gebildeten Juristen die Kenntniß der englischen und französischen Institutionen und Rechte, und eben darum dieser beiden Sprachen immer mehr Bedürfniß werde.

Bei dem Mediciner endlich könne einzig der Umstand, daß viele technische Ausdrücke aus dem Griechischen entlehnt sind, für das Beibehalten der letzteren angeführt werden; während doch jener Zweck gewiß in anderer, einfacherer Weise als durch ein 6—8 jähriges Treiben einer Sprache in 4—6 wöchentlichen Stunden erreicht werden könnte. Dagegen seyen die neueren Sprachen dem Mediciner wenigstens von wesentlichem Nutzen, wo nicht unentbehrlich.

Auch könnte sich fragen, ob nicht das Griechische auch darum aufhören dürfte, obligatorisches Fach zu seyn, damit auf die Naturwissenschaften beim Gymnasial-Unterricht und der Maturitäts-Prüfung mehr Gewicht gelegt werden könnte.

Die Majorität erklärte sich indessen nicht mit diesen Ansichten einverstanden, sondern vereinigte sich in dem Beschlusse (I. 2.),[1] daß die griechische Sprache auch fernerhin nicht nur von den Theologen, sondern auch von den Juristen und Medicinern (jedoch nicht von den Regiminalisten) sollte gefordert, übrigens auf mündliche Exposition beschränkt werden.

Dabei wurde bemerkt, daß zwar für die griechische Composition das nämliche gelte, was zu Gunsten der lateinischen Compositionsübungen gesagt worden, und daß eine natürliche Folge der Ausschließung jener Proben vom Examen auch der Untergang der griechischen Composition in den obern Gymnasialclassen wäre. Indessen reichen für den formellen Zweck Compositionsübungen in Einer alten Sprache hin; dafür wachse der Behandlung der griechischen Classiker, welcher ohnehin wenige Stunden gewidmet seyen, und andren auch nothwendigen Arbeiten durch das Aufgeben der griechischen Composition

[1] Diese und die folgenden Zahlen beziehen sich auf die dem Bericht an das Ministerium beigelegten studienräthlichen Anträge.

etwas an Zeit zu. Von Juristen und Medicinern sollte immerhin Kenntniß der griechischen Sprache ohne Composition gefordert werden.

3) Die französische Sprache anbelangend neigte sich eine Minorität von Stimmen dahin, am besten sämmtlichen Examinanden, wenigstens aber den künftigen Regiminalisten, Cameralisten, Forst- und Bergmännern, welchen zur Ausbildung in ihrem Berufe Reisen ins nicht deutsche Ausland nöthig werden könnten, die Prüfung in dieser Sprache als ein Erforderniß zuzumuthen, auch die englische Sprache, die für das industrielle Leben gegenwärtig so hochwichtig, wo sie bei einem Candidaten in einiger Fertigkeit angetroffen würde, wenigstens zuzulassen.

Die Majorität bezweifelte jedoch, ob dem Französischen in Gymnasien die beantragte Wichtigkeit einzuräumen sey, so lange man noch über Ueberfüllung der Lehranstalten mit Lehrfächern klage, und meinte auch den Privatverhältnissen noch einen Spielraum lassen zu müssen.

Sie verstand sich deßwegen nur dazu, daß, im Falle das Centralexamen fortbestände (worüber unten), die französische Sprache für diejenigen Candidaten, bei welchen das Griechische nicht erfordert wird, nämlich bei Regiminalisten, Cameralisten, Forst- und Bergmännern, und zwar mit den dreifachen Pensen der Composition, Exposition und Conversation obligates Fach werden solle; im Falle aber Abiturientenprüfungen an den einzelnen Anstalten an dessen Stelle treten, diese Sprachen in jenen drei Gestalten als bindendes Fach für sämmtliche Examinanden einzuverleiben wäre. In diesem Sinne wurde der Beschluß (I. 3.) gefaßt.

4) Was die deutsche Sprache betrifft, so fand das ganze Collegium es wünschenswerth, daß zur gründlichen Würdigung der mehr als bloß formellen Bekanntschaft mit derselben für alle Candidaten eine eigene schriftliche Prüfungsarbeit, aus welcher sich auch deren Bekanntschaft mit der neuern deutschen Literatur, wenigstens seit Lessing, ergeben könnte, gefordert werden solle, denn es erscheine unnatürlich und unnational, den Jüngling nicht auch in dieses ihm so nahe liegende Feld einzuführen.

Diese Uebereinstimmung führte zu dem Beschlusse I. 4.

Hierauf wurde von uns zur Berathung der Realfächer übergegangen. Hier kam zuerst in Betracht:

5) Mathematik. Hier ging die Majorität nicht auf die Vorschläge ein, den Forst- und Bergcandidaten, vielleicht auch den Cameralisten verschärfte Fragen zuzumuthen und die Mediciner und Forstleute, auch etwa die Bergcandidaten, in den Naturwissenschaften zu prüfen. Das Collegium faßte vielmehr nur den Beschluß (II. 5.), daß

die Mathematik von sämmtlichen Candidaten wie bisher zu fordern sey, und zwar Arithmetik und Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grads incl., ferner ebene Geometrie und Stereometrie.

Bei Cameralisten, Forst- und Bergleuten sollen jedoch genügende Zeugnisse (d. h. wenigstens „ziemlich gut") hierin unerläßlich seyn.

6) Die Philosophie sollte nach einstimmigem Beschlusse (I. 6.) in der bisherigen Beschränkung auf Logik und Psychologie ein Prüfungsfach für alle Candidaten bleiben, wo möglich aber mündlich darin examinirt werden.

7) Ebenso sollte es (I. 7.) bei den schriftlichen Fragen aus der alten, mittlern und neueren Geschichte belassen bleiben; bei der letztern mit besonderer Rücksicht auf deutsche Geschichte.

8) Bei der Geographie glaubten wir ein schon früher namhaft gemachtes Bedürfniß (Beiziehung der Physik) berücksichtigen zu sollen und einstimmig wurde beschlossen (I. 8.), daß in der mathematischen Geographie, der physischen, mit Rücksicht auf das Allgemeine der Physik, und der politischen examinirt werden solle.

Ob mündlich oder schriftlich, blieb dahin gestellt. Im Falle von Abiturientenprüfungen wurde beschlossen, die Physik zu einem besondern Examinationsfach zu erheben.

9) Die Religion in einem schriftlichen Aufsatze, der, wie bisher, Fragen aus dem Gebiete des Glaubens und Sittenlehre beantworten sollte, beizubehalten, wurde einstimmig beschlossen. (I. 9.)

Am Schlusse dieser Berathung lenkte sich auch in Folge des hohen Ministerialerlasses vom 19. December v. J., auf welchen wir unter dem 3. Januar d. J. besondern Bericht erstattet haben, unsere Aufmerksamkeit noch auf die Erscheinung, daß die allgemeine Bildung auf der Universität seit geraumer Zeit vernachlässigt wird. Zu dieser Bemerkung glaubt sich der K. Studienrath berechtigt, so fern er zu erwägen hat, was der spätern Periode der akademischen Bildung zu überlassen, was in den Kreis der Gymnasialvorbildung und somit der Maturitätsprüfung hineinzuziehen ist.

Dem handwerksmäßigen Brodstudium auf der Universität schiene uns vielleicht in Etwas vorgebeugt werden zu können, wenn während des Ganges des akademischen Studiums sowohl im Interesse des Gymnasialunterrichts, als dem Zwecke des akademischen Studiums entsprechend, der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern fortgesetzt wurde, und zwar in der Art, daß in jedem Semester wenigstens Ein Collegium in jenen Fächern (aus dem Bereiche der Philosophie, Mathematik, Geschichte und Naturwissenschaft) zu hören seyn, und von jedem Studirenden, übrigens nach freier Wahl des Fachs, gehört werden sollte.

Eine solche Anordnung dürfte unseres Erachtens zugleich auch auf die Benützung des Gymnasialcurses von Vortheil seyn, und zwar sowohl für die Lehrer, als für die Schüler. Für Jene, so ferne sie dermalen, wo die meisten Zöglinge mit dem Gymnasium und der Maturitätsprüfung ihre allgemeine Bildung abschließen zu dürfen glauben, ihren Schülern häufig die möglichst ausgedehnte Mitgabe in den allgemein bildenden Fächern schuldig zu seyn glauben, darüber die Stetigkeit und Gründlichkeit innerhalb der Grenzen der Gymnasialaufgabe mit minderer Sorgfalt beachten, für die Schüler aber, so fern ihnen durch die vorgeschlagene Einrichtung nahe gelegt würde, wie sie auf dem Gymnasium zunächst nur die Grundlage, aber die unentbehrliche und unerläßliche Grundlage, für die auch auf der Universität fortzusetzende allgemeine Bildung sich zu erwerben haben.

II.

Aufhebung des Centralexamens und Einführung von Abiturienten-Prüfungen.

Auch hier ging unsere Berathung von dem hohen Erlaß vom 19. December v. J. und der in dessen Beilage vom akademischen Rektorat amtlich constatirten Beobachtung aus, daß gar viele Studirende, die glücklich durch das Maturitätsexamen gekommen, doch weder das erforderliche Talent, noch die gehörige Reife der Fassungskraft und des Urtheils, noch Lust und Liebe, ja genau genommen, nicht einmal die nöthigen Vorkenntnisse, was Umfang und Tiefe derselben betrifft, auf die Hochschule mitbringen.

Es kam vor allen Dingen die Frage in Betracht, ob der ledigen gewerbsmäßigen Vorbereitung der Candidaten auf das Maturitätsexamen, die bei vielen derselben in nichts anderem besteht, als in einer Vollpfropfung des Gedächtnisses mit unverdauten linguistischen und realistischen Brocken, so wie aus dem gewöhnlich ganz vorübergehenden Erwerbe gewisser Fertigkeiten, während doch beides nicht nur nicht dem Brach liegen bleibenden Verstande, sondern nicht einmal dem mißhandelten und überangestrengten Gedächtnisse eine dauerhafte Nahrung zu gewähren vermag — dadurch gesteuert werden könnte, daß das Centralmaturitätsexamen am Stuttgarter Gymnasium ganz aufgehoben würde, und an seine Stelle Maturitätszeugnisse treten dürften, welche der Lehrerconvent der obern Gymnasien auf den Grund der Abiturientenprüfungen auszustellen hätte, an welchen auch nach einer gewissen Sprengeleintheilung die jedesmaligen Prüfungscandidaten der niedern Seminare und anderer Bildungsanstalten Theil zu nehmen hätten, und welche durch einen Commissär

der K. Oberstudienbehörde zu beschicken und zu controliren wären; so daß jeder der ein Maturitätszeugniß der von ihm besuchten Lehranstalt und ein Gymnasialprüfungszeugniß mit zureichenden Prädicaten aufzuweisen hätte, von dem K. Studienrathe für befähigt zum Universitätsstudium erklärt würde.

Für diese Einrichtung scheint Folgendes zu sprechen:

1) Die Erfahrung, daß der ganze Privatfleiß der Jünglinge, ja ihr ganzes Trachten in und außerhalb der Schule nicht auf die Erwerbung vollständiger, innerlich gegliederter Kenntnisse in Sprachen und Wissenschaften, sondern nur auf jene mechanischen Vorarbeiten zum Behufe der Präparation auf das Maturitätsexamen gerichtet ist; im sprachlichen Gebiete auf das Durchpeitschen einer Chrestomathie und der vorgeschriebenen Schriftsteller (der letztern noch dazu meist mit Hülfe einer deutschen Uebersetzung), im wissenschaftlichen Gebiete aber auf das Auswendiglernen dieses oder jenes Compendiums, dessen Gebrauch sie bei dem Examinator voraussetzen, oder auf noch etwas Elenderes, nämlich auf die Anlegung mühselig eng geschriebener Sedezexcerpte, welche sie dann bei der Prüfung, wie Diebe ihre Dietriche, zwischen den Falten der Kleider oder auf dem Leibe tragen, um sie zur Stunde des schriftlichen Examens herausschlüpfen zu lassen.

2) Die Vortheile, welche die Aufhebung des Centralexamens sowohl für das Gymnasium in Stuttgart, als für die übrigen Landesgymnasien mit sich führen dürfte.

A. Für das Stuttgarter Gymnasium.

a. Es würde dieses, welchem die verschiedenen Prüfungen so viele Zeit auf eine den Fortgang des Unterrichts und die Continuität der Studien störende Weise rauben, um zwei jährliche Prüfungen erleichtert.

b. Dasselbe würde seine unnatürliche Frequenz, besonders in den obersten Classen, verlieren, welche gegenwärtig aus einem Zusammenflusse von Schülern bestehen, die auf den verschiedensten Stufen gymnasiastischer Vorbildung angelangt, höchst ungleiche Kenntnisse in Sprachen und Realien mitbringen und den erwünschten Fortschritt des Wissens in allen Fächern auch bei den übrigen, vollständiger und gleichmäßiger gebildeten Schülern hemmen.

c. Durch die Entfernung jener ungleichartigen Bestandtheile würden unstreitig unter tüchtigen Lehrern die Studien auf dem Stuttgarter Gymnasium, wenn von den alten Stammschülern desselben ruhig und ohne ängstlichen Hinblick auf ein Centralexamen fortgearbeitet werden könnte, einen neuen Aufschwung nehmen.

B. Vortheile, welche sich dadurch für die übrigen Landes-Gymnasien ergeben dürften.

a. Ihre Frequenz würde zunehmen, so bald das Vorurtheil wegfiele, das eine Menge Candidaten dem Stuttgarter Gymnasium zuführt, wo sie, beim Centralexamen auf theilweise befreundete Examinatoren hoffend, sich eine glücklichere Bestehung dieser Prüfung versprechen, als wenn sie auf einer andern Landesanstalt die letzte Vorbereitung erhielten.

b. Lehrer und Schüler der übrigen Gymnasien würden sich mit dem Wachsthum ihrer Bedeutung mehr fühlen lernen; die Lehrer insbesondere dürften es dem Flor und Ruhm ihrer Anstalten schuldig zu seyn glauben, daß sie der Universität keine Zöglinge zuführen, die ihrer frühern Bildungsstätte zur Schande gereichen, während jetzt die glückliche Erstehung des Centralexamens die einzelnen Anstalten für das nachmalige Verkommen manchen ihrer frühern Zöglinge gewissermaßen außer Verantwortlichkeit setzt.

c. Endlich würde auch die Eifersucht mancher vaterländischen Städte und Anstalten auf das hiesige Gymnasium mit dem Wegfallen dieser die Stuttgarter Lehranstalt scheinbar bevorzugenden Prüfung verschwinden oder wenigstens sich vermindern.

3) Der Umstand, daß bei gegenwärtiger Art der Centralprüfung, wo jedes Halbjahr andere, von einander so sehr verschiedene Examinatoren diese auf so verschiedene Weise und nach so verschiedenen Grundsätzen vornehmen, niemals ein fester Typus der Anforderungen und Urtheile sich bildet.

Uebrigens dürften im Falle der Einführung von Abiturientenprüfungen bei den einzelnen Gymnasien die Zeugnisse und Arbeiten jedesmal dem Studienrathe vorzulegen seyn, damit sich derselbe von den dabei beobachteten Grundsätzen und Maßstäben Kenntniß verschaffen und die etwa nöthigen Erinnerungen erlassen kann.

Eine Minorität von Abstimmungen vermochte diesem Antrage nicht beizutreten, so sehr sie auch die Gründe anerkannte, welche dafür angeführt werden. Sie fürchtet, daß nicht von sämmtlichen Anstalten der richtige Maaßstab an die Reife ihrer Zöglinge gelegt, und daß nicht selten ein solcher angelegt werden möchte, welcher zu Herbeiführung einer tüchtigen Vorbildung auf die Universität nicht dienlich ist; wobei die isolirt dem ganzen Lehrercollegium gegenüberstehende Commission des Studienraths kaum im Stande seyn dürfte, eine genügende Cautel darzubieten.

Außerdem würde durch die Aufhebung des Centralexamens dem Collegium des Studienraths ein Mittel entzogen, sich von den Leistungen

der Gymnasien unmittelbar näher zu vergewissern, und den Anstalten unter sich entginge ein Sporn zum Wetteifer, welcher bisher unverkennbar viel zur Hebung dieser Anstalten beigetragen hat. Auch befürchtete diese Minorität bei den Abiturientenprüfungen vielerlei Mißbräuche, z. B. hier und da Laxheit, um die Frequenz der Anstalt zu heben, allzu großen Einfluß der Angehörigen der Schüler auf die Lehrer und Aehnliches.

Uebrigens glaubte diese Minorität, daß den von der Majorität vorgebrachten Gründen dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß bei der Meldung zu dem Maturitätsexamen die Gymnasialschüler ein Zeugniß der Reife vom Lehrerconvent, und solche Candidaten, welche ein Gymnasium nicht besucht haben, genügende Zeugnisse über anderweite Vorbereitung beizubringen haben. Einerseits würde dadurch das voreilige Zudrängen nicht gehörig Befähigter gemindert, andererseits den Zufälligkeiten des Examens größtentheils begegnet, und es würden zugleich die Lehrer in ihrer Autorität über die Schüler, wodurch ihre Wirksamkeit so sehr bedingt ist, wesentlich gehoben.

III.

Eventuelle Anträge für den Fall der Beibehaltung einer Centralprüfung.

Eventuell, im Falle das Centralexamen beibehalten werden sollte, wurden noch folgende Anträge berathen und Beschlüsse darüber gefaßt.

1. Antrag auf Maturitätszeugnisse.

Es wurde für zweckmäßig erachtet, daß in diesem Falle sämmtliche Prüfungscandidaten dem K. Studienrathe rechtzeitig ein von dem Lehrerconvent in Folge der Abschiedsprüfung ihrer Anstalt mit Rücksicht auf ihren bisherigen Studienlauf abgefaßtes Maturitätszeugniß vorlegen sollen, je nach dessen Inhalt sie zur Prüfung für befähigt erklärt und einberufen würden oder nicht.

Solche Candidaten, die kein Gymnasium besucht haben, sollen ebenfalls gewissenhafte Zeugnisse der Anstalt, in der sie ihre Vorbildung empfangen haben, oder des Erziehers, durch welchen sie gebildet worden sind, beibringen und nur auf dieses befähigende Urtheil hin zur Vorprüfung zugelassen werden.

2. Antrag auf veränderte Organisation der Prüfungscommission.

Einstimmig wurde aus dem schon oben angeführten Grunde der Ungleichheit des Maßstabes bei einem Wechsel der Examinatoren und

in Betracht, daß bei dem bisher eingehaltenen Turnus nicht selten auch Lehrer bei der Prüfung mitwirkten, welche in Bezug auf zweckmäßiges Examiniren gar Manches vermissen ließen, der Antrag gebilligt, daß im Falle die Aufhebung der Centralprüfung nicht genehm gehalten werden sollte, an die Stelle des jetzigen sich als unzulänglich ausweisenden Prüfungsmodus die Errichtung einer stehenden Prüfungscommission vorgeschlagen werden soll, welche aus den Rektoren der sechs Landesgymnasien (jedoch so, daß Rottweil und Ehingen, die in der Regel nur wenige Universitätscandidaten zur Prüfung abschicken, je nach Semestern abzuwechseln hätten) und aus einigen Professoren des Stuttgarter Gymnasiums oder andern dazu tauglichen Männern vom Fache daselbst und zwei Commissären des K. Studienraths zusammenzusetzen wäre, und welche das halbjährige Centralexamen in Stuttgart, im Uebrigen nach den in den obigen Beschlüssen enthaltenen Normen, anzustellen hätte.

3. Schätzung der Prüfungsresultate.

Für den Fall der Beibehaltung des Centralexamens erschien eine Abänderung der bisherigen Grundsätze auch über die Schätzung der Prüfungsresultate nöthig, und nachdem der Vorschlag einer neuen Scala verworfen worden war, vereinigte sich das Collegium darin, daß die dermalige arithmetische Berechnung bei der Würdigung ganz zu verlassen sey, und daß die Behörde sich nicht durch ein starres Normativ ihrer Cognition in einer Sache begeben sollte, die ihrer Natur nach einen absoluten Maßstab nicht verträgt, und in welcher alle möglichen Combinationen unmöglich vorher gesehen werden können.

Vielmehr sollte als Regel gelten, daß in jedem Prüfungsfache ein gewisses Minimum (die Note: „ziemlich gut") zur Aufnahme erfordert werde; ausnahmsweise aber müßte der Behörde vorbehalten bleiben, in dem einen und andern Fache, welches für den betreffenden Beruf von minder entscheidender Wichtigkeit ist, ein Minus durch ein Plus in dem wichtigeren Fache zu compensiren, und zugleich auf das Zeugniß der von dem Candidaten besuchten Lehranstalt Rücksicht zu nehmen. Allein hiebei wäre unerläßlich, die freie Cognition für jeden einzelnen Fall sich zu wahren, da es reinhin unmöglich sey, zum Voraus ganz ausreichende Normen festzusetzen.

Als wünschenswerth, weil anspornend für die Candidaten, erschiene auch die Eintheilung derselben in drei Classen je nach dem höheren oder niederen Grad ihrer Reife.

IV.

Festsetzung einer Altersgrenze.

Wie der K. Studienrath sich schon früher und namentlich in den Berichten vom 24. December 1835 und 19. Juni 1837 veranlaßt sah, Anträge zu Beseitigung eines vorzeitigen Verlassens des Gymnasiums und des Zudringens zur Universität vor der gehörigen natürlichen Reife zu stellen, so mußte derselbe diese als eine Lebensfrage für die Gymnasien wie für die Universität erscheinende Frage, worüber sich auch unser Bericht vom 3. Januar d. J. verbreitete, wiederholt bei der vorliegenden Veranlassung in Erwägung ziehen.

Hiebei erschien uns zwar als wünschenswerth, wenn als Bedingung des Bezugs der Universität die vollständige Vollendung eines vierjährigen Gymnasialcurses, wie ein solcher in Preußen und den meisten norddeutschen Staaten, auch in Hessendarmstadt und Bayern gefordert wird, vorgeschrieben werden könnte: wenn der Schüler wüßte, daß ihm ein vollständiger Gymnasialcurs zur unerläßlichen Pflicht gemacht würde, so müßte dadurch in sein Studium ein gleichmäßigerer Gang kommen und seine Vorbildung würde von den Lehrern einer zweckmäßigeren und erfolgreicheren Leitung unterworfen werden können; zugleich aber würde sich hiedurch die Altersgrenze von selbst geben. Allein wir müssen bezweifeln, ob die Art, auf welche sich ein Candidat die erforderliche Vorbildung für die Universität zu erwerben habe, bestimmt vorgeschrieben werden kann, ohne der natürlichen und staatsbürgerlichen Freiheit zu nahe zu treten, und wir können die Möglichkeit nicht in Abrede ziehen, daß auch in Privatinstituten oder auf anderem Wege jene Vorbildung in geeigneter Weise erlangt werden kann, daher wir glauben, eine Vorschrift wie die obgedachte nicht beantragen zu können. Dagegen halten wir die Festsetzung einer Altersgrenze, vor welcher die Universität nicht bezogen werden darf, ebenso für absolut nothwendig zu Beförderung einer gründlicheren Gymnasialbildung und eines fruchtbaren Universitätsstudiums, als solche auch in rechtlicher Beziehung nicht dem mindesten Bedenken unterliegen dürfte.

Daß die Befähigung durch eine Vorprüfung eine illusorische ist, wenn der Candidat nicht die gehörige Altersreife hat, ist einleuchtend. Er kann seinem Gedächtnisse die erforderlichen Vorkenntnisse vollständig und selbst glänzend in Sprachen und Realien eingeprägt haben, aber, wenn er nicht viel über 16 Jahre zählt, so ist er darum noch nicht schon zum höheren philologischen und philosophischen Studium einer positiven Berufswissenschaft reif. Vielmehr geräth er, selbst unter

Voraussetzung trefflicher Anlagen, ohne eine einigermaßen ausgebildete und geübte Urtheilskraft mitzubringen, leicht in Gefahr, blindlings auf die Worte eines Meisters zu schwören, oder ohne zweckmäßigen Plan und ohne Sicherheit und Erfolg in oberflächlichen und diffusen Studien sich umzutreiben.

Darüber glauben wir uns auf die Wahrnehmungen der akademischen Behörden, wie auf die allgemeine Stimme aller Einsichtigen berufen zu dürfen.

Von unserem Standpunkte aus aber haben wir besonders noch geltend zu machen, daß nach dem dermaligen Grundsatz, der eine Altersgrenze nicht erfordert, es eine tägliche Erscheinung ist, daß Leute des unreifsten Alters, wenn sie kaum einige Jahre ein Gymnasium oder Lyceum besuchten, sich der bestimmtesten Abmahnung ihrer Lehrer ungeachtet zum Examen herbeidrängen, um dieß auf gut Glück mitzumachen, indem sie sich entweder auf diese und jene Weise dazu vordressiren ließen oder auf die Unterschleife verlassen, die auch bei der größten Wachsamkeit nie ganz zu beseitigen sind: den Einen glückt ihr Unternehmen durch diesen oder jenen, bei der bestehenden Einrichtung nie ausgeschlossenen Zufall, die andern fallen durch — wie unlängst zwei Drittel der Candidaten — und versuchen das nächstemal wiederum ihr Glück.

Unter den Vorständen und Lehrern unserer Anstalten ist daher auch nur Eine Stimme darüber, daß es hierin anders werden müsse, wenn das Gymnasialstudium einen fruchtbareren Charakter gewinnen, und wenn nicht die Lehrer immer mehr und mehr dem Verlust der Auctorität über die Schüler und des erziehenden und leitenden Einflusses auf sie ausgesetzt bleiben sollen, wie dieß eine natürliche Folge davon ist, wenn der Schüler, auch wenn die Lehrer ihm die Reife zum Examen absprechen, dennoch hinzugelassen wird, und vielleicht zufällig dabei durchkommt, was so fort immer wieder auch andere zu gleichen Versuchen reizt.

Die *rechtliche Zuläßigkeit* der beantragten Bestimmungen betreffend, bemerken wir Folgendes:

Die ungleich größere Mehrzahl der Universitätscandidaten besteht aus solchen, welche sich einem Staatsdienst oder einer die Erlaubniß des Staats erfordernden Berufsart (Advocatur, ärztliche Praxis 2c.) widmen wollen.

Daß der Staat diesen Candidaten zum Voraus ankündigen darf, welchen Bildungsgang und wie nach den Altersstufen eingerichtet, er verlange, wenn die Befähigung zu einem öffentlichen Dienste ertheilt werden solle, darüber kann wohl ein Zweifel überall nicht stattfinden,

und es darf dießfalls z. B. nur an die Vorschriften wegen der Vorbedingungen der Zulassung zu den Dienstprüfungen im Departement des Innern und der Finanzen, an die Vorschriften wegen Prüfung der Schulamtscandidaten erinnert werden.

Schon bei einer Beschränkung auf jene Candidaten wurde durch die vorgeschlagenen Bestimmungen ein wesentlicher Fortschritt zum Besseren gewonnen, und es würden wohl wenige übrig bleiben, auf welche, als eine öffentliche Anstellung nicht anstrebend, eine solche Vorschrift nicht Anwendung fände. Allein wir haben nicht das mindeste Bedenken, auch bezüglich der letzgedachten Art von Universitätscandidaten die beantragten Bestimmungen für statthaft zu erklären.

Die Universität ist eine Staatsanstalt, bei welcher, wie bei den übrigen Bildungsanstalten die Regierung die Befugniß nicht nur, sondern selbst die Verpflichtung hat, die Benützung derselben an solche Bedingungen zu knüpfen, von welchen ihre nützliche Wirksamkeit abhängt. Auf diesem Princip beruht das Maturitätsexamen selbst, und ohne dasselbe müßte Jeder, der Lust dazu hat, zum Besuch der Universität zugelassen werden. Dasselbe Princip aber rechtfertigt auch die Festsetzung einer Altersgrenze, so bald diese als angemessen zu Förderung eines fruchtbaren Universitätsstudiums nachgewiesen werden kann, und eine Beschränkung der natürlichen Freiheit des Staatsbürgers kann wohl nicht darin gefunden werden, wenn der Staat seine Studienanstalt nur solchen eröffnet, welche dieselbe mit Nutzen besuchen können, und sie solchen verschließt, bei welchen vielleicht selbst entschiedene Gefahren bestehen.

Wir glauben aber klar nachgewiesen zu haben, wie zu einem erfolgreichen Benützen der Universität nicht nur eine, durch momentane Anstrengung erhaschte Summe positiver Kenntnisse, sondern eine regelmäßige naturgemäße Ausbildung und eine gewisse Reife des Geistes erfordert wird, und wie durch den Mangel an der beantragten Bestimmung zugleich ein Krebsschaden in unsern Vorbereitungsanstalten genährt wird, in denen statt eines unbefangenen und auf die Sache selbst gerichteten Eifers der Schüler und mancher Lehrer ein oberflächliches, nur auf das Examen berechnetes Dressiren nur zu vielfältig wahrzunehmen ist. Hiezu kommt aber noch die weitere, nicht minder wichtige Betrachtung, daß die ganze Einrichtung der Universität, insbesondere auch bezüglich der Disciplin für ein reiferes Alter bemessen ist, für Jünglinge, welchen zu ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung ein gewisses Maaß von Freiheit und Selbstständigkeit belassen werden soll. So angemessen und förderlich dieser Typus der Hochschule für Jünglinge ist, welche demselben gewachsen sind, so unangemessen und

schädlich muß derselbe für solche seyn, auf welche jene Voraussetzung keine Anwendung findet, und welche für jenes Maaß von Freiheit und Selbstständigkeit noch nicht reif sind. Dieß ist aber ganz unzweifelhaft der Fall bei zu jungen Candidaten, im Durchschnitte bei solchen unter 18 Jahren, welche nach der Erfahrung weder die geistige Reife, noch die moralische Festigkeit besitzen, die sie einerseits zu zweckmäßiger Einrichtung und fruchtbarer Verfolgung des Studiums befähigen, und andererseits vor den sittlichen Gefahren bewahren, welche mit dem ungebundenen Leben auf der Hochschule verknüpft sind. Wie in ersterer Beziehung ein unverdautes planloses Ansammeln von Kenntnissen ein unselbstständiges Nachbeten der verba magistri, so ist in der andern Beziehung ein Vergeuden der schönsten Jugendjahre in wildem, oft unsittlichem Treiben die Folge eines Besuchs der Universität vor der gehörigen Reife des Candidaten. Und hiezu darf, nach unserer Ansicht, der Staat nicht Gelegenheit geben, indem er dem allzu frühzeitigen Besuch der Hochschule gestattet, geschweige denn, daß er in mißverstandener Schonung der natürlichen Freiheit sich dazu verpflichtet halten könnte.

Beilage VIII.

Antrag eines Mitglieds auf selbstständigere Stellung der Lehrercollegien.

Zu §. 171.

Wenn es nicht bestritten werden kann, daß im Erziehungswesen die Auctorität der Lehrer, ihre momentane Einwirkung auf die Jugend, ihr unmittelbares Einschreiten die Hauptsache ist, so ergibt sich von selbst, daß die bisherige papierene Disciplin durch Hin- und Herschreiben, durch Protokolle, durch Berichte und Decrete einer der größten Verstöße gegen richtige und gesunde Erziehungsgrundsätze war. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf jeden Unparteiischen und frage: können beeidigte Männer, welche den jungen Menschen das ganze Jahr hindurch, ja mehrere Jahre lang unmittelbar unter ihren Augen haben und auf's vielseitigste kennen lernen, denselben nicht besser beurtheilen und richten, als ein Referent und seine Collegen im entfernten Stuttgart, die innerhalb ihres Sitzungssaales nur nach einem Berichte, welcher die unmittelbare Anschauung zu ersetzen nicht im Stande ist, ihr Urtheil bestimmen müssen?

Da nun aber ein einziger unsittlicher Schüler in einer Anstalt größere Verheerungen anrichtet, als eine Menge fauler Kartoffeln in unsern Speichern, so fühle ich mich gedrungen, hier den Wunsch auszusprechen, es möchte dem Königl. Sudienrath gefallen, das bisherige alle moralische Wirkung und die Auctorität des unmittelbar vorgesetzten Lehrercollegiums vernichtende Verfahren, wonach von einer Centralstelle auf Protokolle und Berichte langsame und späte Entscheidung folgt. möglichst zu beschränken, und dagegen den beeidigten Lehrercollegien die unbedingte Vollmacht zu ertheilen gegen solche Schüler, welche sich grobe Unsittlichkeiten 2c. zu Schulden kommen lassen, ohne Protokolle, ohne Vielschreiberei, bloß nach moralischer Ueberzeugung sogleich und auf eigene Verantwortung hin einschreiten, respect. sie entlassen zu dürfen und dem Königl. Studienrathe nur die Anzeige zu erstatten, damit an alle Anstalten ein Verbot erlassen werde, derartige Subjekte aufzunehmen.

Beilage IX.

Vorschläge eines Commissionsmitglieds über das Verhältniß der lateinischen Schule zum Scholarchat.

Zu §. 177.

Das Verhältniß der lateinischen Schule zum Ortsscholarchat beruht auf dem Verwaltungsedikt, welches dem Kirchenconvent (Reg. Bl. 1822 S. 181) die „Kirchen- und Schulpolizei" zuweist. Allein über die Stellung und den Wirkungskreis der Kirchenconvente schweben, soviel mir bekannt ist, in Folge landständischer Verhandlungen gegenwärtig Berathungen ob, und da es sich in dieser Rücksicht de lege ferenda, nicht de lege lata handelt, so ist es wohl nicht unangemessen, dieses Verhältniß auch vom Standpunkt der Schule aus zu betrachten und darauf aufmerksam zu machen, daß es von vielen und beachtenswerthen Stimmen als ein unangemessenes bezeichnet wird. Bäumlein (Ansichten über gelehrtes Schulwesen p. 148 2c.) und Hirzel (Sammlung der württ. Schulgesetze, Einleitung p. CIV—CVI und in seiner früheren Schrift vom J. 1842) sprechen sich auf's Entschiedenste dagegen aus; ebenso Schwarz im Programm von 1834, Braun in seinem Schriftchen über die lateinische Schule. Und daß unter den betreffenden Lehrern

der Wunsch, von dem Kirchenconvente als ihrer Aufsichtsbehörde emancipirt und dagegen unter eine wirksame Aufsicht von Fachmännern gestellt zu werden, ziemlich allgemein ist, wird man nicht in Abrede ziehen können.[1]

Nun mag man immerhin zugeben, daß eine Localschulinspektion der lateinischen Schule wünschenswerth wäre und dem Gedeihen derselben förderlich seyn könnte, aber unter einer unerläßlichen Bedingung, nämlich wenn man einen wirklich dazu befähigten Schulinspektor hätte. Allein eben dieß ist es, was man, die Sache im Allgemeinen betrachtet, bezweifeln kann. Die weltlichen Mitglieder der Kirchenconvente sind in der Regel ganz unfähig, die wissenschaftliche Qualification des Lehrers, die Zweckmäßigkeit des Schulplans und der Unterrichtsmethode, die Leistungen der Schule gehörig zu beurtheilen.

Den Decanen und Diaconen aber stehen die meisten ersten Lehrer an lateinischen Schulen in Betreff der academischen Bildungslaufbahn gleich, und haben dann gewöhnlich ihre Fachbildung und praktische Erfahrung vor ihnen voraus. Wenn es auch zuweilen vorkommt, daß der Decan dem Präceptor an philologischer und pädagogischer Bildung überlegen oder gleich ist, so ist dieß doch mehr nur zufällig, nicht aber eine Bedingung, deren Erfüllung die Behörde verlangt; denn es werden zwar die Lehrer auf den Grund ihrer Prüfungszeugnisse und Leistungen von der Studienbehörde zur Anstellung und Beförderung vorgeschlagen, die Stadtpfarrer und Decane aber, welche unter dem K. Studienrathe die Aufsicht führen, stellt die Kirchenbehörde an und zwar, soviel ich weiß, ohne studienräthliche Cognition. Es wird von einem Decanatscandidaten durchaus nicht verlangt, daß er ein Philolog sey und sich über seine Bekanntschaft mit der speciellen Methodik der lateinischen Schule irgendwie ausgewiesen habe. Da ist es denn kein Wunder,

[1] Es ließe sich nun vielleicht schon die Deduktion dieses Verhältnisses aus den Worten des Gesetzes angreifen und sagen: wenn aus dem Recht, die Schulpolizei zu üben, folgt, daß der Präceptor Untergebener des Kirchenconvents ist, Weisungen von demselben in seinem Amt zu empfangen hat und sich sein Zeugniß von demselben förmlich ausstellen und unterschreiben lassen muß, so folgt auch aus dem Recht, die Kirchenpolizei zu üben, daß der Geistliche Untergebener des Kirchenconvents ist, Weisungen in seinem Amt von demselben zu empfangen hat und sich sein Zeugniß von demselben förmlich ausstellen und unterschreiben lassen muß. Allein so hat man einmal in praxi das Gesetz nicht ausgelegt, und es hilft nichts, wenn man meint, die den Präceptoren ungünstige Auslegung komme eben daher, daß zwar die Geistlichen Mitglieder des Kirchenconvents seyen, die Präceptoren aber nicht; die entschiedene Unterordnung der letzteren gilt einmal allgemein als gesetzlich.

wenn das Verhältniß hie und da, wie Hirzel sagt, als ein „unnatürliches" empfunden wird und zu unangenehmen Reibungen führt, und es ist nicht dem Gesetz, sondern zufälliger Gunst der Umstände oder der trefflichen Persönlichkeit Einzelner zuzuschreiben, daß das Verhältniß sehr oft vielmehr ein freundliches und angenehmes ist. Der Theolog, der Jurist, der Mediciner u. s. f. sind überall in Sachen ihres Fachs nur Männern ihres Fachs, die eine höhere Stellung haben, bei denen also auch eine technische Ueberlegenheit anzunehmen ist, untergeordnet; der Lehrer allein steht unter einer Aufsichtsbehörde, welche vielleicht seine Vorschläge über Schuleinrichtungen, Stundenplan rc. nur deßwegen verwirft, weil sie vom Organismus einer Anstalt und dem, was sonst bei solchen Dingen zu beachten ist, zu wenig versteht, während ein Mann von Fach die Zweckmäßigkeit der Sache ohne weitläufige Belehrung erkannt haben würde; der Lehrer allein muß nicht nur, wie es bei jedem Stande natürlich und in der Ordnung ist, seine Leistungen der öffentlichen Kritik Preis gegeben, sondern sich auch der amtlichen Beurtheilung von Männern unterworfen sehen, von denen er vielleicht weiß, nicht bloß glaubt, daß sie in Beziehung auf Stoff und Form seiner Thätigkeit zu einem richtigen Urtheil nicht befähigt sind.

Es ist aber gewiß nicht ermuthigend, wenn der Lehrer zur Zeit des ersten Kirchenconvents nach Ablieferung seines Schulberichts denken muß, in diesem Augenblick seyen mit der Abfassung seines Zeugnisses, also mit der Beurtheilung seiner Leistungen und seiner Thätigkeit eben jene Herren beschäftigt, die er vielleicht in philologicis entschieden übersieht, und die, wenn sie selbst Schule halten sollten, eine schlechte Figur machen würden. Ich erinnere nur an die Patronatsstadtpfarreien. Daß aber vollends Leute, welche ihrem Bildungsgrade nach nothwendig unfähig sind, ein Urtheil über einen Lehrer abzugeben, sein Zeugniß mitbesprechen und mitunterzeichnen, das ist eine Anomalie, wie sie wohl sonst im ganzen Staatsorganismus bei keinem Angestellten vorkommt, eine Anomalie, welche dem Lehrer eine unwürdige Stellung anweist und das Ansehen des ganzen Standes herabzudrücken geeignet ist, während man ihn um der Sache willen heben sollte. Wenn aber persönliche Mißstimmungen vorhanden sind, wenn einzelne Mitglieder des Kirchenconvents ihre amtliche Stellung zum Nachtheil des Lehrers benützen wollen, wenn hierarchische Tendenzen obwalten, so kann dadurch die Auctorität, also auch die Wirksamkeit des Lehrers unmittelbar gefährdet seyn und ihm das Leben in nicht geringem Grade sauer gemacht werden. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Gunst und Ungunst in den Kirchenconventen einen bedauerlichen Einfluß üben. Bäumlein sagt in Beziehung auf die geistliche Localaufsichts-

behörde: „man beachtet unter uns in der That viel zu wenig, wie mißlich es ist, wenn das Ansehen lediglich aus der amtlichen Stellung geschöpft werden muß; wie unnatürlich es ist, wenn der Beaufsichtigende von dem Beaufsichtigten eben in dem, worauf sich die Aufsicht bezieht, übersehen wird. Wie leicht wird dann auf der Einen Seite Nichtachtung der vorgesetzten Behörde und Opposition gegen die von ihr ausgehenden Maßregeln und Vorschläge, auf der andern das Bestreben erzeugt, den sich weiser dünkenden Untergebenen die Macht fühlen zu lassen, welche die amtliche Stellung verleiht! Die widrigen Verhältnisse aber, welche hieraus entstehen, sind nicht nur für die Betheiligten unerfreulich, sie greifen auch störend in das amtliche Wirken ein, werden den Gemeinden zum Aergerniß und den vorgesetzten Behörden zur Last." Ein Theolog, welcher an einer lateinischen Schule arbeitet, hat durch das Ergreifen dieses Berufs eine ungünstigere äußere Stellung erwählt, als sein Compromotional, der die geistliche Laufbahn eingeschlagen hat; er kann diesem, dem er vielleicht im Seminar in jeder Beziehung überlegen war, später im Amt untergeordnet werden, und zwar nicht, weil der Geistliche sich später hervorthat oder vom Glücke besonders begünstigt wurde, sondern bloß, weil der Lehrer sich diesem Berufe widmete. Ich weiß von einem sehr geachteten Lehrer, der schon seit mehreren Jahren unter die Lehrer erster Classe vorgerückt ist, daß es ihm doch früher auch nicht gleichgültig war, wenn sein Name bei Circularen unter den städtischen Dienern hinter dem Stadtförster genannt wurde. Dieser Umstand ist vom Standpunkt der Politik aus nicht zu übersehen: nach dem, was von den lateinischen Schulen erwartet wird, muß man wünschen, daß sich geeignete Männer nicht etwa deßwegen, weil sie auf der theologischen Laufbahn Schiffbruch gelitten haben, sondern weil Beruf und Stellung sie anzieht, um Präceptorate melden und ein solches nicht möglichst bald wieder zu verlassen suchen.

Die bestehenden Bestimmungen haben sich übrigens auch faktisch selbst gerichtet. Die Localaufsicht besteht in den meisten Städten nur auf dem Papier und es wird wenig Localschulinspektoren geben, welche die inneren Räume der Schule zu anderer Zeit ansichtig werden, als bei der Visitation; die meisten Geistlichen sehen das Unpassende des Verhältnisses selbst ein und lassen einen Präceptor, der seinem Amte gewachsen und gewissenhaft ist, durchaus gewähren, inspiciren aber auch die Schule dessen, der allerlei vermissen läßt, deßwegen doch nicht, sondern sie erfahren die Mängel auf anderem Wege und suchen ihnen, wenn sie etwas dagegen thun, ebenfalls auf anderem Wege abzuhelfen. Wir haben also an diesen Bestimmungen ein weiteres Gesetz, das nicht gehalten wird, das mithin dem Ansehen der Gesetze überhaupt nicht eben förderlich ist.

Ist nun nach dem Bisherigen eine zweckmäßige Localschulaufsicht nicht vorhanden, so gehen wir auf die Frage zurück: ist sie überhaupt nöthig? und lassen sich die wesentlichen Zwecke, welche der Gesetzgeber bei dieser Einrichtung im Auge hatte, nicht auf andere Weise erreichen?

Was die erste Frage betrifft, so springt in die Augen, daß es bei den meisten andern Aemtern keine Localbeaufsichtigung gibt; nur der Volksschullehrer hat einen Localschulinspektor, den Geistlichen, und diesem letzteren gibt wenigstens seine Bildungslaufbahn ein entschiedenes Uebergewicht über den Schulmeister und dadurch zu der amtlichen Auctorität noch eine persönliche; mit dem Volksschullehrer aber kann man den Präceptor doch nicht in Parallele stellen; ein solches Amphibium in der Mitte zwischen den Gebildeten und den Ungebildeten, wie es der Volksschullehrer neueren Stils immer mehr werden muß, da ihm das wohlmeinende, aber einseitige und unweise Aufklärungssystem der Zeit den Boden unter den Füßen wegzieht, ein solches Amphibium ist der Präceptor nicht. Und selbst in Bezug auf die Volksschullehrer scheint man die Bestellung des Geistlichen zum Localinspektor neuerer Zeit doch mehr nur als einen Nothbehelf anzusehen; sonst würde man nicht von vielen Seiten darauf dringen, daß wenigstens der Distriktsinspektor nicht gerade der Decan seyn sollte, sondern ein mit Rücksicht auf andere als kirchliche Qualificationen gewählter Pädagog. Der Pfarrer hingegen hat jedenfalls keinen Localinspektor über sich, der Verwaltungsbeamte, der Justizbeamte, der Forstbeamte des Staats rc. auch nicht, und doch muß es bei ihnen gehen, ja es denkt bei diesen niemand daran, daß hierin ein bedauerlicher Mangel liege, weil das Publicum die Thätigkeit der Beamten überwachen hilft und die periodischen Visitationen gegen Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit Schutz gewähren. Es wird aber niemand vom Publikum so sehr controlirt, als der Lehrer; diese Controle ist so unausgesetzt, daß selbst bei den Visitationen mehr die sonsther kund werdenden Resultate der Thätigkeit des Lehrers, als die unmittelbaren Beobachtungen für das Urtheil maßgebend sind. Ist aber diese Controle in Verbindung mit der Visitation durch Männer vom Fach wirksam und ausreichend, so sollte man auf die gegenwärtige Localaufsicht verzichten, da dieser die wissenschaftliche Berechtigung und deßwegen auch der rechte Nachdruck abgeht, und nichts damit gewonnen wird, als ein in manchen Fällen beschämendes und drückendes, vielfachem Mißbrauch ausgesetztes Verhältniß. Dagegen lasse man die lateinischen Schulen häufiger durch Sachkundige visitiren, etwa auch unerwartet inspiciren, und diese seyen allerdings dann beauftragt, auch die Kirchenconvente um die Pflichttreue, den Eifer und den Lebenswandel des Lehrers zu fragen, ihre Ausstellungen und Wünsche

anzuhören und zu prüfen; nur geschehe dieß in einer solchen Form, daß die Kirchenconvente nicht als aufsichtführende Behörde, sondern als die Vertreter des dabei interessirten Publicums erscheinen. Bei den Visitationen der Geistlichen hat man solche Formen und hält sie für genügend; warum soll dieß bei den Visitationen der Lehrer anders seyn? Auch ohne Visitation mögen die Kirchenconvente und deren Vorstände das Recht haben, sich in fortwährender Kenntniß über die Zustände der Schule zu erhalten, über das, was in der Schule vorgeht, von dem Lehrer Auskunft zu verlangen, die dieser nicht verweigern darf, Wünsche gegen ihn auszusprechen und nöthigenfalls an die Behörde zu bringen, und über Alles, was die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter höherer Genehmigung zu entscheiden. Aber in inneren Angelegenheiten sollen sie nur zu wünschen, nicht zu befehlen haben. Die nächste eigentliche Aufsichtsstelle sey der Kreisschulinspektor; zu ihm hat der Lehrer Vertrauen, weil der Kreisschulinspektor selbst auch Lehrer ist und weiß, was man verlangen kann, was nicht; ihm unterwirft sich der Lehrer gerne, weil er seine Einsicht und Erfahrung anerkennen muß; sein Lob und sein Tadel ist wirksam, weil der Lehrer die Competenz des Visitators nicht bezweifeln kann; seinen Weisungen und Anordnungen fügt er sich nicht bloß gezwungen, weil ihm die Erfahrung ihre Zweckmäßigkeit bestätigt. Der Kreisschulinspektor sey es, der auch die Zeugnisse zu ertheilen habe und zwar auf den Grund seiner eigenen Beobachtungen, immerhin aber auch auf den Grund seiner Besprechungen mit dem Kirchenconvent; nur soll der letztere nicht das Recht haben, sie förmlich auszustellen und zu unterzeichnen. Der Kreisschulinspektor soll auch nicht darauf beschränkt seyn, bei den jährlichen Visitationen einzugreifen und in der Zwischenzeit die Erlasse von oben, die Eingaben von unten zu spediren, sondern er sey die nächste Aufsichtsbehörde in Allem was den inneren Gang der Schule angeht; der Staat hat in diesen Männern Techniker, so lasse er sie denn auch etwas gelten und wirken und verleihe ihnen ein solches Maaß von Rechten und Auctorität, daß ihnen eine umfassende Wirksamkeit gesichert sey. Sie seyen die Augen und die Arme der höchsten Behörde und erstatten über das, was sie gesehen und gethan haben, von Zeit zu Zeit im K. Studienrathe auch persönlich Bericht.

Würden die geltenden Bestimmungen auf die angedeutete Weise modificirt, so bliebe der Gemeinde soviel, als ihr gebührt und für die Erhaltung ihres Interesses an der Schule zu wünschen ist, dasjenige aber, was sie selbst auf zweckmäßige Weise nicht besorgen kann, würde in die Hände von Sachkundigen gelegt, die es besser besorgten.

Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch die Bemerkung beizufügen,

daß mißliebige Erfahrungen, die ich selbst etwa in dieser Hinsicht gemacht hätte, keineswegs das Motiv meiner Vorschläge sind, indem ich vielmehr mit dem . . . . er Kirchenconvent und dessen Vorstand in gutem Vernehmen stehe und von jeher gestanden bin.

Beilage X.

Ueber Privatinstitute.

Zu §. 200.

Separatvotum eines Commissionsmitglieds.

Gegen diesen Paragraphen, der von den „Privatinstituten" handelt, hat der Unterzeichnete bei der Debatte sein Bedenken erhoben, in Beziehung auf welches er sich durch das, was gegen ihn geltend gemacht worden, nicht beruhigen konnte.

So unbestreitbar dem Staate das negative Recht zukommt, Privatinstitute zu überwachen und gegen sie einzuschreiten, wenn sie, sey es in sittlich-religiöser oder in politischer Beziehung, dem Staatswohl schädliche und verderbliche Tendenzen hegen und verfolgen, so fest steht gewiß die Behauptung, daß demselben nicht das Recht zustehe, die Concession solcher Institute an die ausschließende Bedingung eines bestimmten, also hier des öffentlichen, Lehrplans zu knüpfen. So wenig der Staat nach dem studienräthlichen Gutachten über die Maturitätsprüfung (S. 186) einem Studiencandidaten die Art und Weise vorschreiben darf, auf welche er sich die gesetzliche Vorbildung auf einer höhern Lehranstalt zu erwerben habe, so wenig kann er dem Unternehmer oder Vorstande eines Privatinstituts einen bestimmten Lehrplan zur Pflicht machen. Das Eine wäre so gut als das Andere ein Eingriff in die natürliche und staatsbürgerliche Freiheit der Betheiligten. Und gerade ein Hauptnutzen, den Privatinstitute stiften können, würde wegfallen, nämlich der Versuch neuer Theorien und Methoden und somit die fruchtbaren Resultate, welche dieselben für den öffentlichen Unterricht haben können.

Bei der Aufnahme eines Candidaten in eine höhere öffentliche Lehranstalt hat die Studienbehörde bloß darnach zu fragen, ob der Adspirant die erforderlichen Kenntnisse und Qualitäten besitze, nicht darnach, wie er sie erworben. Sonst müßten consequenter Weise auch

Schüler von ausländischen Lehranstalten von den unsrigen beziehungsweise abgewiesen werden.

Wenn sich auch unsere Privatinstitute (z. B. Stetten) dem öffentlichen Lehrplan anschließen, wenn sie der Staatsbehörde über ihre Thätigkeit Rechenschaft ablegen und sich durch dieselbe periodisch visitiren lassen, so geschieht dieß gewiß nicht in Folge gesetzlicher Schranken, wodurch ihr Lehrplan und somit ihr Bestehen bedingt wäre, sondern sie stellen sich freiwillig unter die Aufsicht und unter das Protektorat der Staatsbehörde, um durch dieselbe an öffentlichem Ansehen und an Kredit zu gewinnen.

Beilage XI.

Das Turnen.

Vorschläge eines Commissionsmitglieds.

§. 60—63. 104.

Das Turnen, d. h. die schulmäßige technische Ausbildung der körperlichen Kraft und Gewandtheit, fällt nicht auf gleiche Weise, wie die moralische und ästhetische Erziehung in den Bereich der Schule. Nur Schonung des Körpers kann von der Schule verlangt werden. Der Umstand, daß das Turnen schulmäßig betrieben werden muß, weist dasselbe noch keineswegs der Schule als Pensum zu: sonst fiele auch der Unterricht im Tanzen, Reiten, Fechten in den Kreis der Schulfächer; auch das nicht, daß Theilnahme und Gemeinschaft Mehrerer, und Mittel, welche aufzubringen dem Einzelnen in der Regel zu schwer wird, erforderlich sind; — Alles dieses beweist nur, daß es eine Turnschule geben muß, nicht aber eine Turnschule als Theil der Schule im gewöhnlichen Sinn. Es ist offenbar zufällig, daß das Turnen ein Anhang der Schule, bis jetzt der gelehrten, geworden ist, wenn es Zufall war, daß Männer aus dem Schulfach, wie in Württemberg unser verehrter Klumpp zuerst die Bedeutung des Turnens für die Gesammtbildung erkannt, und mit Aufopferung und ohne einen weitern Lohn, als das Bewußtseyn etwas Gutes zu thun, mit Leib und Seele der Sache sich angenommen haben. War es Zufall, so war es jedenfalls ein sehr glücklicher Zufall, den der Staat weise benützt hat, um aus der Thatsache ein Recht zu machen. Kein Schulmann,

welcher das wahre Beste der Jugend erkennt und will, beklagt den Umstand, daß das Turnen Schulsache geworden ist. Die Schule hat bisher aus dieser Vereinigung keinen Schaden gezogen; es konnte ihr nur gut seyn, wenn zu ihrem einseitigen Spiritualismus dieser unschuldige Materialismus kam, gerade so gut, wie es dem Geiste gut ist, daß er einen Körper hat. Dadurch übrigens, daß man von Staatswegen es ausgesprochen hat: „Körper- und Geistesbildung sind Ein Ganzes," hat man den Kreis der Schule bedeutend erweitert, hat man sich dem Standpunkte des Alterthums wieder genähert; nur daß dort das Verhältniß der beiden Bildungssphären ein umgekehrtes war: dort trieb man im Gymnasium auch Geistesbildung, hier hat man — aber weit vom Gymnasium weg — auch ein Plätzchen für die Paläſtra. Nachdem nun als Grundsatz Vereinigung des Turnens mit der Schule ausgesprochen, ist es von größter Wichtigkeit festzustellen: in welchem Verhältniß das Turnen zur Schule stehe.

Ein sehr bedeutungsvolles Wort spricht in dieser Beziehung der Entwurf aus: das Turnen sey ein integrirender Theil der Schule.

Eine wichtige, mit größtem Danke anzuerkennende Bestimmung — aber ich fürchte, man mißversteht da und dort diesen Ausdruck, man nennt das Turnen einen integrirenden Theil der Schule in dem Sinne, wie irgend ein einzelnes Fach, und nicht gerade wie eines der bedeutenderen, sondern man vergleicht es mit dem Zeichnen und Schönschreiben. Als handelte es sich bei dem Turnen um Erreichung einiger körperlichen Fertigkeiten! So wenig, als beim Unterricht um Kenntniß des Lateinischen und Griechischen an sich, sondern so wie der Hauptzweck des Unterrichts ein formeller ist, so ist es gewissermaßen auch der des Turnens: nämlich Regelung und Förderung der gesammten körperlichen Entwicklung. — Die körperliche Entwicklung, sagt man, bedarf nicht vieler Regelung, sie macht sich von selbst; widmet ihr also immerhin einige Zeit, aber ja nicht mehr als — zwei Stunden — des Tags, wie im Lateinischen? o nein, der Woche: was darüber ist, das ist vom Uebel! Darauf antworte ich: der Geist wächst auch von selbst, ohne Schule, aber doch zieht man ihn, weil Unterricht seine Kraft erhöht und veredelt. „Aber — der Geist ist des Menschen unsterblicher Theil: seiner Bildung darf die des Körpers nichts abbrechen!" — Gerade, weil der Geist unsterblich ist, kann man ihn ewig bilden, den Körper aber nur 20 Jahre — so lange ist er bieg- und bildsam, also — „soll man dem Turnen täglich sechs, dem geistigen Unterricht wöchentlich zwei Stunden widmen?" Nicht doch — aber gestehen will ich, auf die Gefahr hin, ganz und gar unklug zu scheinen: dürfte ich, so würde ich täglich 2 Stunden turnen lassen,

Vormittags 1 Stunde und 1 Stunde Abends; mit 4—5 Stunden täglichen Unterrichts wäre mir nicht bange, wenn auch im 14ten und 18ten Jahre weniger kenntnißvolle, doch am Ende Zöglinge zu bilden, aus denen Männer würden im vollen Sinne des Worts. Dieses Eine bitte ich wohl zu bedenken: wir leben nicht mehr in solchen Verhältnissen, daß, wie bei unsern Verfahren, der Körper wild, d. h. ohne Nachhülfe zu voller Kraft und Schönheit heranwachsen könnte; wir leben im papierenen Zeitalter, die Kraft unseres Geschlechtes ist im Sinken, wir kränkeln, wir brauchen Heilung, Arzenei, nicht homöopathische Dosen, wöchentlich 2 Stunden zu nehmen; in kräftigen Zügen müssen wir trinken aus dem Quell der Heilung; den uns das Turnen öffnet. Das Unrecht vergangener Jahrhunderte haben wir gut zu machen: künftige Geschlechter fordern von uns Rechenschaft, ob wir das Bedürfniß unserer Zeit verstanden haben oder nicht? Man sagt: übertreibt nichts! Uebertreibung schadet. Nun, was fordere ich? Täglich Eine Stunde Turnunterricht, ich begnüge mich auch mit einer halben Stunde, nur täglich sey der Unterricht. Daß das keine schädliche Uebertreibung sey, kann ich durch eine nun 20jährige Erfahrung als Schüler und Lehrer beweisen. Am Seminar Blaubeuren, dessen Zögling ich war, wurde täglich — außer Sonntags, der bei dem Ausdruck „täglich" hier immer ausgenommen ist — geturnt, aber nur ½ Stunde. Am Seminar Maulbronn setzte ich die gleiche Einrichtung als Turnlehrer durch, und in Brackenheim wird nun 5 Jahre jeden Tag eine Stunde geturnt, seit 2 Jahren auch im Winter — überall kein Ueberdruß am Turnen, sondern wachsende Freude. Man hält mir eine längere Erfahrung entgegen, aber keine entsprechende: denn die mir opponiren, haben, so viel mir bekannt, den Versuch mit täglichem Turnen noch nicht gemacht; umgekehrt weiß ich: daß an den Orten, wo nur zweimal in der Woche geturnt wird — und darum oft mehrere Wochen gar nicht, weil zufällig gerade auf die Turntage Hindernisse fallen — das Turnen nicht recht in Gang kommen will, daß es siecht, siecht selbst in dieser Zeit seines sonstigen Aufschwungs, namentlich an den gelehrten Schulen. So wenig das Hausbrod je entleidet, so wenig erzeugt tägliche Uebung im Turnen Ueberdruß. Aus dem Munde wahrheitsliebender Jünglinge weiß ich es, daß sie dringend tägliche Turnstunden wünschen. Man wendet ein: „in größeren Städten ist tägliches Turnen nicht möglich, weil die Turnplätze zu entfernt sind." Selten aber beträgt die Entfernung über ¼ Stunde. Nun ¼ Stunde hin, ¼ Stunde her, ½ Stunde geturnt. Jeden Tag eine Linie, jeden Tag einen Zug aus diesem Gesundbrunnen, dem Turnen! Aber, sagt man, wollt ihr den Kindern nicht Zeit gönnen zu einem Spazier-

Spaziergang mit ihren Eltern? Warum nicht? Die Sonntage bleiben frei, in Sommertagen die langen Abende. Noch nie habe ich Klagen von Eltern gehört, daß sie Abends ihre Kinder nicht haben; wohl aber Aeußerungen der Zufriedenheit, daß dieselben so gut aufgehoben und gegen Unarten gewahrt seyen. Ja, nach der Turnstunde kommen in der Regel die Knaben freiwillig wieder auf den Turnplatz zum Spiele.

Aber die Lehrer! alle Tage eine Stunde mehr zu ihren vielen andern! Dieß führt auf einen andern wichtigen Punkt. — Um es kurz zu sagen: ich verlange vom Classenlehrer, daß er auch Turnlehrer sey, daß er mitturne! Eine schwere Forderung, aber nicht unmöglich und zum Gedeihen der Sache nothwendig. So wie jetzt die Sachen stehen, kann nicht jedem Lehrer der Unterricht im Turnen zugemuthet, und es soll mit dem Gesagten gewiß auch kein moralischer Zwang ausgeübt werden. Aber von den jüngern, namentlich von den Candidaten des Lehramts kann mit Recht Kenntniß des Turnens und Fähigkeit, darin zu unterrichten, verlangt werden. Es schadet der Auctorität des Lehrers nicht das Mindeste, wenn ihn seine Knaben im Turngewande sehen, wenn er auch hie und da durch einen falschen Sprung oder einen Fall das Lächeln derselben erregt. Im Gegentheil er gewinnt an Auctorität allermeist, er fühlt sich der Jugend näher gerückt, kann wieder wie sie denken, wie sie fühlen, wie sie schwärmen. Damit nützt er seiner Schule — die Schüler sehen nun das Turnen gehoben, wenn auch der Lehrer nicht verschmäht, mitzuturnen, sie turnen mit mehr Eifer, mit mehr Erfolg. Der Lehrer allein kann die rechte Ordnung — die Seele des Turnens — erhalten, während ein Turnlehrer von Profession, ein alter Soldat u. dergl. die richtige Mitte schwer oder nicht trifft, und entweder durch Rigorismus oder Indolenz den guten Geist verdirbt. Jedenfalls, wenn ein Techniker als Turnlehrer nothwendig ist, so gebe man ihm nicht den ganzen Turnplatz, sondern nur eine Vorturnerschule. Diese wenigen Knaben — 6—8 — sind leichter zu lenken, und müssen von einem Sachverständigen nothwendig viel lernen, was sie denn unter Leitung ihres gewöhnlichen Classenlehrers leicht wieder ihren Kameraden beibringen können, während, wenn jener Turnlehrer Alle hat, in der Regel keiner etwas Tüchtiges lernt. Die Zeit ist wohl nicht mehr ferne — und kommt sie nicht, so ist all unser Turnen, taube Frucht — da das Turnen oder, wozu es eigentlich nur die Vorschule ist, die ritterlichen Uebungen unserer Vorfahren unter Männern wieder zu Ehren kommen — dann wird auch jeder Lehrer sich's zur Ehre rechnen, Turnmeister zu seyn. Unsern Turnplätzen droht große Gefahr, wenn nicht Leute von Zuverlässigkeit, von Bildung und idealerem Streben Meister darauf sind.

Dieß meine Bemerkungen über das richtige Verhältniß der Turnschule zur Schule. Das Folgende betrifft Einzelnes. Im Entwurfe §. 3 wird das vollendete zehnte Lebensjahr als Bedingung der Aufnahme auf den Turnplatz festgestellt. Hiebei scheint mir ein etwas zu enger Begriff vom Turnen zu Grunde zu liegen. Wahr ist es, Kindern gehört der Spielplatz, Knaben erst der Turnplatz. Namentlich möchte ich nicht die kindliche Unbefangenheit und Harmlosigkeit trüben durch allzufrühes Schulen: legt man doch den Füllen den Zügel auch nicht an. Aber ein anderes ist Turnen im strengen Sinn, ein anderes planmäßige Körperbildung. Dieser ist das Kind schon fähig und bedürftig — Vögeli verlangt deßwegen Turnübungen schon für zweimonatliche Kinder —; manchmal hat ein Kind im zehnten Jahre schon eine Verkrümmung, die durch frühzeitigeres Turnens sich nicht gebildet hätte. Je weicher die Knochen, desto bildsamer. Und es fehlt an den schönsten Uebungen für das Alter vom 6ten bis 10ten Jahr gar nicht; Uebungen, die zwischen Spiel und Arbeit gerade die rechte Mitte halten. Statt also Knaben unter 10 Jahren vom Turnplatz auszuweisen, trenne man bloß die Uebungen dieser von denen der ältern, wenn nicht nach Ort oder Zeit, was am besten ist, doch nach der Art.

§. 14 des Entwurfs sagt: „Bei allen Uebungen ist streng und sorgfältig auf Anstand der Haltung und Schönheit der Bewegungen zu sehen.“ Sehr zweckmäßig: denn die bloße Uebung der Kraft oder Gewandtheit einzelner Thätigkeiten erzeugt in den Knaben gewöhnlich jenes Zurschautragen einer Formlosigkeit und Gleichgültigkeit gegen das äußerlich Anständige, welches unsere Turner lange lächerlich gemacht hat. Allein nicht bloß bei den Uebungen sollte auf Anstand u. s. w. gesehen, sondern eigene Uebungen des Anstands, der Haltung, der Schönheit der Bewegungen sollten auf dem Turnplatz betrieben werden — deren aber gibt es für Knaben keine passendere, als Exercierübungen. Sie bilden die Mitte zwischen dem Schulturnen und den Turnspielen, dürfen aber, soll ihr Zweck erreicht werden, nicht anders als mit strenger Ordnung und einer gewissen Feierlichkeit betrieben werden. Deßwegen sind sie auch nicht so leicht, als es bei der natürlichen Liebe der Knaben zum Soldatenspiel scheinen könnte, durchzuführen; man hat mit dem natürlichen Hange der Jugend zur Ungebundenheit hier bald zu kämpfen. Um so mehr thut Ueberwachung und ein verständiger Lehrmeister Noth; denn es wäre auch möglich, daß der Zweck zu gut erreicht, und auf dem Turnplatz ein Korporalston und unfreier unkindlicher Subordinationsgeist herrschend würde.

Das bisher Gesagte läßt sich in folgenden vier Punkten zusammenfassen:

1) Man turne täglich, wenn auch nur eine halbe Stunde.
2) Leiter des Turnens sey einer der Hauptlehrer.
3) Knaben unter 10 Jahren haben eigene Leibesübungen.
4) Als Uebung des Anstands betreibe man das Exercieren.

Zu Nr. 1 gehört die Bestimmung: daß baden, namentlich wo eine Schwimmschule eingerichtet ist, und Schlittschuhlaufen vollkommene Aequivalente des Turnens sind, so daß in den 5 Monaten, da beides möglich ist, 1—2 wöchentliche Turnstunden zur Erhaltung technischer Fertigkeit vollkommen genügen. Darauf aber, damit nicht eine allzugroße Lücke in diesen Unterrichtszweigen während der genannten Zeiträume entstehe, sollte mit Nachdruck gewacht werden. — Diesen Punkt und den folgenden Nr. 2 halte ich für unerläßlich zum Gedeihen des Turnens an der Schule.

ettler

ettler

ettler

ettler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf einer neuen Schulordnung für die gelehrten Anstalten Württembergs (lateinische Schulen, Lyceen, Gymnasien)

Stuttgart [u.a.] 1848

H.lit.p. 107 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10732023-4